This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

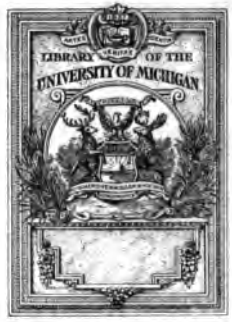

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

0.72.1.6

10033

PARSONS LIBRARY
University of MICHIGAN

Berichtigungen

berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral- Commerz- und ökonomischer

Schriften

dieses Jahrhunderts,

von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften.

Tous les hommes sont fous, & malgré tous leurs soins,
Ne different entr' eux que du plus ou du moins.

BOILEAU.

Fünfter Band.

Frankfurt am Main,
in der Eßlingerschen Buchhandlung 1783.

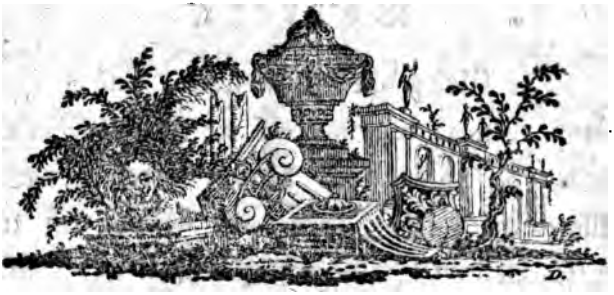

Vorrede.

Hier überliefere ich dem erleuchteten Publikum den fünften Band der Berichtigungen, und ſtelle deſſen unpartheiiſchem Urtheile anheim, ob die von mir bemerkte Erinnerungen das Gepräge der Wahrheit und Zuverläßigkeit führen; zumalen ich von Männern, denen Wahrheit, Aufklärung und Litteraturbeförderung, am Herzen liegt, Zurechtweiſung und Belehrung mit Dank annehme, folglich auf die Unfehlbarkeit nicht den mindeſten Anſpruch mache.

Die Gelegenheiten zu irren, ſind wenigſtens eben ſo häufig, als die Mittel Wahrheiten zu ergründen. Unſere Seele urtheilt allezeit nach den Ideen, die ſie von der zu entſcheidenden Sache erhalten hat, wenn alſo die Leidenſchaften dieſe Ideen verfälſchen, ſo entſtehen Irthümer, und wer dieſe aus den Vorurtheilen entſtehende Irthümer ſammlen, die Widerſprüche berechnen, und der Welt damit ein Geſchenk machen wollte, würde erwünſchte Gelegenheit finden, einige Druckerpreſſen zu beſchäftigen, wenigſtens erbietet ſich **Voltaire**, auf zwanzig Bände in Folio zu pränumeriren, und vielleicht könnte man mit ſeinen eigenen Irthümern und Widerſprüchen, einen Band anfüllen.

Dieſe demüthigende Wahrheit ſollte uns ja wohl in Urtheilen behutſam machen, und dieſe Behutſamkeit iſt demjenigen am nöthigſten, welcher anderer Perſonen Werke zu beurtheilen, die Dreiſtigkeit hat. Ob ich dieſe Regel allemal beobachtet, unterſtehe ich mich nicht zu entſcheiden, wohl aber kann ich mit

Wahr-

Wahrheit versichern, daß es mein Vorsatz gewesen. Ich weiß, daß keine erwiesene Wahrheiten (die wenigen geometrischen ausgenommen) es für alle Menschen sind, ich weiß aber auch, daß ächte Wahrheiten dabei gewinnen, und mehreren Menschen faßlich werden, je mehr darüber pro und contra geschrieben wird; Dieses Wissen, hat mich hauptsächlich veranlaßt, die beßten in mein Fach gehörige Schriften dieses Jahrhunderts, nach und nach der Prüfung zu unterwerfen, und dadurch zu Berichtigung, meiner Berichtigungen, oder zu Aufdeckung meiner Irthümer Gelegenheit zu geben.

Es hat mir von der größten Wichtigkeit geschienen, die Triebfedern der Wirkungen zu untersuchen, wodurch ganz Europa nach und nach in ein politisches Sistem gebracht worden, gegen welches die Oekonomisten oder Physiokraten sich nennenden Philosophen, so allgemein losziehen, und alles verdammen, was andere täglich als das wahre Beßte anpreisen.

Wenn man das mit hinreißender Beredſamkeit geſchriebene ſchöne Werk eines *le Trosne*, die mit vielem Feuer entworfene Schriften eines Schlettwein, die ſanften Briefe eines Mauvillon lieſet, ſo geräth man in die Verſuchung auf das phyſiokratiſche Siſtem zu ſchwören, und es als die reinſte Quelle, den richtigſten Wegweiſer zur möglichſten Glückſeligkeit zu betrachten; wenn man aber erwäget, daß die Unvollkommenheit der Sprachen, uns oft zu bloſen Wortſtreiten verleitet; daß man zum öftern an unbeſtimmten Ausdrücken ein Vergnügen findet, folglich ſich mehr an künſtlich rangirte Worte, als ans Denken gewöhnt, und daher gern auf dasjenige fällt was die Franzoſen Siſtem nennen, welche gemeiniglich blos eine Kette von zufälligen Folgen ſind, die von wenigen vielleicht zu übereilt angenommenen Grundmaximen, hergeleitet werden: ſo fängt der geſunde Menſchenverſtand an, die Gefahr einzuſehen, worin er ſich befindet, in Irthümer zu gerathen, die von mehr oder weniger nachtheiligen Folgen begleitet ſeyn können.

Der

Der vornehmste Gegenstand der Staatswirthschaft ist: daß man ihre verschiedene Behandlung, fürs erste nach der Denkungsart, den Sitten, den Gebräuchen und Gewohnheiten eines Volks einrichte; sodann sich eines gewissen Vorraths zum Unterhalt für alle Einwohner versichere, jedem Umstand vorbeuge, der gedachten Unterhalt unzuverläßig machen könnte; und die Einwohner auf eine solche Art beschäftige, die ihrer Natur nach unter ihnen gegenseitige Beziehungen und Abhängigkeiten dergestalt wirken müsse, daß sie durch ihre besondere Vortheile veranlaßt werden, einander in ihren gegenseitigen Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen.

Wenn also derjenige der ohne alle Praxis sich blos mit der Theorie beschäftiget, die Grundsätze dieser Wissenschaft durch Lektüre und Nachdenken herzuleiten bemühet ist; so sollte er doch die Verschiedenheit in Betrachtung ziehen, die in den so verschiedenen Ländern, in Ansehung der Vertheilung des Eigenthums, der Unterordnung der Stände;

der Denkungsart des Volks, gefunden wird, und welche von der Verſchiedenheit der Regierungsformen, der Geſetze und Sitten, der Lage der Länder, entſtehen; ſo ſollte er ſich ſoviel möglich von allen Vorurtheilen losmachen, folglich ſich dadurch überzeugen, daß die Staatswirthſchaft in jedem beſondern Staat nothwendig verſchieden, ja ſelbſt die vortreflichſten Grundſätze nicht durchgängig gleich brauchbar ſeyn konnen, wenigſtens ohne genugſame und wohlverdaute Vorbereitung der Denkungsart des Volks, in der Anwendung unwirkſam werden müſſen.

Der Menſch hat zu allen Zeiten, in allen Ländern auf eine gleichförmige Art nach Gründen der Eigenliebe, des Vortheils, der Leidenſchaften, gehandelt. Dieſe Beweggründe der menſchlichen Handlungen bringen eine ſolche Verſchiedenheit von Verbindungen hervor, daß wir keine Klaſſe von Thieren einander ſo ungleich finden, als der Menſch gegen den Menſchen iſt, daher es dann nicht befremdlich ſeyn kann, wenn alles was eine Be-

zie-

ziehung auf den Menſchen hat, ſo verſchiedener Meinung iſt.

Wie dieſes edle Thier, durch Noth und Neigung ein geſelliges Geſchöpf iſt, ſo findet man auch, daß in allen Zeitaltern und Himmelsgegenden eine gewiſſe Einrichtung von Regiment und Unterwerfung unter ihnen eingeführt geweſen iſt, die eben ſo verſchieden, als es verſchiedene Geſellſchaften giebt; die jedoch alle in dem einzigen Punkt übereinſtimmen, daß der Endzweck der Unterwerfung, auf die Beförderung des allgemeinen Beßten abzielen müſſe, daher denn auch keine Regierungsart an ſich gut oder böſe iſt, weil alle Handlungen und ſogar alle Dinge, blos durch ihre Beziehung, gut oder böſe ſind, ja ich erkühne mich zu verſicheren, daß keine Regierungsform auf der Welt, an ſich ſelbſt, ſo vortreflich ſeyn kann, daß ſie ein Volk nothwendig glücklich machen müſte. Selbſt die ſo wünſchenswürdige Freiheit, wird ein der Sklaverei gewohntes Volk nicht glücklich machen, wenn es nicht mancherlei den Umſtän-

der Denkungsart des Volks, gefunden wird, und welche von der Verschiedenheit der Regierungsformen, der Gesetze und Sitten, der Lage der Länder, entstehen; so sollte er sich soviel möglich von allen Vorurtheilen losmachen, folglich sich dadurch überzeugen, daß die Staatswirthschaft in jedem besondern Staat nothwendig verschieden, ja selbst die vortreflichsten Grundsätze nicht durchgängig gleich brauchbar seyn können, wenigstens ohne genugsame und wohlverdaute Vorbereitung der Denkungsart des Volks, in der Anwendung unwirksam werden müssen.

Der Mensch hat zu allen Zeiten, in allen Ländern auf eine gleichförmige Art nach Gründen der Eigenliebe, des Vortheils, der Leidenschaften, gehandelt. Diese Beweggründe der menschlichen Handlungen bringen eine solche Verschiedenheit von Verbindungen hervor, daß wir keine Klasse von Thieren einander so ungleich finden, als der Mensch gegen den Menschen ist, daher es dann nicht befremdlich seyn kann, wenn alles was eine Be-

zie-

ziehung auf den Menschen hat, so verschiedener Meinung ist.

Wie dieses edle Thier, durch Noth und Neigung ein geselliges Geschöpf ist, so findet man auch, daß in allen Zeitaltern und Himmelsgegenden eine gewisse Einrichtung von Regiment und Unterwerfung unter ihnen eingeführt gewesen ist, die eben so verschieden, als es verschiedene Gesellschaften giebt; die jedoch alle in dem einzigen Punkt übereinstimmen, daß der Endzweck der Unterwerfung, auf die Beförderung des allgemeinen Beßten abzielen müsse, daher denn auch keine Regierungsart an sich gut oder böse ist, weil alle Handlungen und sogar alle Dinge, blos durch ihre Beziehung, gut oder böse sind, ja ich erkühne mich zu versicheren, daß keine Regierungsform auf der Welt, an sich selbst, so vortreflich seyn kann, daß sie ein Volk nothwendig glücklich machen müste. Selbst die so wünschenswürdige Freiheit, wird ein der Sklaverei gewohntes Volk nicht glücklich machen, wenn es nicht mancherlei den Umstän-

den angemeſſene Veränderungen, in Anſehung ſeiner angenommenen Gewohnheiten vorher erfahren hat; Bei jedem neuen Schritt ſollte alſo die Denkungsart des Volks zuerſt unterſucht, und der Plan bei Seite geſezt werden, wenn man nach genauer Unterſuchung deſſen Ausführung nicht reif gefunden hat.

Daß bei einem Staatsmann eine beſondere Gabe erfordert werde, die Gemüther des Volks zur Genehmhaltung, auch ſogar eines ſolchen Plans zu bringen, der ihren Vortheil und Glückſeligkeit ganz ausnehmend befördert, davon zeugen alte und neue Beiſpiele. Die große Kunſt zu regieren iſt demnach, ſich ſelbſt von Vorurtheilen und Anhänglichkeiten an beſondere Meinungen, an beſondere Stände, und Perſonen loszumachen. In dieſer Verfaſſung kann ein zum großen Staatsmann gebohrnes Genie, bei der Empfindlichkeit jenes Gefühls, welches den Einfluß von einer Veränderung der Umſtände zu bemerken vermag, viele Dinge in Anſehung einer

Re-

Regierung vorausſehen, wenn er in beſtändiger Thätigkeit und ohnunterbrochener Aufmerkſamkeit, die Folgen und Wirkungen der vor Augen habenden Einrichtungen beobachtet, und eingeſchlichene Fehler ſo oft verbeſſert, als er es der Lage der Dinge zuträglich findet, zumalen unveränderliche Geſetze, bei einer ſo veränderlichen Kreatur als der Menſch iſt, nicht beſtehen können.

Die große Veränderung des Zuſtandes von Europa, durch die Entdeckung von Amerika, das Steigen der Erfindung und Gelehrſamkeit, die Einführung der Kommerzien und der Künſte, der Ueppigkeit, die Feſtſetzung eines öffentlichen Kredits, und eines Beſteurungsſiſtems, haben den Regierungsplan durchaus verändert; und wenn man die Revolutionen von allen Ländern insbeſondere unterſucht, ſo überzeugt ſich ein etwas geübtes Auge, daß die gemeinſten Umſtände einen größeren Einfluß auf den Erfolg gehabt haben, als jene Gründe, welche man vor die wahren Bewegurſachen davon angegeben hat.

Wenn ich die schöne Ausarbeitungen die in Frankreich und Deutschland zu Gunsten des physiokratischen Sistems ans Licht getreten sind, mit meiner von aller Zierrath entblößten Schreibart in Vergleichung stelle, so werde ich in manchen Betrachtungen muthlos, und kann mich blos damit entschuldigen, daß die Natur meines Plans, alles der Deutlichkeit aufzuopfern erfordere, der geneigte Leser aber zufrieden seyn werde, wenn ich Wahrheiten sage, und ihn in den Stand setze, das eigentliche Gelenke der Kette zu fühlen, wo ich, oder andere, sich etwa davon entfernt haben möchten.

Die Bücher so ich in gegenwärtigem Bande der Prüfung unterworfen, sind:

1) Des Herrn le Trosne Lehrbegrif der Staatsordnung, oder Entwicklung des vom D. Quesnai erfundenen physiokratischen Sistems, nach des Herrn M. Wichmann Uebersetzung.
2) Eines Ungenannten Abhandlung, von dem Rechte des Landesfürsten,

die

die geiſtliche Perſonen und Güter zu beſteuren.

3) Eines Ungenannten Einleitung in die Lehre von den Auflagen.

4) Abhandlung von der Gemeinheit, oder Traité des Communes, aus dem Franzöſiſchen.

5) Abhandlung des Herrn Locke vom bürgerlichen Regimente, aus dem Franzöſiſchen, und zwar der fünften Edition.

6) Herrn Haberkorn von Habersfeld Landwirthſchaft mit ihren Fehlern und Verbeſſerungen.

Jeder Schriftſteller bildet ſich etwas auf ſeine Unpartheilichkeit ein, weil er ſeine Feſſeln nicht fühlt. Das unabhängige Leben, und die ziemlich weitläuftige Reiſen, die ich in den lezten zwanzig Jahren meines Lebens gemacht habe, können mich vielleicht von einer ſtarken Anhänglichkeit an allgemein angenommenen Meinungen ſo ziemlich frei gemacht haben; um mich aber gegen mich ſelbſt

aus allem Widerſpruch zu ſetzen, bin ich gegen die Folgen einer vermeinenden Unpartheilichkeit, wozu mich ein Nationalvorurtheil hätte verleiten können, auf der Hut geweſen, und wenn ich manche Gebrechen mit ſtarken Farben geſchildert, ſo habe ich damit keine andere Abſicht gehabt, als das zärtliche Gefühl, zuweilen auch die Gemächlichkeit jener Leſer, die den politiſchen Lehrſätzen, ohne Ueberzeugung beipflichten, ein wenig zu erſchüttern, und ſie zu veranlaſſen, bei politiſchen Fragen, mehr nach Erfahrung und Vernunft zu urtheilen, als nach den Ausſprüchen privilegirter Denker, die zuweilen ihren Leſern Staub in die Augen werfen.

I.

Des

Herrn Le-Trosne Lehrbegrif

der

Staatsordnung,

oder Entwicklung des vom D. Quesnai erfundenen Physiokratischen Systems. Nach des Hrn. M. Wichmanns Uebersetzung.

aus allem Widerſpruch zu ſetzen, bin ich gegen die Folgen einer vermeinenden Unpartheilichkeit, wozu mich ein Nationalvorurtheil hätte verleiten können, auf der Hut geweſen, und wenn ich manche Gebrechen mit ſtarken Farben geſchildert, ſo habe ich damit keine andere Abſicht gehabt, als das zärtliche Gefühl, zuweilen auch die Gemächlichkeit jener Leſer, die den politiſchen Lehrſätzen, ohne Ueberzeugung beipflichten, ein wenig zu erſchüttern, und ſie zu veranlaſſen, bei politiſchen Fragen, mehr nach Erfahrung und Vernunft zu urtheilen, als nach den Ausſprüchen privilegirter Denker, die zuweilen ihren Leſern Staub in die Augen werfen.

I.

Des

Herrn Le-Trosne Lehrbegrif

der

Staatsordnung,

oder Entwicklung des vom D. Quesnai erfundenen Physiokratischen Systems. Nach des Hrn. M. Wichmanns Uebersetzung.

Herr Le Trosne gehöret ohne Zweifel unter die geſchickteſten und eifrigſten Schüler des D. Quesnai; er hat das Phyſiokratiſche Syſtem von einer ſo vortheilhaften Seite geſchildert; er hat darin ſoviel Patriotismus und Menſchenliebe an den Tag gelegt, das ich mich nicht entbrechen kann, belobtes mir erſt ſpät bekannt gewordnes ſchöne Werk, der Prüfung zu unterwerfen.

Ich bin zwar als Antiphyſiokrat bekannt, ohne jedoch zu denjenigen zu gehören, welche den Herr Autor S. 332 mit häßlichen Farben ſchildert, und ſich überredet, daß ſie blos durch Eigennutz verblendet wären; allein da der Herr Ueberſetzer in ſeiner Vorrede durch die Erfahrung überzeugt zu ſeyn, verſichert,

Daß mehr als ein treflicher, und im Denken geübter Kopf, dem man auch Wissenschaft und Kenntnis in manchen andern Stücken nicht absprechen kann, gleichwohl in der Beurtheilung des Physiokratischen Systems, und der Oekonomistischen Schriftsteller, ganz unglücklich gewesen ist,

Nichtweniger zu behaupten fortfährt, daß die Schwierigkeit das Physiokratische System im Ganzen zu verstehen, theils in seinem Systematischen Zusammenhang, theils in seiner Sprache, und Terminologie ruhe; so habe ich seinem Rathe zu Folge, mit beiden vertraute Bekanntschaft zu machen gesucht, und bin bereit meinen Lesern von dem Resultat meiner Bemühungen Rechenschaft zu geben.

Der Herr Autor hält uns in der ersten Abhandlung seines Lehrbegrifs der Staatsordnung, die Pflichten der Gelehrten vor, das Studium der Staatsordnung zu treiben, und am Ende dieser Abhandlung verspricht er zu beweisen,

1) daß es eine Staats und Gesellschaftsordnung gebe, und mit Evidenz erkannt werden könne,

2) Will er in der dritten Abhandlung zeigen, wie es gekommen, daß unter den Menschen die Staatsordnung verloren gegangen sey,

3) ſoll uns die vierte Abhandlung unterrichten, was in neueren Staaten, dem Ordnungsregimente im Wege ſtehe.

Mir ſcheinen dieſe Verſprechungen ſo wichtig, und die Unterſuchung der diesfalls verſprochenen Beweiſe ſo nöthig, daß ich mich nicht entbrechen kann, dieſem Geſchäfte vorläufig meine ganze Aufmerkſamkeit zu widmen.

Unſer Lehrer weiſet uns auf das Geſetz der Natur, in welchem die Staatsordnung deutlich vorgeſchrieben ſeyn ſoll; die poſitiven Geſetze läßt er bloß als Strafgeſetze zu, und hält es für ſehr irrig, daß der Menſch beim Eintritt in die Geſellſchaft etwas von ſeinen natürlichen Rechten verliere, oder einen Theil davon aufopfere, um den andern deſto gewiſſer zu behalten; er behauptet vielmehr, daß der Menſch ſich in der Bürgerlichen Verfaſſung einen völligeren, dauerhafteren, und gänzlicheren Genuß aller ſeiner Rechte erwerbe, woraus denn folgender Schluß gezogen wird,

Alſo beſtehet die bürgerliche Ordnung, blos in der Anwendung, jener urſprünglichen Naturgeſetze auf die Regierung der Nationen.

Der Beweis dieses Satzes soll in nachstehenden des Herrn Verfassers eigenen Worten zu finden seyn.

Wenn (sagt er) die Geschichte vergangener und die Erfahrung gegenwärtiger Zeiten, dieser höchsten Oberherrschaft der Gerechtigkeit zu wiedersprechen, und an deren Stelle den Willen der Gesetzgeber unterzuschieben scheinen; wenn sie uns geneigt machen, zu glauben, die bürgerliche Ordnung habe keine andere Absicht, als die Ausübung der Freiheit zu beschränken, den Bürgern den Genuß derselben nur nach dem Maas, und mit Behutsamkeit zu verstatten, dem Gebrauche des Eigenthums Grenzen zu setzen, dem verschiedentlichen Privatinteresse seine Richtung zu geben, dasselbe zu reguliren, und es positiven Gesetzen unterwürfig zu machen: so lasset uns nur auf einen Augenblick die Vorurtheile, die uns belagern, ablegen; lasset uns die Umstände, die uns die Wahrheit verbergen, bei Seite setzen, und uns blos an die Gründsätze halten, die uns die Wahrheit nunmehr entdeckt hat.

Vor der bürgerlichen Gesellschaft war schon die natürliche und ursprüngliche Gesellschaft vorhanden; und die Gesetze dieser Gesellschaft

ſchafe waren Freiheit, und Eigenthum, die, wie wir erkannt haben, der Natur des Menſchen, ſeiner Conſtitution, ſeinen Bedürfniſſen, und den Reproduktionsgeſetzen gemäs ſind. Haben die Menſchen etwa üble Folgen von dieſen Geſetzen empfunden? Und haben ſie vielleicht die Mittel wieder dergleichen üble Folgen im bürgerlichen Zuſtande geſucht? oder haben ſie nicht vielmehr die Ausführung jener Geſetze dadurch ſicher ſtellen wollen, daß ſie ſolche unter die Salvegarde der regierenden Macht, und der gemeinſamen Stärke gaben? laſſet uns nur die Augen auf die bürgerliche Geſellſchaft, auf die innere Organiſation derſelben, und auf die Vertheilung der Reichthümer werfen, und dann zuſehen, ob die Conſtitution des Menſchen durch dieſe Einrichtung verändert worden ſey; ob er an die Stelle der Unterhaltsmittel, die ihm die Erde liefert, andere geſezt habe; ob folglich die bürgerliche Conföderation anderer Fundamentalgeſetze, und zwar ſolcher bedürfe, welche von denen, die der Schöpfer als die zuträglichſten, für die Natur des Menſchen betrachtet hat, und die den Menſchen ſeine eigene Vernunft lehrt, abgehen, oder ihnen gar entgegen ſtehen.

Sollte dieſer angebliche Beweis nicht mehr blendendes als weſentliches haben? Mit Uebereinſtimmung des Herzens räume ich den Hauptgrundſatz der Herren Phyſiokraten ein, daß nemlich vermöge des Naturgeſetzes das urſprüngliche Recht der Menſchen in dem moraliſchen Vermögen beſtehe, ſich alles deſſen zu bedienen, was ihnen eigenthümlich zugehört; ſind aber die Menſchen nicht zugleich nach nur bemerktem Grundſatze von Natur berechtiget, einen Theil ihrer urſprünglichen und erlangten Rechte, an dem Menſchen, unter mancherlei Bedingungen, abzutretten? Und folget hieraus nicht ganz ungezwungen, daß wenn eine gewiſſe Anzahl von Perſonen, durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge, ſich in eine Geſellſchaft vereinigen, für jedes Individuum Verbindlichkeiten erwachſen, die aus den geſellſchaftlichen Verträgen entſpringen.

Aus dieſen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträgen iſt in allen bürgerlichen Körpern eine Geſetzgebende und ausübende Gewalt entſtanden durch deren weiſe Veranſtaltungen, ſowohl der ganze Körper, als jedes Glied insbeſondere in einer Geometriſchen Proportion der Bedürfniſſe, Bequemlichkeiten und Rechte, nach einerlei Plan arbeiten, und nach einerlei Endzweck, der die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit iſt, ſtreben ſollen.

Iſt

Iſt dieſes wahr, ſo kann man auch nicht läugnen, daß jede Regierung im eigentlichen und wahren Verſtande, eine durch den Willen der Geſellſchaft bevollmächtigte Gewalt ſey, die Handlungen aller Glieder der Geſellſchaft anzuordnen, und ſie zu verbinden, zu dem Zweck welchen ſich die Regierung vorgeſezt, nach Vermögen beizutragen.

So einleuchtend nun aus dem bisherigen Vortrag erhellet, daß jeder Menſch einen Theil ſowohl ſeiner urſprünglichen als erlangten Rechte, andern Menſchen unter mancherlei Bedingungen abzutreten, von Natur befugt ſey; und ſo gewiß alle ſich in einen politiſchen Körper vereinigte Individua den Gebrauch gewiſſer Rechte, der bürgerlichen Regierung zu Beförderung der Glückſeligkeit des politiſchen Körpers abgetreten haben, weil ſie gefunden, daß von einer wohlgewählten Modification, und vernünftigem Gebrauch ihrer Rechte, die Glückſeligkeit, von einer entgegengeſezten Beſchaffenheit aber das Unglück der Menſchen abhängt; ſo folget auch aus dieſem ſehr wahren und evidenten Grundſatze, daß in einem wohlgeordneten politiſchen Körper, weder Familien noch einzelne Perſonen vorhanden ſeyn müſſen, die denen Anordnungen des politiſchen Oberhaupts nicht unterworfen ſeyn, folglich die gleichförmige Circulation der

Nahrungsſäfte des Haupts in die Glieder verwirren wollen.

Nach Feſtſetzung dieſes allgemeinen Grundſatzes, welchen die geſunde Vernunft ſelbſt an die Hand giebt, und den durch die Geſchichte irgend einer policirten Nation noch niemals widerſprochen worden, läßt ſich mit Grund behaupten, daß die Gerechtigkeit und bürgerliche Freiheit, welche ich beide gewis ſehr hoch ſchätze, blos in der Befugnis beſtehen, **alles zu Beförderung unſerer Glückſeligkeit zu thun was gerechte, aus der Natur und dem Endzweck des Staats entſtehender Geſetzen, dem in einer Geſellſchaft ſtehenden Menſchen zu thun erlauben.**

So lange alſo der Herr Verfaſſer uns blos durch die Blume der Rednerkunſt zu überreden ſucht, daß jemals eine Geſellſchaftsordnung bei policirten Völkern in Gebrauch geweſen ſey, vermöge welcher jedermann ſein Eigenthum willkührlich nutzen, oder ungenuzt laſſen, folglich die Regierung keinen Menſchen verhindern könne, ſich Handlungen zu überlaſſen, welche der Vernunft und dem Endzweck, ſo wie der Wohlfarth der Geſellſchaft entgegen ſind; ſo lange läugne ich daß jemals eine Staats und Geſellſchaftsordnung, nach des Herrn

Ver-

Verfaſſers Geſchmack in der Welt geweſen, weniger ausgeübet worden ſey; hört alſo die angebliche Geſellſchaftsordnung nur in unſers Lehrers weitläuftigen Einbildungskraft zu Hauſe; ſo fällt der Grundſatz worauf ſein Lehrgebäude gebauet iſt, eben ſo gewiß zu Boden, als es ferner unmöglich iſt, daß eine niemals exiſtirte, wochweniger ausgeübte Geſellſchaftsordnung, verloren gegangen ſeyn könne.

Um aber allen Verdacht zu vermeiden, als hätte ich den Herrn Verfaſſer nicht genug ſtudirt, wollen wir die Urſachen betrachten, durch welche die eingebildete Staatsordnung verloren gegangen ſeyn ſoll.

1) Weil die Regenten die man eingeſezt hatte, damit ſie die Beobachtung der einfachen Geſetze welche bei der geſellſchaftlichen Vereinigung zum Grunde geleget worden waren, aufrecht erhalten ſollten die Schranken ihrer natürlichen Gerichtsbarkeit überſchritten, und Geſetze vorſchrieben, da ſie doch nur eine Vollſtreckungsgewalt hatten, und ihnen nichts weiter zukam, als jener göttlichen Geſetzgebung zu folgen.

2) Sodann würden die Geſetze der Staatsordnung noch ſichtbarer verlezt, als die Liebe zum

Vaterlande einen Hang zum ausſchlieſſen annahm, den ſie gar nicht haben ſoll. Jeder Staat achtete ſich befugt ſeyn Intereſſe als dem Intereſſe anderer Staaten entgegen geſezt, zu betrachten, und die Beobachtung der Pflichten welche die Gerechtigkeit vorſchreibt, in die engen Grenzen ſeines Gebiets einzuſchlieſſen, die Bibliſche Geſchichte berichte, daß ſchon zu Abrahams Zeiten, die kleinen Nationen einander beſtändig in den Haaren gelegen hätten; bei welcher Eroberungsſucht es dann nicht fehlen könne, daß ſelbſt diejenige Nation die ihr nachhängt, auch in ihrem Schoos die Pflichten der Gerechtigkeit verkennen, und in die Staatsunordnung verfallen werde.

3) So wie der Reichthum den Durſt nach Reichthum vermehre, ſo ſey auch der Hang zur Herſchſucht und Eroberungsbegierde gewachſen, und habe ſowohl groſſe Staaten als kleine Republiken in beſtändiger Unruhe erhalten. Dieſer gewaltſame Zuſtand hätte ſie in einen übermäßigen Aufwand geſtürzt, der das Territorium arm macht, ruineuſe Steuren, Erpreſſungen, geſezliche Plünderungen, kurz, alle mögliche Unordnungen einer Staatsverwaltung nach ſich gezogen habe, die innere von Bedürfniſſen tyraniſirt, von der Nothwendigkeit der Umſtände hingeriſſen, und ſowohl

durch

durch falſche Begriffe von Ruhm, als durch Mangel an Kenntnis des wahren Staatsintereſſe, irre geführt worden ſey, dieſe und mehr andere Urſachen hätten die einfachen Begriffe von Rechten und Pflichten dergeſtalt in Vergeſſenheit gebracht, und das willkührliche, den unveränderlichen Naturgeſetzen untergeſchoben, daß auch die beſten Fürſten, die Staatsordnung nicht wieder herzuſtellen vermocht.

4) Sey die Staatsordnung bei den geſitteten Nationen am meiſten verkannt, und gemishandelt worden. Die Staatsunordnung habe nach Maasgabe der Arbeit, welche die Staaten zur Verbeſſerung ihrer Policei anzuwenden glaubten, immer mehr und mehr überhand genommen. Je größer die Staaten und je ungleicher die Vermögensumſtände der Staatsbürger geworden; jemehr Schmuck und Verzierung die Städte angenommen, jemehr die Landwirthſchaft vernachläßiget, jemehr ſich die Künſte des Luxus eingeſchlichen; jemehr der ausländiſche Handel neue Mittel zu Befriedigung der Begierden in Umlauf gebracht, jemehr die Arbeiten, und die Fähigkeit ſich zu bereichern, durch die Menge und Mannichfaltigkeit der Bedürfniſſen vervielfältiget; je größer die Anzahl der Profeßionen geworden, worin ſich die Bürger

nach Erfordernis ſolcher verſchiedenen Beſchäftigungen getheilet; deſto tiefer wären alle Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft in einander verflochten worden; deſtomehr wären die einfachen Begriffe der urſprünglichen Gerechtigkeit verdunkelt; deſtomehr wären die Begriffe von Gerechtſamen und Verbindlichkeiten unter einander geworfen; deſtomehr ſey das Staats- oder Geſellſchaftsintereſſe, das auf einem einzigen Punkt beruhe, verkannt; deſtomehr ſey den Geſetzen der Reproduktion, und der natürlichen Vertheilung des Lebens Unterhalts entgegen gehandelt worden; deſtomehr hätten ſich die Staatsadminiſtratoren für verbunden geachtet ihre Fürſorge und Bemühungen auf alles, und ſogar auf einzelne Dinge, die es am wenigſten bedürft, auszudehnen: und ſo hätte denn die regierende Macht, weil ſie in einem ſolchen Chaos von irrigen Meinungen und ſtreitendem Intereſſe von ihrem Weg abgekommen war, ſogar die Spur ihrer Verbindlichkeiten, und ihres Zwecks aus dem Geſichte verloren, daher dann die Adminiſtration der Staaten hauptſächlich ſeit der Zeit, da ſie ſich zu verbeſſern, und zu vervollkommnen geſucht, auf Irrwege gerathen ſey.

5) Je näher man ſich zur Staatsordnung halten möchte, deſtoweniger würde es zu regieren geben;

ben; allein das Vergnügen befehlen zu können, ſey viel zu ſchmeichelhaft. Die Staatsadminiſtratoren hielten von Natur mit Eiferſucht über ihre Gewalt, und wären geneigt alles in der Beziehung auf ſie ſelbſt und ihr Intereſſe zu behandeln. Sie verlangten das Gute zu ſtiften, welches oft beſſer von ſtatten gehen würde, wenn ſie ſich damit unbemengt lieſſen. Es habe alſo die Staatsverwaltung dadurch zu verbeſſern gedacht, daß ſie alle einzelne Angelegenheiten vor ſich zog; daß man jedem Theile beſondere Inſpektoren vorſezte, daß man der Regierung viel zuviel Amtsverrichtungen aufgebürdet, und ſie mit der Mühe belaſtet hätte, Fürſorge zu tragen, anzuordnen, und zu reguliren, da es doch weiter nichts gebraucht hätte, als daß man die Sachen für ſich gehen laſſen, und ſich gehütet hätte, einigen Einfluß zu äußern; daß man dem Intereſſe der Privatperſonen, worüber jeder Bürger für ſich unumſchränkt zu gebieten haben ſoll, Maas und Ziel ſezen wollen, daß man zu Gunſten des einen, die Aufopferung des andern gefordert; daß man die Geſezze da vervielfältiget, wo es gar keiner Geſezze bedürfe, daß man eine Geſezgebung eingeführt, wo es blos auf Vollſtreckung des Alten, längſt vorhandenen Naturgeſezes ankam; und daß man durch

tauſenderlei poſitive Anſtalten dem Laufe der Natur entgegen gearbeitet habe.

6) Werden die alten Philoſophen getadelt, welche die Menſchen durch den abſtrakten Grundſatz von Schönheit der Tugend und von Häßlichkeit des Laſters lenken wollen; anſtatt daß ſie hätten beſorgt ſeyn ſollen, die Bürger ſich ſelbſt und dem Staate nützlich zu machen; man hätte es den Menſchen anheim ſtellen ſollen, für ihr Intereſſe zu ſorgen; man hätte ſie auf einfachere und ſinnlichere Begriffe zurück führen, ihnen die Beobachtung ihrer Pflichten erleichtern, und ſie zu dem Ende überzeugen ſollen, daß dieſe Pflichten gerade aus den Rechten flieſſen, die ihnen ſelbſt aufs ſtärkſte am Herzen liegen; anſtatt man ſie durch nackte Vorſchriften von Tugend, von Gerechtigkeit, und von Mäßigung ihrer Begierden abgeſchreckt, hätte man ihnen ſagen ſollen laſſet uns alle frei, alle reich, alle glücklich ſeyn, laſſet uns unſere Güter und unſere Genüſſe vervielfälcigen; wobei man ihnen zugleich den ganzen Zuſammenhang jener Geſetze bekannt machen ſollen, aus welchen diejenige Staatsordnung beſteht, die für geſellſchaftlich mit einander verbundene Menſchen die vortheilhafteſte, und am dienlichſten ſey, ihnen die Güter wornach ſie ſich ſo begierig ſehnen, zu verſchaffen, weniger

nicht

nicht hätte man ihnen aufs überzeugendſte beibringen ſollen, daß der Urheber der Natur, der zugleich Urheber der Staatsordnung ſey, die Moralgeſetze dermaſſen mit den Phyſiſchen Geſetzen der Gütervermehrung verknüpfet und vereinbaret habe, daß Beobachtung der Staatsordnung, das einzige Mittel ſey, zur phyſiſchen Glückſeligkeit zu gelangen.

7) Die Moral zwiſchen Menſchen und Menſchen ſey von jeher bekannt geweſen, weil ſie auf unmittelbaren Verhältniſſen beruhe. Wohingegen die Bürger- und Staatsmoral, immer für eine Moral von einer andern Gattung angeſehen worden ſey. In lezterer hätten die Menſchen die falſche Meinung aufgebracht, daß ſich die Regeln der Gerechtigkeit nicht immer darauf anwenden lieſſen. Dabei waren ſie von dem ganz wahren Grundſatz ausgegangen, daß die vornehmſte Pflicht der Staatsadminiſtratoren keine andre ſey, als das beſte des Staats durch alle mögliche Mittel zu befördern; allein hiermit hätten ſie den höchſt falſchen Grundſatz vermenget, daß man oftmals das gemeinſame Beſte durch Mittel befördern können, die den gewöhnlichen Vorſchriften der Gerechtigkeit nicht gemäs wären. Unter Begünſtigung dieſer Diſtinktion vermeinte die Landesherrliche Macht guten Grund zu

ſey; ein Grundſatz der alle mögliche Auslegungen leide, indem er keinen von den beiden Gegenſtänden, die er einander entgegen ſezt, deutlich beſtimmt; und weder etwas berechnetes noch, etwas wahres enthalte; gleichwohl wäre mit Hülfe dieſes unbeſtimmten Grundſatzes, Freiheit und Eigenthum auf allen Seiten beſchränket, beeinträchtiget, und einem willkührlich erdächten Regiment, einer blos menſchlichen Geſetzgebung unterwürfig gemacht worden. Man habe dieſen leidigen Grundſatz zur Staatsmaxime erhoben, und die Regenten hätten ſelbigen um ſo lieber angenommen, weil ſie darum eine Vergröſſerung ihrer Macht zu finden geglaubt; ſie hätten jene Beſchützermacht von Göttlicher Einſetzung, in eine willkührliche Herrſchergewalt ausarten laſſen, mit welcher ſie den Genuß und die Ausübung jener weſentlichen Gerechtſamen die ſie blos ſchützen ſollten, nach ihrem Gutdünken lenkten und regierten. Auf dieſe Weiſe habe die Haabſucht ein Mittel gefunden, es dahin zu bringen, daß man das wahre Staats- oder Geſellſchaftsintereſſe aus dem Geſichte verloren habe. Sobald man dieſe Grundſätze einmal für gültig angenommen, ſobald könne man auch über die Organiſation des Staats, über die Entſtehung und Vertheilung des Reichthums, über die Wirkungen des Umlaufs blos ein Gewerbe von Irthümern zu

Mark-

Markte bringen, und die Staatsadminiſtration habe nichts mehr vor ſich worauf ſie ſicher fußen könne. Man könne daher nicht mehr ſagen, daß es ein Staatsintereſſe gäbe, noch worin ſelbiges beſtehe.

Obige acht Punkte machen das weſentlichſte der Urſachen aus, durch welche nach unſers Lehrers Meinung eine Geſellſchaftsordnung verlohren gegangen ſeyn ſoll, die jedoch unter Nation gegen Nation niemals exiſtirt hat, noch jemals zu Stande gebracht werden kann, ſo lange die Menſchen, Menſchen bleiben, ehe ich mich aber zum Beweis dieſer groſſen Wahrheit anſchickte, will ich die Säulen, auf welche unſer Verfaſſer ſein verlohrnes irdiſche Paradies gründet ein wenig beleuchten.

1. Wenn den Regenten vorgeworfen werden will, daß ſie die Schranken ihrer natürlichen Gerichtsbarkeit überſchritten, und anſtatt ſie vermöge der göttlichen Geſetzgebung nur eine Vollſtreckungsgewalt hätten, ſich ſelbſt zu Geſetzgebern aufgeworfen; ſo iſt der Herr Verfaſſer den Beweis dieſer Beſchuldigungen ſchuldig geblieben. Meines wiſſens iſt denen Regenten weder im Natur- noch im geſchriebenen Geſetze ein allgemeines Reglement, welches ſie übertreten könnten, vorgeſchrieben wor-

den; und Samuel dehnt auf unmittelbaren Befehl Gottes im 1ten Buch Sam. und deſſen 8te Kapitel die Rechte der Könige etwas weiter aus, als es ſelbige zu beſtimmen, dem Herrn Verfaſſer gefallen hat, das Naturgeſetz, iſt freilich göttlichen Urſprungs, ſo wie es auch ewig und unveränderlich, das ganze Menſchengeſchlecht verbindet, und auf deren Natur unmittelbar gegründet iſt; allein die durch das bürgerliche Geſetz gemachte Anwendung, muß ſich nach der Lage und den Bedürfniſſen der Geſellſchaft verändern laſſen, folglich müſſen die bürgerlichen Geſetze denen Vortheilen, denen Bedürfniſſen, dem Zuſtande einer beſondern Geſellſchaft angemeſſen ſeyn, und in dieſer Eigenſchaft die Pflichten und Gerechtſame ſämmtlicher Glieder der Geſellſchaft beſtimmen.

Wahrſcheinlich ſind die Menſchen von jeher einer gewiſſen Regierungsform unterworfen geweſen. Dieſer Gedanke kann nicht fremde ſcheinen, man mag der Welt eine ewige Dauer bewilligen, oder ihr einen gewiſſen Zeitraum anweiſen; man mag denen Menſchen einen Stammvater geben, oder ſie in groſſer Anzahl auf den Schauplatz treten laſſen, ſo hat es doch ungezweifelt allezeit Geſellſchaften gegeben, wenigſtens hat die erſte Familie, unter ſich einen für ihr Haupt erkannt, und

dieſe

dieſe Familie ward bald ſo zahlreich, daß ſie ſich trennen, und unter mehrern Häupter theilen müſſen, um ihre dringendſte Bedürfniſſe deſto bequemer zu erhalten. Peſt, Hunger, Ueberſchwemmungen, Erdbeben, reiſſende Thiere, werden neue Gelegenheiten zu mehrerer Zerſtreuung der Menſchen dargeboten haben; da denn dieſe herumirrende Menſchen nicht ermangelt haben werden, ihr Augenmerk auf Perſonen zu richten, welche ſie zur Regierung eines neuen Pflanzorts am geſchickteſten hielten, der gemeinſame Vortheil ſcheint alſo der Schöpfer der erſten Befehlshaber geweſen zu ſeyn. Das ſchwache Licht ſo uns aus den Finſterniſſen des Alterthums übrig geblieben, zeiget, daß die erſten Könige, auch die erſten Götter des Menſchengeſchlechts geweſen ſind, denen man bei Lebenszeiten die oberſte Gewalt anvertraute, und ſie aus Erkänntlichkeit nach ihrem Ableben als Gottheiten verehrte. Dieſe erleuchtete Perſonen wurden alſo die Geſetzgeber der Nationen; ſie erklärten ihnen die Urſachen von den Erſcheinungen die ſie erſchreckt und zerſtreut hatten. Sie verkündigten den Willen des Himmels, und machten ſich durch einen mit Wohlthaten vermiſchten heiligen Betrug, immer nothwendiger und furchtbarer. Faſt in allen Weltgegenden waren die Prieſter ſowohl geiſtliche als weltliche Oberhäupter. Dieſes Prieſterthum

ward Theocratia gehannt. Man überredete die Völker, daß ſie unter den unmittelbaren Befehlen und beſonderem Schutz der Gottheit ſtünden, und unter dieſer Gaukelei wurden ſie von ihren Geiſtlichen Regenten regiert und bedrückt.

Eine andre vielleicht noch ſchlimmere Regierungsform hatte ihren Urſprung im Eroberungsgeiſte; Glückliche Räuber, von liederlichem Geſindel unterſtüzt, überfielen ruhige Leute, nahmen ihnen ihre Beſitzungen, ihre Regierungsform, ihre Geſetze, und nachdem ſie ihre Gerechtſame mit Blut bezeichnet, und die bisherige Regenten ausgerottet hatten, ſezten ſie ſich an ihre Stelle, ohne die Menſchen zu betragen, ob ihnen dieſer Tauſch anſtändig ſey.

Nach Vorausſetzung dieſer bekannten Wahrheiten, erkühne ich mich zu behaupten, daß man die Vollkommenheit in menſchlichen Handlungen vergebens ſuche; daß man ferner eben ſo wenig alle Staaten nach ein und eben dem Plan regieren, als alle Kranke mit einerlei Arzneimittel geſund machen könne; daß folglich diejenige Regierungsform die Beſte ſey, welche den größten Theil der Perſonen glücklich macht, die unter ihrem Schatten wohnen, zumalen die zu Ausſchweifungen geneigte Men-

Menſchen alles zu misbrauchen verſtehen, und ſehr oft ſelbſt aus der ſo wünſchenswürdigen Freiheit gefährliche Waffen geſchmiedet haben.

Weit entfernt zu behaupten, daß es auf unſerm Erdboden viel weiſe Regierungen gäbe, welche die Glückſeligkeit, der Unterthanen zu ihrem Hauptgeſchäfte machen, bemerke ich nur, daß der Herr Verfaſſer die Regenten beleidige wenn er ſie insgeſammt beſchuldiget, die Grenzen ihrer Befugnis überſchritten zu haben, wenn er ſie auf ein allgemeines für alle Staaten paſſendes Geſetzbuch, oder auf die ſogenannte geſellſchaftliche Ordnung verweiſet, die meines wiſſens niemals exiſtirt hat, folglich auch nicht verlohren werden können, ſie müſte denn in der allgemeinen Sündfluth mit erſoffen ſeyn. Wir finden meines Bedünkens von Adam an bis auf unſre Zeit die Menſchen allezeit gleichförmig; Sie haben ohne Unterlaß ihre Glückſeligkeit eifrigſt geſucht, ſie haben faſt immer zu dieſem guten Endzweck falſche Mittel gewählt, und ſoviel möglich, dem Natur und den poſitiven Geſetzen auszubeugen geſucht; eine Krankheit wovon ſie ſelbſt der Schöpfer der Natur, welcher nach dem Zeugnis der Bibel, die Iſraeliten würdigte, ihr unmittelbarer König zu ſeyn, nicht zu heilen vermocht.

Hat alſo dieſer groſſe Meiſter die Kinder Iſrael nicht umformen können, wie mag es ſich denn Herr Le Trosne einfallen laſſen, aus ſeiner Studierſtube die ganze Welt zu regieren, und ſie auf eine allgemeine Geſellſchaftsordnung zu verweiſen, die blos die Geburt ſeiner Einbildungskraft iſt? So nöthig man gefunden hat, das Naturgeſetz durch die Offenbahrung oder das Wort Gottes zu ergänzen, zu erweitern, vollkommner zu machen; ſo gewiß iſt es auch daß jeder Staat auſſer den Naturgeſetzen, poſitiver bürgerlicher Geſetze bedarf, die ſich zwar auf das Naturgeſetz gründen, jedoch dem Staat dem ſie zur Richtſchnur dienen ſollen, beſonders angemeſſen, auch bei veränderten Umſtänden verändert werden müſſen, folglich nicht ewig bleiben können.

Nachdem ich alſo den Ungrund von unſers Lehrers erſten Vorwurf erwieſen, und dadurch das ganze Fundament ſeines Syſtems erſchüttert zu haben glaube, ſchreite ich zur zweiten Urſach der angeblich verlohrnen Geſellſchaftsordnung.

2) Iſt es nicht auffallend daß ſogar die ſo wünſchenswürdige Vaterlandsliebe, beſchuldiget wird, zum Verluſt der Geſellſchaftsordnung beigetragen zu haben? Und wenn ferner der Herr Verfaſ-

faſſer die Bibel zum Zeugen ruft, daß ſchon zu Abrahams Zeiten die kleinen Nationen in die Staatsunordnungen verfallen, und die Pflichten der Gerechtigkeit verkannt hätten, ſo beweiſet er dadurch blos, daß die angebliche Geſellſchaftsordnung ſchon in den erſten Zeiten verlohren geweſen oder niemals nach dem Ideal ſo er davon macht, exiſtirt habe.

3) Begehre ich gar nicht zu läugnen, daß die Herſchſucht und Eroberungsbegierde viel böſes in der Welt geſtiftet habe, ob aber die verlohren gegangen ſeyn ſollende Geſellſchaftsordnung dieſes Uebel angerichtet, daran zweifle ich.

Da die Geſchichte, der dem Menſchengeſchlechte begegneten Dinge, die Kraft einer beſtändigen Erfahrung hat, auch die auf Natur und Erfahrung gegründete Vernunft, der richtigſte Wegweiſer iſt; und dann dieſer Wegweiſer überzeugende Beiſpiele in Menge liefert, daß die Herſchſucht eine der Natur des Menſchen eigene Leidenſchaft ſey, die ſich auf die Selbſtliebe gründet, und vermöge welcher wir wünſchen jedermann zu vermögen an unſerm Wohl zu arbeiten, unſre Befehle auszurichten, und uns Vergnügungen zu verſchaffen; ſo iſt dies auch der ohngefehrliche Entwurf von unſerer ani-

maliſchen Natur, wir laſſen uns vom Temperament, von den Leidenſchaften, vom Klima, von der Erziehung, von den Beiſpielen leiten. Wir kennen die Welt blos durch ſinnliche Empfindungen, welche in der Fabrik unſerer Einbildungen, die Farben ihrer Natur annehmen, in welcher der zurückgeworfene Schein der Vernunft, oft falſche Anblicke erzeuget.

Aus dieſer einfachen Beſchreibung der Natur des gewöhnlichen Menſchen, und dem Beiſpiel aller Nationen, iſt ohne Mühe zu beweiſen, daß die Menſchen ſo lange ſie noch roh ſind, ſich mit den dringendſten Bedürfniſſen begnügen, ſobald ſie aber das Feld bauen, und die Thiere zahm machen lernen, ſchon Bequemlichkeiten erſchaffen, und wenn endlich durch Ausbildung der Vernunft die Künſte in dergleichen Nation ihren Wohnſitz aufſchlagen, die Kunſt des Luxus nnd der Vergnügungen nicht ſäumen ſich einzufinden, ſich zu verfeinern, ſich unſterblich zu machen.

Ohne uns in den berufenen Streit einzulaſſen, ob die Welt ſo wir bewohnen, unter allen möglichen die Beſte ſey, wollen wir ſehen, wie ſie iſt. Wenn Moſes Gott redend einführt, ſo bezeigt er ſeinen Wohlgefallen über das ganze Schöpfungswerk,

werk, und verſichert, daß alles gut aus ſeiner allmächtigen Hand gekommen ſey, da er nun unterirdiſche Feuer erſchaffen, von denen er wuſte daß ſie ganze Städte verſchlingen, Ueberſchwemmungen die den Erdboden bedecken, Menſchen die den Bruder ermorden, und ihren Urheber läſtern, veranlaſſen würden, ſo müſſen nothwendig die Feuersbrünſte, die Ueberſchwemmungen, die Bosheit der Menſchen, weſentliche Stücke des Plans ſeyn, den Gott ſich auszuführen vorgenommen hatte; ſo muſte das höchſte Weſen vorherſehen, daß die Geſchöpfe ſo ſeine Hand gut bereitete, weder vollkommen werden, noch bleiben würden.

Die Menſchen, und was noch mehr iſt, die Chriſten, beſchuldigen ſich wechſelsweiſe der Irthümer des **Manes**, oder machen Gott zum Urheber des Böſen. Wenn ſie aber nach der wahren Beſchaffenheit der Sachen annehmen, daß die Allmacht Gottes ſich nicht bis aufs unmögliche erſtreckte, daß folglich dieſes höchſte Weſen keinen Berg ohne einen Thal machen könne; ſo würden ſie auch eingeſtehen, daß der Herren Phyſiokraten Geſellſchaftsordnung eine Chimäre, und die Ausrottung des Böſen in der Natur, ein offenbahrer Widerſpruch ſey. Wenn man ferner annimmt daß alles erſchaffene endlich, und daß alles endliche un-

voll-

vollkommen, die Vollkommenheit aber blos dem unendlichen Weſen gebühre; ſo wird man auch einſehen, daß eine erſchaffene Welt unter allen Umſtänden unvollkommen, und mangelhaft ſeyn müſſe, folglich keine allgemeine Geſellſchaftsordnung vermöge welcher die Menſchen ſich wie am Seil leiten laſſen, exiſtiren könne, noch jemals exiſtiren werde; ſondern wenn man die Schönheit der Natur, ihre Harmonie, und die meiſterliche Kunſt ihres Urhebers bewundern wolle, man das Gleichgewicht des Böſen und guten in der Natur, und derſelben unendliche Verſchiedenheit, nach den Verſchiedenheiten der Körper, und nach verſchiedenen Geſinnungen und Karakteren denkender Geſchöpfe, erwegen müſſe.

Wenn 4) der Herr Verfaſſer die Commercien die Künſten, die Profeßionen u. ſ. w. beſchuldiget, daß ſie zum Verluſt der Staatsordnung viel beigetragen; ſo hätte ich dergleichen Vorwurf eher von einen ſchwermuthigen Mönch als von einen Weltweiſen erwartet. Es iſt ſchlechterdings unmöglich, daß ein Regent welcher ſeinen Unterthanen die Bequemlichkeiten und Vergnügungen dieſer Welt genieſſen zu laſſen wünſcht; ſie für die Unbequemlichkeiten in Sicherheit ſetzen könne, welche derſelben Misbrauch ſehr natürlich nach ſich ziehet.

Die

Die gesundeste Nahrungsmittel können sich in Gift verwandeln, wenn sie zu unrechter Zeit, oder unmäßig genossen werden. Die vollkommenste Regierung kann nicht alle Uebel verhindern, die von der Natur des Menschen unzertrennlich, und in großen Gesellschaften unvermeidlich sind; da nun der Gesetzgeber die Natur der Dinge nicht umschmelzen kann, so bleibt ihm nichts übrig, als das Gute und Böse so mit moralischer Gewisheit aus diesem oder jenem Unternehmen entspringen wird, gegen einander richtig abzuwägen; zumalen es eine bekannte Wahrheit ist, daß mit dem Wachsthum neuer Güter, neuer Bequemlichkeiten, neuer Vollkommenheiten, die Unvollkommenheiten zugleich vermehret werden.

5) Sehr unbillig wirft man den Regenten vor, daß sie sich nicht an die Staatsordnung, deren Daseyn jedoch der Herr Verfasser mit nichts erwiesen, ja nicht einmal bescheiniget, gehalten hätten, in welchem Fall es wenig zu regieren gegeben haben würde, indem es nichts weiter gebraucht hätte, als dem Interesse der Privatpersonen, worüber jeder Burger für sich unumschränkt zu gebieten habe, freien Lauf zu lassen.

Wie sehr verunstaltet doch der Herr Autor die so wünschens- als liebenswürdige Freiheit! die bür-

gerliche Freiheit beſtehet blos in dem Vermögen, alles zu Beförderung unſerer Glückſeligkeit zu thun, was die Natur, dem in einer Geſellſchaft ſtehenden Menſchen zu thun erlaubet. Wie kann alſo jeder Burger über ſein Privatintereſſe unumſchränkt zu gebieten haben. Wenn z. B. die Freiheit jemand zu Unternehmungen verleitet, welche dem Naturgeſetz, der Vernunft, dem gemeinſchaftlichen Wohl entgegen ſind, ſollte da das Oberhaupt der Geſellſchaft nicht verbunden ſeyn, dergleichen Raſerei zu unterdrücken, zu beſtrafen? In einer freien Nation genießt jedermann der Vortheile die ihm der Zufall, ſeine Geſchicklichkeit, ſeine Bemühungen verſchaffen, aber weiſe der Lage des Staats angemeſſene Geſetze befehlen allen ohne Anſehen der Perſon, wodurch ſie eine weſentliche Gleichheit einführen, welche die einzige iſt, ſo die Menſchen zu verlangen berechtiget ſind.

Das Wohl, das Beſte der ganzen Geſellſchaft iſt alſo der Maasſtab der Freiheit ihrer Glieder, da aber vermöge eines natürlichen Hangs, jeder Menſch weit mehr mit ſeiner eigenen als eines andern Glückſeligkeit beſchäftiget iſt, ſo ſind Eigennutz, Eigenliebe die Triebfedern unſerer mehreſten Handlungen, daher iſt denn auch der Wille der mehreſten einzelnen Perſonen, gemeiniglich heftig, über-

übereilt, und unvernünftig, der Geitzige ſammlet auf alle mögliche Art, ja auf ſolchen Wegen, Schätze, die der Wollüſtige und Verſchwender verdammen, und dagegen vom Geitzigen getadelt werden, die Leidenſchaft des Ehrgeitzigen zwingt ihn oft ſeine Gröſſe, auf Unkoſten des Bluts, und der Ruhe der Geſellſchaft zu ſuchen, und er wird vom Neidiſchen, deſſen Galle bei anderer Leuten Glück überlauft, verdammt; und ſo ſind denn die mehreſten einzelnen Perſonen ungerecht, weil ſie Leidenſchaften haben, gemeiniglich aber gerecht, wenn ſie anderer Leidenſchaften beurtheilen ſollen, und ſo können dann aus dem vereinigten Willen vieler Ungerechten, gerechte Geſetze entſtehen.

Dies iſt der Stoß den die Natur unſerer Bewegungskraft, und zwar allen ohne Unterſcheid gegeben, und zugleich der Grund warum wir in Geſellſchaft leben, und keiner Regierung bedürfen, folglich nicht, wie Herr Le Trosne will, über unſer Privatintereſſe unumſchränkt gebieten können. Ein jeder unter uns erkennet zwar die Hülfe ſeiner Nebenmenſchen für ohnentbehrlich, iſt folglich bemühet, ſich anderer Beiſtand zu Erreichung ſeines Zwecks zu verſchaffen. Wird aber dieſer Menſch von ſeinen Leidenſchaften verblendet, von ſeiner Einbildungskraft verführet, ſo vergißt er, daß

ſeine Nebenmenſchen gleiches Recht, gleiches Verlangen zu genieſſen haben, ſo wird er, ſtatt ſich ihr Wohlwollen zu erwerben, ſich ihres Haſſes würdig machen. Mit Hitze und ohne Wahl wendet er zu Erreichung ſeiner Wünſche, und Privatabſichten, Liſt, oder Gewalt an, dies iſt die Quelle des moraliſchen Uebels, welche ſich nicht durch unbeſchränkte Freiheit, ſondern durch eine weiſe, ſorgfältige, und die ganze Staatsmaſchine bewegende Regierung, wo nicht verſtopfen, doch vermindern läßt, wenigſtens gewaltſame Ausbrüche verhindert.

6) Ohne Grund tadelt der Herr Verfaſſer die Philoſophen, daß ſie die Menſchen durch die Schönheit der Tugend und Häßlichkeit des Laſters leiten wollen, anſtatt ſie ſelbige zur Staatsordnung verweiſen ſollen. Die Tugend iſt weſentlich und zur Glückſeligkeit der Menſchen unentbehrlich, folglich den Menſchen beizubringen, und die Häßlichkeit der gegenſeitigen Lage vorzuſtellen, nöthig; wohingegen die Geſellſchaftsordnung in dem Sinn wie ſie unſer Lehrer nimmt, blos die Geburt ſeiner Einbildungskraft iſt.

Was 7) denen Staatsadminiſtratoren zur Laſt gelegt werden will, iſt keine weſentliche Eigenſchaft weniger ein ausſchlieſſendes Kennzeichen einer weis-

lich

lich geführten Staatsadminiſtration, ſondern ein offenbahrer Misbrauch derſelben, folglich beweiſet er nichts gegen die Staatsverwaltungen ſelbſt, wenn ferner der Grundſatz für höchſtfalſch erklärt wird,

> daß man oftmals das gemeinſame Beßte durch Mittel befördern könne, die den gewöhnlichen Vorſchriften der Gerechtigkeit nicht gemäs wären,

ſo geſtehe ich gern, daß gedachter Grundſatz oft gemisbraucht wird, daher es nicht überflüßig ſeyn kann, ihn zu beſtimmen, um nicht mit Worten zu ſpielen.

Einige Staatsmänner wünſchen uns allerdings zu überreden, daß denen Fürſten alles erlaubt ſey, ſobald es das Intereſſe des Staats erfodere, ja daß Gewalt, Liſt, Verrätherei in ihren Händen, jeden Gegenſtand rechtfertigten; wohingegen die ſtrenge Moraliſten denen Fürſten nicht geſtatten, unter irgend einem Vorwand von der Gerechtigkeit abzuweichen. Laßt uns alſo den Schleyer des Vorurtheils zerreiſſen, um dieſe einander widerſprechende Meinungen zu unterſuchen, und zu vernehmen, wie die Vernunft dieſen wichtigen Gegenſtand entſcheide.

Es iſt eine ewige Wahrheit, daß die Menſchen andern Menſchen, und die Nationen andern Nationen Wahrheit, aufrichtiges Betragen, Treue und Glauben ſchuldig ſind, wenn uns aber die Eigenliebe natürlich oder vielmehr die erſte Empfindung der Natur iſt; wenn es uns erlaubt iſt, alles zu thun, ja das äuſſerſte zu wagen, um unſer Daſeyn zu erhalten; wenn die Vernunft uns berechtiget, die Gegenſtände zu zerſtören, welche uns zu vernichten drohen; ſo müſſen ja die Nationen ohnfehlbar die nehmlichen Rechte haben; ſo ſind denn die Regenten, welche die Geſellſchaften vorſtellen, verpflichtet, ſich um die Erhaltung und Sicherheit des Staats zu bemühen; ſo iſt dieſes das erſte Geſetz welches allen andern Betrachtungen und Verbindlichkeiten vorgehet, und welchem alle andere Geſetze untergeordnet ſeyn müſſen; ich erkühne mich ſogar zu behaupten, daß eine Lügen, wenn ſie die Erhaltung, das Wohl des Staats zum Gegenſtand hat, ſich in Tugend verwandelt, weil keine Handlung die zu Rettung des Staats dienet, ſchändlich ſeyn kann. Vorſichtigkeit, Liſt, und eine weiſe Verſtellung ſind die Waffen, deren ſich der Staatsmann ohngeſcheut bedienen kann, der Betrug allein iſt ſchändlich. Wenn man alſo unter Liſt und Verſtellungskunſt, keine Verletzung der Treue und des Glaubens verſtehet, ſo können ſie mit der Redlich-

lichkeit welche die Völker einander ſchuldig ſind, gar wohl beſtehen; denn ſo wenig eine Privatperſon ſchuldig iſt, denenjenigen, ſo kein Recht haben, wegen ihrer Handlungen Rede und Antwort zu fodern, alle ihre Umſtände und Vorhaben zu entdecken, ohne den Karakter der Redlichkeit zu verlieren; umſowielweniger kann der Begrif von gedachten Tugenden, bei einem Regenten, der des ganzen Volks Glückſeligkeit zu beſorgen hat, ſoweit ausgedehnt werden, dergleichen Verfahren iſt alſo weder unredlich noch ungerecht, wir wollen uns dannenhero hüten, der Staatskunſt eine Art romanenhafter Tugenden vorzuſchlagen, deren ſtrenge Ausübung zuweilen den Untergang einer Geſellſchaft nach ſich ziehen könnte.

Was 8) denen Staatsverwaltungen vorgeworfen wird, beſtehet theils aus aufgewärmten Speiſen, theils aus Misbräuchen, die freilich nur gar zu oft das Regiment führen, ſich aber in allen Veranſtaltungen unvollkommner Menſchen einſchleichen, und durch nichtsweniger als durch die angebliche Staatsordnung, oder die ſogenannte Beſchützermacht von göttlicher Einſetzung, ausgerottet werden können.

Meines Erachtens iſt der Tadel der Staatsverfaſſungen zugleich leichter, als deren Verbeſ-

ſerung, welche Einſichten erfodert, die weder das Phyſiokratiſche Syſtem, noch Lektüre, noch Katheder, noch Beredſamkeit geben können. Der Horizont der Schriftſteller die über dieſen Gegenſtand geſchrieben haben, iſt zu beſchränkt, und ihre eigene Entfernung von Regierungsgeſchäften erlaubt ihnen nicht über die Berge der Praktiſchen Schwierigkeiten hinweg zu ſehen.

Wenn die Menſchen, welche ohne alle Parteilichkeit von dem unbegreiflichen Schöpfer der Natur, gleiche Gunſt, gleiche Rechte empfangen haben, dem Geſetze der Natur gehorſam geweſen wären, ſo hätten ſie vielleicht nicht nöthig gehabt, ſich irgend einer Regierung zu unterwerfen; allein die Menſchen werden mit Leidenſchaften gebohren, deren einige durch die Vernunft, oder durch eine aufgeklärte Eigennützigkeit, der Geſellſchaft nützlich, und andere durch ein blindes Intereſſe, durch eine ausſchweifende Einbildungskraft geleitet, denen Geſellſchaften in allen Abſichten ſchädlich ſind.

Dieſe Verſchiedenheit der einander durchkreuzenden Leidenſchaften, vermöge welchen ein jeder nur bemühet iſt, den Gegenſtand ſeiner Wünſche zu erreichen, ohne ſich für jene zu intereßiren, die ſein Nebenmenſch zu befriedigen verlangt, muſten noth-

nothwendig Zwietracht, Eifersucht, und innerliche Kriege erregen; welchen unseeligen Folgen vorzubeugen, die kleinen Gesellschaften die Nothwendigkeit gefühlt haben müssen, ihren Willen miteinander zu vereinigen, diesen vereinigten Willen durch Gesetze zu offenbahren, auch jemand unter sich auszumachen, dem sie diesen vereinigten Willen, sammt der damit verbundenen Kraft übertragen, folglich ihn bevollmächtigen könnten, denen Gesetzen das erforderliche Ansehen, und die nothwendige Thätigkeit zu geben.

Die Fruchtbarkeit des Landes, die Lebensart der Einwohner, die Beschaffenheit ihrer Körper, nach der Güte oder Rauhigkeit der Himmelsluft, die Denkungsart der Menschen, nach der Art der Erziehung, und der herrschenden Religion, sind die ersten und allgemeinsten unveränderlichen Quellen ihrer verschiedenen, und allezeit nothwendigen Regierungsformen. Ein Volk, das blos vom Fischfang, wie die Küstenbewohner, von der Jagd, als die Waldleute, oder von der umherziehenden Viehzucht, wie die Horde der Tartaren lebt, wird ungleich schwerer, und anders regiert, als ein Volk daß im Ueberfluß des Feld- Wein- und Gartenbaues lebt, reiche Heerden, zahlreiche Familien, wohlgebaute und mit allem Ueberfluß angefüllte Häuser besizt.

Je kleiner die Völkerſchaft iſt, je nothwendiger iſt die Vertheilung der Regentſchaft unter die Häupter der Stämmen. Die erſte Anlage iſt gemeiniglich die ſchwächſte, die Natur geht nur Schrittweiſe zur Vollkommenheit, und der erſte iſt auch der unſicherſte Schritt, je gröſſer die Nation wird, je ſicherer kann ihr allgemeines Beſtes, von einem Haupte dem, die Regierung anvertrauet iſt, beſorget werden. Dieſer Grundſatz wird durch alle Staaten Geſchichten und Zeiten beſtätiget. Die Demokratie war allezeit unter den Originalvölkern die erſte Regierungsform, und ſie iſt unter den wilden Völkerſchaften noch üblich.

So unſtreitig nun die Demokratie die älteſte Regierungsform iſt, umſomehr ſollte man vermuthen, daß ſie von des Herrn Verfaſſers Bataillen-Pferd am beſten unterrichtet, und die angebliche Geſellſchaftsordnung in ihrer gröſten Reinigkeit gekannt, und ausgeübt haben müſſe; allein wem iſt unbekannt, daß ſie die ſchwächſte und unwirkſamſte aller Regierungsformen war, welches dann kein günſtiges Vorurtheil, für die ſo oft angeprieſene Geſellſchaftsordnung iſt. Wenn ich aber auch dieſem Vortheil der Waffen entſage, ſo ſiehet doch jedes unbefangene Gemüth ein, daß keine Art von Geſellſchaft, nach unſers Lehrers Vorausſetzungen exiſtiren, noch beſtehen kann.

Er

Er will daß jedes Individuum über ſein Privatintereſſe ganz uneingeſchränkt diſponiren und dieſes dem Naturgeſetz und der Geſellſchaftsordnung ſchlechterdings gemäß ſeyn ſoll? Iſt dieſes möglich? ſezt nicht jede Geſellſchaft gewiſſe Verbindlichkeiten von beiden Seiten voraus? Und hat uns nicht das Naturgeſetz erlaubt, von unſern eigenthümlichen Rechten, andern einen Theil abzutreten? Laßt uns einen ganz einfachen Geſellſchaftscontrakt zum Beiſpiel nehmen. Zwei freye Menſchen gehen ein Ehebündnis ein, und ſetzen in dem Ehecontrakt die Bedingungen ihrer Vereinigung feſte, kann ſodann wohl einer der Contrahenten behaupten, daß er unumſchränkter Gebieter über ſein Privatintereſſe ſey?

Indes hat der gelehrte Herr Verfaſſer ſein ganzes, viel groſſe Wahrheiten enthaltendes Lehrgebäude, auf dieſen ſeichten Grund, auf dieſes Hirngeſpinſt gebauet, und aus dieſem falſchen Grundſatz irrige Folgen gezogen, mithin das alte Sprichwort

Poſito uno abſurdo multa ſequuntur beſtätiget.

Nachdem ich alſo erwieſen zu haben glaube, daß die ſogenannte allgemeine Geſellſchaftsordnung auf unſerm Erdball noch niemalen in Ausübung gebracht worden, folglich auch nicht verlohren gegangen

ſeyn kann, ſchreite ich zur vierten Abhandlung welche die Aufſchrift führet,

Von der Verfaſſung unſerer neueren Staaten und einem der vornehmſten Hinderniſſen welches dieſe Verfaſſung dem Ordnungsregimente in den Wege legt.

Fürs erſte behauptet der Herr Verfaſſer, daß faſt alle Staaten durch Eroberungen gegründet worden; und da die Staaten einmal dieſen Urſprung hätten, ſo habe es auch nicht fehlen können, daß dadurch in der Regierung derſelben, eine Menge Anſtalten eingeführt worden ſind, **die der Staatsordnung entgegen laufen.**

Ich gebe den Satz zu, ohne die Folgen einzugeſtehen; ich läugne nicht daß die Eroberungsſucht, an und für ſich eine Verletzung der Gerechtigkeit in ſich ſchlieſſe, allein ich weis auch daß durch Eroberungen die Geſellſchaften in Anſehung der Staatsordnung, mehr gewonnen, als verlohren haben.

Wir wiſſen z. B. daß die alten Deutſchen nach dem Zeugnis der Geſchichte nur einmal überwunden, aber nicht unterjocht worden. Carl der Groſſe war der Held, deſſen Genie die Barbarei ſeines Jahrhunderts zu bändigen, und die Menſchen, nach

der

der Lage der damaligen Umstände aufzuklären die Geschicklichkeit hatte; allein sie kehrten unter seinen Nachfolgern in ihre Freiheit zurück, ob sie gleich dem Oberhaupte den Kaiserlichen Titel liessen. Diese Freiheit, die in Frechheit und Unbändigkeit ausartete, hatte bekanntlich sehr traurige Folgen; die nur dann Abänderung erhielten, als der Kaiser Maximilian das Glück hatte, denen groben Ausschweifungen ein Ende zu machen, und Deutschland, denen unter den Landfrieden bekannten Gesetzen zu unterwerfen. Welcher vernünftige Deutsche, wird wohl nurgedachte deutsche Freiheit zurück wünschen?

Welcher gut gesinnte Engländer, wird die Gewaltthätigkeiten der grossen Barons unter der Lehensregierung zurück wünschen?

Wozu aber bedürfen wir die Beispiele entfernter Zeiten, um zu beweisen, daß durch die Eroberungen die Gesellschaftsordnung viel gewonnen habe, laßt uns nur das durch seine Freiheit so unglücklich gewordene Königreich Polen zum Beispiel nehmen. Haben die Einwohner durch die unter unsern Augen geschehene Zerstücklung verlohren? Man lese nur was öffentliche Blätter davon erzählen, so wird sich ergeben, daß durch den Theilungstrak-

traktat die Ordnung nicht verlohren gegangen, sondern gefunden, und zum Vortheil der eroberten Provinzen eingeführt worden.

Indes dürfen wir nur den Herrn Verfasser selber hören, um uns von der Richtigkeit des angenommenen Satzes zu überzeugen. Man lese nur mit was für lebhaften Farben er die Staatsunordnung in Frankreich unter der Lehensregierung schildert, und endlich ausruft:

> So tief war der Grad der Vernichtung, zu dem es gegen das Ende des zweiten Stammes der Fränkischen Könige mit der Landesherrlichen Macht gekommen war. Dieser Schatten von Königswürde, ward am Ende mit dem größten Lehen vereiniget, und dem Hugo Lapet übertragen. Aber eben dieses Ueberbleibsel von Macht ward auch in den Händen seiner Trohnfolger zu einem fruchtbaren Keime, den ihre Weisheit zu entwickeln wuste, und aus dem durch allmähligen Zuwachs, die **unumschränkte Herschergewalt** entstand die mit der Zeit gleich einem Majestätischen Baum empor geschossen ist, der das Land bedeckt, und es in Schatten genommen hat.

Durch

Durch ein Kluges, **und immer zu einerlei Zweck abzielendes Verfahren** gelang es den Königen von Frankreich daß ſie die hin und her zerſtreuten Glieder zuſammen bringen konnten — — — — — — — — — — bald machten ſie ſich auf eine kluge Art alle Umſtände zu nutze, die groſſen Lehnmänner dadurch mit einander zu veruneinigen, daß ſie Theil an ihren Zänkereyen nahmen, einen durch den andern zu Grunde richteten u. ſ. w.

Die Unterthanen, die weiter nichts begehrten, **als Frieden und Sicherheit**, beeiferten ſich dieſe Vortheile unter dem Schatten der Königlichen Oberherrſchaft zu genieſſen. — — — —

Hier vermiſſe ich den eifrigſten Phyſiokraten, den Philoſophen, und den Wahrheitsfreund! der Phyſiokraten Grundſatz iſt, daß jeder Menſch eine unbeſchränkte Gewalt in ſeinem Privatintereſſe haben müſſe; war es alſo wohl gedachtem Grundſatze gemäs, daß ſich die Könige in das Privatintereſſe der Lehnleute miſchten, ſie mit einander zu veruneinigen, und einen durch den andern zu Grunde zu richten ſuchten? War dies die Landesherrliche Gewalt die ſich überall als ein wohlthätiges Geſtirn bewies?

wies? Vermuthlich dachten die Lehnleute hierunter anders, und der Herr Verfaſſer würde mit ihnen gedacht haben, wenn er unter ihrer Zahl geweſen, und das ſeinige hätte verlieren müſſen. Muß man alſo nicht geſtehen, daß der Herr Verfaſſer hierin mit ſich ſelbſt in Widerſpruch iſt, und denen Königen von Frankreich unverdiente Schmeicheleien ſagt? Was ſoll man von dem Philoſophen und Wahrheitsfreund halten, der dreiſt ausruft,

> Ueberall bewies ſich die Landesherrliche Gewalt der Könige als ein wohlthätiges Geſtirn; ſie gab den Völkern die heilſamen Einflüſſe ihres Schutzes zu erkennen, und lies in ihrer **Oberherrlichen Gerechtigkeit, die Unterthanen eine ſichere Zuflucht, und immer offen ſtehende Freiſtatt gegen Gewaltthätigkeit und Unterdrückung finden.**

Soll man etwa in das Regiſter der heilſamen Einflüſſe der Oberherrlichen Gerechtigkeit, und jedermann offen ſtehenden Freiſtatt, die bekannte Dragonaden, die Vertreibung der Hugenotten, die Einführung der Generalpächter, die ewigen Kriege, die ganz Europa in Verwirrung brachten, die Verwüſtung der Länder, die Armuth der Provinzen, den groſſen Geldmangel welchen **Ludwig**

XIV.

XIV. am Ende ſeiner Regierung litte, und die traurige Verfaſſung in welche die ganze Nation geſezt ward, ſetzen?

Hätte der Herr Verfaſſer für die Mondbürger geſchrieben, ſo wären dergleichen Gaſconaden vielleicht zu entſchuldigen; allein ſich einzubilden, daß man den vernünftigen Theil der Europäer durch eine einnehmende Schreibart, durch verſchwendete Blumen der Rednerkunſt, einſchläfern oder bezaubern könne, heißt das Vertrauen zur Kunſt ein wenig zu weit getrieben.

Nach dieſen und mehr andern pro captanda benevolentia angebrachten Schmeicheleien, erklärt der Herr Verfaſſer die Alleinherrſchaft, ſo wie ſie in Frankreich durch die Könige allmählig eingeführt worden,

> Für die gründlichſte, und tüchtigſte, die Staatsordnungsgeſetze anzunehmen, und die noch am erſten der Ehre werth ſey, der ganzen Welt ein ſo wichtiges Beiſpiel zu geben.

Den Beweis hierüber bleibt er ſchuldig, verlangt folglich daß wir ihm auf ſein Wort glauben ſollen. So groſſe Urſach ich nun zwar an der allgemeinen Richtigkeit dieſes Satzes zu zweifeln ha-

be,

be, ſo will ich mich doch darüber nach dem Beiſpiele unſers Lehrers in keine Zergliederungen einlaſſen, ſondern blos bemerken, daß wenn die Alleinherrſchaft die tüchtigſte zu Beobachtung der Geſellſchaftsordnung ſeyn ſoll, ſie ſchwerlich göttlichen Urſprungs ſeyn, und aus dem Naturgeſetz entſpringen könne, weil ſie erſt ſpät eingeführt, und ſowohl der Theocratie als Demokratie gefolget iſt; ſo wie auch der Herr Verfaſſer ſelbſt dieſem Vorgeben zu widerſprechen ſcheint, wenn er ſeine vierte Abhandlung mit folgenden merkwürdigen Worten anfängt.

> Wären die Staaten blos aus einer freiwilligen und überlegten Vereinigung entſtanden — — — — — — — — — — ſo lieſſe ſich ſchwerlich begreifen, wie dergleichen Menſchen, da ſie ſich um ihres gemeinſchaftlichen Nutzens und um ihrer gemeinſamen Sicherheit willen mit einander zu verbinden ſuchten, etwas anders hätten thun können, als daß ſie ſich nach den Ordnungsgeſetzen richteten, die einem jeden die Freiheit ſeiner Perſon, und ſeiner Arbeit, das Eigenthum an dem Grund und Boden, welchen er ergiebig macht, zu ſichern: allein ſo ſind faſt alle Staaten durch Eroberung gegründet wor-

den — — — — — — — — — —
da nun die Staaten einmal dieſen Urſprung haben, ſo hat es nicht fehlen können, daß dadurch in der Regierung derſelben eine Menge Anſtalten eingeführt worden ſind, die der Staatsordnung entgegen laufen — — — die Eroberungsſucht faßt ſchon an und für ſich ſelbſt die gröbſte Verletzung der Gerechtigkeit in ſich, ſie greift ſowohl das Gemeinſame als Privateigenthum, und zwar beides zugleich an, und unterdrückt beides, ſie macht ſich die Stärke zum rechtmäßigen Anſpruch, indem ſie alle Gerechtſame mit Füßen tritt, ſie treibt mit dem Leben der Menſchen ihr Spiel, auf Koſten des Menſchenbluts reißt der Eroberer das Recht an ſich über Menſchen zu herſchen. Durch die Abſcheulichkeiten des Krieges gelanget er zu der Gewalt über ihre Köpfe zu tyraniſiren, und ſich jener fürchterlichen Macht zu bemeiſtern, die blos drohet, blos erſchreckt u. ſ. w.

Iſt dies nicht eine getreue Schilderung von der Entſtehungsart der Franzöſiſchen Monarchie, die jedoch der Verfaſſer vorher ſo angeprieſen hat? War der Lehenleute ihr Blut etwa kein Menſchenblut? hatten ſie kein Recht an den Grund und Bo-

den den ſie ergiebig gemacht? Kann bey dieſen Entſtehungsarten der Staaten, das Naturgeſetz wohl deren Urheber ſeyn? In was für Widerſprüche kann doch die Syſtemmacher-Wuth ſelbſt die vernünftigſte Perſonen führen?

Nachdem der Herr Verfaſſer ſeine Lobrede auf die Staatsverfaſſung von Frankreich geendiget hat, wirft er ſich S. 118 folgende Frage auf.

> Wie kommt es denn nun, daß ſich die Franzöſiſche Nation bey ſo vieler Bequemlichkeit, zur geſellſchaftlichen oder Staatsglückſeligkeit zu gelangen, gleichwohl noch ſo weit davon entfernt befindet. Was für eine verſteckte Urſach mag es wohl geben, daß ein thätiges Volk voller Kunſtfleiſſes, welches zugleich von Ehrfurcht gegen die Landesherrliche Obrigkeit voll, und ſeinen Königen noch immer mehr aus Liebe, als aus Pflicht ergeben iſt, gleichwohl in einem ſolchen Zuſtande der Schlafzeit verbleibt?

Dieſe wichtige Frage beantwortet der Herr Autor folgendermaſſen.

Es ſey zur Gründung eines Staats nicht hinlänglich, in deſſelben Mitte eine Landesherrliche Macht

Macht zu errichten, und die Ordnung der Thronfolge unveränderlich festzusetzen; sondern sie müsse zugleich die Macht haben, sich Gehorsam zu verschaffen, und gemeinsame Sicherheit sowohl im inneren als von aussen zu bewürken, und diese Macht beruhe auf physischen Mitteln. An diesem höchstnothwendigen Gesetze habe es in Frankreich vom Anfang an gefehlt, und es fehle noch, so wie allen andern Völkeen bis auf den heutigen Tag daran. Alle Völker hätten sich einer schützenden Macht unterworfen; alle Völker hätten unter dem Schutze dieser Macht bürgerliche Ruhe gesucht, und dabei eingesehen, daß Landesherrliche Gewalt in nichts anders bestehe, als in der gemeinsamen Stärke, die aus der allgemeinen Conföderation entspringe, um das Regiment der Gerechtigkeit sicher zu stellen. **Kein einziges Volk aber habe daran gedacht, daß die Pflicht, das Eigenthum der Bürger zu schützen, auch das Recht voraussetze, die Mittel dazu zu ergreifen, kein einziges habe für den dauerhaften Bestand dieser Mittel gesorget** u. s. f.

Dieses Geschwätz gehet so im deklamatorischen Thon fort, um uns Sand in die Augen zu streuen, allein im Grunde hat es wenig wahres, und nichts wesentliches. Falsch ist es, daß die Völker bei

Feſtſetzung einer Regierungsform, nicht für den Aufwand des Staats geſorgt haben ſollten. Sie ſind vielmehr faſt alle auf die Domainen oder einen Theil des allgemeinen Eigenthums, und auf die Regalien, oder die zum Privateigenthum nicht ſchicklichen Nutzungen gegründet worden, und damit der nöthige Aufwand weder mangeln noch durch Verſchwender unzulänglich gemacht werden könne, haben ſie die Domainen für unveräuſſerlich erklärt. Wie mag der Herr Verfaſſer dergleichen jedermann bekannte Sachen, um ſeinen Favoritſatz einen Anſtrich zu geben läugnen, und alle Nationen dergleichen Unbeſonnenheit beſchuldigen. Wenn aber dieſe zum Staatsaufwand angewieſene Einkünfte in der Folge der Zeit unzulänglich geworden, ſo war dieſes gleichwohl nicht den Völkern, ſondern dem zunehmenden Luxus, ganz vorzüglich aber Ludwig XIV. König in Frankreich beizumeſſen, deſſen unbegränzter Ehrgeitz der Schöpfer jener groſſen Kriegesheere war, mit denen noch heute ganz Europa geſtraft iſt, und welche die Regenten zwingen, ihre Staaten zu entvölkern, und die Auflagen zu vermehren.

Dieſemnächſt verſichert der Verfaſſer daß die Begierde nach Macht bei regierenden Herren ein mit ihren Poſten verbundener Wunſch, und gleichſam

ſam das Geſchrei der Natur ſey, welches ſie zwänge alles anzuwenden, um zu ſeiner Befriedigung ſich aller möglichen Mittel zu bedienen, woraus denn eine ewige Quelle von Zwietracht zwiſchen dem regierenden Herrn und dem Volke enſtünde. Die Schwierigkeit welche erſtere fänden Steuren zu erlangen, und das Volk dahin zu bringen, daß es ſeine Einwilligung dazu gebe, dieſelben auf eine beſtimmte, bekannte, und hinlängliche Art aufzubringen, zwinge ſie, den Gang der Steuren, und den Betrag derſelben zu verbergen; ſie unter der Hand durch allerhand heimliche Umwege vollſtändig zu machen, und zu vergröſſern; ſich bei der Wahl der Mittel mehr nach dem Intereſſe des gegenwärtigen Zeitpunkts, nach dem Geſetze der Nothdurft, nach der Begierde, die Empfindlichkeit des Publikums zu verhüten, als nach dem wahren Vortheile des Staats zu richten u. ſ. f.

Ich räume ſehr gern ein, daß die Begierde nach Macht, nicht allein der Regenten ſondern des ganzen Menſchengeſchlechts Wunſch, und ihrer Natur gemäß ſey; allein die Folgen ſo der Herr Verfaſſer aus dieſer bekannten Wahrheit ziehet, ſind nicht recht paſſend.

Was für Schwierigkeiten kann wohl ein unumſchränkter Monarch finden, die Steuren ſo hoch

er will anzuſetzen? was für Urſachen kann er haben, den Gang der Steuren, und derſelben Betrag zu verbergen? Er kann ja alles was er will, ausgenommen etwas zu nehmen, wo nichts iſt, ſoweit gehet ſeine Macht nicht, und dieſe Ohnmacht, keinesweges aber die Furcht die Empfindlichkeit des Publikums zu beleidigen, hat ſowohl die Franzöſiſche als andere Monarchen nach und nach veranlaßt, ſich verſchiedener Aderlaſſen zu bedienen, um nicht auf einmal zuviel Blut abzuzapfen, und dadurch tödtliche Ohnmachten zu bewürken. Ich weiß ſo gut als ein anderer, daß die Mittel deren man ſich bedienete, nicht allemal die Beſten ſind; allein ich weiß auch daß wenn die Bedürfniſſe gebieteriſch ſind, man nicht ſowohl nach den Beſten, als nach den am geſchwindeſten auszuführenden Mitteln greiffen müſſe; und ich bin ferner überzeuget, daß unſers Lehrers Phyſiokratiſche Univerſalmedicin, ſeiner groſſen Beredſamkeit ohngeachtet, niemals die Wirkung thun werde, noch thun könne, von welcher er ſo überzeuget zu ſeyn ſcheinet, welches ſich in der Folge immer deutlicher entwickeln wird.

Es folget eine hiſtoriſche aber fehlerhafte Beſchreibung der verſchiedenen Regierungsformen, und der uneingeſchränkten Monarchie wird ein entſchie-

ſchiedener Vorzug eingeräumet; wogegen ſich zwar vieles erinnern lieſſe, welches wir jedoch als nicht eigentlich zur Sache gehörig, um den Faden nicht zu verlieren, gern übergehen.

Wir treffen dieſemnächſt auf eine ziemlich lange Deklamation gegen die in Frankreich übliche Beſteurungsarten, und geſtehen, daß darin viel fehlerhaftes ſey, daher wir ſie gern des Herrn Verfaſſers Tadel preiß geben, um deſto geſchwinder ſeinen Verbeſſerungsplan zu Geſichte zu bekommen.

Der Schluß heißt,

> Die vornehmſte Urſach eines ſolchen erſchöpften und entkräfteten Zuſtandes beruhet auf der Unwiſſenheit in den Reproduktionsgeſetzen, nach welchen die Einhebung des Staatseinkommens feſtgeſezt werden ſollte; und es kann auch dergleichen kraftloſer Zuſtand anders kein Ende nehmen, **als bis die Staatsordnung wieder hergeſtellt iſt.**

Unſer Lehrer kann alſo ſein Geſpenſt der Staatsordnung, welches durchaus verlohren ſeyn, und wieder hergeſtellt werden ſoll, nicht vergeſſen; dies iſt ſein Cheval de Bataille, auf welchem er ſiegen oder ſterben will.

Nun zur Sache!

> Steuer, heißt es, kann nichts anders ſeyn, als ein Antheil von den jährlich wachſenden Früchten, verwandt auf öffentliche Ausgaben, und beſtimmt, die Sicherheit jedes Privat- und die Erhaltung alles gemeinſamen Eigenthums zu bewürken.

Wenn man unter dem Worte Steuer, alle öffentliche Abgaben begreift, ſo kann Steuer eben ſo gut ein verhältnismäßiger Antheil von eines jeden jährlichen Gewinnſt überhaupt, als von denen im Lande jährlich wachſenden Früchten insbeſondere ſeyn.

Woher, ſagt der Herr Verfaſſer, iſt die Steuer alſo anders zu ſchöpfen, als aus der gemeinſamen Quelle des Reichthums; und zwar durch eine regelmäßige und proportionirliche Theilung? Wenn ſich die Beſitzer der Ländereien die doch allein die Steuer herzugeben ſchuldig ſind, dieſer Theilung weigern, und dem unſtreitigen Rechte des Regenten gewiſſe Vorurtheile und nichts bedeutende Prätenſionen entgegen ſetzen; wenn ſie eine unmittelbare Einhebung, die dem Eigenthum ſo wenig Eintrag thut, daß ſie vielmehr die Stütze und Salvegarde deſſelben iſt, als eine

Ver-

Verletzung ihrer Privilegien, und als einen Eingrif betrachten wollen, der in ihre Gerechtſame gethan werden würde; ſo iſt es phyſiſch nothwendig, daß die Steuer ihren Gang verbergen, endlich ſich doch an die Grundſtücke dieſer Herrn hängen, **das Einkommen ſolcher verblendeten Beſitzer an ſeiner Quelle vernichten muß.**

Der Herr Ueberſetzer will dieſem Satz ein neues Gewicht geben, indem er in der Note den Gordiſchen Knoten folgendergeſtalt entſcheidet.

Dies iſt eine Wahrheit die den Landeignern nicht oft genug vorgeſaget werden kann, und die ihnen auf tauſenderlei Weiſe ſo lange eingeprediget werden muß, bis ſie dieſelbe ſehen und mit Händen greiffen. Sie müſſen durchaus erkennen, daß ſie allein alle Steuer zu entrichten ſchuldig ſind, ja, daß im Grunde ſie allein, dieſelbe würklich bezahlen, und zwar dergeſtalt bezahlen, daß obgleich das Steuerweſen andere Klaſſen von Bürgern ebenfalls hemmt, und beläſtiget, ob es gleich den Handel und den Kunſtfleiß einengt, doch dies alles dem Schaden, den es den Landeignern zufüget, nichts von ſeiner Gröſſe benimmt, ſondern dieſer Schaden mit allen ſeinen zer-

ſtörenden Wirkungen ſicher auf ſie zurück fällt.

Hier wollen wir ein wenig halte machen, um uns zu erkundigen, ob denn alles was der Herr Autor ſammt ſeinem Ueberſetzer ſo dreiſte verſichern, das Gepräge ausgemachter Wahrheiten führe.

1) Sollen es Vorurtheile und nichts bedeutende Prätenſionen ſeyn, wenn ſich die Beſitzer der Landgüter weigern die Steuer allein zu bezahlen, ja ſolches für einen Eingrif in ihre Privilegien halten.

2) Sollen jene Steuren welche die andere Klaſſen bezahlen, die Landeigner nicht erleichtern, weil am Ende doch alles auf ſie zurückfalle.

Mir ſcheinen beide Sätze gleich irrig, denn ſo iſt es z. B. falſch, daß die Privilegien der Landeigner in Vorurtheilen und nichts bedeutenden Prätenſionen beſtehen. Die Eigenthümer des Landes beſitzen ihre Güter entweder als Contribuable, oder als Ritterfreie und ſonſt privilegirte Grundſtücke; Erſtere, oder die Beſitzer contribuabler Güter haben freilich kein ander Recht zu contradiciren, als die Unmöglichkeit zu gehorſamen, vor ſich, leztere haben ihre Güter, kaufs oder Erbſchaftsweiſe erhal-

halten, folglich beſitzen ſie ſelbige ſammt denen ihnen anklebenden Privilegien bona Fide, wie läßt ſich alſo mit einem Schatten von Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß der Adel jemals zu einer Beſteurung ihrer ritterfreien Güter die Hand bieten werde? Und wie iſt es möglich ihn dazu zu zwingen, wenn das Eigenthumsrecht, und der Phyſiokraten ewige Gerechtigkeit nicht offenbar verlezt, Treu und Glauben aufgehaben, wohlerworbene Privilegien entheiliget, nnd der Sklavenſtand eingeführt werden ſoll?

Laßt uns aber auf einen Augenblick annehmen, der uneingeſchränkteſte Deſpote wollte des Herrn **Le Trosne** angebliche Geſellſchaftsordnung bei ſich einführen, würde er es nach der jetzigen Lage der Sache mit aller ſeiner Macht können? Wenn ich, die Deſpoterei bei Seite geſezt, Frankreich zum Beiſpiel, und zugleich annehme, daß es 300 Millionen an Staatsausgaben unumgänglich bedarf, daß bisher $\frac{1}{3}$ davon aus den Landwirthſchaftlichen Gewerben, $\frac{2}{3}$ aber aus den andern Quellen des Staatsvermögens gefloſſen wären, nunmehro aber das ganze aus ſämmtlichen Landwirthſchaftlichen Gewerben erhoben werden ſollte, würde ſich ſolches wohl möglich machen laſſen? Würde der König mit ſeinem ganzen Kriegesheere dieſes Wunder zu bewir-

wirken im Stande seyn? Würde die Beredsamkeit eines Demosthens vermögend seyn, nach des Herrn Uebersetzers Vorschlag die Landeigner zu überzeugen, daß sie am Ende doch alles bezahlen müsten, folglich nur in Zeiten zum Kreutze kriechen sollten?

Wer die Verfassung Frankreichs einigermassen kennt, und von den Ausgaben des Staats nur eine superficielle Nachricht hat, dem kann es gar nicht einfallen, daß es möglich sey, alle diese Ausgaben aus dem Schweiß des Landmannes zu erheben; vielleicht aber läßt sich einwenden, daß auch dieses des Herrn Verfassers eigentliche Absicht nicht sey, vielmehr selbige dahin gehe, daß vor allen Dingen die Grund und Bestandauslagen abgezogen, folglich die Ausgaben des Staats erst den dritten Rang haben, und dazu nichts eher angewiesen werden solle, als wenn alle nöthige Auslagen bestritten, und es auf die Theilung des reinen Ertrags zwischen den Grundherren und dem Regenten ankomme.

Wie sehr wünschte ich daß sich die vorgeschlagene vortrefliche Ordnung einführen liesse; wenn aber nach der vorgeschlagenen Theilung, der Antheil des Regenten nur 100 Millionen betrüge, und er gleichwohl 300 Millionen bedürfte, wo

wür-

würde denn das Deficit herzunehmen seyn? Sollte vielleicht der König seine Kriegesheere, seine Marine, seine Festungen vermindern; so würde er ja in dem nemlichen Verhältnisse die Sicherheit des Staats vermindern, und so begreift dann wohl jeder unbefangene Gemüth, daß so lange nicht wenigstens unter den Europäern ein ewiger Friede bewilligt, und gehalten wird, des Herrn Verfassers System sich aus dem Lande der Brauchbarkeit entferne, und in die Region der Hypothetischen Romane, zu welchen man sich ein Utopia denken muß, übergehe.

Möchte aber der Herr Verfasser auf der Meinung beharren, durch Einführung des Systems, die Glückseligkeit seines Vaterlandes zu befördern, so könnte man doch statt rednerischer Blumen, mit Recht von ihm fodern, daß er

1) Ueberzeugend beweise, ob, wo, und wieviel die Staatseinkünfte ohne die Sicherheit des Staats zu vermindern, eingeschränkt werden könnten, daß er

2) Die Probe mache, ob die festgesezte Einkünfte, aus dem vorgeschlagenen reinen Ertrag der landwirthschaftlichen Gewerbe heraus zu bringen wären, und daß er

3) Zeige, wie allenfalls die Berechnung des reinen Ertrags, niemals durch Fehljahre oder andere Unglücksfälle in Unordnung gebracht, noch die Ausgaben des Staats durch unabzuwendende Zufälle vergröſſert werden möchten.

So lange aber weder der Herr Verfaſſer noch die ganze löbliche Zunft der Phyſiokraten dieſe Bedingungen in ein oder dem andern Staat zur Würklichkeit bringen; ſo lange ſey es mir vergönnt an der Erfüllung zu zweifeln.

Gegenwärtig bleibt uns noch übrig einen Blick auf den Paradox ſcheinenden Grundſatz zu werfen, daß der Landmann aller Umſchweife ohngeachtet, ſämmtliche Ausgaben des Staats allein tragen müſſe. Es wird gut ſeyn unſern Lehrer in ſeinen eignen Worten zu hören.

> Die Menſchen, ſagt er S. 161; können der Steuer nicht anders unterworfen ſeyn, als wie fern ſie Schätze beſitzen, wovon ſich ein Theil ohne Verringerung für den Schatz ſelbſt zu gemeinſamen Ausgaben anwenden läßt. Alſo müſſet ihr nicht ſowohl nach ihrem perſönlichen Vermögen, als vielmehr nach dem Titel, unter dem ſie es haben, und nach dem Nutzen fragen, den es in ihren Händen ſchaf-

ſchaffen ſoll. Nun werdet ihr aber finden, daß unter den drei Klaſſen, die den weſentlichen Beſtand der Geſellſchaft ausmachen, blos die Klaſſe der Landeigner ſolchen Reichthum, der wirklich Steuerbar iſt, beſitze; ja, was noch mehr iſt, ihr werdet finden, daß blos dieſe Klaſſe wirklich die Steuren bezahle, ohne ſich ihres Schadens an irgend jemand zu erholen — — — — — — — — — —

Mittelbare Steuer mag auch angelegt werden wie ſie will, und mag in ihrem Gang eine Verkleidung annehmen, welche ſie will; ſo kann es doch nicht fehlen, ſie muß am Ende von allen Seiten wieder auf den Landeigner zurück fallen; und dann nicht etwa einfach und verhältnismäßig, wie die unmittelbare Steuer thun würde, ſondern verdoppelt durch die Koſten einer Geldſplitternden Einhebungsmethode, und vervielfältiget, durch ihre Wirkungen, welche die Reproduktion zu Grunde richten.

Mithin ſtehet es gar nicht in der Gewalt der Menſchen, dieſes phyſiſche Geſetz aufzuheben und unkräftig zu machen; ſie können daſſelbe miskennen, können ihre Vorurtheile an deſſen Stelle ſetzen, und ihm durch ihre irrige

Anſtalten entgegen handeln; allein ihre Meinungen und ihr Verfahren mögen auch ſeyn wie ſie wollen; ſo wird es doch allemal wahr bleiben, daß eine **Nation die den Ackerbau** treibt, zu Beſtreitung ihres Aufwandes (von dem die Erhaltung des Staats einen Theil ausmacht) weiter nichts habe, als ihre jährliche Reproduktion, daß das wahre Einkommen weiter in nichts beſtehe, als in dem Ueberſchuſſe von den Früchten der Landwirthſchaft — — — — — — — — — —

Worauf kann alſo die Steuer anders geleget werden als auf die freie Portion? Will man den Gewinn des Landwirths, des Unternehmers der Wirthſchaft oder des Pachters, der Steuer unterwürfig machen; ſo frage ich: macht denn nicht ſein Gewinn einen Theil von den unumgänglich nöthigen Wirthſchaftskoſten aus? — — — — — — — — —

zum größten Glücke für die bürgerliche Geſellſchaft findet der Unternehmer der Landwirthſchaft insgemein noch Mittel, der Steuer für ſeinen Theil auszuweichen; er ſchlägt ſie mit zu der Berechnung ſeiner Koſten — — — —

doch die Leute die Handel und Kunſtfleiß treiben, verſtehen ebenfalls die Kunſt, ſich der Steuer, die man ihnen abzudringen vermei-

net,

net, und die sie nicht schuldig sind, durch gleiche Berechnung zu entziehen, — — — — — — Ihre Gewinne werden eines theils durch die Concurrenz die sich zwischen ihnen findet, anderntheils durch die rechtmäßige Zinse die sie von ihren rechtmäßigen Auslagen beziehen müssen, und durch die nothwendige Vergeltung für ihre Arbeit bestimmt — — — — mithin sind Handels- und Handwerksleute gezwungen, die Steuren, die man sie bezahlen läßt, mit zu den Handelsarbeiten oder Handelskosten zu schlagen; folglich thun sie eigentlich weiter nichts, als daß sie die Steuren nur auslegen, bis sie sich an denen, die ihnen ihre Arbeit abkaufen, ihres Schadens wieder erholen können.

Also ist der Vortheil von einer durchgängigen Repartition der Steuer auf alle Bürger lediglich eingebildet; es ist ein vergeblicher Anfall des Menschen auf das physische Gesetz, und eine falsche Berechnung der betrognen Habsucht — — — — — — Kurz, alle die Leiden, womit die bürgerlichen Gesellschaften gequält sind, haben zu ihrer hauptsächlichsten Quelle die falschen Grundsätze nach denen die Steuren angelegt sind,

und die Unwiſſenheit in den phyſiſchen Geſetzen, welche aller Beſteurung zum Maasſtab, und zur Richtſchnur dienen ſollten, u. ſ. f.

Um allen Schein der Parteilichkeit oder des Misverſtandes möglichſt zu verhüten, habe ich des Herrn Verfaſſers Meinung über den vorliegenden Gegenſtand in einem ziemlich langen aber treuen Auszug geliefert. Er ſagt mit Grund, daß die Menſchen nur in dem Fall ſteuerbar ſind, wenn ſie Schätze beſitzen, wovon ſich ein Theil ohne Verminderung des Schatzes ſelbſt, zu Gewinnausgaben anwenden läſt; allein er behauptet ohne Grund, daß dergleichen Schatz ſich nirgends anders als in den Händen des Landeigners befinde. Geſezt es beſizt jemand hundert Morgen Acker, welche jährlich 100 fl. reine Einkünfte liefern, ſo beſizt er einen Schatz wovon er einen ſichren Theil zu gemeinen Ausgaben hergeben kann, ohne den Schatz ſelbſt, oder ſein Kapital zu vermindern; beſizt aber der andre der 2000 fl. auf Zinſen ausgethan hat, und davon jährlich 100 fl. Zinſen beziehet, nicht gleichfalls einen Schatz, wovon er ohne Verminderung des Schatzes, einen Antheil hergeben kann? oder der dritte der ein Kapital zum Fond einer Manufaktur und dergleichen angewendet hat, und von ſeinem Fond 10 a 20 vom hundert beziehet, nicht einen

nen Schatz von welchem er ohne Verminderung des Schatzes einen verhältnismäßigen Theil zu den publiken Lasten geben kann? Ist also des Herrn Verfassers Grundsatz, daß blos die Klasse der Landeigner steuerbaren Reichthum besitze, nicht falsch? werden die aus falschen Grundsätzen gezogene Folgen, nicht gleiches Schlages seyn? Ist es also wohl wahr daß die Landeigner allein die ganze Steuer bezahlen? Ich habe Ursach daran zu zweifeln. Wahr ist es, daß der Kaufmann, der Manufakturist, auch gewisse Klassen von Handwerker bemühet sind, die Steuer, Accise, ja alle Auflagen möglichst auf ihre Waaren zu schlagen. Ich sage, möglichst, denn sie können es nicht unter allen Umständen, weil eines theils gar viel auf die Concurrenz der Käufer und Verkäufer ankömmt; und anderntheils wenn die nemliche Waaren in der Nachbarschaft wohlfeiler zu bekommen sind; der inländische Handelsmann auch darauf grosse Rücksicht nehmen, und mit ihnen Markt halten muß, wenn er guten Absatz zu haben wünschet. Wahr ist es ferner, daß der Landmann, insofern er die Waaren der Stadteinwohner braucht, auch an der Steuer der Stadtleute mit tragen helfen muß, welches unbillig ist, falsch aber ist es, daß um deswegen die ganze Steuer von allen Seiten auf den Landmann zurück fallen sollte. Die zum Luxus ge-

hörigen Dinge ſind gemeiniglich, und zwar mit Recht, am höchſten impoſtirt, werden aber vom Landmann am wenigſten gebraucht, folglich trägt er nur inſofern an der Steuer der andern Klaſſen, als er ihre Fabrikata nothwendig hat, folglich trägt er, wenn er genügſam und vernünftig iſt, z. B. nichts zu der Steuer vom Kapp-Tokayer, und Champagnerwein, von Indianiſchen Vogelneſtern, Caviar, Auſtern, Gallonen, Juwelen, Chineſiſchen Porcellan, u. ſ. f. bei, folglich iſt der Satz daß der Landeigner am Ende doch alle Steuren bezahle, falſch, folglich bedarf er keiner ferneren Zergliederung, noch der geringſten Aufmerkſamkeit; folglich iſt das ſo ſchön ausgeſchmückte Syſtem ein Blendwerk, das keinen Kenner verführt; folglich iſt die gleiche Repartition der Auflagen auf alle Bürger, keine leere Einbildung, keine falſche Berechnung der betrognen Habſucht, ob ich gleich von ganzem Herzen einräume, daß es ſchwer ſey dergleichen richtige Repartition unter allen Bürgern zu machen, auch bekenne daß ſie vielleicht noch nirgends, am wenigſten in Frankreich dieſe Eigenſchaft habe.

Wir ſtoſſen nunmehro auf des Herrn Verfaſſers ſogenannte Summariſche Vorſtellung der Beſteurungstheorie.

Es iſt etwas leichtes, ſagt unſer Lehrer, die ganze Beſteurungstheorie auf ſehr einfache Sätze zu bringen, hier ſind ſie.

1) Die Erde iſt die einzige Quelle von allen den Gütern, die zum Unterhalt der Menſchen, und zur Befriedigung ihrer manichfaltigen Bedürfniſſe, an Nothdurft, an Bequemlichkeit, und an Genuß dienen,

2) Sie gewähret dieſe Güter blos gegen Arbeit,

3) Die Arbeit läßt ſich ohne Aufwand nicht verrichten.

4) Die Arbeit bei dem Ackerbau und der Landwirthſchaft, iſt die einzige fruchtbringende Arbeit.

5) Dieſe Arbeit bringt nicht nur den Erſatz der Ausgaben die auf ſie gewendet worden ſind, ſondern auch einen mehr oder minder groſſen Ueberſchuß ein; **und die ganze Maſſe der Reprodukzion iſt das Material aller Ausgaben.**

Dies ſind die Säulen auf welche der Herr Verfaſſer ſeine Beſteurungstheorie gegründet, ſolche als richtig vorausgeſezt, und darauf fort geſchloſſen hat, die drei erſten Sätze ſind ſo richtig, als jedermann bekannt; wohingegen die beiden lezteren

kaum halb wahr ſind. Ich geſtehe zwar, daß die Arbeit bei der Landwirthſchaft die fruchtbarſte ſey, aber ich läugne daß ſie die einzige fruchtbringende Arbeit iſt.

Ein Kapital, oder ein Schatz, wenn es beſſer klingt, kann ohne Zweifel auf verſchiedene Art angewendet werden. Z. E. auf das Erziehlen des rohen Produkts, das jährlich zum Gebrauche und der Conſumtion der Geſellſchaft erfodert wird; ferner zum verarbeiten und verfertigen dieſes rohen Produkts, zum unmittelbaren Gebrauche, und zur Conſumtion; desgleichen zum Ueberbringen der rohen oder der verarbeiteten Produkte, aus Gegenden wo ſie in Menge vorhanden ſind, in jene, wo ſie mangeln; nichtweniger auf das Vertheilen beſonderer Portionen irgend eines von beiden, in ſolche kleine Theile die den gelegentlichen Bedürfniſſen ihrer Conſumenten gemäs ſind. Auf die erſte oberzehlte Arten werden die Kapitalien aller derjenigen angewannt, welche den Anbau, die Verbeſſerung der Landwirthſchaft, und anderer Erd- und Landesprodukte unternehmen, auf die zweite Art werden die Kapitalien aller Manufakturiſten und Fabrikanten angewendet; auf die dritte Art die Kapitalien aller Groshändler, und auf die vierte die Kapitalien aller Krämer.

Daß

Daß nun alle diejenigen Perſonen, deren Schätze oder Kapitalien auf eine von belobten vier Arten angewendet werden, produktive folglich nicht ſterile Arbeiter ſind, ob ſie gleich ſehr verſchiedene Quantitäten produktiver Arbeiter in Bewegung ſetzen, auch den Werth des jährlichen Produkts der Arbeiten in ſehr verſchiedenen Proportionen vermehren, kann denenjenigen nicht unbekannt ſeyn, die zu erwegen belieben, daß

1) Das Kapital ſo ein Krämer zu ſeinem Gewerbe anwendet, ihm und dem Kaufmann, von welchem er kauft, einen verhältnismäßigen Gewinn, verſchaft, welchen Gewinn ſie theils verzehren, theils zu Beſtreitung der Auflagen, theils zu Vermehrung ihres Kapitals anwenden. Der Krämer iſt in dem vorliegenden Fall der einzige produktive Arbeiter, weil in ſeinem Gewinnſt der ganze Werth den ſein Geſchäfte dem jährlichen Produkte der Arbeiten der Geſellſchaft zuſezt, beſtehet. Daß

2) Das Kapital des Kaufmanns nebſt ſeinem Gewinnſte, die Kapitalien der Landwirthe und Manufakturiſten, von welchen er ſowohl das rohe, als verarbeitete Produkt kauft, mit welchem er Handel treibt, erſtattet. Nicht weniger beſchäftiget ſein Kapital die Schiffer und Fuhrleute, die ſeine

Güter von einem Ort zum andern führen, so wie er auch den Preiß dieſer Güter mit dem Werthe ſeines Gewinnſtes, und des darauf verwendeten Arbeitslohnes vermehret; folglich dieſes die produktive Arbeit ſey, die das Kapital des Kaufmanns unmittelbar in Bewegung ſezt, und der ganze Werth den es dem jährlichen Produkte des Landes unmittelbar beifüget, daß

3) Von dem Fond oder Schatz des Manufakturiſten ein Theil als ſtehendes Kapital auf die zu ſeinem Gewerbe erforderlichen Werkzeuge verwendet, folglich dadurch nebſt ſeinen Gewinnſten, das Kapital der Handwerksleute, die ſie verfertiget haben, erſtattet wird, daß ferner ein Theil ſeines umlaufenden Kapitals auf den Ankauf von Materialien verwendet, und dadurch das Kapital und Gewinnſt derjenigen Perſonen erſtattet wird, denen er ſie abkauft; daß endlich ein andrer Theil ſeines Fonds unter die verſchiedenen Arbeiter welche er beſchäftiget vertheilet, mithin durch ihn eine weit gröſſere Menge produktiver Arbeit in Bewegung geſezt, auch dem jährlichen Produkte der Ländereien und Arbeiten des Staats ein ungleich gröſſerer Werth beigefüget wird, als ſolches mit einem gleich groſſen Kapitale, durch die Hände des Kaufmanns geſchehen kann. Daß

4) Das Kapital des Landmannes eine noch gröſſere, ja die gröſte Quantität produktiver Arbeit in Bewegung ſezt; weil die mit dem Feldbau beſchäftigte Menſchen und das Zugvieh, nicht nur gleich dem Arbeiter in Manufakturen, das wieder hervorbringen eines Werths der ihrer eigenen Conſumtion oder dem Kapitale das ſie beſchäftiget, nebſt des Eigenthümers Gewinnſt, ſondern auch das Hervorbringen eines weit gröſſeren Werths veranlaſſen. In Manufakturen thun Menſchen alles, die Natur thut nichts; wohingegen das auf den Feldbau verwendete Kapital nicht nur eine gröſſere Quantität produktiver Arbeit, als ein auf Manufakturen verwendetes in Bewegung ſezt, ſondern auch in Proportion der durch ihn beſchäftigten Quantität produktiver Arbeit, dem jährlichen Produkte der Ländereien und Arbeit des Landes, und dem reellen Vermögen ſeiner Einwohner, einen beträchtcheren Werth zuſezt.

Ich hoffe durch obige mit einem ſchwachen Pinſel geſchilderten Beiſpiele erwieſen zu haben,

Daß alle Mitglieder eines Staats, welche ſich mit nützlichen Arbeiten beſchäftigen, ſie mögen die Erde unmittelbar, oder dieraus gezogene rohe Stoffe bearbeiten, geſchickt ſind

die Reichthümer des Staats vermehren zu helfen, zumalen die Erde keinesweges der einzige Fond iſt, wovon ſich die Völker ernähren, ſie bietet uns vielmehr in eigentlichem Verſtande nur günſtige Gelegenheit dar, durch Fleiß und Induſtrie, das Einkommen und Vermögen einer Nation zu gründen; daher denn alle die ſich mit nützlichen Arbeiten beſchäftigen, eben ſo gut als der Landwirth, einen reinen Ertrag haben können, wenn ſchon der Ertrag des Landmanns der ſolideſte und beſtändigſte iſt.

Der Herr Verfaſſer ſcheint alſo zu früh Victoriageſchoſſen zu haben, wenn er S. 175 ausruft:

Kann nun wohl dieſe dritte Klaſſe füglich zur Contribution gezogen werden? Die Frage iſt, nach der Beſchaffenheit ihrer Arbeiten, **die nicht fruchtbringend ſind**, nach der Beſchaffenheit ihres Reichthums, durch **deſſen Anwendung auch kein neuer, jährlich wieder auflebender Reichthum zu gewinnen ſtehet**, und nach dem Titel zu entſcheiden, unter dem ſie zu kleineren Unterabtheilungen von der Reproduktion gelangen —— inder wohl bei dieſer Klaſſe **ein wahrer** rei-

ner

ner Ertrag ſtatt? Giebt es da weiter etwas, als Koſten, und eine Anwendung der Reproduktion — — — — — — — — —

Können wohl Leute die weiter nichts haben, als Dienſt- oder Arbeitslohn, Vorteilchen oder Beſoldungen; eine Steuer tragen, ohne ſich ihres Schadens an denen, in deren Sold und Lohne ſie arbeiten, zu erholen, u. ſ. f.

Die Beſchäftigungen des Landmannes ſind unſtreitig die nützlichſten die unentbehrlichſten, allein hieraus folget keinesweges daß die Arbeiten vieler andern Klaſſen es in civiliſirten Nationen nicht ſind. Ich kann es gern leiden, wenn die Phyſiokraten die Landleute die Produktive, und alle übrige ſterile Klaſſen nennen; allein durch dieſes Wortſpiel werden ſie doch keinen Menſchen von geſundem Verſtande ableugnen können, daß unter allen Künſten eine Mittheilung der Güter ſey, welche ihre Kraft und ihre Stärke ausmacht. Laßt uns den Fall annehmen, es werde ein Kapital zum Ankauf ausländiſcher Waaren angewendet, und ſelbige an andere Länder mit Vortheil verkauft, ſo müſte man noch unglaubiger als Thomas ſeyn, um zu läugnen, daß der ganze dadurch zu erwerbende Gewinn, nicht ein Zuſatz zum reinen Einkommen des Staats ſey. Hat nicht Holland durch dieſen oder

den ſogenannten ökonomiſchen Handel Millionen gewonnen? Warum ſoll denn von dieſen Millionen keine Steuer bezogen werden können? Laßt uns aber auch annehmen, daß dieſe Waaren zum inneren Landesgebrauch gehören, und in Materialien, Werkzeugen, und Lebensmitteln beſtehen ſollen, vermittels welchen eine deſto gröſſere Anzahl fleißiger Arbeitsleute ernährt, und beſchäftiget werden, welche den Werth ihrer jährlichen Conſumtion mit Gewinnſt wieder hervorbringen, ſo iſt ja ſehr begreiflich, daß ſie dadurch einen beſtändigen Fond zur Beſtreitung des Aufwands ihrer Conſumtion ſtiften. Man muß alſo nur wenn man ſich nicht durch den Schein blenden laſſen will, die Conſumenten richtig unterſcheiden, denn ob zwar die Conſumtion immer die nemliche bleibt, es mögen fleißige oder müßige Menſchen die Conſumenten ſeyn; ſo weis man doch daß derjenige Theil des Einkommens eines reichen Mannes, den er jährlich aufwendet, gröſtentheils von müßigen Gäſten, und einem Ueberflus von Bedienten verzehret wird, die insgeſammt keine Erſtattung ihrer Conſumtion hinterlaſſen, wohingegen Ackerleute, Handwerker, Künſtler, Manufakturiſten u. ſ. f. den Werth ihrer jährlichen Conſumtion, nebſt einem Gewinnſte hervorbringen, und den Umlauf bei allen inländiſchen Gewerben recht lebhaft machen, im Fall ſie

in alle Gegenden des Staats verhältnismäßig ausgebreitet ſind.

Es folget die fünfte Abhandlung, welche von dem wichtigen Einfluſſe der Staatsordnung auf die innerliche Verwaltung und Regierung der Staaten zu handeln verſpricht.

Dieſe ſo weitläuftige als ſchön geſchriebene Abhandlung liefert ein unverwerfliches Zeugnis von des Herrn Verfaſſers hinreiſſenden Beredſamkeit, und von der ihm eigenen Kunſt, den Leſer in ein Labyrint zu führen: er verdammt die Deſpoterei, und rühmt die Vorzüge der Freiheit; wer wird ihm widerſprechen? Er ſchildert die Glückſeligkeit der Schweitzer, mit übertriebenen Farben, er rühmt das Betragen der Nordamerikaner, und ich winke ihm von ganzem Herzen Beifall zu; nachdem er aber pro captanda benevolentia ausperorirt hat, wirft er alle Uebel dieſer Welt auf die angeblich verlohrne Geſellſchafts- oder Staatsordnung; und behandelt uns ohngefehr auf den Fuß, wie gewiſſe Geiſtliche mit ſterbenden Kranken zu verfahren pflegen. Sie ſchildern dem Kranken ſeine Sünden, und die ewige Verdammnis mit den fürchterlichſten Drohungen, und wenn ſie denn dieſen Elenden der Verzweiflung nahe ſehen, gieſſen ſie Balſam in

ſeine

ſeine Wunden. So, und nicht anders gehet der geſchickte Herr **Le Trosne** und ſein Ueberſetzer mit dem Publikum um; man nimmt uns alle Hofnung zur Glückſeligkeit, und in dieſer traurigen Verfaſſung zeigt man endlich dem erſchrockenen Leſer einen Weg dem unter ſeinen Füßen ſich öffnenden Abgrund zu entgehen, und dieſer vorgeſchlagene Weg ſcheinet in der ganzen Abhandlung das einzige der Prüfung würdig zu ſeyn.

> Wenn man, ſagt unſer Lehrer, ſtatt dieſer (der bisherigen) Beſteurungsform, die ohnehin wegen ihrer übrigen Wirkungen ſo nachtheilig iſt, eine **Provincial-Adminiſtration** einführte; ſo würde dieſes ein überaus dienliches Mittel ſeyn, die Bürger einander wieder zu näheren, die Herzen zu vereinigen, ihnen Vertrauen einzuflöſſen, die Vaterlandsliebe von neuem zu beleben, und die Unterthanen empfinden zu lehren, daß Tribute auch wohl von ihrer Seite ein freiwilliges Opfer ſeyn können. Eine Repartition die von Mitbürgern gemacht iſt, hat doch das Anſehen eines gemeinſchaftlichen Werkes, und eines Reſultats von jedermanns Willen. Die Bürger, denen ſie aufgetragen iſt, werden durch die Achtung und Aufmerkſamkeit des Publikums unter-

unterſtüzt, und ſuchen eine Ehre darin, die Hochſchäzung ihres Publikums zu verdienen, jede Abſicht auf perſönliches Intereſſe zu erſticken, und die Vorwürfe von Gunſt, und Parteilichkeit zu vermeiden u. ſ. f.

Wie artig iſt dieſer nicht neue, ſondern nur aufgewärmte Vorſchlag ausgeſchmückt, was für Annehmlichkeiten weiß der Herr Verfaſſer darüber zu verbreiten, und die höckrichte Stellen ſo ſorgfältig zu verſtecken? Hat nicht England ſchon lange die zur Bedingung gemachte Befugnis? Sind nicht gleichwohl noch Millionen Morgen ohne Kultur? Seufzet nicht jedermann über erdrückende Auflagen? Macht der Herr Verfaſſer nicht ſelbſt dieſem Volke die Freiheit ſtreitig, erklärt ſie für ein Hirngeſpinnſt, und zwar aus der bündigen Urſach weil der König von England nicht ſouverain iſt, und kein andrer als ein uneingeſchränkter Regent die Geſellſchaftsordnung einführen, und erhalten könne? Selbſt in Deutſchland finden ſich Provinzen wo die Landſtände die Repartition der Steuren machen, ohne daß man eine Provinz nahmhaft machen kann, die darin ihre Glückſeligkeit gefunden hätte.

Wenn ich aber auch auf dieſe bekannte und paſſende Beiſpiele nicht einmal Rückſicht nehmen will;

ſo

ſo wird doch ſchwerlich jemand dreiſt genug ſeyn, für die Uneigennützigkeit der Vertheiler die Gewähr zu leiſten. Sind nicht die vorgeſchlagene Adminiſtratores ſelbſt Landeigner, haben ſie keine Verwandte oder ſonſtige Connexionen? Kann man alſo wohl auf ihre Unparteilichkeit ſichren Staat machen? Und wenn man es könnte, würde die Provinz dadurch die wunderbare Eigenſchaft erhalten, alles zu bezahlen, was der Staat von ihr verlangte? Geſezt die Bedürfniſſe des Staats verlangen von einer ſichren Provinz überhaupt eine Million, ihre ganze Einkünfte betragen aber nur eine halbe Million, ſo frage ich ob die Adminiſtration die abgehende halbe Million zuſchieſſen kann? Und da ſie dieſes weder wird noch kann, der Staat aber durchaus eine Million haben muß; ſo will ich zwar die Provincial-Adminiſtrationen nicht unter allen Umſtänden verwerfen, ſondern dem Herrn Verfaſſer nur begreiflich machen, daß durch dieſen Weg ſeine Geſellſchaftsordnung weder hergeſtellt, noch die Bedürfniſſe des Staats vermindert, noch die Glückſeligkeit der Unterthanen befördert und ſicher geſtellt werden könne. Es iſt alſo eine bloſſe Illuſion, wenn es heißt,

> Man unterwirft ſich ohne Murren einer Auflage, von der man weiß, daß ſie mit Billigkeit,

keit, und in einem bestimmten und festgesetztem Verhältnis, ohne alle Einmischung von willkührlichem repartirt ist.

Diese Gestalt müssen alle Arten von Auflagen haben, wenn sie nicht den Nahmen von Auflagen verlieren, und Erpressungen heissen sollen.

Man glaubt (sagt unser Lehrer) man habe sie durch die Bestimmung seiner Repräsentanten selbst mit repartiren helfen; und man thut sich etwas zu gute darauf, daß man einigen Einfluß auf die Administration seiner Gegend, theils durch die Ernennung derjenigen, denen dieselbe aufgetragen wird, theils durch den Antheil hat, den man an der Untereintheilung der Steuer nimmt, welche nicht geschehen kann, ohne die gemeinsten Landeigner darüber zu Rathe zu ziehen. Es ist gut, den Bürgern eine gewisse Achtung für sich selbst beizubringen, ihrer Eigenliebe eine Beschäftigung zu geben, und sie glauben zu lassen, daß sie wegen der Anstalten im einzelnen zu Rathe gezogen zu werden verdienen. Dies ist ein Mittel sie aus der Schlafsucht zu reissen, und dem Privatinteresse womit sich im übrigen ihre ganze Aufmerksamkeit beschäfti-

Sollte dieſer ſo ſchön ausgeſchmückte, aber mit nichts erwieſene Erfolg wohl auf des Herrn Verfaſſers bloſſe Verſicherung angenommen werden dürfen? Sollten ſich wohl unter den Landeignern ganze Geſellſchaften finden, die weder durch Beſtechungen noch Vernachläßigungen, ich füge Unwiſſenheit hinzu, fehlen würden? Sollten dieſe in den Provinzen wohnende Halbgötter wohl die einzigen ſeyn, welche alle nöthige Verbeſſerungen ins Werk richten, und alle Theile der Regierung wieder in Ordnung bringen könnten? Sollten ſie wohl die Wunderkraft beſitzen, Frankreichs Schulden zu tilgen, die Bedürfniſſe des Staats zu befriedigen, dieſes alles aus dem Erdboden zu nehmen, und zum Ueberflus den Landmann in verbeſſerte Umſtände zu ſetzen? Kann man ſich wohl Ausſchweifungen erdenken, die nicht bereits die Geburten irgend eines Philoſophiſchen Gehirns geweſen?

Ich tadle im ganzen genommen, die Provincial-Adminiſtrationen nicht, weil ſie unter gewiſſen Umſtänden, eben ſo nützlich als ſchädlich ſeyn können. Ich bewundere blos die Begeiſterung unſers Lehrers, der ſo dreiſt behauptet, daß dergleichen Adminiſtration eine Panacee gegen alle Staatsübel, und das einzige Mittel ſey, einen in Schulden beinahe erſauften, von unerſchwinglichen Abga-

ben

ben zu Boden gedruckten Staat, blos durch die Früchte der Erde aufzuhelfen, und das goldene Alter einzuführen. Ich habe zuviel Respekt für die Einsicht des Lesers, als daß ich dergleichen wiedersinniges Zeug der Wiederlegung würdig finden sollte.

Die sechste Abhandlung hat zur Aufschrift, wie vergeblich es sey, die Staatsunordnung durch politische Gegengewichte heben zu wollen; und wieviel hingegen in dieser Rücksicht die Ordnung vermöge.

Hat unser Lehrer, in der vorigen Abhandlung seine Provincial-Administratores mit übermenschlichen Eigenschaften ausgerüstet, so ist er hier in Ansehung der Regenten mit angedichteten Vollkommenheiten noch ungleich verschwenderischer.

In dem Staatsordnungs-Regiment als dem einzigen, welches dauerhaft und beglückt seyn kann, ist der Regent nothwendiger Minister der Gerechtigkeit — — — — — — —

Sein Ansehen und seine Gewalt können nie groß genug seyn, weil Gerechtigkeit nie mächtig genug seyn kann; unter seinen Befehlen muß sich alles beugen; ihm muß alles Gehorsam leisten; ihm darf kein Widerstand gethan werden.

Ich bedanke mich für dieſem fürchterliche Staatsordnungs-Regiment; eine uneingeſchränkte Gewalt, hat eine fürchterliche Geſtalt. Nichts iſt ungewiſſer als daß eine ſolche Gewalt die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit befördern werde, und folglich iſt auch nichts natürlicher, als daß jeder vernünftige Menſch an dergleichen Misgeburt von Gewalt nicht anders als mit Entſetzen denken könne, weil einmal, ſelbſt ein gutgeſinnter Menſch aus Mangel an Einſicht, oder hinlänglicher Unterſuchung, ſogar mit dem beſten Herzen, ſchrecklichen Misbrauch von dergleichen Gewalt machen kann; und weil fürs andere, nichts ſeltener nichts ungewiſſer iſt, als daß der Beſte, der vollkommenſte Regent, einen mit ähnlichen Vollkommenheiten begabten Nachfolger erhalten werde. Wenn es ferner heißt

> Nicht aus Wohl iſt der Menſch geſellig, ſondern er iſt es von Natur, er iſt es ſogar aus Noth. Da nun die bürgerliche Conföderation eine unumgänglich nöthige zu Handhabung der Ordnung und der Gerechtigkeit von Gott angeordnete Anſtalt iſt, **und ohne eine landesherrliche unumſchränkte Macht, welche die Oberaufſicht über ſie führet, nicht beſtehen kann**; ſo muß eine ſolche Macht eben ſo gut wie die bürgerliche Geſellſchaft ſelbſt, als

als eine göttliche Stiftung betrachtet werden. Mithin kommt dem Menſchen nicht zu, ihre Schranken nach Willkühr zu ſetzen, ihre Ausdehnung zu beſtimmen, ihre Gerechtſame und Pflichten vorzuſchreiben, und einzuſchränken. Dies alles iſt ſchon durch die Staatsordnung unveränderlich feſtgeſezt.

Könnte wohl irgend ein Großvezier richtiger urtheilen, und ein weiſeres Geſetz einführen? Ich glaube zwar nicht, daß es Herr Le Trosne damit ſo böſe gemeint hat, allein ich renunciire gleichwohl von Herzen, auf ſeine unveränderliche Staatsordnung, ſo lange ich nicht gezwungen werde, mich dergleichen gefährlichen Gewalt zu unterwerfen; überdem widerlegen Geſchichte und Erfahrung den Herrn Autor gleich laut, wenn er ſo dreiſt behauptet, daß bürgerliche Geſellſchaften ohne dergleichen landesherrliche unumſchränkte Macht nicht beſtehen könnten.

Es folget ein Urtheil über die verſchiedene Regierungsformen, welches eben nicht zum beſten gerathen zu ſeyn ſcheinet. Denn wenn der Herr Verfaſſer ausruft:

> Erbliche Monarchie iſt in der That unter allen Regierungsformen die einfachſte, die natürlichſte, die tauglichſte, Frieden unter den Menſchen zu erhalten, bürgerlichen Unruhen vorzubeugen, und der landesherrlichen Macht die Stärke zu geben, die ſie beſitzen muß, wenn ſie ihrem Zwecke genüge thun ſoll. Kurz die Monarchie iſt die Regierungsform, deren Vorzüge noch immer die Gebrechen überwiegen, mit denen ſie im Stande der Unwiſſenheit in den weſentlichen Geſetzen der Staatsordnung ſo gut, wie alle andere Regierungsformen, vermiſcht iſt.

So dürfte er ſtarken Wiederſpruch finden, zumalen er kurz vorher ſich deutlich genug vor die unumſchränkte Gewalt, die allen Menſchen fürchterlich ſeyn muß, erkläret hat; und wenn er ferner ſagt,

> Es iſt auch dieſe Regierungsform zugleich die Aelteſte,

ſo giebt er eine Unwiſſenheit in der Geſchichte zu erkennen; anerwogen es durch alle Staaten Geſchichte, und Zeiten beſtätiget wird, daß die Demokratie allezeit unter den Originalvölkern die erſte war, und unter den wilden Horden noch üblich iſt;

daß

daß ferner die Ariſtokratie folgte, ſobald ſich ein Volk mehr ausbreitete; daß endlich die Theocratie, Monarchie, und Deſpoterei gemeiniglich erſt dann entſtand, wenn die Völker zu mächtig, und der Staat zu unbeſchränkt ward, um die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten durch verſchiedene Häupter zu regieren.

Ich übergehe die fehlerhafte Erklärungen die der Herr Verfaſſer von den übrigen Regierungsformen macht, weil ihre Unrichtigkeit zu bekannt iſt, und beſonders das ſchiefe Urtheil von der Grundverfaſſung Englands gar zu parteyiſch klingt. Ich will nur zu bemerken geben, daß wenn S. 247 bei Gelegenheit der Engliſchen Staatsverfaſſung geſagt wird,

> Je ernſtlicher die Repräſentanten an der Staatsverfaſſung hängen, je redlicher und unbeſtechbarer ſie ſind, deſtomehr wird der Staat unaufhörlich erſchüttert u. ſ. f.

Der Herr Verfaſſer mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu ſeyn ſcheine, weil er an einem andern Orte durch Provincial-Adminiſtratoren, die ebenfalls Repräſentanten der Provinz ſeyn ſollen, und bei denen er zur Bedingung macht, daß ſie redlich und

unbeſtechbar ſind, die Glückſeligkeit des Staats gründen, und unerſchütterlich machen will.

Die Vorwürfe ſo unſer Lehrer übrigens den Britten macht, zeugen, daß er ſelbſt keinen wahren Begrif von der Freiheit, die er doch ſo oft anpreiſet, habe; denn wenn gleich Faktionen in einem Freiſtaat entſtehen, ſo iſt dies kein Unglück, ſie ſind zum öftern nützlich, und ſehr geſchickt, die Freiheit zu befeſtigen; denn man hat thätige und wachſame Bürger zu Erhaltung der Freiheit nöthig, weil ſie ſelbſt unter den Häuptern der Geſellſchaft Feinde findet, die ihre Vernichtung wünſchen, und mit Fleiß daran arbeiten.

Der Ueberreſt der vorliegenden Abhandlung beſchäftiget ſich der ſogenannten Staatsordnung Annehmlichkeiten zu borgen, und alle übrige Verfaſſungen zu verachten, da aber zur Zeit weder die Möglichkeit noch Würklichkeit belobter Staatsordnung erwieſen iſt, folglich der Beweis noch zu erwarten ſtehet, ſo will ich einsweilen zur ſiebenten Abhandlung übergehen, welche von der Dauerhaftigkeit der Staatsordnung handeln ſoll.

In dieſer Abhandlung herſchen faſt durchgängig die fürtreflichſte Geſinnungen, und unvergleichliche Lehren, ohne daß man zu deren Ausübung

Phy-

Physiokrat seyn darf; auffallend ist es jedoch, daß der Herr Verfasser die Chineser denen vielleicht der Nahme Physiokrat unbekannt ist, dafür erkennet, sie zum Beispiel aufgestellt, und nach gehaltner Lobrede der Chinesischen Grundverfassung, ausruft,

> Wer ist denn nun der Gesetzgeber, der sich rühmen könnte, daß er Gesetze gegeben hätte die so dauerhaft wären; Gesetze die weder die Folge der Jahrhunderte, noch der Wechsel menschlicher Dinge noch die Erschütterungen der Eroberung über den Haufen zu werfen oder auch nur zu verunstalten vermocht haben; Gesetze, denen sogar Sieger ihre Huldigung zu bringen gezwungen gewesen sind? Was ist denn das nun für eine Staatsverfassung; und woher hat sie wohl in aller Welt den Grundquell einer so erstaunenden Dauerhaftigkeit schöpfen können? Es giebt nichts in der Welt, als die Ordnung, was ein solches Gepräge von ewiger Dauer an sich trägt. Auf einem solchen Grund also muß jene väterliche und den Ackerbau treibende Regierung ruhen, die mitten unter allen andern allein unveränderlich, alle andere hat neben sich aufkommen und untergehen, sie den Schauplatz der Welt nacheinander hat einnehmen, und von demsel-

ben wieder verſchwinden, ſich über den Trümmern derer, die vor ihnen geweſen waren erheben ſehen, um der Reihe nach wieder umgeſtürzt zu werden.

Muß man nicht geſtehen, daß der Herr Verfaſſer die Feder in ſeiner Gewalt habe, und nach Gutfinden loben und tadeln könne? Um ſeinem Favoritſyſtem neue Annehmlichkeiten zu borgen, ſiehet er in der Chineſiſchen Staatsverfaſſung nichts als Vollkommenheiten, oder welches bei ihm für einerlei gilt, Phyſiokratiſche Grundſätze, unſtreitig iſt es daß die Tatarn den Chineſern bei der Eroberung ihre Verfaſſung gelaſſen, ſehr wahr iſt es ferner, daß in dieſem weitläuftigen Reiche, der Feldbau höher als anderswo getrieben ſey; falſch aber iſt es, daß daſelbſt eine Staatsordnung nach dem Plane des Herrn Verfaſſers herſche, und dieſem Reiche ſeine lange Dauer verſchaft habe, falſch iſt es, daß jedermann daſelbſt glücklich lebe, und frei ſey, inſofern ich der Geſchichte, die in mancherlei Abſichten das Gegentheil behauptet, trauen darf.

Die achte Abhandlung ſoll uns von der Evidenz und Möglichkeit des Staatsordnungs-Regiments unterrichten.

Nach

Nach einem weitläuftigen Eingang der die Gemüther zu einem günſtigen Vorurtheile zubereiten ſoll, heißt es endlich,

> Für uns iſt es genug zu unterſuchen, ob die Geſetzgebung die man uns kund thut, würklich das Gepräge der Gewisheit an ſich trage; ob ſie Ueberzeugung bei ſich führe; ob ſie vermögend ſey uns glücklich zu machen, und endlich ob ſie in der Ausführung möglich ſey?

Bravo, jetzo wird es denn doch wohl einmal zur Hauptentſcheidung kommen. Laßt uns alſo fürs erſte unterſuchen, ob die neue Lehre das Gepräge der Gewisheit an ſich trage.

Nach dem Herrn Verfaſſer ſoll dazu nur eine leichte Unterſuchung erforderlich ſeyn, weil die Wahrheiten der Staatsordnung in ſich ſelbſt alle nöthige Kraft beſitzen ſollen, die Gemüther zu überwinden. Indes räumet der Herr Verfaſſer ein, daß einige dieſe Evidenz leichter faſſen, weil ſich bei ihnen eine leichtere Diſpoſition findet, derſelben Platz zu geben; bei andern würde es langſamer hergehen, jedoch würde ſie ſicherlich von allen denen angenommen werden, die mit richtigem, obwohl durch Vorurtheile benebelten Verſtande begabet ſind. Ich will alſo meinen Platz in der zweiten folglich niedrig-

drigſten Klaſſe nehmen, und ohne allen Widerwillen, ohne alles perſönliche Intereſſe, abwarten, durch welchen Weg man mir das Gepräge der Gewisheit zeigen wird.

Ich habe die ganze Abhandlung zweimal überleſen, und muß gleichwohl verſichern, daß ich darin weder das Gepräge der Gewisheit noch Ueberzeugung zu finden im Stande geweſen bin; die erſten Blätter ſind mit weitläuftigen Cauteln wie man die Wahrheit und deren Evidenz ſuchen, Vorurtheilen, und Meinungen aber ausbeugen ſoll angefüllt; ſodann beklagt ſich unſer Lehrer, daß man die Oekonomiſten Neuerungshecker, Syſtemen Schmiede u. ſ. f. nenne, oder ſie überhaupt verläumde, und am Ende dieſer Vertheidigungsſchrift heißt es:

> Wenigſtens giebt es doch einen Punkt, über den wir alle einig ſeyn ſollten; ich meine daß uns die Staats und Geſellſchaftsordnung, **wenn es dergleichen giebt**, bisher unbekannt geweſen.

Worin ich denn mit dem Herrn Verfaſſer vollkommen einig und überzeugt bin, daß eine Staats und Geſellſchaftsordnung nach ſeinem Ideal bisher unbekannt geweſen, und niemals exiſtirt habe.

Ohne

Ohne nun den Gegensatz zu beweisen, oder nur zu bescheinigen, daß dergleichen Ordnung vorhanden sey, fährt der Autor folgendermassen fort,

Giebt es gleichwohl eine Staats- oder Gesellschaftsordnung, die von der Natur herrührt; so muß dieselbe einfach, beständig, unveränderlich, nothwendig, und so beschaffen seyn, daß sie mit einleuchtender Deutlichkeit erkannt werden kann.

Laßt uns sehen ob und wie der Herr Verfasser die bedungene vortrefliche Eigenschaften seiner Staats und Gesellschaftsordnung überzeugend mache. Er sagt,

Die ersten und vornehmsten Grundsätze der Staatsordnung sind einfach, sie sind dem Wesen der Menschen gemäß, sie sind von jeher (wiewohl nicht mit gehöriger Deutlichkeit) bekannt gewesen, sie sind unwiedersprechlich, und ihre einleuchtende Deutlichkeit ist leicht zu fassen. Sie gründen sich eines theils auf die durchgehends anerkannten und von innerem Gefühl eingegebenen Begriffe von der Moral, und anderntheils auf die Gesetze der Natur selbst, deren Resultate uns vor Augen liegen.

Alſo ſollen wir denn die Grundſätze der Staats- und Geſellſchaftsordnung in der Moral und dem Naturgeſetze ſuchen; wäre es aber wenigſtens zur Ueberzeugung der Schwachen, nicht zweckmäßig gewesen, dieſen Satz zu beweiſen, oder doch die Stellen in dem Moral und Naturgeſetze anzuzeigen, aus welchen man ſchöpfen könnte? Der Herr Verfaſſer hat ſolches überflüßig gefunden, und fährt fort zu ſchlieſſen,

> Da die Staatsordnung ein Reſultat aus dem moraliſchen ſowohl als aus der Phyſiſchen Ordnung iſt, ſo enthält ſie zuſammen die ganze Evidenz, deren beide Ordnungen, eine wie die andere fähig ſind.

Iſt dies nicht eine nach ganz neuen Leiſten zugeſchnittene diſputir- und Beweismethode, wenn es angeht, das was ich beweiſen ſoll, als bekannt vorauszuſetzen, wenn man ſtatt Gründe, die Gegner der Unwiſſenheit der Bosheit, der Vorurtheile u. ſ. f. beſchuldigen darf, ſo läſt ſich auch erweiſen, daß Cartouche ein groſſer Held, ein Menſchenfreund u. ſ. f. war.

Nun fährt der Herr Verfaſſer fort zu behaupten, daß man keine Mathematiſche Evidenz verlangen könne, ſondern ſich mit einer moraliſchen begnü-

gnügen müſſe, welches ich ihm gern zugeſtehe. Laßt uns alſo vernehmen, worin die moraliſche Evidenz beſtehe.

Der Vorzug, ſagt unſer Lehrer, den die Oekonomiſche (Phyſiokratiſche) Wiſſenſchaft, ſo wie ſie ſich in unſern Tagen zeiget, vor den Begriffen hat, welche die Menſchen bisher von der Staatsordnung gehabt haben, beſtehet darin, daß ſie dieſe phyſiſche Evidenz auf die Regierung der Staaten anwendet; daß ſie die Vorſchriften, die aus der Moral, und aus Vernunftſchlüſſen gezogen werden, auf immer fortdaurende Facta, deren daſeyn uns unſere eigene Empfindungen bezeugen, ſo wie auf die unwiderſprechlichen Geſetze der Natur ſtützt; und daß ſie auf dieſe phyſiſche Baſis eine Reihe von Deductionen baut, welche durch Gewisheit der Grundſätze, und durch Richtigkeit der Folgerungen evident werden.

Die aus der Moral und aus Vernunftſchlüſſen zu ziehende Evidenz iſt der Herr Verfaſſer noch zu zeigen ſchuldig, wir wollen ſehen ob er in Anſehung der fortdaurenden Facta glücklicher iſt. Es heißt

Iſt es nicht ein immer fortdaurendes Factum, daß die Landwirthſchaft nicht ohne Arbeiten und Ausgaben getrieben werden kann; daß ſich der Menſch durch nichts als durch ſein Intereſſe bewegen läßt; und daß er weder das Vermögen noch den Willen dazu haben wird, wofern er nicht wegen ſeines Eigenthums geſichert iſt?

Vollkommen ſtimme ich hierin überein, und habe dieſen Satz in meinen Schriften verſchiedentlich ſelbſt behauptet.

Iſt es nicht ein Factum, fährt unſer Mentor fort, daß die Reproduktion in zwei gleiche Theile getheilet wird, an deren Unterſcheidung ungemein viel liegt, in dem das eine davon die Hebungen aus der Landwirthſchaft ausmacht (von denen ſich ohne der Reproduktion Schaden zu thun, und ohne das Intereſſe des Landwirths, und ſeine Kräfte zur Wirthſchaft zu verringern nichts abziehen läßt) und das andere allein zu freyer Diſpoſition verbleibt?

Hiervon habe ich keine Ueberzeugung, vielmehr iſt es notoriſch, daß nach Beſchaffenheit der Jahrgänge, des Erdreichs, der guten Kultur mehr oder weni-

weniger, aber faſt immer weit weniger Früchte zur freyen Diſpoſition bleiben.

Iſt es nicht ein Factum, daß alle Ausgaben, alle Arbeiten, alle Beſoldungen, mittelbar oder unmittelbar von der Reproduktion bezahlt werden?

Mit nichten Herr Autor, oder man muß die Produkte des ganzen Erdbodens in eine Maſſe ſchmeiſſen, und daraus einem jeden ſein Antheil anweiſen, und alsdenn hat der Herr Autor und alle ſeine Mitbrüder recht; ſo wie ihr Irthum daraus entſteht daß ſie den ganzen Erdball, und deſſen einzelne Staaten für eins genommen; im erſten Fall iſt es überzeugend wahr, daß die Erdprodukte allein den wahren Reichthum der Weltbürger ausmachen, daß ſie allein, das ganze Menſchengeſchlecht ernähren, daß aus ihnen allein Einkünfte erhoben werden können; ſobald wir aber dieſe allgemein wahre Regel, auf die beſondere Staaten anwenden wollen, ſo hinkt ſie nach der Lage der Sachen mehr oder weniger, wie ſichs in der folgenden Abhandlung wo von dem Einfluſſe der Staatsordnung, auf die Staatskunſt in Rückſicht der Ausländer die Rede ſeyn ſoll, deutlich ergeben wird. Wieviel Staaten würden zu Grunde gehen müſſen, wenn ſie blos von ihren

Feldfrüchten leben, und noch überdem aus dieſem Fond alle ihre öffentliche Ausgaben beſtreiten müſten?

Freilich bringt der Erdball welchen wir bewohnen, jährlich alles zur allgemeinen Conſumtion nöthige hervor, denn wenn gleich Theurung, Mangel, und Hungersnoth zuweilen Nationen drücken, ſo werden ſie doch gemeiniglich mehr die durch andere Nationen erzeugte Hinderniſſe, als phyſiſche Urſachen anzuklagen haben; anerwogen der groſſe Beweger der ganzen wachſenden Natur, ſo reichlich für alles, was zu Erhaltung ſeiner Geſchöpfe nöthig iſt, geſorget hat, daß wenn man das ganze Menſchengeſchlecht als Kinder einer unzähligen auf der Oberfläche der Erdkugel zerſtreuten Familie betrachtet, welche ſowohl durch den natürlichen Hang, als durch ihre Ohnmacht beterminirt werden, einander als Geſchwiſter gegenſeitigen Beiſtand zu leiſten, wir allerdings bekennen müſſen, daß die Ungleichheit der Geſellſchaften, die Verſchiedenheit ihrer Vortheile und Leidenſchaften, das Wohl und Weh der Menſchen mit gröſſerer Gewalt, und ohnfehlbareren Erfolg austheile, als es alle phyſiſche Urſachen zuſammen genommen, vermögen.

Nach-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Nachdem der Herr Verfaſſer ſich über die Antiphyſiokraten ein wenig luſtig gemacht, und ihnen Meinungen angedichtet hat, die vernünftigen Cameraliſten durchaus fremd ſind, fodert er ſeine Gegner in folgenden Worten herzhaft auf.

So mögen denn alſo die Leute, die durchaus die Geſetze der Staatsordnung miskennen, und ihnen wiederſprechen wollen, die das Projekt, **eine Staatsadminiſtration welche ſich von dieſen Geſetzen verirrt hat**, zu derſelben zurück zu führen, eine leere Speculation nennen, nur aufſtehen, und die Gnade haben, uns zu ſagen, durch was für Mittel nach ihren Gedanken, eine verarmte Nation im ſtande ſey ſich wieder aufzuhelfen; durch was für Mittel es ihr gelingen könne, die Schulden, von denen ſie gedrückt wird, zu tilgen, und ein ſicheres Staatseinkommen aufzubringen, das den Bedürfniſſen des Staats angemeſſen, und noch überdies ſtark genug iſt, um freye Fonds zum abſtoſſen der Schulden übrig zu laſſen? Sie mögen uns doch nur ſagen, ob ſie meinen, daß es einer ſolchen Nation, wenn ſie immer fortfährt zu borgen, gelingen könne, ſich Schuldenfrei zu machen; ob es dieſelbe wohl Umgang haben

könne, ihre Zuflucht zu auſſerordentlichen Mitteln zu nehmen, ſo lange das Staatseinkommen geringer bleibt, als ihre Ausgaben; ob ſie im Stande ſeyn werde bei gedachten Mitteln nur gleichen Schritt mit ihren nothwendigen Ausgaben zu halten, und die Ausgaben gar noch höher zu treiben, um es dahin zu bringen daß ſie frei werde, ſo lange das Vermögen zu Beſtreitung dieſer Ausgaben nicht vermehrt iſt; ob das Vermögen hierzu anders, als durch eine verſtärkte Reproduktion zunehmen könne; ob es möglich ſey eine reichlichere Reproduktion anders, als durch Erhöhung und Verbeſſerung der fruchtbringenden Auslagen zu gewinnen; ob es möglich ſey dieſe Auslagen anders zu erhöhen, als dadurch, daß man ihr richtiges Wiedereingehen ſicher ſtellt, daß man ſie unverletzbar macht, daß man den Vertrieb und den guten Preis der Produkte nicht nur durch völlige Sicherheit des Handels, ſondern auch durch Erleichterung der Communicationswege zu den Marktplätzen und zur Ausfuhr befördert; ob es möglich ſey, ſo lange der dermalen würklich exiſtirende reine Ertrag, durch Steuren die das doppelte von der Summe erheben, welche ſie dem Staate ausliefern, verſchlungen, ſo lan-

ge die Zunahme des möglichen reinen Ertrags durch Steuren behindert wird, die vier bis fünfmahl mehr Reichthum, als durch sie wirkliche Subsidien bewirket werden, in der Vernichtung erhalten, ob es da, sage ich, möglich sey, Mittel zur Vermehrung des Staatseinkommens ausfündig zu machen, ohne irgend jemanden Ueberlast zu verursachen. Alle diese Behauptungen demonstrire man uns nur, man helle sie mit der Evidenz auf, deren jedwede physische Wahrheit, ihrer Natur nach, fähig ist; und dann wird nichts zuverläßiger bleiben, als daß die Ordnungswissenschaft ein Hirngespinst sey.

Ich habe diese Hirnlose Aufforderung ganz hergesezt, um dem mit der Originalschrift etwa unbekannten Leser zu zeigen, wie geschickt der Herr Verfasser sey, in viel Worten wenig Sachen zu sagen, und seinen vermeintlichen Gegnern Gesinnungen aufzubürden, die ihnen vielleicht niemals eingefallen sind. Um dieses wortreiche Blendwerk zu zerstören, wollen wir es zergliedern, und ohne allen Schmuck zur Schau stellen. Der Herr Verfasser will demonstrirt haben,

1) Durch was für Mittel man einer verarmten Nation aufhelfen, und sie in die glückliche Um-

ſtände verſetzen könne ihre Schulden nach und nach zu tilgen?

2) Man ſoll demonſtriren, ob eine Nation die immer fortfährt zu borgen, ohne auſſerordentliche Mittel Schuldenfrei zu machen ſey?

3) Ob das Vermögen hierzu anders als durch eine verſtärkte Reproduktion zunehmen könne?

4) Ob Mittel zu Vermehrung des Staatseinkommens auszumitteln, wenn die Zunahme des möglichen reinen Ertrags durch Steuren behindert wird, die fünfmahl mehr Reichthum vernichten, als ſie durch wirkliche Subſidien bewirken. Dies iſt das weſentliche des ſo zierlich ausgepuzten Skeletts, worauf ich antworte.

1. Iſt mit einem überſehen begreiflich, daß man ſo wenig allen Nationen, als allen Kranken Menſchen einerlei Hülfsmittel vorſchreiben könne, des Herrn Verfaſſers ſo unbeſtimmte Frage kann folglich keine beſtimmte Antwort, weniger eine Demonſtration erwarten. Darf man aber bei einem allgemeinen Recept ſtehen bleiben, ſo glaube ich daß einer verarmten, in Schulden ſteckenden Nation wenn ſie ſich anders helfen laſſen will, folgende Vorſchrift dienlich ſey.

Alle Theile der Regierungskunſt, haben unmittelbare und nothwendige Verwandſchaften miteinander, ſie ſind insgeſammt Zweige des nemlichen Baums, folglich muß jeder Geſetzgeber alle Zweige dieſes Baumes kennen, die Natur der Dinge und der Menſchen ſtudiren.

Dieſes vorausgeſezt, wird die erſte und allgemeinſte Regel, zu Beförderung der Glückſeligkeit der Nationen ohne Zweifel darin beſtehen, daß man die Klaſſen der Menſchen, welche den Ertrag der Nation vermehren, oder Einkünfte verſchaffen, ſo zahlreich zu machen trachte, als es der Umfang und die Güte des Erdbodens, die Bequemlichkeit der Schiffart und der Handlung, die innere Bedürfniſſe, und dergleichen Umſtände mehr nur einigermaſſen erlauben, dagegen aber jene Klaſſen welche unmittelbar nichts eintragen, auf den kleinſtmöglichen Fuß ſetze, weil die Reichthümer einer Nation mit der Summe nützlicher Arbeiten im Verhältnis ſtehen, folglich je gröſſer die Anzahl der arbeitenden oder einbringenden Klaſſen iſt, um ſo gröſſer auch die Summe der Arbeiten, folglich auch des Ertrags der Nation ſeyn muß. Die zweite Regel iſt, alle phyſiſche und moraliſche Urſachen, welche zu Vermindrung des Ertrags beitragen, zu heben, folglich ſolche Wege einzuſchlagen, welche die Aus-

fuhr des überflüßigen, und den Umlauf der inländischen Handlung zu erleichtern, und zu vermehren das vorzüglichſte Geſchick haben. Aus obigen Regeln folget,

1) Daß man die Güter im Staate ſo vertheile, und benutze, daß die Menſchen die phyſiſche Nothdurft reichlich haben, und jedermann Gelegenheit finde, vermittels ſeiner Induſtrie, die Bequemlichkeiten des Lebens zu genieſſen.

2) Daß die Induſtrie ihrer natürlichen Thätigkeit dergeſtalt überlaſſen werde, daß ein jeder ſeinem Genie folgen könne, und nur dann weislich eingeſchränkt werde, wenn ſeine Handlungen mit der öffentlichen Glückſeligkeit des Staats in widerſtreit kommen.

3) Daß man Manufakturen und Fabriken nach den Graden der Nothwendigkeit und des Nutzens vervielfältige, wohleingerichtete Handlungs- und Bergwerksgeſellſchaften begünſtige, auch die Zölle als eine Stütze der Commercien betrachte, die daraus flieſſende Einkünfte aber als einen bloſſen Nebenzweck behandle, folglich ihnen eine mit dem wahren Wohl des Staats, und dem Weſen der Commercien übereinſtimmende Einrichtung gebe.

4) Daß man das Münzweſen in ein ſolches Verhältnis ſetze, daß jedes Stück grober Münze, würklich das werth ſey, was es als Waare, in dem ſogenannten gemeinen Preiſe, und nach dem Verhältnis zwiſchen den verſchiedenen Metallen iſt; die Scheidemünzen aber als eine Nationalwaare betrachtet werde, die auſſerhalb Landes keinen Cours, folglich keinen andern Endzweck hat, als den Kauf und Verkauf im einzelnen unter den Landeseinwohnern zu erleichtern.

5) Daß man niedrige Geldzinſen, welche einen allgemeinen Ueberflus des relativen Reichthums verkündigen, durch die gröſtmöglichſte Freiheit der Unterthanen im Handel und Wandel, ferner durch ein wohleingerichtetes Münzweſen, dann durch pünktliche Beobachtung öffentlicher Treue und Glauben, nichtweniger durch Erhaltung des innerlichen öffentlichen Credits bewürke, weislich eingerichtete Banken, und Manufakturhäuſer veranſtalte, folglich durch dieſe, und ähnliche Mittel, die Ländereien verbeſſere, den Werth liegender Gründe erhöhe, Manufakturen und Fabriken eine neue Lebhaftigkeit gebe

6) Daß man den ſchnellen Umlauf der Gelder und der Güter im Lande, durch die zweckmäßigſten Mit-

Mittel erleichtere, und in dieſer Abſicht den im Kaſten todt liegenden Mammon in Bewegung ſetze, auch den Luxus mit Goldnen und ſilbernen Geräthſchaften ſowohl in Kirchen, als den Palläſten der Groſſen, in Verachtung bringe.

7) Daß man die genauſte Aufmerkſamkeit auf die Handlungsbilanz wende, um zu erfahren, ob der Staat reicher oder ärmer werde, und mit welchen Nationen, auch in welchen Artikeln er Gewinnſt oder Verluſt habe, als worin die Berechnung des Wechſelcourſes, gut geführte Zollregiſter, der Umfang der Handlung, vorzüglich aber der Zuſtand des Ackerbaues und der Manufakturen genugſame Aufklärung geben.

8) Daß man die Zählung des Volks überhaupt und richtig geführte Todtenregiſter insbeſondere nicht vernachläßige, weil man daraus den Zuſtand der Bevölkerung, die Lebensart der Menſchen, ihre Gewerbe, ihre Krankheiten kennen lernen, und den Wachsthum oder das Abnehmen des jährlichen Ertrags am zuverläßigſten erfahren wird, anerwogen das Menſchengeſchlecht unabläßig an ſeiner Erhaltung und Vermehrung arbeitet, man folglich von jedem Staate deſſen Bevölkerung in merklichem Zunehmen iſt, behaupten kann, daß er im

Wachs-

Wachsthum ſey, indem die Vermehrung der Einwohner ein Beweis des Wohlſtandes, der Sicherheit, und des zunehmenden Ertrags iſt, deſſen ſich die Einwohner zu erfreuen haben, wohingegen derſelben merkliche Abnahme vom Gegentheile zeuget.

9) Daß man die Finanzen, mit Beſchaffenheit der Fonds der Nation in gerechtem, folglich ſolchem Verhältnis ſetze, vermöge welchem die Laſten oder Auflagen, das Kapital ſelbſt nicht verſchlingen, ſondern mit der Stärke eines jeden Theils des bürgerlichen Körpers harmoniren, weil in Ermanglung dergleichen richtigen Proportion der Auflagen, weder die Individua zu der Stärke kommen können, zu welcher die menſchlichen Dinge wenn ſie wohl regiert werden, zu gelangen fähig ſind, noch der Regent aus einem überſpannten und fehlerhaft eingerichteten Finanzſyſtem ſoviel Einkünfte mit Beſtand ziehen wird, als eine weislich eingerichtete Staatsökonomie mit Zuverläßigkeit verſpricht.

2) Iſt die Forderung der Demonſtration wie eine Nation die ohne aufhören borget, ohne auſſerordentliche Hülfsmittel Schuldenfrei zu machen ſey, ziemlich abgeſchmackt, und keiner Antwort, geſchweige einer Demonſtration würdig.

3) Wenn bewieſen werden ſollen, ob das Vermögen, Schuldenfrei zu werden, anders als aus der Reproduktion genommen werden könne; ſo muß forderſamſt feſtgeſezt werden, was man unter Produktion und Reproduktion verſtehe. Unſer Lehrer ja alle Phyſiokraten, ſoweit ich ſie kenne, begreifen unter belobten Ausdruck blos die Landwirthſchaft oder den Feldbau, wenn man aber produciren, und reproduciren in ſeiner engſten Bedeutung nimmt; ſo producirt keine einzige Klaſſe von Menſchen, weil alle neue Produkte, ſie mögen dem ſinnreichen Fleiß der Menſchen, oder den phyſiſchen Geſetzen der Natur ihre Entſtehungsart zu danken haben, ſich unſern Begriffen keinesweges als neue Schöpfungen, ſondern als bloſſe Modificationen der Materie darſtellen. Nimmt man dahingegen produciren in weitläuftigeren Verſtande, ſo produciren alle diejenigen ſo etwas bereiten welches vorhin nicht war, und alle Weiber ſo Kinder gebähren, verdienen unter der produktiven Klaſſe den erſten Platz, und ſo gehören ferner alle Thiere ſo ihres gleichen erzeugen, zur produktiven Klaſſe, denn die Entſtehungsart einer lebendigen Creatur, iſt gewis ungleich künſtlicher, als eines Weitzenkorns, oder eines Apfels.

Wollen wir aber nicht mit Worten ſpielen, ſondern mit den Worten beſtimmte Begriffe verbin-

den,

ben, ſo produciren, und reproduciren alle Menſchen die mit nützlichen die Glückſeligkeit des Staats vermehrenden Gewerben beſchäftiget ſind; und in dieſer Bedeutung, muß allerdings das Vermögen Schulden abzutragen, aus einer verſtärkten Reproduktion, oder um mich deutlicher auszudrücken.

1) Aus einer verbeſſerten und verſtärkten Landwirthſchaft.

2) Aus verbeſſerten und verſtärkten Bergwerksbau und Schmelzanſtalten.

3) Aus vermehrten und verbeſſerten Manufakturen und Fabriken.

4) Aus erweiterten und weislich eingerichteten Commercien, genommen werden.

Wenn 4) gefragt wird, ob Mittel zu Vermehrung des Staatseinkommens aufzufinden, wenn man durch die Steuer fünfmahl mehr Reichthum vernichtet, als dadurch Subſidien bewürket, ſo heißt das eben ſoviel gefragt, als ob derjenige ſo 100 Thaler einnimt und 500 Thaler ausgiebt, reich werden könne; folglich verdient dieſe ungereimte Frage eher keine Beantwortung, als bis durch Facta erwieſen iſt, daß eine vernünftig eingerichtete Beſteurungsmethode fünfmahl ſoviel vernichte, als

ein-

einbringe, indem die etwanigen Misbräuche sehr vieler Besteurungsarten, keinesweges beweisen, daß sie durch die Bank nichts nutze sind.

Nunmehro wünschte ich zu wissen, was der Herr Verfasser mit seiner langen Deklamation, und ganz inadäquaten Fragen gewonnen, oder welchen vernünftigen Staatswirth er zum schweigen gebracht hat, noch wie er sich den Sieg zueignen, und so dreist ausrufen mögen,

> Ist aber diese Wissenschaft (nemlich die Staatsordnung) wahrhaftig so vorhanden, wie sie uns vorgetragen wird; welche Betrachtung in der Welt könnte dann wohl mächtig genug seyn, die Beobachtung der Gesetze, die sie uns entdeckt, zur Verwegenheit, oder zur Unmöglichkeit zu machen?

Vortrefliche Fechterstreiche! womit hat denn der Herr Verfasser die Beschuldigungen erwiesen, die er seinen Gegnern macht? wie vermag er seinen Sieg als bekannt vorauszusetzen, und darauf sein Lehrgebäude aufzuführen.

> Was braucht es mehr, fährt unser die Leichtglaubigkeit spottender Verfasser fort, uns zum Entschluß zu bringen, als daß wir die Er-

Erfahrung vom Böſen, und die evidente Erkänntnis vom guten, und zwar von einem würklichen und gegenwärtigen guten haben, das jedermanns Intereſſe in ſich faßt, das alles was die Menſchen verlangen können, alles, warum die Völker flehen, Frieden, Ruhe, zuverläßigen Genuß ihrer ſämtlichen Gerechtſamen, reichen Vorrath von Produkten, leicht zu erwerbende Unterhaltsmittel; alles, wornach ſich die Fürſten ſo angelegentlich ſehnen, Treue und Zuneigung ihrer Unterthanen, Wachsthum ihres Ruhms, ihrer Macht und ihrer Schätze vereinigt.

Kann wohl der geſchickteſte Marktſchreyer mit gröſſerer Unverſchämtheit die Wirkungen ſeiner Arzeneien anpreiſen? Was für herrliche aber mit nichts erwieſene Verſprechungen? Doch was ſage ich? der Herr Verfaſſer erbietet ſich ja zur Ueberzeugung; es iſt billig ihn über dieſen wichtigen Punkt in ſeinen eignen Wörten zu hören.

Um uns hiervon zu überzeugen, laßt uns auf einen Augenblick eine Nation annehmen, die von jeher in dem Beſitz der Staatsordnung geſtanden hätte, (und wie ſehr iſts doch Schade, daß uns die Geſchichte kein voll-

Kommnes Beiſpiel hievon liefert.) In einem ſolchen glücklichen Zuſtande reguliren Freiheit und Eigenthum alle Verhältniſſe, worinnen die Bürger einer mit dem andern, und mit dem Regenten ſtehen. Die landesherrliche Gewalt zeigt ſich da nirgends weiter, als dadurch, daß ſie jeden Eingrif in die Gerechtſame eines andern hindert, und demſelben ſteuret. **Die einige, und in ihrer Einhebung leichte Steuer macht das Staatseigenthum aus, und durch ſie wird der Regent ordentlicher Theilnehmer an einer beſtimmten Portion, vom reinen Ertrage der Landwirthſchaft.**

Jedwede Provinz die unter ſeiner Regierung ſtehet, macht die Repartition ſelbſt, und hebt auch ſelbſt die Steuer ein; ſie hat für ihren eigenen öffentlichen Aufwand zu ſorgen, und führt ſelbſt die Aufſicht, ſowohl über die Auszahlung der Gelder zur gehörigen Zeit, als über die Berechnung derſelben. Alle Contrakte, wodurch der wechſelsweiſe Verkehr zwiſchen allen Dienſten feſtgeſezt wird, ſind vollkommen frei. Die Produkte genieſſen ihrer vollen natürlichen Geltung. Die Concurrenz beſtimmt allen Arbeiten ihren Preis.

Die

Die gleich austheilende Gerechtigkeit, wird nach simpeln Gesetzen verwaltet, die aus den ursprünglichen Gesetzen herfliessen. Alle Federn und Räder, welche der Staatsadministration ihre Bewegung geben, haben ihren leichten und ungezwungnen Gang, der Druck den ihnen die landesherrliche Gewalt ertheilt, ist so unmerklich, daß alles von sich selbst nach einem Gesetze der Nothwendigkeit zu gehen scheinet, die Staatsadministratores leben auch so beglückt und ruhig, daß sie fast weiter nichts zu thun haben, als die Glückseligkeit ihres Publikums zu geniessen, für die ihnen die aufgeklärte Erkänntlichkeit der Unterthanen, ihre Verehrung bringt.

Hier haben wir also die Entwicklung des Geheimnisses, so uns überzeugen soll, daß alle andere Regierungsformen, und sogenannte neumodische Policeyen nichts taugen. Ich bedaure daß meine Organen nicht fein, oder vielleicht nicht biegsam genug sind, um in die vorgetragene Geheimnisse initiirt, weniger von ihrer angepriesenen Vortreflichkeit überzeuget zu werden. Fürs erste scheinet es befremdlich, daß da der Herr Verfasser uns so oft erzählet hat, daß die so sehr angerühmte Staats- und Gesellschaftsordnung durch Schuld raubbegie-

riger Regenten und ihrer Helfershelfer verloren gegangen ſey, er gleichwohl in obigem Artikel gar ſehr bedauret, daß die Geſchichte kein vollkommnes Beiſpiel einer Nation liefere, welche jemals in dem Beſitze der Quæſt. Ordnung geweſen, denn nach meinen ſchwachen Begriffen, muß eine Sache die verlohren worden, und wieder gefunden werden ſoll, jemals exiſtirt haben; da aber wie der Herr Verfaſſer ſelbſt ſagt, nach dem Zeugnis der Geſchichte noch niemals eine Nation in dem völligen Beſitz dieſes Kleinode geweſen iſt, ſo kann es ja auch nicht verlohren worden ſeyn. Hieraus ſcheint alſo zu folgen, daß der Herr Verfaſſer nicht verlohrne Vollkommenheiten aufſucht, ſondern die Welt mit ſeinen eignen und des Herrn Queſnai Geburten beſchenken will. Plato, der Abbé de St. pierre und andere mehr haben ähnliche Produkte geliefert, die viel Menſchenliebe, viel Eifer für das allgemeine Beſte, und eine unbegränzte Einbildungskraft ankündigen; zugleich aber den allgemeinen Fehler haben, daß ihre Urheber nicht die Natur der Menſchen und den Zuſammenhang der Dinge hinlänglich durchgedacht, folglich politiſche Romane zur Welt gebracht haben, die ſich ganz artig leſen, aber nicht ausführen laſſen.

Dieſer evidenten Unausführbarkeit ohngeachtet, und ohne erforſchen zu wollen, ob die angeb-

liche

liche Staatsordnung jemals verlohren gegangen, oder von dem Herrn Oekonomiſten empfangen, gebohren, und ernährt worden ſey, bekenne ich offenherzig, wie das Phyſiokratiſche Syſtem bis auf einige ſtreitige Punkte, das Beſte, das Vollkommenſte, das am leichteſten einzuführende ſeyn wird, ſobald die Götter dieſer Erden wenigſtens in Europa einen allgemeinen und ewigen Frieden genehmigen, dazu Bevollmächtigte, nach einem freien republikaniſchen Orte abſchicken, nach der Mehrheit der Stimmen dasjenige zuerſt was zum Vortheil aller, und demnächſt zum individuellen Beſten jedes Landes, im Verhältniſſe mit den Benachbarten gereichen könnte, unverbrüchlich feſtſetzen, alle Schulden ſo eine Nation der andern ſchuldig iſt, aufheben, und gegeneinander compenſiren; diejenigen ihrer Glieder aber ſo ſich nicht der Mehrheit der Stimmen fügen wollten, für gemeinſchaftliche Feinde erkennen, und ſie nicht eher als bis ſie dem gemeinen Rathſchlus beigetreten vom Bann entbinden.

Durch dieſes herrliche Mittel, oder ſobald die allgemeine Verbindung geſchloſſen wäre, würden alle Urſachen der entſtehenden Kriege wegfallen. Die Beſchützung und die Kriege, welche über das meum & tuum entſtehen, würden durch dieſe An-

ſtalten vernichtet. Die Erhaltung der Rechte, welche ein Fundamentalgeſetz des Bundes ſeyn müſte, würde weder Succeßionskriege zulaſſen, noch Empörungen möglich zu werden, geſtatten. Aller Saamen der Zwietracht würde im Keime erſtickt, und alle beſondere Armeen der Staaten unnöthig ſeyn. Die Regenten würden kein Schrecken der Nationen, ihre Kriegesheere keine Laſt des Volks, ihr Eigenſinn keine Verhörung der Länder, ihre Habſucht keine Flamme des Verderbens mehr ſeyn. Die Auflagen könnten ganz bequem auf die Hälfte herunter geſezt werden, weil das verbündete Kriegesheer, zu welcher jeder Staat, ein ſeinen Kräften gemäßes Contingent giebt, zur allgemeinen und beſondern Sicherheit hinlänglich ſeyn würde. Die Kriegeskunſt würde in eine glückliche Vergeſſenheit gerathen, und die Gewerbe durch viel tauſend überflüßige Soldaten verſtärkt, und blühend gemacht werden. Der allgemeine Frieden würde die Befürchtung aller Fehden, Aufruhrs, Verhörung, Plünderung auf immer vernichten. Die Regierungsform würde in jedem Staat unabänderlich feſtgeſezt, folglich alle Gelegenheiten zu Succeßionskriegen, Rebellion und Zerrüttung abgeſchnitten. Die Freiheit und Sicherheit der Handlung, würde ihren allgemeinen Flor durch alle verbrüderte Staaten verbreiten. Der Reichthum

der

der Staaten, welcher durch Vermindrung der Auflagen, der Ersparnis der Gesandtschaften, der Abdankung der Armeen, der Bevölkerung des Landes, den Umtrieb der ununterbrochenen Handlung, den Anbau unserer Wüstencien verschaft werden könnte, würde in der Maasse zunehmen, in welcher diese göttliche Anstalt dauerte, und die Früchte der Erden vermehrte, alle Einrichtungen der Vervollkommung würden unzerstöhrbar, durch Bevölkerung, Anbauung und Verschönerung des Landes zum Ruhm der Regenten, und zur Glückseligkeit ihrer Völker fortdauren. Amen!

Unter obigen Bedingungen ist, und wird, ich wiederhole es, das Physiokratische System, welches der Herr Verfasser aus grosser Bescheidenheit, die verlohren gewesene Staats- und Gesellschaftsordnung nennt, das Vollkommenste seyn, welches jemals Menschen erdacht haben; und ich bekenne hiermit öffentlich mit Leib und Seel Physiokrat zu werden; sobald die Säulen dieses Ordens, die Regenten von Europa überredet haben werden, sich ihrem Regierungsplan mit gutem Herzen zu unterwerfen, einen ewigen Frieden, und allgemeine Handelsfreiheit festzusetzen; die diesem heilsamen Zweck wiederstrebenden Staaten aber zu zwingen, der allgemeinen Verbrüderung beizutreten.

Nichts iſt entſchiedener, als daß man mit belobter Verbrüderung den Anfang machen müſſe, wenn der Plan, der gar nicht neu iſt, realiſirt werden ſoll; wobei ich ein paar kleine Schwierigkeiten bemerke, die vielleicht die Herrn Phyſiokraten beſſer als ich werden heben, oder auflöſen können. Fürs erſte ſcheint mir der ganze Operationsplan mit der menſchlichen Natur nicht ſo recht einſtimmig zu ſeyn; fürs andere fürchte ich daß die phyſiokratiſchen Grundſätze ſelbſt, dabei ins Gedränge kommen würden.

Von rechtswegen ſollte jeder Projektmacher die Natur der Dinge, und der Menſchen ſtudieren, und ſeinen Verbeſſerungsplan dem Reſultat dieſes Studirens genau anmeſſen. Nur jene Verbeſſerer, die ſich in die Lage von Europa, in die Verfaſſung der freien Mächte, in die Leidenſchaften der Menſchen hinein zu denken verſtehen, und dieſen Umſtänden gemäſſe, ganz einfache, jedermann verſtändliche Arzeneimittel vorſchlagen, dürfen hoffen, nach und nach Eindruck zu machen, und Beifall zu erhalten.

Freilich überzeuget uns alles, daß die Geſellſchaften worin das Menſchengeſchlecht vertheilet iſt, als eben ſoviel Individua betrachtet werden kön-

können, und als ſolche behandelt werden müſſen. Die nemliche Pflichten ſo die Natur einzelnen Perſonen vorſchreibt, hat ſie auch jedem Volke aufgelegt; allein wo iſt die ſichtbare Macht, welche die Fürſten ſowohl als die Völker zwingen könnte, dieſes heilſame Geſetz zu beobachten? Die Ungleichheit der Geſellſchaften, die Verſchiedenheit ihrer Vortheile und Leidenſchaften, verwandelt die beſten Projekte, in ſüſſe Träume.

Um den Mangel einer zwingenden Macht zu erſetzen, hat man zwar eine Art von Gleichgewicht in Europa einführen wollen, das aber in eine Chimäre ausgeartet iſt. Das Recht des ſtärkeren entſcheidet alles, der Frieden iſt gemeiniglich die Wirkung erſchöpfter Kräfte, oder vielmehr ein Ausruhen, und man iſt oft im Vertrag ſelbſt darauf bedacht, ihn mit Anſtand zu brechen, ſobald die Umſtände es ungeſtraft zu thun, erlauben. Es ſcheinet daher als wenn die Menſchen erſchaffen wären, um das Spiel der Leidenſchaften einiger Fürſten zu ſeyn, die ohne ihre Unterthanen zu Rathe zu ziehen, über ihre Perſonen, über ihre Güter, über ihr Leben diſponiren, und es ihrem allergnädigſten Eigenſinn aufopfern.

Und dieſes darf uns umſoweniger befremden, als die Vergröſſerungsbegierde, die Herſchſucht eine

dem Menſchengeſchlechte natürliche Eigenſchaft iſt. Der Menſch, ſelbſt der beſte Menſch iſt von Natur geneigt, ſeine Macht, ſein Anſehen, ſein Vermögen zu vergröſſern, keine einzige Klaſſe von Menſchen macht hierin eine Ausnahme; und unter allen Ständen findet man von dieſer Wahrheit die überzeugendſten Beweiſe; da nun die Fürſten ebenfalls Menſchen ſind, da ihnen die Eigenliebe natürlich iſt; da ſie faſt immer in der Unthätigkeit erzogen, und von Schmeichlern verblendet werden, ſo werden ſie ſelten aufgeleget ſeyn, ſich einer anhaltenden Aufmerkſamkeit zu unterziehen, und über die wichtigſten Staatsgeſchäfte in Zergliederungen zu gehen und die Regierungskunſt zu ſtudieren, als wozu Genie, Fleiß, Standhaftigkeit, Erfahrung, und Menſchenliebe erfordert werden.

Geſezt aber die mächtigſte Monarchen unſers Welttheiles beſäſſen die bedungene Eigenſchaften vollkommen, wären auch geneigt einen ewigen Frieden zu machen, und die mindermächtige Fürſten nöthigenfalls mit gewafneter Hand zu zwingen, der Conföderation beizutreten, ihre Kriegesheere abzudanken, alle Zölle, allen Zwang aufzuheben, und ganz Europa als einen einzigen Staatskörper zu behandeln, würden ſie es wohl können?

Ich

Ich will ſogar den mir unmöglich ſcheinenden Fall annehmen, daß der allgemeine ewige Frieden auf Treue und Glauben, ja, auf ſolche Bedingungen geſchloſſen wäre, die ſämmtlichen Contrahenten beim Abſchlus zum Vortheil, folglich niemand zum Nachtheil gereichten, würde dem ohngeachtet dieſer Vertrag nicht durch die Länge der Zeit, durch die veränderte Lage der Umſtände, eine andere Geſtalt erhalten, und dadurch ſeine Verbindlichkeit verlieren? Darf man mit Grund hoffen daß die Verbindungen ſterblicher Weſen unſterblich ſeyn, und ewig dauren ſollen? So wenig man verhindern kann, daß die Bedürfniſſe und Umſtände der Nationen der Veränderung unterworfen ſind, ſo wenig darf man auch verlangen, daß ihr Intereſſe unveränderlich ſeyn ſoll; da nun die Bündniſſe auf ein wechſelſeitiges Intereſſe gegründet ſeyn müſſen, weil das Geſetz des Stärkeren, die Schwächeren nicht verbinden kann; ſo folget auch daß veränderte Umſtände die Sachen verändern; und ſo berechtiget dann auch das Geſetz der Natur welches nur die Selbſterhaltung zur erſten Pflicht macht, die Völker, ſchädliche Verbindungen aufzuheben, und den Fehler der Umſtände, durch die Vernunft zu verbeſſern; und ſo iſt denn der berufene ewige Frieden ein noch gröſſerer Sprachmisbrauch als ewiger Krieg, weil dieſe Ewigkeit nicht länger dauren

ren kann, als es die gegenseitige Vortheile, und Beschaffenheiten verlangen.

Und wieviel Millionen von Schwierigkeiten würden sich nicht theils sogleich, theils in der Folge finden? Z. B. würde man die Fürsten zwingen können ihre Soldaten abzudanken, blos ihr Contingent, zu der vereinigten Armee zu stellen, und sich gefallen zu lassen daß diese Contingenter unter fremden Befehlshabern zu Beschützung der Grenzen von Europa verschickt würden? Wäre nicht zu fürchten daß diese Befehlshaber sich zu Tyrannen aufwerfen, und die von Kriegesvölkern entblößte Staaten in Besitz nehmen würden? Könnte man verlangen daß ein deutscher Fürst sein Cotingent nach den Grenzen von Persien, von der Türkei schicken, die Besoldungen, Mondirungen nachschicken, und den Vortheil den er durch die Consumtion seiner Soldaten im Lande gehabt, verlieren sollte? Könnte man verlangen, daß der Staat so Millionen zu erleichterung seiner Commercien und Erhöhungen seiner Zölle angewendet, dem daraus zu hoffenden Vortheilen entsagen solle? Ist es billig daß der Staat der eine Marine, und in andern Welttheilen Colonien hat, alles mögliche ohne alle Abgaben in die conföderirte Staaten einführte, und dadurch die inländische Manufakturen ruinirte?

Es verlohnet ſich ſchwerlich der Mühe dieſes Regiſter unüberwindlicher Schwierigkeiten zu vergröſſern, ich will alſo nur noch mit zwei Worten bemerken, wie das Projekt ſelbſt phyſiokratiſchen Grundſätzen entgegen ſey; ſie verſichern die ewige Gerechtigkeit und Staatsordnung befehle, daß niemand in ſeinem Eigenthum, unter keinerlei Vorwand geſtöhrt oder gekränkt, noch ihm von ſeinen wohlerworbenen Rechten etwas genommen werden ſolle. Iſt dem alſo, ſo wäre es ja ungerecht, wenn man z. B. dem König von Dännemark, der Millionen auf die Vereinigung der Oſt und Nordſee verwendet, dadurch die Schiffart erleichtert, ſicherer gemacht, folglich dem commercirenden Publikum groſſe Vortheile verſchaft, zumuthen wollte, ſeine Zölle abzuſchaffen, ohne andere Entſchädigung zu erhalten; ſo wäre es ja ungerecht, jemand zu zwingen, Waaren in ſein Land einführen zu laſſen, die ihm überflüßig, oder gar ſchädlich zu ſeyn bedünkten.

Ich wünſche daß der Herr Autor dieſe und viel andere Schwierigkeiten glücklich heben möge, welches auch vielleicht zu hoffen iſt, zumalen er S. 331 verſichert.

> Um Ordnung einzuführen, braucht es weiter nichts, als daß man den Urſachen, welche die Ord-

Ordnung am wirken und regieren hindern, ein Ende mache; daß man die Dämmen die von allen Seiten errichtet worden ſind, um der Ordnung den Weg zu verſperren, niederreiſſe, die Steine ordentlich zuſammenlege, die Dornen und Hecken, die unter einer verwirrenden Regimentsanſtalt aufgeſchoſſen, umhaue, die Wege ebne, kurz die Ketten, die rings um uns her gezogen ſind, zerbreche, und uns zurufe, ſeid von Natur frei und glücklich; ſeid frei an eurer Perſon, und in euren Gütern, in allem eurem Kauf und Verkauf, in dem Gebrauch eurer Kräfte, und in der Anwendung eures Vermögens.

Ehe der Herr Verfaſſer dieſe angekündigte Dämme vernichtet, die Ketten zerbricht, die Dornen und Hecken ausrottet, ſchildert er jene Perſonen, die nicht ſeines Glaubens ſind, mit ziemlich gehäßigen Farben; geſtehet daß ſie groſſe aber doch keine unüberwindliche Hinderniſſe verurſachen, ſondern verlangt daß man die entlarvte Habſucht zum Stillſchweigen bringe.

Eben dazu, ſagt er, iſt die landesherrliche Macht da — — — — — — — — — und welch eine Stärke hat ſie nicht in ihren Hän-

Händen, wenn ſie die Gerechtigkeit ſprechen läßt, wenn ſie nichts anders als was recht iſt befiehlt u. ſ. w.

Bald darauf verſichert der Herr Verfaſſer daß ein ſolches Unternehmen kein Werk der Gewalt, noch der landesherrlichen Befehle ſeyn könne, weil landesherrliche Verordnungen zwar befehlen, aber weder überzeugen, noch überreden; daher es dann zweifelhaft bleibt, welches von beiden ſeine rechte Meinung ſey. Endlich finden wir das Recept wie man die Dämme demoliren, und die Dornen ausrotten ſoll. Hier iſt es.

> Will die Landesobrigkeit allem Wiederſtande vorbeugen, und ſich willigen, eifrigen Gehorſam verſchaffen; ſo muß ſie die Gemüther im voraus dazu geneigt machen.

Wie aber frage ich, wird die Landesobrigkeit dieſes können? Antwort,

> Sie muß die ganze Nation dadurch in das Intereſſe der gemeinen Sache ziehen, daß ſie die Landeigner zu Adminiſtratoren ihrer Provinzen ernennt, dieſen die Repartition und Erhebung der Steuren anvertraut, zugleich für den Unterricht ſorget,

Daß

Daß dieſes der wahre Weg ſey die Dornen und Diſteln auszurotten, und die Unterthanen dahin zu bringen, daß in das Gute welches man ihnen zugedacht hat, nicht nur mit Dank annehmen, ſondern es auch ſogar durch ihre Wünſche beſchleunigen, ſoll aus dem Beiſpiele des Herrn Marggrafen von Baden, welche ihre ſämmtliche Unterthanen von den mittelbaren Steuren, mit derſelben Einwilligung befreiet hätten, überzeugend erwieſen werden.

Wenn es aber notoriſch daß das mit ſo vielen Blumen der Redekunſt ausgeſchmückte Vorgeben der Badenſchen Einrichtung falſch, vielmehr das ganze Schlettweinſche Projekt bei dem mislungenen Verſuch zu Dietlingen geſcheitert iſt; ſo fällt die wichtigſte Stütze des Univerſalrecepts von ſelbſt weg, und die andere oder die Adminiſtration der Landeigner verdient keiner Wiederlegung, weil jeder Menſch von geſundem Verſtande, einſieht, daß wenn auch eine vorſichtig gewählte Adminiſtration rathſam ſeyn möchte, ſelbige doch nicht zum Mittel dienen kann, die Auflagen ſo bisher alle Klaſſen der Unterthanen getragen, nunmehro von einer Klaſſe zu erheben.

Ich bedaure alſo von der ſo zuverläßig verſprochenen Wirkung des angerühmten Recepts keine Ueberzeu-

zeugung zu haben, weniger hat mich der einnehmende Tohn der Noten dergestalt geblendet, daß ich der Schlußfolge mit gutem Gewissen beitreten könnte, wenn es in den Noten heißt,

> Der Grundsatz von der Besteurung ist eben so deutlich und einfach, als der Grundsatz von der Handelsfreiheit; der Erdboden ist die einzige Quelle des Reichthums, und giebt allen Aufwand her, der jährlich in der ganzen Gesellschaft gemacht wird, mithin kann Steuer nichts anders seyn, als eine zum öffentlichen gemeinsamen Aufwande, bestimmte Portion von dem jährlich neu entstehenden Reichthum und diese Portion kann nirgends anders hergenommen werden, als vom reinen Ertrage welcher den einzigen zu freier Disposition verbleibenden Theil der Reproduktion ausmacht.

Denn ob ich gleich sehr gern einräume, daß der Erdboden die einzige Quelle des Reichthums ist, und allen Aufwand hergiebt der jährlich von der ganzen Gesellschaft gemacht wird; so kann doch dieser allgemeine Satz nur dann wahr seyn, wenn man sämmtliche Weltbürger in eine Gesellschaft zusammen wirft; sobald ich aber verschiedene abge-

ſonderte Geſellſchaften annehme, und annehmen muß, ſo iſt er falſch; die Holländer, die Hamburger, die Frankfurter und viel andere groſſe und kleine Staaten müſten ja die ärmſte Menſchen, die ausgeſuchteſte Bettler ſeyn, wenn ſie von den Reichthümern leben ſollten, welche ihnen die Reproduktion ihres Feldbaues liefert; falſch iſt es ferner, daß die jährliche Reproduktion des Feldbaues, das einzige Produkt der Erde ſey. Gold, Silber, Edelgeſteine, ja alle Mineralien, Farben, Salze, Hölzer, Kräuter, Gewürze ſind eben ſo gut als der Waizen, und der Kohl, Produkte der Erde, gehören folglich zum allgemeinen Reichthum, ob gleich die wenigſten alljährlich reproduciren. Endlich haben faſt alle Produkte dieſer Erde dieſes mit einander gemein, daß ihnen durch den Fleiß der Menſchen ſo zu ſagen ihre Weſenheit gegeben, und ihr Werth erhöhet werden muß. Kein einziger Menſch kann irgend ein Produkt erſchaffen, ſie ſind insgeſammt nur Umformer. Der Bauer pflüget, miſtet, beſäet ſeinen Acker, erndtet die Frucht, ſammlet die Körner aus dem Strohe, läßt ſie zermalmen, und in Mehl verwandeln, verfertiget mittels Waſſer und Feuer aus dem Mehl Brod, und bedient ſich deſſen zu ſeiner Nahrung oder vertauſcht die rohe Körner gegen andere Bedürfniſſe.

Mit dem Beſitzer eines Bergwerks verhält es ſich eben ſo; geſezt es beſitze jemand das edelſte unter allen Mineralien, nemlich ein Goldbergwerk, ſo muß er das Erz, mittelſt verſchiedener Maſchinen und koſtſpieliger Arbeiten aus dem Eingeweide der Erde holen, dieſes Erz muß, geröſtet, gepocht, geſchlemmt, gereiniget, geſchmolzen werden, ehe dieſes Erdprodukt zu den verſchiedenen Endzwecken geſchickt gemacht werden kann. Der Bauer, und der Bergmann bearbeiten alſo beide Produkte der Erde, ſollen ſie dieſes Geſchäfte fortſetzen, verbeſſern, und erhöhen können, ſo muß von denen durch ihren Fleiß nutzbar gemachten Erdprodukten, fortderſamſt die gemachten Auslagen abgezogen, dem Eigenthümer von dem reinen Einkommen eine billige Portion zu Fortſetzung ſeines Gewerbes gelaſſen, und über den Ueberſchuß diſponirt werden. Befinden ſich alſo beide Gewerbe nicht in ein und eben dem Fall? Beide bearbeiten Produkte der Erden, beide haben Auflagen zu machen, beide ſind Unglücksfällen unterworfen, beide können, und müſſen gewinnen, wenn ſie ihr Gewerbe fortſetzen ſollen, warum ſoll denn der eine der Korn bauet, die Auflagen allein bezahlen? warum ſoll der welcher das Gold aus dem Koth glaubet, frei ausgehen? Wer Ohren zu hören hat, der höre!

Der Herr Verfaſſer ſchließt dieſe Abhandlung mit einer merkwürdigen Weiſſagung deren Erfüllung ich ſchwerlich erleben werde,

> Die Patrioten, heißt es, welche dann die erſten Prediger dieſes Unterrichts geweſen ſind, werden den Ruhm genieſſen, daß ſie die bürgerlichen Geſellſchaften eigentlich civiliſirt; daß ſie den erſten Grund zu einer neuen Staatsadminiſtration geleget, und zwar nicht zu einer unſichern und veränderlichen, wie die blos menſchlichen Anſtalten ſind; ſondern zu einer eben ſo feſten und unerſchütterlichen, als die Gerechtigkeit ſelbſt, die der Grundpfeiler von ihr iſt; daß ſie ſich beeifert, die Menſchen von dem tyranniſchen Joche des Irthums frei zu machen u. ſ. w. Amen!

Die neunte Abhandlung ſoll uns von dem wichtigen Einfluſſe der Staatsordnung, auf die Staatskunſt in Rückſicht der Ausländer unterrichten,

Der Herr Verfaſſer zeiget gleich anfangs daß die Menſchen nicht in einer Geſellſchaft beiſammen bleiben können, ſondern ſich in viele Geſellſchaften trennen, und dadurch zu verſchiedenen Verhältniſſen Anlas geben müſſen, er erklärt ſodann die

Pflich-

Pflichten der Nationen gegen Nationen von welchen ich einen kurzen Auszug zu liefern nöthig finde.

> Mithin, heißt es, iſt eine Nation jeder andern Nation ſchuldig, was ein Menſch jedem andern Menſchen ſchuldig iſt; ich meine Gerechtigkeit, Redlichkeit, wechſelsweiſe Mittheilung der Güter, Treue in Vollſtreckung der geſchloſſenen Verträge, und Erfüllung aller gegenſeitigen Pflichten. Sie iſt ſchuldig die Freiheit, die Unabhängigkeit, das Territorium, und den Handel jeder andern Nation unangetaſtet zu laſſen; und es kömmt ganzen Nationen eben ſo wenig zu, daß ſie eine der andern zu ſchaden, eine die andere zu ſchwächen, eine die andere um ihre natürliche Vorzüge zu bringen ſuchen, als dergleichen ungerechte Handlungen den Bürgern von einer Nation unter ſich, auch ohne Rückſicht auf poſitive Geſetze, zukommen.

Ohne Zweifel ſind die Geſellſchaften, worin das Menſchengeſchlecht vertheilet iſt, einander mit Pflichten verwandt; allein das Band zwiſchen Bürger und Bürger, iſt weit enger als zwiſchen Nation und Nation. Jeder Menſch hat Pflichten zu erfüllen, der Regent iſt verpflichtet die Glückſelig-

keit des Volks von welchem er das Haupt iſt, möglichſt zu befördern, und das Volk iſt als Glieder des moraliſchen Körpers verpflichtet an ſeiner und ſeiner Mitglieder Glückſeligkeit zu arbeiten, allein dieſe Pflicht haben die Nationen nicht gegen einander, folglich iſt auch dieſer Satz des Herrn Verfaſſers gewöhnlichermaſſen übertrieben.

Die Pflichten eines Staats gegen den andern, beſtehen in Gerechtigkeit, in Treue und Glauben.

Ein Staat bezeiget ſich gegen den andern gerecht, wenn er ſie weder beleidiget, noch unbillige und ungegründete Forderungen macht; er iſt weiſe, wenn er andere nach ſeinen Abſichten zu lenken, und aus ihren Fehlern Vortheile zu ziehen verſtehet, weil dieſe Art von Weisheit, die Gerechtigkeit welche ein Staat dem andern ſchuldig iſt, nicht beleidiget; denn wenn mein Nachbar ſeine Fehler miskennt, warum ſoll ich daraus nicht Vortheile ziehen? Was kann mich verbinden, ihm ſeine Fehler zu zeigen? Eine Treuherzigkeit die übel aufgenommen werden könnte, und aufs höchſte unter die Pflichten der engſten Freundſchaft gehört, einer Freundſchaft, der die Staaten ihrer Natur nach unfähig, und ihrem Endzweck gerade zu entgegen ſeyn würde.

Ein

Ein Regent beobachtet die Geſetze der Behutſamkeit, der Vorſichtigkeit, wenn er ſich von Vorurtheilen los macht, dem Intereſſe, und den Leidenſchaften anderer Staaten ſchmeichelt, ihrer Eigenliebe ſchont, ihren Augen ſeine Abſichten verbirgt, alle mögliche Vorfälle im voraus berechnet, und zu Erreichung ſeiner die Wohlfarth des Staats betreffenden Endzwecken, die ſicherſten und bequemſten Mittel erwählt.

Ein Regent beobachtet Treu und Glauben gegen benachbarte Fürſten, wenn er auf Erfüllung der öffentlichen Verträge aufs genaueſte hält; allein die Natur eines verbindlichen Vertrags verlanget, daß er mit beider Theile freien und überlegten Willen geſchloſſen ſey, daß diejenigen ſo ihn ſchlieſſen, dazu völlige Macht haben, daß er denen Contrahenten nicht nachtheilig ſey. Wer alſo Treue und Glauben verlangt, muß ſelbſt Treue und Glauben halten, auch nichts unbilliges begehren, weil ungerechte Handlungen durch die Schwäche des Unterdrückten nicht gerechtfertiget werden, noch das Geſetz des Stärkeren vernünftige Weſen verbinden kann. Sogar Verträge die auf Treue und Glauben gemacht, und bei ihrer Errichtung beiderſeits Contrahenten vortheilhaft waren, verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn ſie durch die Länge der Zeit,

durch die veränderte Lage der Umſtände, eine andere Geſtalt erhalten.

Dieſe und ähnliche Erklärungen, nennt der Herr Verfaſſer Unwiſſenheit, und aus der Art geſchlagene Begriffe, vermöge welchen man auf die Gedanken gerathen, daß die Staaten weiter keine gemeinſchaftliche Verbindung mit einander hätten, als die ausdrücklichen und buchſtäblichen Verträge, und nach einer langen, manche Wahrheit enthaltende Strafpredigt, zu deren Wirkung er ſelbſt wenig Vertrauen hat, hoft er die Beherſcher der Welt, durch Vorhaltung ihres Eigennutzes in ſein Intereſſe zu ziehen, hier folgt das Recept,

> Alſo muß man ſie (die Fürſten) durch die deutliche Ausſicht, auf ihr gegenwärtiges und ſinnliches Intereſſe, und durch Vorrechnung deſſelben zur Beobachtung der Gerechtigkeit bewegen. Man muß ihnen darthun, daß ihr Intereſſe unzertrennlich mit ihrer Gerechtigkeit verbunden ſey; man muß ihnen zeigen, daß es in dieſem Stücke mit dem Verhältniſſe der Nationen unter einander eben ſo zugehe, wie unter einzelnen Bürgern; daß die Staatsordnung mit dem Bewegungsgrunde der Gerechtigkeit, immer den Bewegungsgrund des Intereſſe verbinde u. ſ. w.

Ich

Ich bin vielleicht eben ſo ſehr wider das Kriegeriſche Syſtem, und wider die Chimäre des Gleichgewichts eingenommen, als es der Herr Verfaſſer ſeyn kann, allein ich zweifle ſehr daß des Autors Univerſalmedicin zu einer Abänderung Gelegenheit geben, noch die Fürſten überreden werde, daß die ſogenannte Staatsordnung ihrem Intereſſe unter allen Umſtänden ſo angemeſſen ſey, als es Herr **Le Trosne** uns zu überreden wünſcht, überdem fängt man an, ſich mehr der Dinte, als des Bluts der Unterthanen zu Ausführung ſeiner Abſichten zu bedienen, vortheilhafte Bündniſſe, ein guter Geldvorrath, ſtarke und wohlgeübte Kriegesheere, die man nur zeiget, und ſich ihrer als eines Manifeſts gebraucht, ſind hinreichend Königreiche zu zertheilen, und groſſe Provinzen ohne Schwertſchlag zu erobern. Kein Demoſthen darf ſich einbilden die Monarchen überreden zu können, daß es ihrem Intereſſe entgegen ſey, Provinzen zu erbeuten, dadurch ihre Staaten zu arrondiren, dadurch ihre Schiffart und Commercien zu erweitern, dadurch ihre Einkünfte zu vermehren, dadurch ihre Staaten für alle Zufälle in Sicherheit zu ſetzen; was noch heute unter unſern Augen geſchiehet, wiederleget der Herr Verfaſſer ſo laut, daß ich es überflüßig finde, tiefer in dieſe Materie zu dringen, ob ich gleich aufrichtig wünſche, daß alle Kriege aufhö-

ren, und ſich jeder mit dem was er hat, begnügen möge.

Die zehnte Abhandlung beſchäftiget ſich mit Handelskriegen, und Handelsverboten.

Mit vollem Rechte eifert unſer Lehrer wieder die Handelskriege, auch zum Theil wieder die Handelsverbote, die ſich jedoch nicht ganz aufheben laſſen, ſo lange nicht alle Europäiſche Staaten, darin einverſtanden ſind, folglich alle Handelsverbote, alle Zölle aufgehoben haben. Ich verſpare die Ausführung dieſes Satzes, bis zu den Abhandlungen in welchen der Verfaſſer uns überreden will, daß auch ein einzelner Staat, dabei ſeinen Vortheil finden werde.

Nunmehro ſtoſſen wir auf eine Schlußrede, in welcher Frankreich groſſe Lobſprüche gemacht, Herr Quesnai bis in den Himmel erhoben, und das Königreich aufgefordert wird, durch Einführung der ſogenannten Staatsordnung ſeine Glückſeligkeit auf den höchſten Gipfel zu bringen, wozu ich viel Glück wünſche, des Herrn Verfaſſers Stärke in Deklamationen aber mehr als ſeine Einſichten in die Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft bewundere.

Es folget eine Rede, die Freiheit des Getreide handels betreffend, welche Herr Le Trosne vor dem Oberamte zu Orleans gehalten hat, und an welcher nichts zu tadeln iſt, als daß der Herr Verfaſſer, nach Art aller Phyſiokraten, gar keine Ausnahme von der Regel zuläßt; da doch ein ſo unentbehrliches Bedürfnis, nicht allein Prämien auf die Ausfuhr bei wohlfeilen Zeiten, ſondern auch Verbot derſelben verlanget, wenn der Preiß eine zu beſtimmende Höhe überſchreitet, oder ein groſſer Mangel zu fürchten iſt. Das Beiſpiel Englands welches ſeit geraumer Zeit dieſen Weg eingeſchlagen, gilt mehr, als alle wortreiche Deklamationen eines Phyſiokraten.

Ich wende dermalen meine Aufmerkſamkeit über des Herrn Le Trosne Elementarwerk vom Staatsintereſſe, worin er zugleich einige Grundſätze des Herrn Abbe von Condillac zu prüfen verſpricht, und erinnere zum voraus, daß da ich des Herrn von Condillac Werk nicht kenne, ich auch nicht deſſen Vertheidigung übernehmen werde, in ſofern ſeine etwa beſondere Meinungen angegriffen werden ſollten.

Bei der Einleitung deren weſentliche Beſtimmung dahin gehet, den Plan vorzulegen, nach welchem

chem der Herr Verfaſſer operiren will, werde ich mich nicht aufhalten, ſondern gleich zu Prüfung des erſten Kapitels, welches von der Geltung, und den verſchiedentlichen Urſachen derſelben handelt, übergehen.

Nach unſerm Verfaſſer beſtehet die Lehre von der Geltung in folgenden Sätzen.

Die Geltung der Produkte gründet ſich zuförderſt auf deren nutzbare Eigenſchaft, und auf die Ausgaben, die zu deren Gewinnung angewendet worden ſind; ſie wird hernach modificirt, durch Seltenheit oder Ueberflus, welche beide mehr oder weniger groß ſind, je nachdem die Concurrenz der Käufer und Verkäufer, ſo wie auch der Conſumtionsbetrag mehr oder weniger groß iſt, welcher leztere an ſich ſelbſt von dem mehr oder minder ausgebreiteten Vermögen, zu bezahlen, abhängt; ſie wird zum groſſen Nachtheile der Reproduktion, durch mittelbare Steuren, und Handelsverbote verringert, und ſtehet nur unter der uneingeſchränkten Herrſchaft der Freiheit auf ihrer natürlichen Taxe, welche allein für die Erbauer der Produkte, für die Landeigner, und für die Conſumirer vortheilhaft iſt.

Mei-

Meines Erachtens ſind unſere Bedürfniſſe die erſte Quelle des Preiſes, oder der Geltung aller Dinge. Der Menſch leget weder den Dingen noch den Arbeiten aus einer andern Urſache einen Werth bei als weil er ſie bedarf. Der Preis der Dinge iſt folglich ein ſehr zuſammengeſeztes Verhältnis, weil er ſich nach den Bedürfniſſen, nach dem Vermögen ſelbige zu befriedigen, nach der Kraft, Güte, und Dauer der Dinge, oft auch nach der Einbildung der Menſchen richtet. Der Reichthum kommt demnach, auf den Werth der in Beſitz habenden Güter und Arbeiten, gegen die zum Handelsmittel angenommnen Metalle an, oder er beſtehet eigentlich in verhältnismäßiger Menge derjenigen Güter, die nach der jedesmaligen Lebensart der Menſchen zur Nahrung, Bekleidung, Wohnung, und mehr andern Arten der Bequemlichkeiten gebraucht werden; folglich iſt auch Gold und Silber einer Nation nöthig, und deſſen gute Vertheilung nützlich, ob es gleich kein abſoluter, ſondern nur ein relativer Reichthum iſt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich dem Herrn Verfaſſer Schritt für Schritt folgen wollte, ich bin zwar in dem vorliegenden Kapitel ſo eigentlich die Theorie der folgenden Kapitel ausmachen ſoll, mit ihm öfter einig, als uneinig, jedoch kann

ich

ich nicht unterlaſſen zu Aufklärung der Sache einige Bemerkungen zu machen. Sehr wahr ſagt der Herr Verfaſſer daß die erſte Urſach der Geltung die brauchbare Nützlichkeit einer Sache ſey.

> Wer einer Sache, die bisher keine brauchbare Eigenſchaft gehabt hat, dergleichen beilegt, der giebt ihr damit Geltung oder Werth. Wer an einer Sache die bisher ſchon ihren Nutzen gehabt hat, einen neuen Nutzen entdeckt, der vermehrt ihren Werth und ihre Geltung.

Dieſemnächſt führt der Herr Verfaſſer noch mehrere Urſachen der Geltung an, wieder welche überhaupt genommen, nichts einzuwenden iſt, endlich heißt es,

> Die Produkte ſelbſt ſind die Quelle der Geltung; ſie kommen beim Tauſchhandel alle zuſammen auf die Wage, und halten einander wechſelsweiſe das Gegengewicht. Mithin hängt von dem Zuſtande der Landwirthſchaft, nicht allein die Menge der verzehrbaren Dinge, ſondern auch die Geltung derſelben ab; indem von dieſem Zuſtande das Vermögen ſie durch Umſatz zu erlangen, abhängt, und die Landwirthſchaft die mehr oder minder reichli-

chen

chen Mittel zu deren Bezahlung darreicht. In der That giebt der Boden nur die Produkte, die von der Natur mit der physischen Eigenschaft begabet sind, daß sie sich zur Befriedigung unserer Bedürfnisse schicken; und durch den Umsatz, durch Handel und Wandel wird ihnen die Geltung, als eine relativische und zufällige Eigenschaft beigelegt. Da es aber die Produkte selbst sind, welche die einzige Materie des Umsatzes ausmachen; so folgt hieraus, daß man ganz richtig sagen und behaupten kann, die Erde erzeuge nicht allein alle Güter, sondern auch allen Reichthum.

Allerdings erzeuget die Erde alle Güter, und allen Reichthum, falsch aber ist es, daß das Getreide, oder die Produkte der Landwirthschaft allein Produkte der Erde seyn sollen, wie der Herr Verfasser so oft behauptet, und dadurch zu einem unwiedersprechlichen Irthum verleitet wird. Die Produkte der Landwirthschaft sind allerdings die nöthigsten, aber nicht die einzigen; Gold, Silber, Edelgesteine, Perlen, Caffe, Thee, Zucker, Seide, Baumwolle u. s. w. sind eben so gut als Rocken, Produkte der Erde, und in diesem Verstande ist es wahr, daß die Erde alle Reichthümer erzeuge,

oder doch den Stoff dazu hergebe; ſollen alſo diejenigen ſo Produkte der Erde bearbeiten, und deren Reproduktion veranlaſſen, beſteurungsfähig ſeyn, ſo fehlt ja viel daran, daß ſich dieſes von der Klaſſe der Landwirthe allein behaupten lieſſe.

So irrig alſo der Hauptgrundſatz der Phyſiokraten iſt, ſo ſehr hinken auch die daraus gezogene Folgen, ob ſie gleich mit richtigen Anmerkungen, und guten Verbeſſerungsmitteln durchwebet ſind.

Das zweite Kapitel ſoll uns mit einem Begrif vom Tauſch und Verkauf beſchenken. Es heißt,

> Tauſchhandel iſt ſeiner Natur nach ein Gleichheitsvertrag, der zwiſchen einer Sache von Werthe, gegen eine andere Sache von gleichem Werthe geſchloſſen wird. **Es iſt alſo keinesweges ein Mittel ſich zu bereichern, weil man dabei eben ſoviel weggiebt, als man bekömmt,** — — — — — — — Eben dieſe Bewandnis hat es auch mit dem Verkaufe, der ſich vom Taufche blos in dem Mittel, aber nicht in dem Zweck unterſcheidet. u. ſ. w.

Da es der Herr Verfaſſer hier hauptſächlich mit dem Herrn von **Condillac** zu thun hat, deſſen

ſen Werke mir unbekannt ſind, ſo werde ich mich wohl hüten, in ihren Streit hinein zu gehen. Ich begnüge mich zu bemerken, daß es ein ſichtbarer Irthum ſey, wenn die Möglichkeit ſich durch Tauſch und Verkauf zu bereichern geleugnet werden will. Der Kaufmann welcher z. B. an Oſtindiſchen Produkten 100 Procent gewinnt, lacht über den Satz unſers Lehrers, ich aber verſpare weitere Erläuterung, weil der Herr Verfaſſer in der Folge auf dieſen für erwieſen genommenen Satz fortſchließt, und uns überreden will, daß die Commercien kein Geſchick hätten, die Reichthümer zu vermehren, wo ich alſo günſtige Gelegenheit bekommen werde, das unſtatthafte dieſes phyſiokratiſchen Favoritſatzes ins Helle zu ſetzen.

Im dritten Kapitel wird über die Funktion des Geldes im Handel und Wandel geurtheilt.

Hier ſcheint der Herr Verfaſſer recht in ſeinem Fache zu ſeyn. Er hat vollkommen recht zu behaupten, wie das Geld nicht ein bloſes Zeichen, ſondern eine Waare ſelbſt ſey; er hat recht den leider! ſo oft veränderten Münzfuß zu tadeln. Mit Recht beſchuldiget er die Rechtsgelehrten, die Regenten überredet zu haben, daß das Geld nur ein Zeichen ſey, deſſen Werth ſie nach Belieben beſtimmen könn-

ten. Mit Recht tadelt er daß man aus dem Münzweſen ein Camerale mache, und durch verkehrte Finanzoperationen, davon Einkünfte beziehen wolle. Da ich alſo alles in dieſem ſchönen Kapitel geſagte, mit Vergnügen unterſchreibe, ſo ſchreite ich unmittelbar.

Zum vierten Kapitel, welches den Umlauf oder die Circulation zum Gegenſtand hat.

Es gefällt dem Herrn Verfaſſer zu ſagen,

> Da gemünztes Gold oder Silber kein zum Genuſſe taugliches Guth, ſondern ein bloſes Handelswerkzeug iſt; ſo macht ſolches auch an und für ſich keinen Gegenſtand des Umlaufs, keinen Zweck des eigentlichen Handels und Wandels aus, ſondern es wird ſelbſt durch die Produkte in Bewegung und Umlauf geſezt.

Und ich erlaube mir zu behaupten, daß zwar ohngezweifelt der wahre Reichthum des Staats in den Gütern beſtehe, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens unentbehrlich ſind; daß ferner ein von andern Nationen abgeſondertes Volk, bei einer groſſen Menge obiger Güter, und deren Umlauf, mächtig, und glückſelig

ſeyn

ſeyn könne, ohne des Geldes zu bedürfen, ſo daß alſo die beweglichen Güter, und die Waaren, die allgemeinen Quellen des Umlaufs ſind; daß aber gleichwohl bei einem Volke ſo Umgang und Commercien mit andern Nationen hat, auf die gröſſere Menge Goldes und Silbers gar viel ankomme, und man dem Gelde mancherlei Einflus und Wirkungen bei dem Umlaufe nicht abſprechen könne, daher dann die Circulation ſich nicht richtiger als durch einen beſtändigen Umlauf des Geldes und der Waaren, die ſich wieder in alle Theile des Nahrungsſtandes ausbreiten erklären läſt.

Wäre der Zuſammenhang des Geldes und der Waaren in ſeinem natürlichen Zuſtande, ſo würden Geld und Waaren einander wechſelsweiſe an ſich ziehen, und nach vollbrachtem Zuſammenfluſſe, würde ſich das Geld unvermindert wiederum in alle Zweige des Nahrungsſtandes vertheilen; allein dieſer natürliche Zuſtand ſezt voraus, daß jedermann im Staat arbeiten, alle ſeine Einkünfte wieder aufwenden, und der Staatskörper einer völligen Ruhe von auſſen genieſſen müſſe. Da aber der vorausgeſezte Zuſtand der politiſchen Geſundheit des Staatskörpers ein ſüſſer Traum iſt, ſo folgen aus obiger Erklärung zwei für den guten Zuſammenhang des Nahrungsſtandes wichtige Wahrheiten.

Die erſte: Es kann kein Geld aus dem Umlauf gehen, ohne daß in ein oder dem andern Theile des Nahrungsſtandes ein leeres entſtehet, welches den Umlauf unterbricht, viel Menſchen auſſer Nahrung ſezt, und mehr andere ſchädliche Folgen in dem ganzen Nahrungsſtand verbreitet. Die andere: daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zuſammen flieſſen, und ſich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältnis gegen einander haben müſſen, weil das Gewicht dem Gegengewicht gleich ſeyn, oder eines das andere balanciren ſoll.

Es bleibt alſo dabei, daß Gold und Silber einer civiliſirten Nation nöthig, und deſſen gute Vertheilung ungemein nützlich ſey, ob es gleich kein abſoluter ſondern nur ein relativer Reichthum iſt, inſofern dieſes Metall zur Sicherheit des Staats, zu Vermehr- und Verbeſſerung der Landwirthſchaftlichen Künſte, der Manufakturen, der Fabriken, der Commercien, und anderer die Bequemlichkeit der Menſchen vermehrenden Künſten angewendet wird; anerwogen der Werth des jährlichen Produkts der Ländereien und Arbeit einer Nation, durch kein anderes Mittel als durch die Vermehrung der Anzahl ihrer produktiven Arbeiter, oder der hervorbringenden Kräfte, der zuvor gebrauchten Arbeiter vermehrt werden kann, keines von beiden

den aber anders als vermittels der Vermehrung, der zu ihrem Unterhalt bestimmten Fonds möglich ist.

Allenthalben wo das Kapital der Nation herscht, wächst die Industrie mit geschwinden Schritten; wo aber die Rentenirer, oder Personen die blos von ihren Zinsen leben, die Oberhand haben, pflegt der Müßiggang Quartier zu nehmen. Jede Vermehrung oder Verminderung des Kapitals der Nation, gereicht daher zu Vermehr- oder Verminderung der reellen Quantität der Industrie, wenn also der gröſte Theil der öffentlichen Einkünfte, zum Unterhalt unproduktiver Hände, z. B. zu Soldaten, Tänzer, Sänger, Hofbedienten u. s. w. verwendet wird, so kann leicht hinlänglicher Vorrath zum Unterhalt der produktiven Klassen, und folglich des Tauschwerths, des jährlichen Produkts der Ländereien und Arbeiten des Landes, oder des reellen Reichthums aller seiner Einwohner übrig bleiben. Der Herr Verfasser behauptet folglich ohne Grund, daß man sich wegen des Geldes keine Sorge machen dürfe, weil dessen allemal genug vorhanden sey.

Uebrigens wird es zu bemerken gut seyn, daß der Herr Verfasser doch endlich einräume, daß man

nicht alle Nationen auf einen Fuß behandeln, noch ihnen gleiche Verbeſſerungsmittel anrathen dürfe, indem er ſagt:

> Das Intereſſe ſolcher Nationen, die den Ackerbau treiben, iſt, ſoviel das Geld anlangt, ganz ein anderes, als das Intereſſe ſolcher kleinen Nationen, die ſich dem Wiederverkaufs- und Frachtfuhr Gewerbe widmen. Jene brauchen im Gelde weiter nichts zu ſuchen, als die Bequemlichkeit ihres Umlaufs; und ſie haben deſſen immer zur Genüge; dieſe hingegen können und müſſen ſich angelegen ſeyn laſſen, Geld bei ſich zuſammen zu ſcharren; denn es iſt bei ihnen eben ſo gut wie ihr Fuhrwerk, ein weſentliches Werkzeug des Kaufmanns Gewerbes. u. ſ. w.

Fürs erſte wünſchte ich zu wiſſen, in welcher Gegend von Europa die Nationen zu finden ſind, die blos Ackerbau treiben, und die andern welche ſich lediglich mit dem Wiederverkaufs und Frachtfuhr Gewerbe beſchäftigen? Möchte der Herr Verfaſſer unter leztere Holland, die Schweitz, und die Italiäniſche Republiken verſtehen, zu den erſteren aber ſein Augenmerk auf Frankreich, England, Deutſchland Rußland u. ſ. w. gerichtet haben; ſo

weis

weis doch jedermann, daß die erſtere Art von Staaten, neben den Commercien, Fabriken, Manufakturen, Ackerbau, Viehzucht, u. ſ. f. haben, ob ſie gleich nicht alle ihre Bedürfniſſe ſelbſt erzeugen; und daß es ſich mit erſteren, eben ſo, obgleich in andern Verhältniſſen verhalte, folglich des Herrn Verfaſſers Satz blos auf Nationen anwendbar ſeyn würde, die ſich mit dem Feldbau allein beſchäftigten, wenig Luxus, und mit andern Nationen keine oder doch nur geringe Gemeinſchaft hätten. Fürs andere läugne ich, daß die Ackerbau treibende Staaten immer und unter allen Umſtänden Geld genug haben, ja ich zweifle ob ein Gaſcogner, ſeiner inneren Ueberzeugung zum Trotze unverſchämt genug ſeyn könnte, mir Beifall zu verſagen. So wie das Geld in einem Staate, welcher es wolle, wächſt (inſofern die allzugroſſe Maſſe keine phyſiſche Unbequemlichkeit erzeuget) ſo wächſt auch in dem nemlichen Verhältniſſe die anziehende Kraft der Naturprodukte und Manufakturen; und umgekehrt, ſo wie die Naturprodukte und Manufakturen wachſen, ſo wächſt auch ihre Anziehung des Geldes. Die Stärke der Induſtrie (ſie beſtehe in der Landwirthſchaft oder den Städtiſchen Gewerben) iſt in jedem Staate der Quantität des Geldes, und der von dem Gelde vorgeſtellten Dinge proportionirt; jedoch wird ſolches nicht ſowohl durch die Menge

des Geldes, als vielmehr durch ſeine Ausbreitung bewürket; denn gleichwie die gleiche Vertheilung eines ſanften Regens die Felder fruchtbar macht, eben ſo gewis macht die möglichſt gleiche Vertheilung des Geldes, und deſſen Umlauf die Staaten reich, bevölkert, glückſelig, und mächtig, wohingegen deſſen müßig liegen, und allzuungleiche Vertheilung die Nation austrocknet, den Müßiggang befördert, den Unterdrückungen, und viel andern Ungerechtigkeiten den Weg bahnt.

Wer unter uns zweifelt, daß das Geld den Nationen Nutzen verſchaffe? Es erleichtert die Handlung, den Ackerbau und alle Künſte, es giebt den Arbeiten und Vertauſchungen der Dinge Geſchwindigkeit, welche die Quantität und den Abgang derſelben vermehrt, der vermehrte Abgang vermehrt gleichſam durch eine Reaktion den Fleiß der Menſchen, wodurch die Bequemlichkeiten und Reichthümer des Staats vermehret werden. Der Umlauf der Waaren und des Geldes iſt folglich der Lauf der Vertauſchungen deſſen was überflüßig iſt, mit dem was fehlt. Die Geſchwindigkeit des Umlaufs aber iſt der Lauf der zu vertauſchenden Dinge, in einer gegebenen Zeit, folglich iſt die Geſchwindigkeit nach dem gegenſeitigen Verhältniſſe der Zeiten gröſſer oder kleiner. Die Quantität des

Um-

Umlaufs beſtehet übrigens aus einem zuſammengeſezten Verhältniſſe der Geſchwindigkeit und der Maſſe der umlaufenden Dinge, woraus denn die natürliche Folge entſtehet, daß, ſo wie die Quantitäten der Circulationen, eben ſo auch die Wirkungen des Geldes ſind. Die Urſachen welche den Umlauf ſowohl in Anſehung der Güter, und Waaren, als des Geldes vermehren, beſtehen in der Manichfaltigkeit der Bedürfniſſe, in einem aus der Thätigkeit der Nation entſpringenden Ueberflus der zu vertauſchenden Dinge, in der Bequemlichkeit den Ueberflus gegen das Fehlende zu vertauſchen; im Nutzen, den man bei den Vertauſchungen findet; in dem Verlangen Vorzüge zu erwerben. Wohingegen zu Verminderung des Umlaufs abzwecken, wenig Bedürfniſſe, und von wenig Arten, wenig zum Vertauſch anzubietendes überflüßige, mancherlei den Tauſch erſchwerende phyſiſche und moraliſche Hinderniſſe; Mangel an öffentlicher Treue und Redlichkeit; wenig Hofnung zu Würden, und Vorzügen.

Nun ſey der Leſer, Richter zwiſchen meiner und des Verfaſſers Erklärung, und urtheile, ob es wahr ſey.

Daß die Regierung eines Staats in welchem der Ackerbau getrieben wird, keinesweges ihre

Abſicht aufs Geld (denn der Gang deſſelben macht nur Blendwerk) ſondern hauptſächlich auf die Reproduktion, beſonders aber auf den reinen Ertrag des Ackerbaues und der Landwirthſchaft zu richten habe, weil alle Berechnungen, die man nach der Menge der Baarſchaft, welche ſich unter einer Nation befindet, zu machen vermeinet betrüglich ſind.

Man wird nicht zweifeln daß da der Herr Verfaſſer, wenigſtens mit dem Munde das Geld verachtet, das papierne Geld in ſeiner Sprache durchaus unnütz ſeyn werde. Es heißt S. 547.

Wenn nun aber auf einer Seite das Geld blos als Circulationsmittel nützlich iſt; wenn es die brauchbaren Güter nicht vermehrt; wenn es zur Geltung der Produkte nichts beiträgt; ſo kann auf der andern Seite die Einführung des Papiergeldes noch vielweniger jemals ein Mittel ſeyn, eine Nation zu bereichern, oder die nützliche Circulation unter ihr zu vermehren u. ſ. f.

Gewiß iſt es, daß die Papiere nur vorſtellende Zeichen ſind, folglich die Reichthümer der Nation nicht unmittelbar vermehren können, allein ſie vermehren bei einer weiſen Einrichtung und redlichen

Admi-

Administration den Umlauf und die Industrie, verschaffen folglich in Ansehung des Umlaufs eben den Nutzen, welchen die wahre Münze, wenn sie sich in eben der Quantität vermehrte, erzeugen könnte. Denn wenn z. B. eine Zettelbank eine Million baar Geld, und für eine Million bewegliche und unbewegliche Pfänder hat, so kann sie wenigstens für drei Millionen Banknoten machen; sie vermehrt also den Reichthum der Nation dem Anscheine nach um zwei Millionen, und erleichtert dadurch in der That die Circulation, indem sie das, was nur Geldes werth war in den Umlauf bringt.

Es folget ein gerechter Eifer des Herrn Verfassers gegen das Verbot der Geldausfuhr, worin ich mit Ueberzeugung beipflichte, indem dergleichen Gesetz fürs erste unnütz ist, weil es niemals mit Genauigkeit beobachtet wird; und weil es fürs andere schädlich ist, denn wenn der Staat schuldig ist, so muß er ja bezahlen, er kann aber nicht anders als entweder mit Waaren, oder mit baarem Gelde bezahlen. Ist nun die Ausfuhr von Waaren nicht so beträchtlich, daß man durch sie bezahlen kann, so bleibt ja nichts übrig, als mit baar Geld seine Gläubiger zu befriedigen, oder bankerut zu machen, und allen Credit zu verlieren. Indes ist diese, so wie alle Regeln nicht ohne Ausnahme:

denn

denn wenn Vaſallen, geiſtliche Korpora, u. ſ. f. in verſchiedenen Staaten Güter beſitzen, oder Unterthanen verſchiedener Regenten ſind; oder wenn ſie ihren Abſichten gemäs finden, ihren baaren Geldvorrath zu Füſſen ihres oberſten Biſchofs zu legen, oder es in fremde Banken, oder in auswärtige Commercien anzuwenden, ſo dürfte es ſich ſchon der Mühe verlohnen, auf dieſe und dergleichen Vorfällen einigen Betracht zu nehmen.

Wir ſchreiten zu der unſerm Verfaſſer ſo anſtößigen Handlungsbilanz, es heißt.

> Blos auf den Irthum, daß man dem Gelde den Vorzug vor den Produkten beilegt, gründet ſich das vermeintliche Uebergewichte in der Handlungsbilanz; ein Blendwerk, daß ſobald man es gehörig unterſucht, verſchwindet. Die Nationen rennen einem Schattenbilde nach, welches ihnen ſicher entgeht, ſobald ſie ſich zum Ziele ſetzen, daß ſie mittels des Handels, der ſeinem Weſen nach ein Gleichheitsvertrag iſt, gewinnen wollen; und ſie können es auch nie weiter bringen, als daß ſie durch gegenſeitige Hinderniſſe und Verbote ihren eigenen Handel minder vortheilhaft machen.

Die

Die Handelsbilanz ſoll darin beſtehen, daß man ſich ſoviel möglich, das Geld der Ausländer durch einen unvollſtändigen Handel zueignet, bei dem man mehr verkauft, als erkauft, und das man den Ueberſchuß von dem, was man erkauft hat, an Geld empfängt u. ſ. f.

Dieſes Beſtreben nach Gewinnnng der Handlungsbilanz ſucht unſer Lehrer lächerlich zu machen, er wird es aber mit aller ſeiner Beredſamkeit ſchwerlich dahin bringen, einen Menſchen von geſundem Verſtande zu überreden, daß wenn er jährlich 1000 fl. Einkünfte hat, und 2000 fl. ausgieht, er nicht von Jahr zu Jahr ärmer werden, und endlich banquerout machen müſte. Vergebens behaupket der Autor, daß die Summe deſſen was man verkauft, allezeit der Summe deſſen gleich iſt, was man dafür erkauft; weil fürs erſte gewiſſe Bedürfniſſe, zuweilen auch Eigenſinn, Moden u. ſ. w. uns oft zwingen, Dinge über ihren gewöhnlichen Werth einzukaufen; ferner ſind viele Dinge dem Verderb unterworfen, die folglich ihren Werth verlieren, wenn ich ſie nicht zu rechter Zeit losſchlage, z. B. ein Ey kann im Frühlinge gelten 2 Pfennige, behalte ich es bis auf den Winter wo es 4 Pfennige gilt, ſo wird es faul, folglich nichts werth ſeyn, mei-

meine 2 Pfennige aber würden unverdorben geblieben ſeyn, folglich iſt es in tauſenderlei Umſtänden nicht einerlei ob ich die Waare oder das Geld dafür haben, folglich iſt der angeſtellte Vergleich ein weit ſichtbareres Blendwerk als die getadelte Handlungsbilanz.

Der wahre Endzweck der auswärtigen Commercien iſt die Bevölkerung zu befördern, die Bequemlichkeiten des Lebens zu vermehren, den Staat zu bereichern; die Quellen woraus dieſes alles fließt ſind die Produkte der Erde, ſowohl in ihrem rohen, noch mehr aber in ihrem verbeſſerten Zuſtande, daher dann auch alle Geſetze weislich eingerichteter Commercien dahin abzwecken müſſen, die öffentlichen und Privatreichthümer zu vermehren.

Sollen die Geſetze dieſes können, ſollen ſie das Geld, dieſe allgemeine Waare, gleich dem Thaue der das Pflanzenreich belebt, und erquickt, über die ganze Nation ausbreiten, und dadurch die Landwirthſchaft, die Künſte, und Manufakturen vollkommner machen; ſo muß die Staatswirthſchaft die richtigſte Maasregeln nehmen, um einen groſſen Ueberſchus ſolcher Natur- und Kunſtprodukte zu gewinnen, welche die Ausländer in Anſehung ihrer innerlichen Güte und wohlfeilen Preiſe reizen kön-

können, zumalen es eine unumstößliche Wahrheit ist, daß so lange die Consumtion den Ertrag des Staats übersteigt, er ärmer werden müsse; so wie gegentheils der Wohlstand eines Staats in dem Verhältnis höher steigt, in welchem der Ertrag die Consumtion übertrift.

Um also die Ursachen zu erforschen, aus welchen der Wohl- oder Uebelstand des Staats entspringt, und nach Beschaffenheit der Umstände zweckmäßige Maasregeln zu nehmen, ist die Ziehung, noch mehr die Gewinnung einer allgemeinen Handlungsbilanz von unbedingter Nothwendigkeit, weil

1) alles, um welches die ausgeführten Waaren, die eingeführten Waaren übersteigen, entweder in baarem Gelde, oder mit Crediten bezahlet werden muß; wohingegen wenn mehr ein, als ausgeführt wird, der handelnde Staat, entweder baar oder mit Crediten den Ueberschuß an Fremde bezahlen muß, weil ferner

2) die Nation welche die Bilanz wieder sich hat, nicht allein den Verlust des Geldes, sondern auch dessen was sie gewinnen könnte, wenn sie ihre Waaren ausführte, berechnen muß; noch bei

ihrem

ihrem Geldmangel den Verdruß hat zu ihrem Nachtheile verkaufen zu müſſen, ſo wie nun

3) in einer Nation welche die Bilanz der Handlung, auf nur erwähnte Art bezahlt, der Ackerbau und die Kunſtarbeiten nothwendig in Verfall gerathen; ſo verhält es ſich mit der andern, welche an der Bilanz gewinnt, gerade umgekehrt. Sie erhält alljährlich eine gröſſere Menge baaren Geldes; ſie gewinnt an den Ausfuhren welche ſie mit Nutzen, und zu gelegener Zeit verkauft; ſie befördert den Ackerbau und die Manufakturen, durch den Vertrieb welche ſie von deren Produkten macht; ſie wird immer bevölkerter, nimmt folglich an Kräften und Reichthümern zu.

Uebrigens hat der Herr Verfaſſer recht, wenn er einen Ueberflus an Geld für unnütz und ſchädlich hält. Alle Dinge dieſer Welt ſind vieleckige Körper, oder haben verſchiedene Seiten; ſowohl die weſentlichen als relativen Reichthümer, haben ein von der Natur geſeztes Ziel, wo dieſes überſchritten wird, da kann ſowohl die eine als andere Art durch Misbrauch ſchädlich werden.

Indes giebt es meines Erachtens nur zwei Fälle in welchen ein Ueberflus an Gold und Silber nachtheilig iſt. Der erſte Fall: wenn man die Kraft

und

und Natur des Geldes nicht kennt, und nach dem Beiſpiel der Portugieſen und Spanier, die urſprünglichen Künſte vernachläßiget, folglich die Quellen des Goldes und Silbers ſelbſt verſtopft, und ſich durch deſſen Ueberflus zu Grunde richtet. Der andere Fall: wenn blos in einem einzigen der europäiſchen Staaten, das Geld ſo auſſerordentlich anwachſen ſollte, daß es die Kraft der Induſtrie ſchwächte, und die Natur- und Kunſtprodukte dergeſtalt vertheuerte, daß ſie keinen Abſatz mehr fänden, auch von den Fremden ſelbſt wohlfeiler zu erkaufen, als von den Einheimiſchen zu fabriciren wären; ſo lange aber das Geld in den Europäiſchen Nationen in ziemlich gleichen Verhältniſſen wächſt, iſt obige Beſorgnis überflüßig, und des Herrn Verfaſſers Urtheil irrig, weil ſo lange die Quantitäten gleich ſind, der Zuſtand ſich gar nicht verändert, wenn in einem gegebenen Verhältniſſe, verhältnismäßige Gröſſen hinzugefüget werden.

Ich kehre wieder zu unſerm Lehrer zurück welcher Seite 553 folgendermaſſen fortfährt.

> Folglich iſt der Anſchlag, immerfort an eine Nation zu verkaufen, ohne ihr wiederum abzukaufen, ein unſinniger Anſchlag, ſelbſt in dem Falle wenn er würklich gelingen könnte.

Ein ſolcher Handel würde ſich ſelbſt zerſtören; man würde es mit demſelben endlich dahin bringen, daß man die benachbarte fremde Nation zu Grunde richtete. Und zwar nicht eben gerade durch den Verluſt ihres Geldes, ſondern vielmehr durch veranlaßte Verkehrtheit in der Ordnung der Ausgaben; denn ein ſolcher Handel würde ihr keinen Marktplatz zum Verſchluß ihrer Produkte verſchaffen, und würde mithin ihre ganze Circulation in Unordnung bringen.

Ich räume dieſen Satz ein, zumalen er nichts gegen die Nothwendigkeit einer vortheilhaften Handlungsbilanz beweißt. Der Handel iſt ſeiner Natur nach ein Tauſch des Entbehrlichen, gegen das Nothwendige, folglich iſt es wieder die Natur und Endzweck des Handels, wenn der eine blos verkaufen, und der andere beſtändig kaufen ſollte; ſodann würde ſich freilich dieſer wiedernatürliche Handel von Seiten der beſtändig Kaufenden nicht lange fortſetzen laſſen, wenn ihnen die Gelegenheit mangeln ſollte, an andere zu verkaufen; dies iſt ja aber keinesweges der Endzweck noch die Bedingung einer vortheilhaften Bilanz, als welche ſich nur dahin beſtrebet, das andere mehr von uns, als wir von ihnen kaufen; ſelbſt dieſes verlangt ſie nicht einmal

mal von allen mit denen wir handeln, es iſt genug, wenn wir in Anſehung der allgemeinen Handlungsbilanz, oder des Handels mit allen Nationen, mehr aus, als einführen, zumalen es von ſelbſt folgt, daß derjenige der beſtändig mehr ausgiebt, als einnimmt, in dem nemlichen Verhältniſſe ärmer werde.

Nach langen wenig intereſſanten Diſcourſen wärmt der Herr Verfaſſer ſeinen Favoritſatz den ich bereits an einem andern Ort geprüft, und berichtiget habe, wieder auf, daß nemlich die producirende Klaſſe, worunter er die Landwirthe allein verſtehet, alles hergebe was in der Geſellſchaft aufgehet, weil ſie gerades weges aus dem Schoos der Natur ſchöpft, woraus er denn nachſtehende ſehr unrichtige Folgen ziehet.

In der That hat die producirende Klaſſe, auf keinerlei Weiſe der Aufmerkſamkeit der Regierung vonnöthen, um dieſes oder jenes Lebensmittel zu bauen, oder um aus dem Boden eine ſtarke Reproduktion zu erzielen. Eben ſo wenig bedarf ihrer der Landeigner, um ſeine Grundſtücke in gutem Stande zu erhalten, ſie gehörig zu verpachten, und nachdem er die unverbrüchliche Schuld zur Steuer abgetragen hat, ſein Einkommen zu verthun; noch

bedarf ihrer der Handelsmann, um ſeine Combinationen auszudenken, um Unternehmungen zu machen, um an einem Orte zu kaufen, und an dem andern zu verkaufen, oder Spekulationen von einer Zeit auf eine andere Zeit zu machen; noch der Fabrikant und Handwerksmann, um die Gattung von Arbeit die ihm anſteht zu wählen, und ſich mit ſeinen Arbeiten nach dem Geſchmack ſeiner Kunden zu richten. Mit einem Worte, **die ganze Geſellſchaft hat keines Aufſehens der Regierung vonnöthen, um zu genieſſen, zu conſumiren, umzuſetzen, zu verkaufen, zu kaufen, zu miethen, zu verpachten, zu verleihen**, u. ſ. w.

Der Herr Verfaſſer macht alſo denen Regenten die Regierungskunſt, welche ich für die Königin aller Wiſſenſchaften halte, ungemein leicht; allein er ſcheint ſeinen Regierungspallaſt auf den Sand gebauet zu haben. Nach meinen Begriffen beruhet die Glückſeligkeit oder der Wohlſtand eines Volks auf einem groſſen Zuſammenfluß von beweglichen Gütern, indem eine Nation die nicht alle Arten von Gütern die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens dienen, ſelbſt gewinnt, nur eine erbettelte Exiſtenz hat, weil ihre Glückſeligkeit in

der

der Gewalt anderer Völker ſtehet. Je manichfaltiger dieſer Zuſammenfluß von Gütern iſt, und jemehr man folglich andere Nationen entbehren kann, um ſo ausgebreiteter und dauerhafter wird auch der Wohlſtand ſeyn. Iſt überdem gedachter Zuſammenfluß von Gütern von der Art, daß man auch andern Völkern einen entbehrlichen Theil zuführen kann, ſo wird dergleichen Staat nicht allein andere Völker gewiſſermaſſen von ſich abhängig machen, ſondern auch durch ihre Reichthümer ſeine Bevölkerung, ſein Anſehen, ſeine Macht immer mehr vergröſſern, und dauerhaft machen.

Iſt dieſer Grundſatz, wie ich nicht zweifle, in der Natur der Dinge, und in der Vernunft gegründet; ſo kann auch der Endzweck der bürgerlichen Regierung keinen anderen Gegenſtand als die Erhaltung, Bequemlichkeit, und Glückſeligkeit des politiſchen Körpers haben; und weil die Empfindungen aller Menſchen, Schmerz oder Vergnügen ſind, ſie daher auch insgeſammt, die Befriedigung ihrer Leidenſchaften wünſchen, ohne ſich ſonderlich für ihre Nebenmenſchen zu intereßiren; ſo beſtehet die gröſte Kunſt des Regenten darin, das wirkſame der Nation der er zu befehlen die Ehre hat, kennen zu lernen, um die gemeinen Vorurtheile mit Weisheit zum wahren Wohl des Staats

zu lenken, auch die persönlichen Vorurtheile mit den öffentlichen übereinstimmend zu machen, damit sie durch ihre Zusammensetzung eine grosse Quantität von Thätigkeit bewirken, mithin durch aufgemunterte und wohleingerichtete Arbeit einen Ueberflus von Dingen verschaft, welche zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit, und zum Vergnügen des Lebens gehören. Diese weitläuftige Sorgen, und mancherlei Einrichtungen, wie der Herr Verfasser will, lediglich dem Privatinteresse, und den Privatbemühungen zu überlassen, kann blos einem Physiokraten einfallen, auch nur bei wilden Völkern welche wenig Bequemlichkeiten kennen, gebräuchlich seyn.

Wahr und sehr wahr ist es, daß der Ackerbau oder die Landwirthschaft, der reichste Fond sey, ein grosses Volk, und einen weitläuftigen Handel in einem gemäßigtem Klima zu unterhalten, und den Nationen, den wahren, von der Unbeständigkeit der Einbildung am wenigsten abhangenden Reichthum zu verschaffen: allein er hat viel Zweige, und jeder Zweig ist dem Staate nützlich, weil jeder den jährlichen Ertrag vermehrt; oder das Wohl des Staats verlanget, daß der Staatswirth, jene Zweige der Landwirthschaft, allen andern vorziehe, welche entweder am unentbehrlichsten sind, oder

den

den Ertrag am meiſten vermehren. Denn ob es zwar allerdings das Anſehen hat, als könnte man ſich in der Wahl, auf die Einſichten und den Eigennutz der Ackereigenthümer verlaſſen, weil ihnen am meiſten an dem größten Ertrage der Grundſtücke gelegen ſeyn muß; ſo mangelt es gleichwohl nicht an Fällen, in welchen das Intereſſe des Eigenthümers, mit dem Intereſſe des Staats nicht übereinſtimmt.

Bekanntlich laſſen ſich die Einkünfte des Landeigenthümers auf verſchiedene Art vermehren, einmal durch die Erhöhung des reinen Ertrags, fürs andere durch die Verminderung der Auslagen, oder der Koſten. Hat nun der Eigenthümer, die erſte Art der Vermehrung zum Endzweck, ſo iſt ſein Intereſſe mit dem Intereſſe des Staats einſtimmig; gehet ihm dagegen die Verminderung der Koſten am meiſten zu Herzen, und er vernachläßigt aus dieſem Grunde die Vergröſſerung des Ertrags; ſo ereignet es ſich oft, daß ſein Intereſſe mit dem Staatsintereſſe im Wiederſpruch iſt, und noch öfter lehret die Erfahrung, daß nur wenig Menſchen ihr Privatintereſſe kennen, und andere aus Faulheit, aus Verſchwendungsbegierde es nicht kennen lernen weniger ſich demſelben gemäs betragen wollen.

Ich würde die Gedult des Lesers misbrauchen, wenn ich mich auf den Beweis dieser so bekannten, als täglich vor unsern Augen sich präsentirenden Wahrheiten beweisen wollte, ich glaube also kühnlich behaupten zu dürfen, daß der Ackerbau ein Gegenstand sey, welcher in seinen verschiedenen Zweigen, und eben so verschiedenen Arten, eine Direktion und beständige Aufmerksamkeit des Staatswirths erfordere.

Nächst der Landwirthschaft, verdient der unterirdische Erdenbau, die mancherlei Schmelz- und Schmiedekünste, die Leinen- Wollen- Seiden- Baumwollen- Leder- Hut- und Papiermanufakturen, die ausgesuchteste Aufmunterung und kräftigste Unterstützung, weil sie ohne von den Wissenschaften geleitet, und aufgeklärt zu werden, nur langsame und schwankende Schritte thun; weil sie die vorzüglichsten und ohnentbehrlichsten sind, weil sie denen Naturprodukten einen höheren Werth und stärkeren Umlauf verschaffen, weil sie den Fleis, den Verdienst, das Vermögen vermehren, folglich die Stärke, und wahren Reichthümer des Staats vergrössern.

Aus diesem Grundsatz folget der genaue Zusammenhang der Manufakturen und Fabriken mit der

Land-

Landwirthſchaft, und Bergwerkswiſſenſchaft; allermaſſen weder viele noch wohlfeile Lebensmittel, und Fabrikmaterialien zu hoffen ſind, wenn es an einem groſſen Zuſammenflus bemerkter Bedürfniſſe mangelt, der blos aus der Vollkommenheit, des Ober- und unterirdiſchen Erdenbaues entſtehen kann.

Endlich haben wohl eingerichtete und weislich dirigirte Commercien, unter gewiſſen Umſtänden die gröſte Kraft, den ganzen menſchlichen Fleis in Bewegung zu ſetzen. Sie beſchenken uns nicht allein mit fremden Bequemlichkeiten, ſondern erweitern zugleich die Erzeugung eigener Produkte. Sie reitzen die Einwohner zu verdoppeltem Fleis, ſie vertheilen das Geld unter ſelbige in guten Verhältniſſen, und erleichtern den Beitrag zu den öffentlichen Abgaben.

Der wahre Endzweck der Commercien in Anſehung des Staats kann kein anderer ſeyn, als die Bevölkerung zu verſtärken, die Bequemlichkeiten des Lebens zu vermehren, und da die Quellen woraus beides fließt; die urſprünglichen Künſte und Manufakturen ſind, ſo laſſe ich mich auch nicht überreden, daß eine noch niemals exiſtirte uneingeſchränkte Handelsfreiheit, allein, dieſe Wunder bewirken könne, ſondern weislich eingerichtete Geſetze

erfordert werden, um durch die Commercien ſowohl die öffentlichen als Privatreichthümer zu vermehren. Noch weniger werde ich das angeführte alte Sprichwort, die Welt geht nie beſſer, als wenn ſie von ſich ſelbſt geht, für ein Evangelium annehmen, am allerwenigſten aber kann ich folgenden Schlusſatz des Herrn Verfaſſers, für richtig und brauchbar erkennen.

> Der Regent muß alſo kein unmittelbares Verhältnis, kein unmittelbares Intereſſe weiter, als mit den Landwirthen auszumachen haben, die allein in dem Beſitze desjenigen Theils von der Reproduktion ſtehen, über den ſich diſponiren läßt, und denen auch vermöge der Natur ihrer Reichthümer allein oblieget, das nöthige zu dem öffentlichen gemeinſamen Aufgang herzugeben. Dieſe Contribution muß durch deutlich beſtimmte Geſetze, die der Willkühr keinen Platz geben, dergeſtalt ausgemacht werden, daß ein jeder ſeine klärlich feſtgeſezte Rechnung habe. — — — — — — Hierin beſteht mit ein paar Worten, die ganze Oekonomie der Staatsordnung, welche höchſt einfach iſt.

Gewis iſt belobte Oekonomie der Staatsordnung ſehr einfach, wenn ſie auch nur eben ſo anwend-

wendbar wäre. Wenn ich den Herrn Autor recht verſtehe, ſo macht er ſich nebſt andern Phyſiokraten die angenehme Hofnung, daß wenn alle Zölle Acciſen und hundert andere Auflagen aufgehoben, und die ſogenannte ſterile Klaſſen von allen möglichen Abgaben befreiet wären, ſo würden ſie mehr Aufwand machen, durch dieſen verſtärkten Aufwand würde 2) der Landwirth ſtärkeren Abſatz, und höhere Preiſe ſeiner Produkte erhalten, dieſe höhere Preiſe, würden 3) den Landmann in Stand ſetzen, mehr auf die Kultur zu wenden; dieſe verbeſſerte Kultur würde 4) den Landwirth in die Umſtände ſetzen, die Ausgaben des Staats allein zu tragen, ſo wie auch 5) der Preis der Kunſtprodukte fallen würde, weil die ſterile Klaſſe von allen Abgaben frei gemacht wäre. Hier haben wir alſo das entwickelte Geheimnis der Staatsordnung.

Wenn ich auf einen Augenblick, dieſen unerwieſenen Erfolg für richtig, annehme, ſo zweifle ich doch ſehr an der Ausführbarkeit des Vorſchlages. Laßt uns Frankreich welches der Herr Verfaſſer am beſten kennt zum Beiſpiel nehmen; laßt uns vorausſetzen, der König, welcher die Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen wünſcht, wolle des Herrn Verfaſſers ſo angerühmten Operationsplan Schritt für Schritt folgen, wurde er es wohl können?

Be-

Bekanntlich ſind die Nationalſchulden auf den höchſten Grad geſtiegen, wovon hohe Zinſen bezahlt, und mit der Zeit das Kapital ſelbſt abgetragen werden muß. Die Ausgaben des Staats vertragen vielleicht einige Einſchränkungen, jedoch bleiben die Hauptausgaben z. B. für das Militaire aus leicht zu überſehenden Urſachen auf dem alten Fuß, folglich können ſämmtliche Auflagen vor der Hand um wenig vermindert werden, gleichwohl ſind ſie für alle Stände, und für den Landwirth insbeſondere ſehr drückend, und der Baurenſtand iſt vielleicht der elendeſte in Europa. Die unmittelbare Steuer vom platten Lande, beträgt aufs höchſte $\frac{1}{3}$ der Staatseinkünfte, wohingegen $\frac{2}{3}$ aus den mittelbaren Auflagen erfolgen; wenn alle ſämmtliche Auflagen auf die Landwirthſchaft geſchlagen werden ſollen, da ſie jetzo mit der größten Beſchwerlichkeit kaum ein Drittel beitragen kann; ſo wünſchte ich zu erfahren, durch welches Wunderwerk ſich dieſe Veränderung bewürken laſſe? Will man ſagen, durch beſſere Kultur, ſo frage ich durch welches andere Wunder die Kultur verbeſſert werden kann, wenn man anſtatt dem Landmann die Laſt zu erleichtern, ſolche vervielfältiget? Möchte man antworten, man muß Millionen unter die Landleute vertheilen, um ſie zu vermögen, die Kultur zu verbeſſern, die Wüſteneien urbar zu machen, ſo lobe ich zwar den

Vor-

Vorſchlag, nur wünſchte ich zu erfahren, aus welchem Fond die erforderliche Millionen kommen, und wer bis die Millionen in der Kultur Wirkung gethan, die immer fortlaufende Staatsausgaben tragen ſoll? So lange dieſe kleine Schwierigkeiten nicht gehoben, bleibt der Operationsplan, für Frankreich, und viel andere Länder unbrauchbar; allein wenn ſie auch zu heben wären, ſo würde noch viel dran fehlen, daß die eingebildete Staatsordnung den gerühmten Erfolg haben ſollte. Ich will nur ein paar Schwierigkeiten bemerken, und wenn ſolche über Vermuthen gehoben, mit mehreren dienen. Der Herr Verfaſſer behauptet, daß die Aufhebung der mittelbaren Auflagen, die ſterile Klaſſen theils veranlaſſen würde, ſtärkeren Aufwand zu machen, und dadurch die Conſumtion, und den Preis der rohen Materien zu erhöhen, mithin des Landwirths Einkünfte zu vergröſſern; theils den Preis der Kunſt und ausländiſchen Produkte erniedrigen würde, weil die Auflagen davon aufgehört hätten. Es ſey mir erlaubt dieſen Erfolg zu bezweifeln, ja ich wette darauf daß er wenigſtens nicht allgemein ſeyn werde. Man müſte die Natur und Habſucht der Menſchen wenig kennen, wenn man ſich einbilden wollte, daß verminderte Auflagen einen geitzigen Rentenirer veranlaſſen ſollten, ſeinen Aufwand zu vermehren; noch ſolche dem

Kauf-

Kaufmann zum Bewegungsgrund dienen würden, wohlfeil zu verkaufen. Man beſchuldiget ja die Holländer, nicht allein die überflüßigen Gewürzbäume auszurotten, ja oft groſſe Partien Gewürz zu erſäufen, um deſſen Preis nicht ſinken zu laſſen.

Dieſemnächſt will unſer Lehrer, daß blos der reine Ertrag des Landeigners die Portion beſtimme, über die ſich diſponiren laſſe, und die dann mehr oder minder ſtark ausfiele, je nachdem die natürliche oder erworbene Fruchtbarkeit des Bodens mehr oder minder groß ſey; nachdem die Marktplätze zum Abſatze mehr oder minder leicht ſind u. ſ. f. Wer Ohren zu hören hat, der höre!

Alſo ſollen die Ausgaben des Staats ſich nach dieſen ſchwankenden, alljährlich der Veränderung unterworfenen Umſtänden richten, folglich bis in Ewigkeit unbeſtändig ſeyn? Alſo ſollen Legionen von Aufſeher angeſtellt werden, die alljährlich den Erndteſegen, und die courſirende Preiſe bei jedem beſondern Landeigner berechnen, und die Summe feſtſetzen, die ein jeder an Steuer für das laufende Jahr zu bezahlen hat? Alſo ſoll bei Misjahren vermuthlich eine allgemeine Faſten für das Kriegesheer und ſämmtliche Staatsbediente ausgeſchrieben werden? Das heißt, meines Bedünkens, eine

Staats-

Staatsunordnung, keinesweges aber eine Staatsordnung einführen.

Es folget eine Prüfung der Lehre des Herrn Abbe von **Condillac**, von der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft und von der Circulation, da ich schon einmal erklärt habe, daß ich das **Condillacische** Werk weder kenne, noch zu vertheidigen gedenke; so überschlage ich diese lange, mit Wiederholungen angefüllte Prüfung, und wende meine Blicke auf das sechste Kapitel, welches die Natur und Wirkungen des Handels zum Gegenstand haben soll. Gleich im ersten Artikel scheint mir der Ausdruck:

> Der Handel ist eine Verkauschung brauchbarer Güter, zu der Absicht, daß dieselben zur Consumtion gelangen.

So fremde als unrichtig. Meines Erachtens heißt handeln, eigentlich nichts anders, als das überflüßige gegen das nothwendige vertauschen. Diese Erklärung macht das Lob, und die Nothwendigkeit des Handels aus, weil man wenig Staaten findet, die sowohl ihre Bedürfnisse als Bequemlichkeiten selbst erzeugen, oder nur einzelne Personen, die ohne fremden Beistand alle Wünsche befrie-

befriedigen können, die Natur, Gewohnheit, und Eigenſinn in ſie gelegt haben.

Man handelt ja mit Perlen, Edelgeſteinen, mit Gold, Silber u. ſ. f. nicht um es zu conſumiren, ſondern damit mancherlei Gebrauch zu machen, um welchen ſich der Verkäufer gar nicht zu bekümmern hat, allein der Herr Verfaſſer hat zuweilen ſeine Urſachen um bald zweideutig, bald unverſtändlich zu ſprechen, welche z. B. in gegenwärtigen Artikel uns mit dem Satz familiariſiren ſollen daß alles conſumirt, und daß Handel zwiſchen Geltung und gleicher Geltung geſchloſſen werde, oder daß die Summe des einen immer der Summe des andern gleich komme, daß der Handel folglich keinesweges ein Mittel ſey reich zu werden, daß aber das wahre Intereſſe aller Menſchen die Freiheit des Handels erfordere.

So lange unſer Lehrer den inländiſchen Handel allein zum Augenmerk hat, ſagt er mit Grund,

> Blos durch die Concurrenz wird das Intereſſe eines jeden mit dem Intereſſe aller andern in Uebereinſtimmung gebracht. — — — — Die Concurrenz allein iſt vermögend, die Produkte dergeſtalt auf ihren natürlichen Preis zu bringen, daß ſie alsdann weiter keine Preis-

ver-

veränderungen erleiden, als lediglich ſolche die von der phyſiſchen Ordnung abhängen u. ſ. f.

Wenn er aber zu behaupten fortfährt, daß der Zuwachs an Geltung, der aus den Handelsſpeſen entſpringt, keine Vermehrung des Reichthums, ſondern eine Ausgabe für eine Nation iſt, und dieſen in Anſehung der inländiſchen Handlung unter gewiſſen Einſchränkungen richtigen Satz, auch auf den auswärtigen Handel ausdehnt, ſo verdient er keinen Beifall. Wahr iſt es zwar

> Daß die Produkte dadurch, daß ſie durch mancherlei Hände gehen, an Quantität nichts gewinnen,

Irrig aber iſt es

> Daß man das dadurch verurſachte mehr gelten, nicht für einen Zuwachs an Reichthum achten könne, ſondern als eine Geltung an Speſen, und einen Preis des geleiſteten Dienſtes betrachten müſſe.

Eben ſo befremdlich ſcheinet mir die aus einem richtigen Satz gezogene unrichtige Folge, wenn es heißt:

Die Produkte wachſen zu keinem andern Zweck, als daß ſie verzehrt werden ſollen,

Hieran zweifelt niemand, wohl aber zweifle ich daß es gleich viel ſey, von wem ſie verzehrt werden, und daß eine Nation durch den auswärtigen Handel eben ſo wenig, als durch die inländiſche Conſumtion bereichert werde. Ein paar ganz einfache Beiſpiele ſind hinlänglich dieſen Trugſchlus abzufertigen. Wenn die Produkte der Landwirthſchaft von Auswärtigen verzehrt, oder z. E. die Landwolle an Fremde verkauft, und dadurch ein Mangel, oder nur ein ſehr hoher Preis im Lande entſteht, ſo leiden die Einwohner beſonders die Manufakturen, folglich iſt es ſo gleichgültig nicht, wer die Verzehrer ſind; wenn ferner ein Staat eine Demantgrube beſizt, die rohen Edelgeſteine ſchleifen, und an Auswärtige verkaufen läßt, ſo wird ohne Zweifel dadurch der Reichthum der Nation vermehrt, gleichwohl ſind Edelgeſteine ja auch ein Produkt der Erde, die aber keinen Werth oder keine Geltung haben, bis ihnen die Hand des Künſtlers dergleichen gegeben, und ſie zum Gebrauch geſchickt gemacht hat.

Ohne unſern Lehrer Schritt für Schritt in ſeinen weitläuftigen, oft ganz richtigen Ausführungen

gen zu folgen, begnüge ich mich bei den Sätzen ſtehen zu bleiben, die mir gewagt, oder gar irrig zu ſeyn ſcheinen. Von dieſer Art iſt der dritte Artikel des vorliegenden Kapitels worin behauptet wird:

> Das Intereſſe einer Nation beruhe lediglich auf dem guten Preis ihrer Produkte.

Sehr wahr iſt zwar das Anführen, daß den Verkäufern der Produkte viel an derſelben guten Preis gelegen ſeyn müſſe; irrig aber ſcheinet es zu ſeyn, daß den andern Klaſſen, oder den ſogenannten Verkäufern ihrer perſönlichen Arbeiten und Dienſte, eben ſo viel an ſtarken Preiſen der Produkte gelegen ſey, weil ſich der Preis ihrer Arbeiten nach dem Preiſe der Produkte richte. Kaffe, Zucker, Taback, ſind in Deutſchland unter die Bedürfniſſe aufgenommen, dieſe amerikaniſche Produkte ſind während des endlich geendigten Krieges, über das doppelte ihres gewöhnlichen Preiſes geſtiegen, ohne daß wir uns abhalten laſſen, davon Gebrauch zu machen, und ohne daß jemand dieſen hohen Preis, der in vielen Häuſern von Wichtigkeit iſt, auf ſeine Kunſtwaaren, oder andere Erzeugniſſe ſchlagen dürfe. Mein Buchdrucker, mein Schneider, mein Schuſter, würden z. E. ausge-

pfiffen worden seyn, wenn sie bei ihren Arbeiten die sehr beträchtliche Erhöhung ausländischer Waaren in Anschlag bringen wollen. Auf den nemlichen Fuß verhält es sich mit allen Gewerben; wenn z. B. der Preis der Wolle, der Lebensmittel steigt, und der Fabrikant will diese Preiserhöhung auf seine Waare schlagen, so bleibt sie ihm. Kömmt er damit auf einen öffentlichen Markt, so bekümmert sich der Käufer nicht darum, ob der Fabrikant theure oder wohlfeile Lebensmittel während der Arbeit verzehrt habe, sondern er kauft von dem welcher die beste Waare hat, und mit dem geringsten Preis zufrieden ist, folglich macht auf diesem Markt, nicht der Preis der Produkte, sondern die Concurrenz der Verkäufer den Preis, und meines Erachtens ist die Erhaltung mittelmäßiger Preise ein wesentliches Stück zu Beförderung des Nahrungsstandes, und zwar sowohl in Ansehung der Erzeuger, als der Verzehrer.

Der vierte Artikel gestehet zwar ein, daß das Interesse der Nationen, auf dem Interesse des Handels beruhe; er verlangt jedoch daß man dieses Handelsinteresse der Nationen, von dem Interesse ihrer Handelsagenten unterscheiden müsse, weil das Interesse der Nationen darin bestehe, daß sie mittels der Freiheit im Handel und Wandel,

und in den Mitteln zum Umſatz ihrer Produkte, bei ihrem Verkaufe ſowohl, als bei ihrem Ankaufe, zu den beſtmöglichen Bedingungen bedient werde. Von dieſem Intereſſe aber ſey das Intereſſe der Agenten bei dieſem Verkehr eben ſo verſchieden, als ſich das Intereſſe desjenigen der bezahlt wird, von dem Intereſſe desjenigen der bezahlt, ſich unterſcheide. Die Agenten des Handels, die blos an den Speſen von der Entfernung, und an dem Unterſcheide zwiſchen dem Einkauf und Wiederverkauf gewönnen, thäten alles mögliche ihre Profitchen ſowohl zum Nachtheil der Geltung in der erſten Hand, als auch darin zu vervielfältigen, daß ſie den Wiederverkaufpreis erhöhen, oder die Tranſportkoſten vertheuren, wodurch ſie Feinde der Concurrenz und hungrige Privilegien Häſcher würden. Dies wäre aber gewis nicht das Intereſſe der Nationen, als welches in der Geltung, der zu ihrem natürlichen Preiſe gebrachten Produkte, und in der Verringerung der Speſen beſtehe. Nichts könne folglich evidenter ſeyn, als der Unterſchied der zwiſchen dem Handel ſelbſt, und der Bedienung des Handels zu machen ſey. Durch das Umſetzen ſelbſt würden die Nationen nicht reicher; ſondern es würden dadurch blos die wechſelſeitigen Bedürfniſſe derſelben befriediget.

Auf ſolche Weiſe, heißt es ferner, hat man das Nationalintereſſe, in das Intereſſe der Nationalagenten verwandelt. Man hat nicht auf den Dienſt an ſich ſelbſt, in der Abſicht geſehen, daß man ihn wohlfeiler zu machen ſuchte; ſondern man hat blos an die Wohnung der Leute gedacht, die den Dienſt leiſten. Man hat einen Unterſcheid zwiſchen einem Activhandel, den eine Nation mittels ihres eigenen Fuhrwerks treibt, und einem Paßivhandel erdacht, den ſie durch ausländiſche Rheder und Fuhrleute treiben läßt, welches für ſie, wie es heißt, höchſtnachtheilig ſeyn ſoll. Man hat nie fertig werden können, zu ſagen, und zu wiederholen, eine Nation könne ihren Handel nie zu ſtark begünſtigen: und was will dies ſagen? Weiter nichts, als ſie könne ihrem Handel, durch ausſchlieſsliche Verbote zum Beſten der Nationalagenten nie zu groſſen Schaden zufügen. Man hat geſagt, da der Nation die Freiheit im Handel zukomme, ſo müſte ſie dieſelbe zu ihren eigenen Nutzen gebrauchen, und müſſe ſich ſolche durch Ausſchlieſſung der Fremden allein zueignen. Und was heißt dies? Weiter nichts, als: ſie müſſe ſich der Freiheit ihres Handels

bedie-

bedienen, um die Freiheit ihres Handels zu verbannen.

Der Herr Verfaſſer fährt fort, die Verſchiedenheiten des Intereſſe der Nationen, der Negocianten, der Rheder, Spediteur, und Fuhrleute zu erklären, und wirft endlich die Frage auf, was für Mittel vorhanden wären, um dieſes verſchiedentliche Intereſſe in Uebereinſtimmung zu bringen?

> Nichts in der Welt, ſagt er, als völlige Handelsfreiheit, und uneingeſchränkte Concurrenz zwiſchen allen Kaufleuten und allen Rhedern, Spediteurs, und Fuhrleuten. Mithin haben diejenigen für deren Rechnung und zu deren Dienſte der Handel getrieben wird, das gröſte Recht auf dieſe Handelsfreiheit und Concurrenz zu dringen. Wer nun dieſe beſchränkt der opfert das Hauptintereſſe einem ſubordinirten Intereſſe auf. Soll indes irgend ein Intereſſe den Vorzug behalten; ſo muß dieſes von Rechtswegen das Intereſſe der Nation ſeyn, weil ſie die Speſen bezahlt und trägt, u. ſ. f.

Ich bin mit dem Herrn Verfaſſer einverſtanden, daß eine wohleingerichtete, keinesweges aber eine uneingeſchränkte Handelsfreiheit nöthig ſey.

Ich bin überzeuget, daß der Geiſt der Handelsleute, der Geiſt des Gewinnſtes oder der Eroberungen folglich gewiſſermaſſen von dem Intereſſe der Nation verſchieden ſey, doch aber behaupte ich daß beiderſeitiges Intereſſe übereinſtimmend gemacht werden könne, daß aber des Herrn Verfaſſers Vorſchläge dazu kein Geſchick haben.

Die auswärtige Commercien geben allen Künſten die zu unſerer Erhaltung, zu unſern Bequemlichkeiten, zu anſtändigen Vergnügungen dienen, Geiſt und Stärke, der Vertrieb der Natur und Kunſtprodukte vermehrt den Gewinnſt, und ſezt dadurch alle Zweige des menſchlichen Lebens in Bewegung. Dieſer Fleiß, er mag auf Natur oder Kunſtprodukte verwendet werden, vermehrt den Reichthum der Nation, nach dem Verhältnis, in welchem andere ihre Produkte nöthig haben, und der kleineren Menge, die ſie von andern zu nehmen bedarf. Durch dergleichen vortheilhaften Tauſch ziehet die Nation eine gröſſere Menge von Zeichen des Reichthums an ſich, als die Völker mit denen ſie commercirt, von ihr erhalten; und da dieſe Zeichen bei allen civiliſirten Nationen der Maasſtab des Vermögens, der Glückſeligkeit und der Macht ſind, ſo geben uns auch dieſe relative Reichthümer ein entſchiedenes Uebergewicht gegen andere, denen es daran mangelt.

Der

Der allgemeine Endzweck der ausländiſchen Handlung iſt demnach, wenigſtens in meiner Sprache, die Bereicherung, daher denn jede Nation welche ſich dieſen Endzweck zu erreichen beſtrebet, ihre Provinzen wohl bevölkern und die Natur zwingen muß, ihre Kräfte zu Erzeugung nützlicher Produkte ganz zu verwenden, ſo wie auch eine gütige und billige Regierung, ſowohl als der höchſte Grad vernünftiger Freiheit, von unbedingter Nothwendigkeit ſind.

Freiheit iſt der Schöpfer, Beförderer, und Erhalter des Handels. Eine freie Nation wird nicht lange einen nachtheiligen Handel führen, die Fehler einzelner Perſonen werden gar bald durch die kluge Aufführung anderer verbeſſert, ſelbſt die begangene Fehler ſind zuweilen kräftige Erholungsmittel.

Allein es iſt ein Vorurtheil, die Freiheit der Commercien, die ſich von der bürgerlichen Freiheit unterſcheidet, in eine uneingeſchränkte eingebildete Freiheit der Handelsleute zu ſetzen. Man hat Einſchränkungen nöthig, welche anſtatt den Handelsgeiſt zu tödten, ihn beleben, und wirkſam machen. Wer z. B. rohe Materialien ausführt die im Lande vollkommner und zu einem höheren Werth gebracht

werden können, der vernichtet die Künſte, ſammt der Materie der Handlung. Wer unnöthige Natur und Kunſtprodukte einführt, der verdrängt die Induſtrie, und tödtet die Fonds der Handlung. Es iſt ein Vorurtheil, die Handelsfreiheit in eine unbegränzte Aus- und Einfuhr, in einer ungemeſſenen Befugnis der Handelsleute und Künſtler, in Abſicht auf die Güte der Waaren, auf Maas, Gewicht u. ſ. f. zu ſetzen.

Die Freiheit muß gewiſſe Regeln haben, man muß den Nutzen des Negocianten, nicht mit dem Vortheil der Nation verwirren, weil es gar wohl möglich iſt, daß Gegenſtände die einzelne Kaufleute bereichern, den Staat zu Grunde richten können; folglich beſtehet die wahre Handelsfreiheit, blos in einem freien Umlauf, deſſen Bewegung unter keinerlei Vorwand geſchwächt, gerichtet, aufgehalten werden muß, ſo lange nicht der wahre Vortheil der Nation eine Veränderung nothwendig macht.

Die nützliche Arbeit einer jeden Nation iſt der urſprüngliche Fond, der ſie mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens verſorget, umſomehr alſo dieſer Fond, oder dieſe Arbeiten, der Anzahl derjenigen die ſeiner bedürfen, proportio-

nirt

zirt iſt, um ſo beſſer wird auch die Nation mit allen Bedürfniſſen verſehen werden können. Dieſe Proportion hängt theils von der Geſchicklichkeit und Beurtheilungskraft mit welchen die Nation ihre Arbeiten überhaupt anwendet, theils von der Proportion zwiſchen der Anzahl derjenigen Perſonen ab, die ſich mit nützlichen Arbeiten beſchäftigen, gegen die andern, ſo bald unnütze Gegenſtände bearbeiten, bald dem Müßiggang frohnen.

Keine einzige Thierart hat das Vermögen noch die Neigung zum Tauſchen. Es iſt ein dem Menſchengeſchlechte gewidmeter Vorzug, welcher jedermann veranlaßt, den Ueberſchus ſeiner Arbeit, gegen die Produkte fremder Arbeiten die er zu ſeiner Bequemlichkeit nöthig hat, zu vertauſchen. Arbeit iſt der einzige wahre Maasſtab nach welchem der Werth aller Güter, allezeit, und allenthalben geſchäzt, und miteinander verglichen werden kann. Denn ob zwar gleiche Quantitäten Arbeit, für jede Art von Arbeitern allezeit den nemlichen Werth hat, ſo ſcheinen ſie doch dem, der die Arbeiten gebraucht, bald von gröſſerem, bald von kleinerem Werth zu ſeyn, und in dieſem Sinn läßt ſich ſowohl von den Arbeiten als von den Waaren ſagen, daß ſie einen reellen, und einen Nominalpreis haben, deren erſter in der Quantität, der Nothwendigkeiten und

Be-

Bequemlichkeiten des Lehens, welche dafür gegeben werden, der Nominalpreis aber, in der dafür entrichteten Summe Geldes beſtehe. Ob nun zwar, ohne Zweifel die Arbeit der einzige allgemeine, ſowohl als der einzige richtige Maasſtab des Werths iſt; ſo iſt er doch bei den gewöhnlichſten Geſchäften ohne Nutzen, zumalen bei voneinander entlegenen Plätzen, keine regelmäßige Proportion zwiſchen dem reellen, und dem Geldpreiſe der Waaren ſtatt findet.

Die urſprünglichen Quellen aller Einkünfte, flieſſen nicht nach des Herrn Verfaſſers Meinung blos aus den Produkten der Landwirthſchaft, ſondern ſämmtlicher Arbeitslohn, ſämmtlicher Gewinnſt, und Renten, ſind die drei Quellen, ſowohl aller Einkünfte, als allen Tauſchwerths, und ſo wie der Preis, oder Tauſchwerth irgend einer Waare einzeln betrachtet, ſich in ein oder dem andern dieſer drei Theile, oder auch in allen dreien auflöſet; ſo muß auch der Preis ſämmtlicher Waaren, die das ganze jährliche Produkt der Arbeit eines jeden Landes ausmachen, ſich in die nemliche drei Theile auflöſen, und unter verſchiedene Einwohner des Landes, entweder als ihr Arbeitslohn, oder Gewinn für ihr Kapital, oder Landrente vertheilen. Woraus dann ganz ungezwungen folget,

daß

daß da es in einem civiliſirten Staate nur wenig Waaren giebt, deren Tauſchwerth aus der Arbeit allein entſtehet, vielmehr Rente und Gewinn dazu ſehr viel beitragen, ſo würde auch ohne Zweifel das jährliche Produkt ſämmtlicher Arbeiten allezeit hinreichen, um eine gröſſere Quantität Arbeit zu erkauffen, als zum Hervorbringen, Bearbeiten, und zu Markte führen jenes Produkts angewendet worden, mithin die Quantität Arbeit ſich jedes Jahr vermehren, und das Produkt jedes folgenden Jahres, von ungleich gröſſerem Werthe, als das vom vorherigen Jahre ſeyn, wenn die Geſellſchaft jährlich die ganze Arbeit, ſo ſie jährlich kaufen kann, dazu anwenden wollte. Wie aber bekanntlich in allen Staaten, **Müßiggänger** mancherlei Art, einen groſſen Theil des jährlichen Produkts verzehren, folglich das ganze jährliche Produkt bei weitem nicht zum Unterhalt der **fleißigen** Glieder verwendet, ſondern zwiſchen gedachten Zwei verſchiedenen Klaſſen von Menſchen vertheilet wird, ſo iſt ſehr begreiflich, daß der gewöhnliche Mittelpreis des Produkts, denen verſchiedenen Proportionen gemäs, jährlich zu- oder abnehmen, oder auch einerlei bleiben müſſe.

Das Geld, dieſes groſſe Werkzeug der Handlung macht zwar keine reine Einkünfte der Geſell-

ſchaft

ſchaft aus, ſondern es iſt wie alle andere Werkzeuge der Gewerbe, nur ein ſehr ſchätzbarer Theil des Kapitals der Geſellſchaft; ſo wenig die Maſchinen, und Werkzeuge der Manufakturen, der Commercien u. ſ. w. ein Theil weder des ganzen, noch des reinen Einkommens ſind, ſo wenig macht auch das Geld an und für ſich, einen Theil dieſer Einkünfte aus. Das Einkommen der Geſellſchaft beſtehet ganz in Gütern, und das Geld iſt blos das groſſe Rad, vermittels welchem die Güter circulirt werden.

Wird das Geld zum Ankauf fremder Waaren angewendet, um andere fremde Länder damit zu verſorgen, ſo wird der ganze dadurch zu erwerbende Gewinn der einheimiſchen Handelsleute, ein Zuſatz zum reinen Einkommen des Vaterlandes. Wendet man die nemliche Summen auf den Ankauf ausländiſcher Waaren zum inländiſchen Verbrauch an, ſo werden entweder belobte Waaren zum Luxus gehören, und gröſtentheils von Müßiggängern conſumirt werden; oder man hat ſolche Materialien, Werkzeuge, und Lebensmittel dafür erkauft, mit welcher eine vermehrte Anzahl fleißiger Arbeiter, welche den Werth ihrer jährlichen Conſumtion mit Gewinnſt wieder hervorbringt, ernährt, und beſchäftiget wird.

Wer-

Werden die Geldſummen auf erſtere Art oder zum Luxus mit auswärtigen Waaren angewendet, ſo befördern ſie den Aufwand, ohne die Produkte zu vermehren, oder irgend einen beſtändigen Fond, zu Beſtreitung dieſes Aufwands zu ſtiften, folglich iſt dergleichen Anwendung des Geldes, der Geſellſchaft in allen Abſichten ſchädlich, folglich kann auch eine unbegränzte Einfuhr fremder Waaren, und noch überdem durch fremde Negotianten, der Geſellſchaft niemals vortheilhaft ſeyn. Werden dahingegen die Geldſummen auf die zweite Art angewendet, ſo vermehren ſie zwar auch den Aufwand der Geſellſchaft; allein, ſie ſtiften zugleich einen beſtändigen Fond zur Beſtreitung dieſes Aufwandes, weil die Conſumenten den ganzen Werth ihrer jährlichen Conſumtion, mit einem Gewinnſt wieder hervorbringen.

Um die Induſtrie ſowohl des Landwirths als des Stadtmannes zu beſchäftigen, werden Materialien zum verarbeiten, Werkzeuge zur Arbeit, und der Lohn für welche die Arbeit gethan wird, erfordert. Das Geld iſt weder eines noch das andere, und obgleich der Lohn den Arbeitern in Geld bezahlt zu werden pflegt, ſo beſtehet doch das reelle Einkommen des Arbeiters, wie aller andern Menſchen ihres, nicht im Gelde ſelbſt, ſondern im Gel-

des

deswerthe, oder in demjenigen was man dafür eintauſchen, oder kaufen kann.

Das ganze jährliche Produkt der Ländereien und Arbeit eines jeden Landes, iſt zwar zur Conſumtion ſeiner Einwohner beſtimmt, allein es theilet ſich doch in zwei Theile ein, wovon der gröſſere Theil zu Erneuerung der Lebensmittel, Materialien, und vollendeter Waaren entzogen wären, der kleinere Theil hingegen zur Stiftung eines Einkommens, entweder für den Eigenthümer dieſes Kapitals als Gewinnſt an ſelbigem, oder für ſonſt jemand als ſeine Landrente beſtimmt iſt. So erſtattet z. B. vom Produkte der Ländereien, ein Theil das Kapital des Pachters, ein anderer Theil bezahlt ſeinen Gewinn daran, und die Rente des Guthsherrn. So erſtattet auf die nemliche Art das Produkt einer Manufaktur, einer Fabrik, einer Handelſchaft u. ſ. f. theils das Kapital des Unternehmers, theils bezahlt es ſeinen Gewinn, wirft alſo dem Eigner dieſes Kapitals ein Einkommen ab.

Jener Theil des jährlichen Produkts der zu Wiedererſtattung eines Kapitals beſtimmt iſt, wird nicht allein in reichen Ländern gröſſer als in armen ſeyn, ſondern er ſtehet auch in einer gröſſeren Proportion gegen denjenigen Theil, der zur Rente,

oder

oder zum Gewinnſt beſtimmt iſt. Die zum Unterhalt produktiver Arbeit beſtimmte Fonds, ſind nicht nur weit gröſſer in jenen als in dieſen, ſondern ſie ſtehen auch in einer gröſſeren Proportion gegen diejenige, welche zum Unterhalt ſowohl produktiver als upproduktiver Menſchen beſtimmt ſind, gleichwohl die unproduktive Klaſſe am meiſten begünſtigen.

Die Proportion zwiſchen dem Kapital und den Einkünften, ſcheint durchgängig die Proportion zwiſchen dem Fleiſſe und dem Müßiggange zu beſtimmen. Allenthalben wo das Kapital herſcht, blühet die Induſtrie; allenthalben wo die mehreſten von Einkünften leben, reißt der Müßiggang ein. Jede Vermehrung oder Verminderung des Kapitals gereicht daher zur Vermehrung oder Verminderung der ſreellen Quantität der Induſtrie, der Anzahl produktiver Hände, und folglich des Tauſchwerths des jährlichen Produkts der Ländereien und Arbeit des Landes, des reellen Reichthums und Einkommens aller ſeiner Einwohner.

Alles was jemand von ſeinem Einkommen erſpart, fügt er ſeinem Kapitale bei, und verwendet es entweder ſelber zum Unterhalt mehrerer produktiver Arbeiter, oder er giebt es jemand anders

gegen Zinſen, oder, gegen einen Theil des Gewinnſtes; wie alſo das Kapital einer einzelnen Perſon nur durch den Theil vermehret werden kann, den er von ſeinem jährlichen Einkommen, oder Gewinnſte erſpart, ſo kann auch das Kapital der Geſellſchaft, welches mit dem Kapitale ihrer ſämmtlichen Mitglieder einerlei iſt, nur auf die nemliche Art vermehrt werden; und ſo kann denn auch das Erſparte eines Kaufmanns, eben ſo gut als das Erſparte eines Landwirths zu Vermehrung des Kapitals der Geſellſchaft dienen, ſo ſehr auch ſolches von unſerm Lehrer verneinet wird.

Es wird zwar das jährlich erſparte, eben ſo gewis, als das jährlich aufgewendete verbraucht, nur wird erſteres von einer andern Art Menſchen verbraucht. Der jährliche Aufwand eines reichen Mannes, wird gröſtentheils von müßigen Gäſten, Hausbedienten, Pferden und Hunden verzehrt, lauter Geſchöpfe die keine Erſtattung ihrer Conſumtion hinterlaſſen. Wohingegen jener Theil den er erſpart, des Gewinnſtes wegen entweder auf Zinſen gegeben, oder als ein Kapital angelegt, oder von Ackerleuten, Manufakturiſten, Handwerker, das heißt: von ſolchen Perſonen gebraucht wird, die den Werth ihrer jährlichen Conſumtion nebſt einem Gewinnſte hervorbringen.

Leider! wird in den mehreſten Staaten der gröſte Theil der Einkünfte zum Unterhalt unproduktiver Menſchen verwendet. Worunter vorzüglich ein glänzender Hof, ein müſſiger Adel, eine zahlreiche Cleriſei, groſſe Schiffsflotten und Kriegesheere, die in Friedenszeiten nichts produciren, und in Kriegeszeiten nichts erwerben, gehören. Wenn dieſe unproduktive Klaſſen über die Nothwendigkeit vermehret werden, ſo können ſie in einem Jahre einen ſo groſſen Theil der Produkte aufzehren, daß der Vorrath zum Unterhalt der produktiven Klaſſen zu klein wird, die gleichwohl alles nöthige für das künftige Jahr wieder hervorbringen ſoll; folglich wird das Produkt des nächſten Jahres geringer ſeyn, als des vorhergehenden, und bei fortdaurender Unordnung wird das Produkt des dritten Jahres noch kleiner als des vorhergehenden ſeyn, und ſo kann denn mit der Zeit, durch dieſe wahre und einleuchtende Staatsunordnung, der Staat ganz bequem zu Grunde gerichtet werden.

Betrachten wir demnach den Zuſtand einer Nation in zwei verſchiedenen Perioden, und finden daß das jährliche Produkt ihrer Ländereien und Arbeit, währenden lezten Jahren augenſcheinlich gröſſer iſt, als während den vorhergegangenen, dieſe ihre Felder beſſer angebauet, ihre Wüſteneien weni-

ger, ihre Manufakturen und Fabriken zahlreicher und blühender, ihre Commercien lebhafter und weitläuftiger geworden sind; so können wir versichert seyn, daß ihr Kapital sich während dem Zeitraum zwischen den beiden Perioden durch verständiges Betragen vermehrt habe. Sehr irrig versichert demnach unser Lehrer.

> Daß die Gewinnste vom Handel ganz persönlich, und blos denen Handelsagenten eigen sind, ohne daß die Nationen, den mindesten Antheil daran nehmen können,

Denn ausser meinen obigen vielleicht zu umständlichen, doch wegen der Wichtigkeit der Sache, und der einnehmenden Beredsamkeit des Herrn Verfassers, mir nöthig geschienenen Ausführungen, ist ja nicht zu läugnen, wie das Kapital des Kaufmanns nebst seinen Gewinnsten die Kapitalien der Landwirthe und Manufakturisten erstattet, von welchen er sowohl das rohe als verarbeitete Produkt kauft, mit welchen er handelt, und wodurch er sie in den Stand bringt ihre Gewerbe fortzusetzen, als wodurch er ganz eigentlich obgleich mittelbarer Weise, das Seinige zum Unterhalt der produktiven Arbeit der Gesellschaft, auch zu Vermehrung des Werths ihres jährlichen Produkts beiträgt.

Des-

Desgleichen beſchäftiget ſein Kapital die Schiffbauer, die See- und Fuhrleute, ſo wie er auch den Preis der Güter die er verführt, mit dem Werthe ſeines Gewinnſtes, und des darauf verwandten Arbeitslohns vermehrt. Nichtweniger iſt bekannt wie oft reich gewordene Kaufleute einen Theil ihres Vermögens auf den Ankauf feiler Landgüter verwenden, beträchtliche Verbeſſerungen mit Kühnheit unternehmen, mit Glück und Vortheil ausführen, folglich ſchon aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, denen Nationen wichtige und bleibende Vortheile verſchaffen; es iſt alſo ungereimt zu ſagen,

Eine Nation gewinnt nichts dabei, wenn ſie die Gewinnſte vom Handel und die Speſen deſſelben in ihrer Mitte concentrirt: denn die Profite, welche die Handelsagenten, die unter ihr wohnhaft ſind, bei ihren Geſchäften machen, gehören ihr ſelbſt eben ſo wenig zu, als die Profite die von ausländiſchen Handelsagenten gewonnen werden. — — — — — —
Es mögen alſo die Agenten des auswärtigen Handels ſeyn, wer ſie wollen; ſo machen ſie eine beſondere, mitten unter den Nationen verbreitete Menſchenclaſſe aus, die vermöge der Natur ihrer Handthierung ſelbſt, und ver-

möge der Anwendung ihrer Reichthümer kosmopolitiſch iſt; die ſich mit ihren Combinationen überall hinwendet, wo ſie ſich Gewinnſte verſprechen darf; die, ohne an irgend einer Nation inſonderheit zu hängen, alle Nationen zugleich bedienet, indem ſie bei der einen blos in der Abſicht kauft, um bei der andern wieder zu verkaufen.

Ich begnüge mich mit dem was ich wieder die Unrichtigkeit dieſes Vorgebens vorhin angeführt habe, zumalen dadurch des Herrn Verfaſſers Grundſatz von der Nothwendigkeit einer unumſchränkten Handelsfreiheit keine neue Annehmlichkeiten erhält. Dergleichen ungemeſſene Freiheit die weder jemals in der Welt geweſen, noch in der Natur gegründet iſt, könnte ja, geſezt daß ihre Einführung möglich wäre, von keinem Beſtand ſeyn, weil unter ſo viel Häuptern der Nationen die wenigſten dem Triebe wiederſtehen würden, der bewilligten allgemeinen Freiheit nach und nach leichte, von Zeit zu Zeit aber beſchwerlicher werdende Feſſeln anzulegen. Indes iſt der Herr Verfaſſer noch nicht müde ſeinen Favoritſatz aus einem andern Geſichtspunkt vorzutragen, und den auswärtigen Handel mit dem Inländiſchen in eine verführeriſche Vergleichung zu ſetzen, indem er ſagt.

Wenn

Wenn die Negotianten, die Rheder und Fuhrleute in der einen Provinz anſuchen wollen, daß die Negotianten, Rheder, und Fuhrleute der benachbarten Provinzen mit Steuren beſchwert, oder gar ausgeſchloſſen werden möchten; ſo würden ſie mit ihrem Geſuch abgewieſen werden. **Wie ſollte denn nun der nemliche Grund, aus dem man ſie abwieſe, falſch werden, ſobald die Rede vom auswärtigen Handel iſt?** Iſt es denn nicht durchaus gleichgültig, ob die Agenten des Verkehrs Bürger im Lande, oder ob ſie Ausländer ſind, ob ſie dieſe oder jene Sprache reden, ob ſie für ihre Perſon unter dieſer oder jener Herrſchaft leben und wohnen? Was kann einem Landeigner in Berry, daran gelegen ſeyn, ob ſeine Wolle in Berry, oder in Languedok, oder in Piemont verarbeitet wird? Was kann einem Landeigner in Burgund daran gelegen ſeyn, ob ſein Wein im Oeſterreichiſchen oder Franzöſiſchen Flandern getrunken, ob er von einem Ausländer oder von einem Inländer verfahren, und verſchiffet wird? Alles, was ihn intereßirt, belauft ſich weiter auf nichts, als daß er durch Mangel an Concurrenz nichts an dem möglichen Preiſe ſeiner Waare verliere; und aus gleichem

chem Grunde belauft ſich auch alles, was den Conſumirer intereßirt, lediglich darauf, daß er zur beſtmöglichſten Bedingung bedienet werde.

Nein! Herr Verfaſſer, der inländiſche Handel iſt vom Ausländiſchen weſentlich unterſchieden, folglich hinkt die angeſtellte Vergleichung, folglich iſt ſie ganz unbrauchbar. Der inländiſche Handel hat den Umlauf und die Erleichterung der gegenſeitigen Bedürfniſſe zur Abſicht; er kann niemals ſchädlich noch zu groß werden, und verlangt daher allerdings uneingeſchränkte Freiheit, ob ſie ihm gleich leider! nicht allenthalben zugeſtanden wird. Der auswärtige Handel hingegen hat zur Abſicht das überflüßige oder entbehrliche auszuführen, und das Fehlende aus andern Ländern herbei zu ſchaffen, zugleich möglichſt darauf zu ſehen, daß der Werth oder der Preis des ausführenden, den Werth des einführenden überſteige. Alſo haben beide Arten von Commercien verſchiedene Endzwecke, alſo iſt der angeſtellte Vergleich nichtig. Wahr iſt es daß es dem Landeigner in Berri, und dem andern in Burgund gleichgültig ſey, wer ihre Wolle, und ihren Wein conſumire; allein dieſe Woll- und Weinverkäufer, ſind nicht die Geſellſchaft, ſondern nur Glieder der Geſellſchaft, die nicht zu beſtim-

men

men vermögen, ob und was von ihren erzeugten Produkten im Staat überflüßig, noch was einzuführen vortheilhaft sey, sondern eine durch den Willen der ganzen Gesellschaft bevollmächtigte Gewalt, muß beurtheilen, was dem Staate nützlich ist, und die einzelnen Glieder verbinden, zu dem Zweck welchen sie sich zur Sicherheit, Erhaltung, und Glückseligkeit des Staats vorgesezt, nach Vermögen beizutragen vermuthlich hat der Herr Verfasser seine schwache Seite so gut als der Leser gekannt, zumalen er gar nicht fertig werden kann, der Erfahrung und gesunden Vernunft Schlingen zu legen, um sie in sein Interesse zu ziehen. Der siebente Artikel welcher zur Aufschrift hat,

Das Nationalinteresse ist einfach und ein einiges,

Sucht sogar die Streitfrage zu verwirren, und die Nebensätze, zum Hauptsatz zu machen, es heißt z. B.

> Es wird nicht undienlich seyn anzumerken, daß wenn die Rede vom auswärtigen Handel ist, die Streitfrage über Freiheit und Ausschlus, lediglich die Fracht, und das Fuhrwesen treffen könne — — — — —
> Wenn man also das so oftmals wiederholte

Argument aufs Tapet bringt, die Nation beſtehe nicht blos aus Ackerleuten; ſie habe daher auch für manches andere Intereſſe zu ſorgen, als blos für das Intereſſe ihrer Landwirthſchaft; ſie müſte ſich alle ihre Vortheile zu nutze machen u. ſ. w.

So lauft dieſes alles lediglich darauf hinaus, daß das Nationalintereſſe getheilet, und das Intereſſe der Waarenverführer und Rheder dem Intereſſe der Nation entgegen geſezt wird.

Die Braut um welche wir tanzen, ſind nicht der Fracht Fuhrlohn, ſondern die Commercien. Die Tranſportkoſten gehören zwar auch dazu, und es iſt allerdings vortheilhaft wenn eine Nation mit eigenen Schiffen ihren Ueberflus verführen, und das mangelnde herbeiſchaffen kann, allein es iſt nicht abſolut nöthwendig, und den Commmercien nicht weſentlich, zumahlen verſchiedene Nationen eben ſo vortheilhaften Paßivhandel nach gewiſſen Gegenden haben, als es andere vom Activhandel behaupten. Der Herr Verfaſſer kann alſo eben ſo wenig verſichern daß bei den Commercien das Intereſſe der Waarenverführer, dem Intereſſe der Nation entgegenſezt wird, als daraus nachſtehende Folgen ziehen.

Wenn

Wenn man aber mitten in dem Schoos eines und eben deſſelben Staats, einer und eben derſelben bürgerlichen Geſellſchaft, die durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe verbunden ſeyn ſoll, eben ſo viel Nationen macht, als es verſchiedentliche Handthierungen darin giebt; und wenn denn einer jeden vergönnt ſeyn ſoll, ihrem beſondern Intereſſe das Uebergewicht zu verſchaffen: ſtürzt man ſich denn nicht dadurch in die gröſte Verwirrung? und was wird denn in einem ſolchen Chaos von mannichfaltigen, und einander wiederſtreitenden Intereſſe, aus dem wahren Staatsintereſſe werden? Wird man nicht eben ſo gut berechtiget ſeyn zu ſagen, die Nation beſtehe aus Kapitaliſten, aus Finanzpachtern u. ſ. w. eine jede von dieſen Nationen hat ihr beſonderes, von dem Intereſſe der übrigen Geſellſchaft gar ſehr unterſchiedenes, ja demſelben gar ſehr entgegengeſeztes Intereſſe — — — — — das nemliche gilt auch von der Nation, die wegen Verwaltung der Juſtiz beſoldet wird,

— — — — — — — — — — — — —

auf dieſe Art will jeder die Nation vorſtellen, und meint jeder das allgemeine Intereſſe in ſeinem perſönlichen Intereſſe concentrirt zu ſehen.

Wenn unſer Lehrer hier nicht hat ein wenig chicaniren wollen, ſo hätte ihm nicht unbekannt ſeyn können, wie das Intereſſe das Band der menſchlichen Geſellſchaften, und der Nahrungsſtand das Triebwerk in der Staatsmaſchine, die verſchiedene Gewerbe aber die Räder ſind, folglich nichts angelegentlicheres ſeyn könne, als das jedes Gewerbe dem andern zur Unterſtützung, und zur Beförderung diene, mithin um dieſen Zuſammenhang zu bewürken, die Regierung jede Nahrungsart, und Gewerbe ſo dirigiren müſſe, als es ſich vermöge ſeines eigenen Intereſſe ſelbſt leiten würde, wenn es Einſicht und Vernuuft genug hätte, das wahre von dem falſchen Intereſſe zu unterſcheiden.

Dieſe Verblendungen, dieſe Irthümer in dem wahren Intereſſe der Geſellſchaft ſind es, welche die Geſetze nicht dulden, ſondern bemühet ſeyn müſſen, die Individua auf ihr wahres Intereſſe zu leiten, zumalen dieſes wahre Intereſſe jedes Privatmanns in den Gewerben, mit dem gemeinſchaftlichen Beſten, und dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes ſehr gut übereinſtimmt; blos in Anſehung des auswärtigen Handels kann es ſich ereignen daß das Intereſſe des Kaufmanns, von dem gemeinſchaftlichen Beſten abweichet; allein auch in dieſem Fall wäre ich geneigt den Mangel eines guten

ten Zuſammenhangs, in die falſche Maasregeln der Regierung zu ſetzen, wodurch das Intereſſe der Geſellſchaft, mit dem Privatnutzen des Kaufmanns gehörig zu verbinden, verabſäumet worden.

Nun fährt unſer nicht zu ermüdender Lehrer fort, zu verſichern daß das Beiſpiel blos handelnder Nationen von ſeinen Grundſätzen keine Ausnahme mache. Er ſagt,

Das Beiſpiel einiger Nationen, die ihr ganzes Glück und Vermögen lediglich auf Treibung des Wiederverkaufhandels gebauet haben, iſt keinesweges ein Argument deſſen man ſich bedienen könnte, ſolche Nationen, die vom Ackerbau leben, zu bereden, ſie könnten auf eben dem Wege reich werden — — — — —

In Vergleichung gegen Staaten, wo der Ackerbau getrieben wird, können dergleichen kleine Völker durchaus nicht anders angeſehen werden, als wie Stapelplätze, und Niederlagen — — — — — — — — —

Bei einem ſolchen Volke iſt das Intereſſe des Kaufmannsgewerbes wirkliches Intereſſe des Staats, weil dieſes Gewerbe für die Glieder deſſelben das einzige Mittel iſt, womit ſie ſich ihren Unterhalt erwerben, und reich werden kön-

können u. ſ. w. Ein ſolcher Staat kann alſo mit gutem Fug nach den Handelsſpeſen um ihrer ſelbſt Willen trachten, und ſich darum bewerben, **weil ſie ſein ganzes Eigenthum ausmachen.**

Mann kann es dieſem Artikel anſehen, wie ſauer es dem geſchickten Herrn Verfaſſer geworden iſt, dem Leſer Sand in die Augen zu ſtreuen. **Wo iſt der Staat der ſein ganzes Glück und Vermögen, auf den Wiederverkaufhandel gebauet hat? Und wo ſuche ich in Europa jene Nationen die blos vom Ackerbau leben?** Hätte er geſagt, daß einige Nationen aus den Commercien, und andere ihr Hauptgewerbe aus der Ackerkultur machten, ſo hätte er die Wahrheit geſagt, allein dieſe Wahrheit hätte ihn um die Vortheile gebracht, welche er aus ihrer Verſtümmlung zu ziehen dachte. Alſo Herr Autor zeigen ſie uns vor der Hand in Europa das Volk welches blos vom Ackerbau, und das andere ſo blos vom Wiederverkaufs oder dem Oekonomiſchen Handel lebt.

Der ökonomiſche Handel, der unſicherſte unter allen, ſoll doch gewiſſen Staaten ein Eigenthum, Lebensmittel, Reichthümer u. ſ. w. verſchaffen können; ein Umſtand der in vorhergehenden Artikeln,

und

und von allen Physiokraten in totum geläugnet wird, und zum Beweis dienet, wie schwach ihr System sey, wenn es auf Erfahrungen und Ausübung ankömmt. Kann also nach unserm Lehrer der Wiederverkaufhandel gewisse Völker reich machen, warum soll denn der Produktenhandel der beste, einträglichste, und sicherste unter allen, schlechterer Condition, oder zum reich werden ungeschickt seyn. Möchte man einwenden daß der Herr Verfasser den Produktenhandel nicht an sich, sondern nur die Art wie er heute betrieben wird, verwerfe, so würde ich antworten, daß diese Seite schon in andern Artikeln berührt worden, man aber in diesem Artikel blos den Umstand vor Augen hätte, ob ein oder andere Art von Handel einem Staat Reichthümer verschaffen könne. Ein Erfolg den Herr **Le Trosne** nur denen in seiner Einbildungskraft erzeugten Staaten einräumet, allen übrigen aber der Erfahrung, und gesunden Vernunft zum Trotze läugnet,

Ich gehe zum achten Kapitel über, welches den ungemein wichtigen Gegenstand zum Vorwurf hat,

Was für Folgen eine uneingeschränkte Handelsfreiheit für die Nation haben würde, die

sol-

ſolche, ohne Rückſicht auf das Verhalten anderer, zuerſt bei ſich einführte.

Ich übergehe die zwei erſten Artikel weil ſie gleichſam eine nichts entſcheidende Vorbereitung zum Streit ausmachen, und allenfalls pro captanda benevolentia dienen. Im dritten Artikel ſagt unſer Lehrer.

Es iſt nicht genug daß man den Nationen vorſagt, die durchgängige (Handels) Freiheit würde euch zum Vortheil gereichen, da man ſich aber keine Hofnung machen darf, daß ſie durch einmüthiges Verſtändnis auf einmal zu Stande kommen werde; ſo muß eine unter euch großmüthig genug ſeyn, das Exempel zu geben, und den Anfang dazu mit Zerbrechung der Ketten zu machen, die den Handel bisher gedrückt haben, und noch drücken — — — Nein; man muß ihnen vorſagen: die Freiheit des Handels iſt der Ordnung und der Gerechtigkeit gemäs; und alles was der Ordnung gemäs iſt, bringt ſeine Belohnung mit ſich. Es hat alſo für jede Nation inſonderheit ſeinen guten Nutzen, wenn ſie, ohne alle Rückſicht auf das Verhalten anderer Nationen, bei ſich ſelbſt Ordnung einführt; und

das

das Exempel von den Vortheilen, die sie hierbei ohnfehlbar finden muß, wird alsdann andere Nationen von selbst anspornen, es ihr nachzuthun, und dergleichen Ordnung auch bei sich einzuführen.

Dieser Satz ist bereits in den beiden vorherigen Kapiteln zum voraus bewiesen worden. Es bleibt mir also hier weiter nichts zu thun übrig, als daß ich die Anwendung von diesen Grundsätzen auf einzelne Fälle mache, damit über eine Materie von so grosser Wichtigkeit kein Zweifel, **wenigstens nicht bei denen übrig bleibe, die mit Ablegung ihrer bisherigen Vorurtheile, ernstlich und aufrichtig Unterricht suchen.**

Ich bedaure den Beweis welchen der Herr Verisser in den vorhergehenden Kapiteln von seinen rundsätzen gegeben zu haben rühmt, nicht finden können, insofern ich einen richtigen Begrif von nem **Beweis** habe, ich verspreche ihm gleichwohl nstlich und aufrichtig Unterricht zu suchen; ehe ich m aber in das Specielle folge, gedenke ich das Allmeine ein wenig zu betrachten.

1) Verdient untersucht zu werden, ob nach m Urtheile unsers Lehrers, jene die Sache aus

einem falſchen Geſichtspunkt betrachten, die den Staat mit Nachtheil bedrohen, welcher es wagen wollte, die allgemeine Handelsfreiheit ohne Beiſtimmung ſeiner Nachbaren bei ſich einzuführen?

Der wahre und einzige Gewinnſt eines Staats in Rückſicht auf die andern kann bei dem vorliegenden Gegenſtand blos von der Ausfuhr des überflüßigen der Nation abhängen, um es entweder mit dem fehlenden, oder für baar Geld zu vertauſchen, weil hieraus ihre wahre und einzige Einnahme in Anſehung anderer Völker entſtehet; ſobald alſo entweder der Ausfluß des überflüßigen gehemmet, oder das dem Staat ſelbſt nöthige ausgeführt wird, ſo entſtehen nachtheilige Unordnungen, und die Zolltarifs ſind die wahren Mittel wodurch man dergleichen Unordnungen verhüten, und der Wage den Ausſchlag zum Vortheile der Nation zu geben vermag.

Es ſcheint dannenhero weder der Ordnung noch der Gerechtigkeit gemäs zu ſeyn (ſo ſehr es auch der Herr Verfaſſer verſichert) daß ein Staat für ſich allein die uneingeſchränkte Handelsfreiheit einführe und ſich aller Zölle begebe. Jeder Menſch, und jeder Staat iſt ſich ſelber der Nächſte. Geräth die Ausfuhr des Ueberfluſſes ins ſtecken, ſo kann die

Na-

Nation das fehlende nicht kaufen, ohne ärmer zu werden; wird das dem Staat selbst nöthige ausgeführt, so kann er dadurch in grosse Verlegenheit gerathen, oder doch am Wachsthum seiner Glückseligkeit gehindert werden. Wer würde z. B. Oesterreicher, und Frankenwein trinken, wenn der Ungrische, und die Rheinweine zollfrei impostiren könnten? Wer würde dem dann die unermeßliche Kosten so man zur Bequemlichkeit der Commercien in Vereinigung der Nord- und Ostsee anwendet, ersetzen, wenn sie der Zollgerechtigkeit entsagen sollten? Wie würde es mit der Marine aussehen, wenn man z. B. aus England, Deutschland, Dännemark Schweden nach gefallen Schifsbauholz ausführen dürfte? Was für ein Ende würden die Englische Wollenmanufakturen nehmen, wenn man Englische rohe Wolle aus, und Französische Wollenwaaren frei einführen dürfte? Ich höre auf, einen Satz zu bestreiten, den nicht Ordnung und Gerechtigkeit diktiren, sondern der gerade das Gegentheil würken, und den Staat ins Verderben stürzen würde, welcher ihn ohnbedingt annehmen wollte. Es ist also

2) falsch und ohnerweislich, daß die verlangte allgemeine Handelsfreiheit für jede Nation insonderheit, wenn sie selbige ohne Rücksicht auf an-

dere Völker annehmen wollte, nützlich sey, folglich ist es auch

3) irrig, daß ihr trauriges Beispiel andern Nationen zum Sporn dienen würde, ähnliche Unordnung bei sich einzuführen.

Laßt uns nunmehro sehen, ob der Herr Autor n den speciellen Ausführungen glücklicher seyn wird.

Der Vierte, oder in unserer Ordnung der erste Artikel, führt zur Aufschrift, was das Interesse einer Nation bei der Ausfuhr ihrer Produkte erfordere.

Sehr wahr und richtig sagt der Herr Verfasser, daß der hauptsächlichste Nutzen einer Nation beim auswärtigen Handel auf gute Preise ankomme, daher was demselben nachtheilig, wegzuräumen, und die freie Ausfuhr einheimischer Produkte zu veranstalten sey.

Gegen diesen Satz ist nicht das geringste zu erinnern, vielmehr Prämien auf die Ausfuhr zu setzen nöthig; im Fall die Rede blos von entbehrlichen oder überflüßigen Landesprodukten ist. Ferner sagt der Autor sehr gründlich,

Es giebt Nationen, die vermöge eines Vorzuges welcher ihrem Klima eigen iſt, privilegirte Produkte beſitzen. Dergleichen Nationen können den Anbau ſolcher Produkte nie weit genug ausdehnen, und zu dem Ende auch die Ausfuhr derſelben nie genug erleichtern. Solche Produkte ſind für ſie die reichſte Fundgrube, indem ſie ihnen ohne ihrer eigenen Conſumtion den geringſten Abbruch zu thun, Mittel zum Umſatz in die Hände geben, und ein unerſchöpfliches Kapital zum auswärtigen Handel ausliefern. Dergleichen Produkte ſind z. B. für Frankreich die Weine, die gebrannte Waſſer, und das Salz. Wir misbrauchen aber dieſen Vorzug, wenn wir uns überreden, die Güte dieſer Produkte ſey ſo ausnehmend groß, daß die Ausländer derſelben gar nicht entbehren könnten; folglich könne man ihnen Geſetze vorſchreiben, und die Ausfuhrhinderniſſe ſowohl, als die Beſteurung dieſer Produkte ohne alle üble Folgen häufen, indem ſich die Ausländer doch nicht abhalten laſſen würden, ſelbige zu kaufen, u. ſ. w.

Dieſes iſt ganz vortreflich geſagt, und guten Grundſätzen vollkommen gemäs geurtheilet; wenn

aber Frankreich in viel andern Artikeln z. B. beim Bauholze ſo doch auch ein Naturprodukt iſt, nach den nemlichen Grundſätzen verfahren wollte, ſo würde das Leztere eben ſo thöricht, als das erſtere vernünftig ſeyn. Qui bene diſtinguet, bene docet. Eine Regel die der Herr Verfaſſer zum öftern verkennt, wenn er auf gut phyſiokratiſch allen Staaten einerlei Diät vorſchreibt, oder einerlei Hülfsmittel verordnet.

Der fünfte Artikel ſoll uns unterrichten, was für Folgen eine Steuer habe, welche auf die Ausfuhr der Produkten gelegt wird. Ich hätte vermuthet die Auflöſung ſchon im vorigen Artikel zu finden, der gegenwärtige enthält langweilige und gemeine, wenig entſcheidende Dinge. Ich begnüge mich ein paar gar nachtheilige Irthümer zu rügen. Es wird geläugnet, daß der Ausländer die Steuer von der Waare trage, die er abholt, ſondern daß ſelbige auf die Nation zurückfalle. Der Herr Verfaſſer verſtehet hierunter Ausgangsrechte, und er hat unſtreitig Recht wenn es überflüßige Produkte betrift, wie die zum Beiſpiel im vorigen Artikel angeführten Franzöſiſchen Weine ſind; allein er hat unrecht, wenn er dieſe Regel für allgemein wahr ausgiebt. Z. B. die Spaniſche Wolle bezahlt hohe Ausgangsrechte, wer wird wohl glauben,

ken, daß der Schäfer dieſe Ausgangsrechte, und nicht vielmehr der Ausländer welcher die Wolle kauft tragen. Der andere Fall iſt verſteckter. Man ſetzt voraus eine gewiſſe Waare, ſey bei allen Nationen mit 5 vom hundert an Ausgangsrechten belegt, wenn alſo eine unter ihnen, ſich dieſer 5 Procente begebe, ſo würde ſie für dieſen Verluſt 100 gewinnen. Sollte das wohl allgemein wahr ſeyn? Um den Fall zu berichtigen, müſſen wir vorausſetzen, daß die verſchiedene Nationen von der nemlichen Waare einen gleichen Ueberflus beſitzen, daß dieſe Waare bei allen von der nemlichen Vollkommenheit ſey, daß die Ausländer ſo beſagte Waare brauchen, gleiche Tranſportkoſten aus den verſchiedenen Staaten zu übernehmen, auch nicht zu fürchten haben, unterwegens an Tranſitoimpoſten mehr oder weniger zu zahlen. Sobald der Herr Verfaſſer dieſes Problem löſen und nur ein halbdutzend Staaten nennen kann, die ſich in Anſehung obiger Umſtände vollkommen gleich verhalten, ſoll er Recht haben.

Zu mehrerer Erläuterung ein paar Beiſpiele. Ich kenne einen holzreichen Staat, der um ſein Holz ins Geld zu ſetzen, ſehr billige Preiſe beſtimmte, und die Unternehmer, die ſolches auſſer Landes verführten, von allen Ausgangsrechten befreite; ſo-

bald aber das Holz über die Grenze kam, forderte der Nachbar 50 Procent Tranſitoimpoſt. Ein anderer Staat, welcher ſeinen Weinen ſtarken Abſatz zu verſchaffen wünſchte, hob alle Zölle auf, und die Herrn Nachbaren, fanden für gut, ihre Zölle auf die durchpaßirende Weine zu erhöhen. Dergleichen Beiſpiele finden ſich häufig, folglich ruft der Herr Verfaſſer ein wenig zu voreilig aus.

Allein welche Nation, oder vielmehr welche Regierung (denn die Nationen gelten ja itzt nichts) wird wohl weiſe genug ſeyn dieſes erſte Exempel (die uneingeſchränkte Handelsfreiheit) zu geben; ſich ſelbſt deswegen nicht länger zu Grunde zu richten, mit der Freiheit einen Verſuch zu machen, und derſelben ihr ganzes Vertrauen zu gönnen; ihre Nachbaren durch ihren glücklichen Fortgang in Erſtaunen zu ſetzen; eine elende Steuer von fünfen z. B. aufzuopfern und hundert zu gewinnen? — — — — — — — — — — gleichwohl meint man groſſe Einſichten in den Handel zu beſitzen — — — — — — — — O! ihr Staatsadminiſtratoren, werdet ihr euch wohl die Mühe nehmen, auf die Rathſchläge eines von den Männern zu hören, die ihr als ſolche zu betrachten beliebet, welche den

Han-

Handel verläſtern? Zerbrechet nur die Ketten des Handels; hebet nur eure Ablagerzölle auf; ſaget ihm nur, er ſolle frei ſeyn. Dann laſſet ihn für ſich allein arbeiten, und höret auf, weiter für ihn zu ſorgen.

Ich zweifle daß die Staatsadminiſtratoren dieſem warmen Rath folgen werden, wodurch zuverläßig die traurigſte Folgen entſtehen müſten, im Fall nicht alle Europäiſche Staaten von gleichen Geſinnungen ſind, welches umſoweniger zu hoffen iſt, als ſie ſo ſehr verſchiedenes Intereſſe haben.

Der ſechſte Artikel beſchäftiget ſich mit den Folgen die aus der Vertheurung der Tranſportſpeſen entſtehen. Der Herr Verfaſſer läßt ſich in weitläuftige Zergliederungen über die Frage ein, ob man nach dem Beiſpiele von England, blos mit eigenen Schiffen die Commercien treiben, oder auf die Wohlfeilheit der Fracht hauptſächlich Rückſicht nehmen ſoll. Meines Bedünkens hat dieſer Gegenſtand mehr denn eine Seite, kann folglich ſchwerlich allgemein entſchieden werden. Denn wenn ein Staat eine beträchtliche Seemacht zu unterhalten nöthig findet, ſo wird ihr der Beſitz vieler Frachtſchiffe und Seeleute mit welchen ſie ihre Commercien treiben, auch noch wohl einen Theil zum Dienſt

fremder Nationen, anwenden kann, allemal vortheilhaft seyn, weil sie sich in beständigem Besitz einer grossen Menge erfahrner Seeleute befindet. Möchte sie aber dieses Verkehr so hoch treiben, daß dadurch die Frachten merklich vertheuret, zugleich durch den Menschenmangel dem Ackerbau und den Manufakturen geschadet wird, so dürfte der Nachtheil, den Vortheil mehr oder weniger überwiegen.

Der siebente Artikel handelt von den Folgen die eine Steuer, welche man auf die Ausfuhr roher Materien für die Industrie legt, nach sich ziehet.

Nachdem der Herr Verfasser die Consumtionsauflagen, die ich ihm gröstentheils gern preis gebe, getadelt hat, läßt er sich folgendermassen vernehmen,

> Aber hat man wohl viel besseren Grund, die Zölle die auf Hemmung der Ausfuhr roher Materien abzwecken, und die man überaus hoch angesezt hat, (in der Absicht, wie es heißt, um der Nation die Handarbeit vorzubehalten) hat man, sage ich, wohl viel Grund, solche Zölle als höchst nützlich zu preisen, und sie mit dem herrlichen Nahmen einer Aufmunterungssteuer zu beehren? — — — — — —
> Ich habe oben bereits den Grundsatz erwiesen, daß

daß der Nation in wiefern ſie Produkte zu verkaufen hat, weiter an nichts gelegen ſey, als daß ſie dieſelben zu dem beſten möglichen Preis, und folglich im Stande der Steuerfreiheit und Concurrenz abſetze, woraus denn folgt, daß es ihr vollkommen gleich gelten könne, wohin dieſelben tranſportirt, und wo ſie verarbeitet werden.

Der angebliche Beweis iſt etwas ſchwach gerathen, und wird ſich ſchwerlich auſſer den Phyſiokraten jemand überreden laſſen, daß es dem Staate gleichgültig ſey, wohin deſſen Unterthanen ihr Bauholz, ihre Wolle, ihren Flachs, ihre Thierhäute u. ſ. w. verkaufen, denn ob dieſes gleich zuweilen den Eigenthümern dieſer und anderer rohen Produkte anſtändig ſeyn könnte, ſo würde es doch gewis ein mehr oder weniger beträchtlicher Verluſt für die Geſellſchaft ſeyn; und da die Staatsadminiſtratoren verbunden ſind, den Vortheil einzelner Perſonen, mit dem Wohl der ganzen Geſellſchaft übereinſtimmend zu machen, ſo haben ſie allerdings kein zweckmäßiger Mittel die Ausfuhr roher Produkte nach weiſen Abſichten zu lenken, als die vom Herrn Verfaſſer getadelten Zölle.

Um endlich einmal fertig zu werden, übergehe ich das mehreſte blos mit andern Worten ſo oft geſag-

ſagte, und beſchlieſſe dieſen Artikel mit einem Auszug, welchem ich die Maske abzureiſſen nöthig finde.

> Das Vorurtheil, heißt es, vermöge deſſen man der Ausfuhr der Werke der Handarbeit den Vorzug vor der Ausfuhr der Produkte giebt, gründet ſich darauf, daß man in der Induſtricarbeit eine Urſache von Reichthümern zu finden glaubt. Wenn aber dieſe Meinung, wie ich oben erwieſen zu haben glaube, ungegründet iſt; ſo folget hieraus, daß ſich die Ausfuhr der Werke der Handarbeit, blos auf die Geltung der rohen Materien, und des Betrages der verzehrten Produkte belaufe.

Es iſt beſonders, daß unſer Lehrer ſeine Meinungen für Beweiſe ausgiebt; ich hoffe das Gegentheil dieſer ſonderbaren Berechnungsmethode gründlich wiederlegt zu haben; eher alſo nicht entſchieden iſt, ob des Herrn Verfaſſers Beweis, oder mein Gegenbeweis gegründet iſt, kann ich auch die daraus gezogene Folgen nicht einräumen, am wenigſten wird er mich überreden,

> Es ſey ein gröſſerer Profit für eine Nation, wenn ſie für 60 Millionen rohe Produkte, als wenn ſie für eben ſoviel Geld, Handarbeiten ausführt; auch ſogar die völlige Freiheit des

Han-

Handels vorausgeſezt, (denn wenn man die Induſtrie durch Ausfuhr Verbote, oder durch niedrigen Preis der Lebensmittel erzwingt; ſo findet nicht einmal eine Vergleichung mehr anzuſtellen ſtatt) und hievon giebt es zweierlei Gründe.

1) Trägt die Induſtrie, die für Ausländer arbeitet, da ſie hierzu **mehrentheils ausländiſche rohe Materien verbraucht**, weiter in keinem Stück etwas zu dem Abſatze der Produkte des Territoriums bei, als in der Conſumtion der Arbeiter. **Mithin hat die Ausfuhr ihrer Werke unendlich weniger Nuzen, als die Ausfuhr einer gleichen Valuta an Produkten.**

Mit Erlaubnis Herr Verfaſſer, dieſer Grundſatz, oder vielmehr dieſe Geburt ihrer erhizten Einbildungskraft, iſt durchaus irrig. Falſch iſt es fürs erſte daß unſere Manufakturen und Fabriken mehrentheils ausländiſche Materien verbrauchen; Flachs, Wolle, Seide, Eiſen, Kupfer, Thierhäute, ſind keine ausländiſche Materien; falſch iſt es zweitens daß die Kunſtprodukte zum Abſatz der Naturprodukte nichts beitragen, wie viele Kunſt oder Induſtrie Produkte haben wir nicht die um vielmal

mehr gelten, und häufiger als in ihrem rohen Zuſtande geſucht werden. Wenn ich z. B. eine Schiffsladung Flachs nach Afrika ſchicken, und den Einwohnern ſagen wollte, wie ſie dieſen Flachs hecheln, ſpinnen, bleichen, und weben müſſen, ſo würde ich bei weitem den Abſatz nicht finden, den heute unſere verſchiedene Arten leinene Zeuge dort haben. Wenn ein auswärtiger Kaufmann eine Partie Spitzen kaufen wollte, und man böte ihm dagegen Flachs an, der durch ſehr geſchickte Hände fein geſponnen, ſodann geklöppelt werden müſte, ſo würde er den Vorſchlag belachen. Wenn jemand eine Partie Leder von diverſen Sorten verlangte, und man wollte ihm ſtatt deſſen die rohen Häute ſchicken, ſo zweifle ich daß er damit zufrieden ſeyn würde. Falſch iſt alſo auch drittens die aus falſchen Sätzen gezogene Folge, daß die Ausfuhr der Kunſtprodukte unendlich weniger nutze, als die Ausfuhr roher Produkte.

2) Sagt der Herr Verfaſſer, iſt auch dies nur ein erbetteltes Hülfsmittel. Denn wenn die Nachfrage der Ausländer auch nur ein wenig abnimmt, ſo befindet ihr euch auf einmal mit einer Menge von unnützen Leuten überladen: und man ſiehet auch in der Erfahrung, daß ſich dergleichen Vorfälle, in den groſſen

Ma-

Manufakturen gar oft bei der geringsten Krisis ereignen.

Ich räume gern ein, daß die Kunstprodukte einen so sicheren Grund als die Naturprodukte haben, soll man sie aber deswegen vernachläßigen? Haben sie nicht das Wohl verschiedener Nationen, welche ihnen die vorzüglichste Aufmerksamkeit geschenkt, gemacht? Was für Zeit würde es z. B. nicht erfordert haben, Sachsen nach dem Hubertsburger Frieden, wieder in vorige Verfassung zu setzen, wenn die Industrie ihnen nicht die wichtigen Erholungsmittel gezeiget hätte? Wie würde man sich in Kriegeszeiten gehörig recrutiren können, wenn die Manufakturarbeiter nicht zu Hülfe kämen? Freilich kann in so trüben Zeiten manche Manufaktur, Mangel an Absatz folglich einen Ueberflus an Arbeitern haben, allein dieser Ueberflus ist sodann beim Kriegesheere sehr willkommen, und macht es möglich, daß man die Baurenbursche schonen, mithin den Pflug in Bewegung erhalten, und sich fortdaurende gute Erndten versprechen kann.

Der achte Artikel soll die Folgen zeigen, die ein auf ausländische Industriearbeiten gelegter Zoll nach sich ziehet.

Der Herr Autor legt seinen Gegnern hier zwey allerdings wichtige Fragen in den Mund, die er zugleich, und mit einerlei Antworten aufzulösen verspricht.

Die erste Frage, stehet nicht zu befürchten, daß wenn wir den Ausländern die rohe Materien verkaufen, der Vortheil verlohren gehe, der gewonnen würde, wenn wir sie ihnen verarbeitet überliessen, ja würden wir uns dadurch nicht sogar ausser Stand setzen, sie ihnen wieder abzukaufen, und noch einmal so theuer zu bezahlen? Zweite Frage, ist es nicht eine wichtige Angelegenheit für eine Nation, die Nationalindustrie zu begünstigen, und die Industricarbeiten der Ausländer von uns weg zu weisen?

Die Antworten des Herrn Verfassers sind ungemein weitläuftig, oft nicht treffend, und selten wesentlich. Ich kann mich zu Verschonung der Zeit nicht überwinden Auszüge davon zu liefern, werde aber doch nicht ermangeln, die wichtigsten Irthümer aufzudecken.

Ueberhaupt bemerke ich daß die Fragen schwankende Begriffe zulassen, und keine bestimmte Grenzen haben. Allen Verkehr mit Fremden aufzuheben, und von ihnen gar nichts zu kaufen, kann nur

isolir-

iſolirten Nationen, dergleichen in Europa nicht exiſtiren, einfallen; allein ob man allen fremden Waaren ohne Unterſcheid den freien Eingang verſtatten dürfe, iſt eine andere Frage. Man ſollte, wie ich glaube die ausländiſche Waaren in nöthige, in entbehrliche, in ſchädliche eintheilen, und noch überdem bei Erhöhung der Zölle, oder gänzlichem Verbot der Einfuhr, auf die Verfaſſung und Freundſchaft der Staaten mit welchen wir handeln Rückſicht nehmen.

Nothwendige Waaren ſind ſolche die uns zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit, zur Fortſetzung unſerer Manufakturen, u. ſ. w. nöthig ſind. Entbehrliche Waaren ſind jene die zu Unterhaltung des Luxus dienen. Schädliche Waaren ſind ſolche, welche der Aufnahme der Landesmanufakturen und Fabriken, der Landwirthſchaft, den Commercien u. ſ. w. zum Nachtheil gereichen, folglich kann die Frage nicht auf einerlei Art gelöſet, noch ſo cavalièrement, wie der Herr Verfaſſer will, entſchieden werden, ſodann ſind die aufgeworfene Fragen nicht pünktlich beantwortet. Kann man denn läugnen, daß wenn ein Landesprodukt roh verkauft wird, die Nation den Vortheil verliere, den andere aufs faconiren gewinnen? Kann man läugnen, daß wenn ſie dieſe faconirte Waare wieder kauft, ſie

noch einmal oft dreimal ſoviel dafür bezahlen müſſe, als ſie für das rohe Produkt vom Ausländer erhalten? Kann man läugnen, daß ſie auf ſolche Art ihre relative Reichthümer vermindern, und endlich ganz vertroknen ſehen würde. Dies iſt der Fall in welchem ſich Deutſchland in verſchiedenen Abſichten befindet, wovon ich nur ein paar jedermann bekannte Beiſpiele anführen will. Wir ſchicken viel Schiffsladungen rohen Taback nach Holland, und erhalten ihn in dreifach höheren Preiſen, unter mancherlei Nahmen und verſchiedener Facon zurück. Läßt ſich dabei wohl ein Vortheil für Deutſchland nur gedenken, geſchweige erweiſen? Wir ſchicken Schiffsladungen der beſten Lumpen nach Holland, und erhalten das daraus bereitete Papier in zwanzigmahl höherem Preis zurück, kann dies vortheilhaft für Deutſchland ſeyn?

Die zweite Frage, ob man nicht ſchuldig ſey die Nationalinduſtrie zu begünſtigen, iſt auch wenig befriedigend beantwortet; der Herr Verfaſſer kann nicht läugnen, daß die Induſtriearbeiten, wenigſtens unſern Bedürfniſſen dienen, und eine nützliche Conſumtion bewirken, folglich iſt es ja blos aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, billig, ſie zu begünſtigen, und es iſt nicht genug, wie der Herr Verfaſſer wähnet, daß bei der Handels-

frei-

freiheit die inländiſche Fabriken doch den Vortheil geringerer Tranſportkoſten hätten, und wenn ſie dem ohngeachtet die Concurrenz der Ausländer nicht aushalten könnten, ſo ſey dies ein Beweis, daß in ſolchen Artikeln das Intereſſe der Nation erfordere, ſich von Fremden bedienen zu laſſen, und durch die Concurrenz der Ausländer die einheimiſche Induſtrie zu zwingen, nach gröſſeren Vollkommenheiten zu ſtreben. Ich zweifle ob dieß der Weg ſey, Manufakturen und Fabriken in irgend einem Lande der Welt empor zu bringen. Fürs erſte iſt es nur halb wahr, daß die Einwohner den Vortheil der Tranſportkoſten genöſſen, weil in vielen Manufakturen bald das Haupt, bald die Nebenmaterialien, bald die Werkzeuge von Fremden gekauft werden müſſen; Fürs andere, ſind bei einer neuen Manufaktur tauſend Schwierigkeiten zu überwinden, und Vorurtheile zu beſtreiten, oft fehlt es noch an geſchickten Arbeitern in billigen Preiſen, noch öfter an nützlichen Menſchenhände erſparende Maſchinen; wie iſt es alſo möglich, durch die Concurrenz der Ausländer die Nationalinduſtrie zu zwingen, nach gröſſeren Vollkommenheiten zu ſtreben? Sollte es nicht vielmehr das natürlichſte Mittel ſeyn, die Nationalinduſtrie zur Verzweiflung zu bringen, und endlich ganz auszurotten? Die Spaniſche Wollenma-

nufakturen erſparen nicht allein die Tranſportkoſten, ſondern die Franzoſen haben von der Spaniſchen Wolle 30, 40 Procent zu entrichten, gleichwohl ſind die Franzöſiſchen von ſpaniſcher Wolle gefertigten Tücher, in Madrit wohlfeiler, als die in Spanien verfertigten, woran weder das Klima, noch mangelnde Lebensmittel, ſondern der Mangel an Induſtrie Schuld iſt; ſollte ſich dieſer Mangel wohl durch die Concurrenz der Ausländer heben laſſen? Als die Könige von Preuſſen auf den Einfall kamen, Wollenmanufakturen zu errichten, und irgend ein Phyſiokrat ihnen zu Erreichung des Endzwecks vorſchlagen wollen, durch die freie Ausfuhr der Wolle, und die freie Einfuhr fremder Wollenwaaren, die Nationalinduſtrie zu zwingen, nach Vollkommenheiten zu ſtreben, würde er nicht in Gefahr geweſen ſeyn, ein Plätzchen im Tollhauſe zu erhalten?

So unzuverläßig nun zwar die vorgeſchlagene Hülfsmittel zum Aufnehmen der Induſtrie ſind, ſo groſſen Beifall verdient gleichwohl der Herr Verfaſſer, wenn er die beſchwerliche Auflagen, den druckenden Zwang unter welchem viele Manufakturen (deren einige er nahmhaft macht) ſeufzen, tadelt, und ſie als ein die Induſtrie ſchwächendes, hohe Preiſe veranlaſſendes Uebel betrachtet; allein

die

dieſer Misbrauch deſſen ſich einige Staaten allerdings mehr oder weniger ſchuldig machen, beweiſet nicht, daß man den Gebrauch ſelbſt aufheben, und das Kind ſammt dem Bade wegſchütten müſſe.

Der neunte Artikel ſoll uns von den Folgen unterrichten, welche eine Steuer, die auf die Einfuhr ausländiſcher Naturprodukte geleget wird, nach ſich ziehe.

Dieſer Artikel enthält überhaupt betrachtet, viel Wahrheiten, und es iſt gar nicht zu läugnen, daß man in Europa mit dem Verbot, und der Beſteurung ausländiſcher Produkte ſehr verſchwenderiſch umgehe, wovon die neuerlich bekannt gewordene Sumtuariſche Geſetze, in Dännemark ein überzeugendes Beiſpiel liefern; gleichwohl fehlt viel daran, daß man um groſſe Misbräuche zu verbannen, auch den Gebrauch oder eine weiſe Direktion der Commercien aufheben müſſe, noch es ein oder dem andern Staate anzurathen wäre, für ſich allein dieſer Direktion zu entſagen. Das angeführte Beiſpiel der Engländer und Franzoſen, beweiſet nicht was es beweiſen ſoll. England hat die Franzöſiſchen Weine hoch impoſtirt, um den Gebrauch der Portugieſiſchen Weine zu begünſtigen, und dem Könige von Portugall eine Art von Gegengefällig-

keit für die daſelbſt erhaltene wichtige Vorrechte zu thun. Gewis iſt dieſer Umſtand denen Franzoſen nachtheilig, ſollten ſie aber wohl dieſen Nachtheil dadurch erſetzen, wenn ſie die Engliſchen Tücher, und andere Waaren bei ſich frei einpaßiren lieſſen? Sollten die Franzoſen ſich wohl überreden laſſen, daß wenn ſie auf dieſe Engliſche Waaren einen Zoll legten, ſie nicht den Engländern ſondern ſich ſelbſt Schaden zufügten.

Eine vernünftige Handelsfreiheit einzuführen, und die Handelskriege auf ewig zu verbannen, ſind zwei wünſchenswürdige Gegenſtände; allein eine uneingeſchränkte Handelsfreiheit in der ganzen Welt zu etabliren, iſt ein ſüſſer Traum, der mit der Natur des Menſchen, und mit den verſchiedenen Lagen und Umſtänden entfernter Länder ganz unverträglich iſt. Was wollte z. B. aus den Commercien mit Aſien werden, wenn man alle Oſtindiſche Compagnien aufheben, und ein Geſchäfte, welches erſtaunend groſſe Geldſummen, ausgebreitete Kenntniſſe, unüberwindliche Gedult u. ſ. f. erfordert, der Willkühr jedes einzelnen Negotianten Preis geben und dadurch die Oſtindiſche Waaren auf einen Preis bringen wollte, daß man ſich ihrer gar nicht mehr bedienen könnte.

Ich will es bei dieſem Fingerzeig bewenden laſſen, zumalen ein nachdenkender Leſer noch mehrere Schwierigkeiten dabei finden, mithin ohnerinnert einſehen wird, daß es zwar leicht ſey, auf dem geduldigen Papiere die Welt zu regieren, daß aber in der Ausübung etwas mehr als Diktatorſprüche erfordert werden.

Das neunte Kapitel, welches zugleich das lezte, dieſes weitläuftigen, mit Wiederholungen anſehnlich bereicherten Werkes iſt, beſchäftiget ſich vom wechſelsweiſen Handel zwiſchen dem Mutterlande und deſſen Colonien Betrachtungen zu liefern. Da dieſer Gegenſtand, Deutſchland nicht ſonderlich intereßirt, ſo werde ich mich auch nur auf das Hauptſächlichſte einlaſſen.

Erſter Artikel. Das Intereſſe der Colonien erfordert augenſcheinlich Freiheit ihres Handels.

Dies iſt eine unumſtößliche Wahrheit, welche die Nordamerikaner mit Blut unterſchrieben, und ſie ſogar denen Colonien der Spanier, begreiflich gemacht zu haben, ſcheinen.

Zweiter Artikel. Was einer Provinz nachtheilig iſt, das kann ſchwerlich dem Reiche zum Vortheil gereichen. Der Satz iſt wahr, aber er iſt

hier übel angewendet, die in andern Welttheilen angelegten Kolonien ſind keine Provinzen, die mit dem Staat durch deſſen Vermittelung ſie geſtiftet worden, unmittelbar zuſammenhängen, ſondern für ſich ſelbſt beſtehende, obgleich von den Mutterländern ſo lange abhängige Staaten, bis die Tochter der Mutter an Reichthümern und Menſchen die Wage hält, ſich ſodann für den bisherigen Schutz bedankt, allenfalls ſich des Gehorſams auch wieder Willen der Frau Mutter entziehet. Ich fürchte daher, daß die Folgen ſo der Herr Verfaſſer aus dieſem gewagten Satz zu ziehen vermeinet, nicht recht paſſen werden.

Dritter Artikel: Was für Nutzen das Mutterland davon zu haben glaube, wenn es ſeinen Colonien gewiſſe Produkte zu erbauen unterſagt. Das Mutterland kann hieraus allerdings verſchiedene Vortheile ziehen. Es kann 1) dadurch die anwachſende Stärke der Frau Tochter ein wenig mäßigen, mithin ſich ihrer Unterwürfigkeit deſto länger verſichert halten. Es kann 2) dadurch den Abſatz ſeiner eigenen Produkte vermehren wollen. Es kann 3) die Colonie zu Erbauung ſolcher Produkte veranlaſſen wollen, die dem Mutterlande am vortheilhafteſten iſt. Ob dergleichen procedere mit der Gerechtigkeit übereinſtimme, will ich nicht unter-

terſuchen, wenn aber der alles übertreibende Herr Verfaſſer behauptet,

> Was gebauet wird, darum braucht ſich die Regierung nie zu bekümmern. Sie hat es als einen unveränderlichen Grundſatz zu betrachten 1) daß das Recht zu wählen, eine Folge vom Eigenthum iſt; und 2) daß das perſönliche Intereſſe hierüber unumſchränkt Herr ſeyn muß. Sie hat alſo eben ſo wenig ein Recht, den Coloniſten in dieſem Punkte Geſetze vorzuſchreiben, als zu einer Provinz des Königreichs zu ſagen, du ſollſt Getreide bauen, und zu einer andern du ſollſt Wein pflanzen. **Sie muß ihren Antheil vom reinen Ertrage bekommen, worin dieſer beſtehe, das kann ihr gleich gelten.**

So iſt dieſe Behauptung im Grunde falſch, wenn ſie gleich einen Schein der Gerechtigkeit von ſich wirft. Denn ob zwar nichts billiger iſt, als daß der Beſitz rechtmäßig erworbener Güter dem Eigenthümer verſichert bleibe, und es das Anſehen zu haben ſcheint, als könnte man ſich in der Wahl der Benutzungsarten, auf die Einſichten und den Eigennutz der Landeigner verlaſſen, weil ihnen am meiſten an dem hohen Ertrage der Grundſtücke ge-

legen seyn muß, so mangelt es doch nicht an Fällen, in welchen das Interesse der Gesellschaft, mit dem Interesse des Eigenthümers nicht übereinstimmt, wenn ich auch annehme, daß er seinen Privatvortheil kennt, und seine Grundstücke weder verwüsten, noch in weitläuftige Parks verwandeln läßt. Ein paar Beispiele werden mich verständlicher machen. Wenn der Landeigner einen zum Ackerbau schicklichen Wald besizt, selbigen abholzt, daraus ein Kapital macht, dieses zu Vermehr und Verbesserung seines Feldbaues anwendet, so kann er dadurch den Ertrag seines Eigenthums vermehren, auch eine verhältnismäßig grössere Menge Menschen beschäftigen, und insofern ist des Eigenthümers Interesse mit dem Interesse der Gesellschaft einstimmig; wenn aber der Staat es seinem Vortheil gemäs findet, feuerfressende Fabriken, Schifffart u. d. gl. zu unterhalten, dadurch die Consumtion zu vermehren, fremd Geld ins Land, und in den Umlauf zu bringen, folglich Holz nöthiger, als vermehrtes Getreide hat, so würde das Interesse des Staats, sich mit dem Interesse des Waldeigenthümers durchkreuzen.

Wenn ferner der Eigenthümer eines Grundstücks es seinem Interesse gemäs findet, anstatt Waizen, Reis zu bauen, und er zu diesem Endzweck

zweck das Grundstück unter Wasser sezt, so ist es möglich daß er dadurch seinen Ertrag erhöhen kann, allein es ist noch möglicher, ja unvermeidlich, daß die Reisfelder eine grosse Menge Dünste aushauchen, dadurch dicke Nebel, und häufigen Hagelschlag veranlassen, dadurch der Ackerkultur schaden, der Gesundheit der Menschen nachtheilig werden, folglich würde hier abermals das Interesse, ja die Sicherheit der Gesellschaft, mit dem Interesse des Reisanbauers in Wiederspruch seyn.

Aus diesen wenigen Beispielen wird mit einem Uebersehen begreiflich, daß der Ackerbau ein Gegenstand sey, welcher in seinen verschiedenen Zweigen, und eben so verschiedenen Arten, eine Direction, und ohnunterbrochene Aufmerksamkeit des Staatswirths erfordere, um allenthalben jener Art der Kultur den Vorzug zu verschaffen, welche den Staat mit den dringendsten Bedürfnissen versorget, den jährlichen Ertrag am meisten vermehrt, die größte Anzahl Menschen beschäftiget, einen starken Umlauf befördert, und erhält.

Vierter Artikel: was für Nutzen das Mutterland davon zu haben vermeine, wenn es sich die Verproviantirung seiner Colonien, mit den Produkten seines Territoriums ausschlieslich vorbehält.

Auch dieſen Artikel hat der Herr Verfaſſer zu Begünſtigung ſeines Favoritſatzes nicht aus dem richtigſten Geſichtspunkt betrachtet.

Ob das Mutterland die Regeln der Gerechtigkeit beobachte, wenn es die Colonien in einer ewigen Abhängigkeit zu erhalten trachtet, habe ich nicht zu unterſuchen; allein gewis iſt es, daß verſchiedene Kolonien beſonders auf den Antillen keine Europäiſche Früchte bauen können; und auch wenn ſie es könnten, dennoch der Vortheil ſowohl des Mutterlandes als der Colonien es nicht erlauben würde, weil ihre Zuckerernten einen ungleich höheren Ertrag, als der Weizenbau liefern, folglich iſt dem Mutterlande daran gelegen, daß die Colonien ſich nicht auf den Anbau von Produkten legen, die den Ertrag vermindern. Fürs andere verſchaft die Conſumtion der Colonien, dem Mutterlande einen ſichern Markt, und gute Preiſe für ihre Feldfrüchte; fürs dritte kann das Mutterland ſich nicht darauf verlaſſen, daß bei einem freien Handel, die Kolonien allemal mit den nöthigen Lebensmitteln von Fremden verſorget werden möchten, folglich zum öftern in unüberſehliche Verlegenheit kommen könnten; fürs Vierte würden die Fremden ſo den Kolonien Lebensbedürfniſſe allenfalls zuführen möchten, von den dortigen Landesprodukten eintauſchen,

wel-

welches dem Mutterlande gewis nicht anständig seyn würde. Ich glaube daß dieser geringe Fingerzeig einen Theil der Ursachen enthalten werde, welche die Mutterländer veranlaßt, die Kolonien so lange möglich unter der Vormundschaft zu erhalten, und daß sich dieser Endzweck durch die allgemeine Handelsfreiheit keinesweges erreichen lasse.

Fünfter Artikel. Untersuchung der Folgen von Einschränkung der Handelsfreiheit, in Rücksicht auf den Betrag des auswärtigen Handels für das Mutterland.

Diese Untersuchung ist ziemlich mager ausgefallen; Wiederholungen, kleine Verdrehungen nehmen den größten Platz ein. Merkwürdig ist es indes daß der Herr Verfasser fast am Ende seines weitläuftigen Werks die Saiten etwas herunterstimmt, wenn er erklärt.

Sonach muß man bei **Anwendung der Theorie, auf die Praxis, sorgfältige Rücksicht auf die Umstände nehmen** — — — — — z. E. ob es gleich in der Theorie erwiesen ist, daß die Steuer blos auf den reinen Ertrag der Ländereien angelegt werden müsse; so würde ich mich doch, wenn ich einen neuen Plan zur Anlage und Einhebung der Steuer zu entwer-

werfen hätte, sorgfältig hüten, die Grundsätze gleich anfangs in ihrer ganzen Ausdehnung anzuwenden, und vorzuschlagen, daß auf der Stelle die ganze Besteurung den Landeignern aufgelegt werden sollte, ehe und bevor für sie, in der Vermehrung ihres Einkommens, und in der Verringerung ihrer Ausgaben, auch die Mittel ausfündig gemacht wären, eine solche Landsteuer nicht nur ohne Ueberlaſt, sondern auch sogar mit einem ansehnlichen Vortheile zu tragen. Nur stufenweise und allmählig würde ich die Steuer auf ihre wahre Basis zurück zu bringen beflieſſen seyn. Ich würde mir Mühe geben, zu zeigen, daß diese wichtige Revolution, von der das öffentliche, gemeinsame Wohlbefinden, die Befreiung des Staats von Schulden, und der wohlhabende Zustand aller Klaſſen von Staatsbürgern abhängt, mit Klugheit, ohne Convulsion, und ohne Erschütterung binnen wenig Jahren zu Stande gebracht werden könne.

Also gestehet doch endlich unser schätzbarer Lehrer, daß sich nicht alle Sachen über einen Leisten schlagen, noch alle Staaten nach einerlei Plan re-

gie-

gieren lassen; also will er nur dann die ganze Steuer auf die Landeigner legen, wenn er sie zuforderst durch Vermehrung der Einkünfte, und Verminderung der Ausgaben in Stand gesezt haben wird, diese Last zu tragen; und endlich will er durch diese wichtige, weit über meinen Gesichtskreis seyende Revolution, den Staat in wenig Jahren, von Schulden befreien, und alle Klassen der Staatsbürger in wohlhabenden Zustand versetzen.

Unendlich verpflichtet, würde ich, und viel andere mit mir, dem geschickten Herrn Verfasser seyn, wenn es ihm gefallen wollte, der Welt zu dieser glücklichen Umschaffung den Schlüssel zu geben, damit man auch ausser Frankreich, dergleichen Glückseligkeit zu geniessen beflissen seyn könnte; denn bis zu näherer Aufklärung ist es mir unbegreiflich, durch was für ein Wunderwerk man die indirekte Auflagen vernichten, und sie gleichwohl nicht eher auf die Landeigner legen wolle, bis man sie durch vermehrte Einkünfte, und verminderte Ausgaben, zu deren Uebernehmung geschickt gemacht habe. Denn da die indirekte Auflagen gemeiniglich die Hälfte, oft 2 Drittheil der Einkünfte des Staats betragen, so müste der Regent, diese Summen wenigstens so lange entbehren, bis die Landeigner wohlhabend geworden; ob aber ein Regent unsers

Welt

Welttheils dieſes kann, und noch überdem Staatsſchulden abzutragen vermag, iſt für mich ein unauflösliches Problem.

Wer nach dem Schein, der ſchon manchen irre geführt, zu urtheilen gewohnt iſt, kann gar leicht auf den Einfall kommen, daß es einerlei ſey, welcher Klaſſe von Menſchen, die Auflagen unmittelbar aufgebürdet werden, weil ſelbige ſchon aus eigenem Triebe bemühet ſind, ſich nach dem Verhältnis eines jeden Conſumtion zu vertheilen, allein es fehlt dieſem Gedanken an der Ausführbarkeit, indem vernünftigerweiſe ein billiges Auflageſyſtem folgende Eigenſchaften haben muß.

1) Soll die Vertheilung der Auflagen, die Induſtrie nicht hemmen, ſondern ſelbige begünſtigen. 2) Soll die Auflage nicht unmittelbar auf die Klaſſe der Armen fallen 3) ſoll ſie mit der kleineſt möglichen Unbequemlichkeit erhoben, und alle Unterſchleiſe vermieden werden; 4) ſoll ſie die inländiſche Handlung auf keinerlei Weiſe beſchweren, 5) ſoll ſie eine ſolche Einrichtung haben, vermöge welcher jedermann nach dem Verhältniſſe ſeines Vermögens, ſeines Erwerbs, und des Schutzes den er im Staate genießt, in richtiger Proportion zu den Ausgaben des Staats beitrage. So lange

nun

nun nicht überzeugend bewieſen wird, daß obige Bedingungen, durch die Auflage auf ein oder andere Klaſſe von Menſchen zu erfüllen ſind; ſo lange wird es mir erlaubt ſeyn, alle dergleichen Projekte, für Misgeburten eines erhizten Gehirns zu halten.

Freilich iſt noch kein Beſteurungsweg aufgefunden, noch wird ſo lange wir Menſchen bleiben einer erſcheinen, durch welchen ſämmtliche Unterthanen, ſowohl in Anſehung ihres Gewinnſtes als Vermögens, in einer vollkomnen Gleichheit beſteuert werden können; allein bei politiſchen Gegenſtänden iſt es oft nöthig, ſich von der geometriſchen Genauigkeit ein wenig zu entfernen, und nicht zu vergeſſen, daß das gröſte anſcheinende Gute, der gröſte Feind des wirklichen Guten iſt.

Meines ohnmasgeblichen Erachtens werden alle mögliche Arten von Auflagen um ſo weniger ſchädlich ſein, je richtiger ſie dem Erwerb der Contribuenten angemeſſen ſind, je geſchwinder derſelben Betrag, aus den Händen der Steuerbaren, nach dem Ort ſeiner Beſtimmung, und von da wiederum in die Hände jener Perſonen kömmt, welche Beſoldungen zu bekommen, oder ſonſt Gelder aus dem bereitſten Vermögen des Staats zu erheben ha-

ben; und wenn man übrigens den gröſsten Theil der Auflagen, in der Provinz aus welcher ſie gehoben worden, wieder aufgehen läſst; weil ſolchergeſtalt das Geld, welches durch die Bewegung der Auflage, dem Umlaufe entzogen war, bald wieder in die Circulation kömmt, kaufen und verkaufen erleichtert, und die Unternehmungen der Induſtrie aufs neue vervielfältiget.

Sechſter Artikel: was für Vortheil das Mutterland dabei zu haben glaube, wenn es ſich die Verproviantirung ſeiner Colonien mit den Werken ſeiner Induſtrie ausſchlieslich vorbehält.

Da der Herr Verfaſſer weiter nichts thut, als den abgedroſchenen und falſchen Satz aufzuwärmen, daſs es einer Nation gleichgültig ſein könne, ihre Produkte roh oder verarbeitet zu verkaufen, weil ſie blos den Werth des rohen Produkts und der Materien welche die Arbeiter währender Arbeit aufgezehret, werth wären, und daraus eben ſo irrige Schlüſſe ziehet, ſo ſcheinet es mir unnöthig, dieſe Grille nochmals zu wiederlegen.

Siebenter Artikel: Was für Vortheil das Mutterland davon zu haben glaube, wenn es ſeinen Colonien die Verarbeitung ihrer Produkte gänzlich oder zum Theil unterſagt, um ſich den Arbeitslohn

für

für ſeine Fabrikanten, aus den Colonien vorzuhalten?

Der achte und neunte Artikel fährt im ähnlichen Tone fort; und da alle drei dahin abzielen, die Franzoſen zu überreden, daß ihr Vortheil erfordere, ihren Colonien, weder in der Produktion, noch im Verarbeiten, noch im Verkaufen hinderlich zu ſeyn, und ſich dieſes Sentiment auf die bekannten bis zum Ekel wiederholte Phyſiokratiſche Glaubenslehren gründet, ſo übergehe ich ſelbige, und ſchlieſſe die Prüfung eines Werkes, welches meines Erachtens das umſtändlichſte, am einnehmendſten geſchrieben iſt, ſo mir jemals aus der Feder eines Phyſiokraten zu Geſichte gekommen iſt.

Das ganze Lehrgebäude beruhet auf dem Grundſatz, daß der Geiſt aller Geſetze und aller Anſtalten im Staate, ſich auf die Gerechtigkeit gründen müſſe; und da es ein Fundamentalgeſetz belobter Gerechtigkeit ſei, daß jeder Menſch ſein Eigenthum nach Gefallen nutzen, auch die Früchte ſeines Fleiſſes ohne alle Einſchränkung anwenden dürfe; ſo ſey es ungerecht jemand an freier Diſpoſition ſeines Eigenthums zu hindern. Aus dieſen an ſich wahren, aber durch die Geſellſchaftsregeln modificirten Grundſatz, ziehen ſie den unſtatthaften Schluß,

daß es ungerecht ſei, die Ausfuhr roher Landespro-dukte zu erſchweren; daß es ungerecht ſey, Auflagen anders, als aus den Produkten der Erde zu ziehen, daß es alſo auch ungerecht ſey, von allen Klaſſen von Menſchen die keine Landeigner wären, oder von den ſogenannten ſterilen Klaſſen, unter irgend einem Vorwand eine Steuer zu begehren.

Das Beſte an dieſem menſchenfreundlichen, und manches Gute enthaltenden Syſtem iſt, daß es noch niemals Schaden in der Welt angerichtet hat, noch anrichten kann, ſondern das Erbtheil ſpekulativer Stubengelehrten bleiben wird, mithin nur deswegen aufgeklärt zu werden verdienet, damit nicht angehende Cameraliſten, durch die anmuthige Schreibart, und ſcheinbare Combinationen verleitet, es ſich einfallen laſſen, Verſuche zu wagen, die ihrer Reputation nachtheilig, und denen Unterthanen verderblich werden könnten.

II.

Von dem Rechte des Landesfürſten, die Geiſtlichen Perſonen und Güter zu beſteuren.

Die im Jahre 1769 zu Freiburg in 4to. im Druck erſchienene Abhandlung von dem Rechte des Landesfürſten die Geiſtlichen Perſonen und Güter zu beſteuren, verdienet die Aufmerkſamkeit der kenden Staatsmänner, und Cameraliſten.

Der ungenannte Verfaſſer gründet ſein Lehrgebäude §. 1. auf den ſo bekannten als wahren Satz, daß der gemeinſchaftliche Endzwek der Geſellſchaften oder Republiken die allgemeine innere und äuſſere Sicherheit in ſich begreife; und ſie ſich zu dieſem Ziel und Ende einer Oberherrſchaft unterworfen hätten. Dieſe Oberherrſchaft nennt er §. 2. die Majeſtät, welche in dem Rechte beſtünde, die Handlungen aller Glieder zur Erreichung der allgemeinen Sicherheit zu regieren; und ob zwar dieſe höchſte Gewalt urſprünglich der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft zuſtünde, ſo könnte ſie doch nach der Geſellſchaft Gutfinden näher beſtimmt, andern übertragen, und auf verſchiedene Art eingerichtet werden.

So wahr dieſes alles, und ſo gewiß es der Natur und dem Weſen der Staaten gemäs iſt, weil es ſich nicht gedenken läßt, daß vernünftige Creaturen jemals willens geweſen ſeyn können, ſich einer Oberherrſchaft zu unterwerfen, wenn ſie nicht darunter die Vermehrung ihrer Glückſeligkeit überhaupt, und ihrer Sicherheit insbeſondere beabſichtet hätten; ſo können auch die häufigen Beiſpiele, daß gewiſſe Fürſten ſich gewaltſamer Weiſe Völker unterworfen, und ohne das Volk zu rathe zu ziehen, der Oberherrſchaft angemaßt hätten: des Verfaſſers Grundſatz eben ſo wenig entkräften, als ſich der Raub, durch das Beiſpiel glücklicher Räuber rechtfertigen läßt. Man unterſucht nicht was zuweilen in der Welt geſchiehet, ſondern was nach dem Naturgeſetze geſchehen ſollte; nach welchem dann ohngezweifelt dem Volke oder der ganzen Geſellſchaft das Recht zuſtehet, die höchſte Gewalt für ſich zu behalten, und ſelbſt auszuüben, oder ſelbige einer, auch mehreren Perſonen unter ſichern Bedingungen zu übertragen. Dieſe Behauptung wird ſo allgemein für richtig angenommen, daß man ſelbſt in den Staaten der unumſchränkteſten Monarchen niemals unterläßt ſich bei Beſitznehmung des Regiments, durch gewiſſe Formalitäten, der Einwilligung, und des Gehorſams der Geſellſchaft zu verſichern, folglich ſtillſchweigend einzuräumen,

Daß

Daß der allgemeine Wille der Nation, das höchste Gesetz, sowohl für den Souverain, als für den Unterthanen, ja das allgemeine Band sey, welches die Nationen mit ihren Regenten, und diese mit den Völkern verbindet.

Nachdem unser Lehrer von der Entstehungsart der obersten Gewalt gehandelt, so berührt er in den folgenden §. die grossen Kosten, welche zu Erhaltung der Endzwecke erfordert werden, und hält es für eines der wichtigsten Majestätsrechte, die Bürger und Unterthanen des Staats, mit Steuren und Abgaben belegen zu dürfen.

Auch dieses ist überhaupt genommen wahr, und dann ohnumgänglich nöthig, wenn das unmittelbare Staatsvermögen, zu Bestreiffung der nöthigen Ausgaben unzulänglich ist.

Der 9te — 11te §. bemühen sich die unstreitige Wahrheit, zu erläutern, daß alle Bürger und Unterthanen ohne Ausnahme und Unterschied der Religion, dem Besteurungsrechte unterworfen sind, auch solches mit der Lehre des Heilandes, des Apostel Paulus, und verschiedener grössen Gottesgelehrten vortreflich übereinstimme. Daher er denn vom 14ten §. an, diese vorausgesezte allgemeine Sätze auf die Kirche und Geistlichkeit anzuwenden,

und zu erweiſen bemühet iſt, daß Beide in Anſehung ihrer Güter dem Steuerrechte unterworfen ſind. Denn ob der Verfaſſer gleich es für eine unumſtößliche katholiſche Wahrheit ausgiebt, daß die Kirche als eine reſpublica ſpiritualis, von dem Staate und deſſen höchſten Gewalt vollkommen unabhängig ſey, mithin zwei Mächte exiſtiren, nemlich die Geiſtliche und Weltliche, deren jede in dem Bezirk ihrer Gewalt unumſchränkt ſey; ſo ſey doch die Kirche auch mit Weltlichen Handlungen beſchäftiget, und mit beträchtlichen Weltlichen Gütern ſo reichlich verſehen, daß ſie unter dieſer Geſtalt, eine andere ſittliche Perſon annehme, und ein corpus politicum im Staate vorſtelle, auch die Geſetze der Weltlichen Staaten in zeitlichen Dingen befolgen müſſe, wenn es um die Wohlfart des Staats zu thun ſey.

Zu Beſtätigung ſeines in der geſunden Vernunft gegründeten Satzes, und zu Aufklärung der Wahrheit theilet er §. 19. die zeitlichen Güter der Kirche in zwei Hauptgattungen, nimmt aber forderſamſt jene Güter ganz von der Regel aus, welche durch Conſecration und Benediktion unmittelbar Gott geheiliget, und gleichſam als Werkzeuge zum Dienſt Gottes gewidmet ſind. Zur erſten Gattung rechnet unſer Lehrer die Güter der Kirchen, Beneficien,

und

und Klöſter, aus welchen die Kirchen zu unterhalten, auch die Vorſteher und Diener der Kirchen zu ernähren ſind, der Ueberreſt aber unter die Armen auszutheilen iſt, wohin vorzüglich die Zehenden, Opfer, Stolgebühren u. ſ. w. gehören. Zur zweiten Klaſſe will er mit Grund die Patrimonialien gerechnet wiſſen, welche den Geiſtlichen nicht in Abſicht auf die Kirche, ſondern aus andern weltlichen Titeln, durch Fleiß und Wirthſchaft, durch Verträge u. ſ. w. zugehören.

Nach dieſer Erklärung behauptet der Verfaſſer, mit billigen Canoniſten, und wie ich glaube, mit Grund, daß die zu Beſtreitung der Ausgaben auf den äuſerlichen Gottesdienſt, und Unterhalt der Kirchendiener gewidmeten Güter allerdings unter der Hauptdirektion der weltlichen Macht ſtehen, weil beſagte Güter an ſich weltlich ſind, und dadurch nicht ihre Weſenheit verlieren, daß ſie von der Kirche genoſſen werden, weil ferner das Privateigenthum der Kirche, das Obereigenthum des Staats nicht aufhebt; ich füge hinzu, weil es des Staats Schuldigkeit iſt, darauf zu ſehen, daß von dem Vermögen des Staats ein zweckmäßiger, das heißt, eine ſeine Glückſeligkeit beförderender und vermehrender Gebrauch gemacht werde.

Was übrigens die Patrimonialgüter der Geiſtlichen betrift, ſo glaubt der Verfaſſer, und ich mit ihm, daß ſie auf keinerlei Weiſe zur Kirche gehören, ſondern von den Geiſtlichen als Bürgern des Staats beſeſſen werden, folglich auch den bürgerlichen Laſten ſchlechterdings unterworfen ſind.

Im 22ten §. findet der Verfaſſer nöthig, die Geiſtlichen von zwei verſchiedenen Seiten zu betrachten, und verlangt, daß man ſie zuforderſt als Geiſtliche Perſonen, und dann als Bürger des Staats anſehen ſoll. Vermöge der erſten Qualität ſagt er §. 23. wären ſie als Diener Gottes und ſeiner Kirche, als Mitglieder der Hierarchie von der weltlichen Gewalt unabhängig; weil aber heißt es §. 24.

> Eben dieſe Geiſtliche, alle bürgerlichen Rechte, und Vortheile im Staate genieſſen, ſich in bürgerliche Handlungen mit andern Bürgern einlaſſen, ſich in dem Genuſſe äuſſerlicher Güter und Einkünfte befinden, ſo können und müſſen ſie als Bürger und Unterthanen des Staats betrachtet werden.

Er fähret fort, zu verſichern, daß es gar nicht widerſprechend, noch ſonderbar ſey, daß ein Menſch mehrere Perſonen vertrete, und vorſtelle, zuma-

len

n ja jeder Chriſt zugleich als ein Mitglied der
ſirche, und des Staats angeſehen werde.

Dieſem ſehr vernünftigen Satz giebt der Ver-
ſſer in den folgenden §. durch Beiſtimmung ver-
hiedener Kirchenlehrer, ein verſtärktes Gewicht.

In den folgenden §. heißt es zu Beſtätigung
löbten Satzes

So wenig die Pflichten eines heidniſchen Un-
terthanen, welcher das Sacrament der heili-
gen Taufe empfängt, und dadurch in einen
Chriſten verwandelt wird, gegen ſeinen heid-
niſchen Landesfürſten aufgehoben, ſondern im
Gegentheile mehr beſtätiget werden; eben ſo
wenig werden durch das Heil. Sacrament der
Weihe, wodurch einem ſchon geweſenen Chriſt-
lichen Unterthanen die Geiſtliche Würde und
Gewalt ertheilet wird, die Pflichten und Ver-
bindlichkeiten, gegen den Chriſtlichen Landes-
fürſten entkräftet, oder aufgelöſet, ſondern
vielmehr beſtätiget und vermehrt.

Aus dieſen und viel andern ſehr einleuchtenden
ründen, ſchließt der Verfaſſer, daß es Partei-
chkeit oder Stolz ſeyn müſſe, wenn man an die-
e offenbaren Wahrheit zweifeln, oder gar läug-
nen

nen wollte, daß die Geiſtlichen unter zweierlei Perſonen betrachtet werden, auch mit zweierlei Gattungen der Rechte, und Verbindlichkeiten begabet ſeyn müſten. Wenn man aber auch alle Vernunftsſchlüſſe, und ſonnenklare Beweiſe läugnen wollte, ſo dürfte man nur darauf ſehen, daß der Pabſt ſelbſt unter zweierlei Perſonen, bald als weltlicher Regent, bald aber als ein Vorgeſetzter der Kirche erſcheinet; ja wenn dieſes ſich nicht alſo verhielte, ſo würden unſere Biſchöfe und andere Geiſtliche Vorſteher in Deutſchland, nicht zugleich die Landeshoheit, und weltliche Jurisdiktion beſitzen können.

Aus denen bisherigen Bemerkungen urtheilt der Verfaſſer im 31ſten und folgenden §. ſehr bündig, daß dem Regenten, das Recht, alle ſeine Unterthanen, ohne Unterſcheid der Religion, und des Standes ob ſie geiſtlich und weltlich ſind, mit Steuren und Anlagen zu belegen, in voller Maſſe zuſtehe, und von der Weſenheit des Staats, von der gemeinſchaftlichen Wohlfart, von der allgemeinen Sicherheit erfordert werde; daher dann die Kirche und Geiſtlichen, wenn ſie eine Befreiung von Steuren und Abgaben begehren wollten, dieſe Gerechtſame rechtmäßig erweiſen müſten.

Die Folge ſagt unſer Lehrer §. 33. iſt ungezweifelt, und für ſich offenbar, daß die Kirche, und Geiſtlichen ihre Befreiung von Steuren, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rechtmäßig erweiſen müſſen, denn ſie ſind Mitglieder, Mitbürger, und Unterthanen des Staats. Sie machen einen groſſen Theil deſſelben aus. Warum ſollte es ihnen alſo frei ſtehen, für ſich ſelbſt eine ſolche Laſt auf ihre Mitbürger zu wälzen, und entweder das Aerarium zu benachtheiligen, oder doch gewiß die ſteurende Unterthanen zu beleidigen? Die Einkünfte ſind beträchtlich, welche ſie beziehen. und die Güter anſehnlich, welche ſie beſitzen. Sie genieſſen, wie es billig iſt, gleich allen andern Bürgern und Unterthanen Schutz. Für ſie werden ſo gut, als für alle andere Unterthanen groſſe Kriegesheere im beſtändigen Solde erhalten.

Ich unterſchreibe mit Vergnügen alles was der Verfaſſer zum Beweis von der Steuerbarkeit der Geiſtlichen ſo bündig ausgeführt hat, zumalen die zeitlichen Güter der Geiſtlichen eben ſo gewis Steuerbar ſind, als ferner die Religionspoliceianſtalten unſtreitig der oberſten Gewalt gebühret. Indes iſt es ſo lange noch nicht, daß man ſich zu dieſen mit dem Weſen der Staaten, und der geſunden Vernunft übereinſtimmenden Sätzen bekennen

durf-

durfte, ohne ſich des groſſen Bannes ſchuldig zu machen, mit welchem alle diejenigen bedrohet würden, welche ſich unterſtehen möchten, von den Geiſtlichen eine Herrſchaftliche Steuer einzufordern.

Dies iſt alſo, ſagt unſer Lehrer §. 34. die Geiſtliche Immunität, Exemtion oder Befreiung, von der man zu unſern Zeiten ſoviel redet, ſtreitet, und ſchreibet, und §. 35. drükt er ſich folgendermaſſen aus.

> Gemeiniglich wird die Immunität als dreifach betrachtet, und in die Perſonal, Real, und Localimmunität eingetheilet. Hierin kommen alle Canoniſten mit einander überein. Allein, da es um den Urſprung und die Hiſtorie, wie dieſe Immunitäten den Geiſtlichen zu Theil geworden, zu thun iſt; ſo theilen ſich alſogleich die Canoniſten von einander ab: die meiſten ſind gar zu parteiiſch. Eigennutz und Vorurtheile haben ſie dahingeriſſen. Sie ſchreiben dieſe dreifache Immunität dem göttlichen Rechte zu, und holen den Urſprung derſelben unmittelbar von Gott her: da ſich doch überall das Menſchliche nur gar zu ſehr verräth. Allein der edlere Theil der Canoniſten, durch Wahrheitsliebe, und gründliche Gelehrſamkeit

keit geleitet, wiederſpricht dem unſtatthaften Vorgeben, und wiederlegt das erdichtete Syſtem der Decretaliſten.

Im 38te §. ſagt der Autor er habe ſich für dieſesmal, nur die Real-Immunität zu unterſuchen, vorgenommen. Er wolle nur von der Befreiung der Geiſtlichen Perſonen und Güter von Steuren und Anlagen reden; woher dieſe Exemtion ihren Urſprung genommen, ſey er bereit zu unterſuchen, und die Hauptſcheingründe zu wiederlegen.

Um dieſes Verſprechen zu erfüllen, betrachtet der Autor zuerſt die Geiſtliche Real-Immunität überhaupt, und ſaget §. 39.

> Durch die Geiſtliche Real-Immunität verſtehet gemeiniglich der ganze Schwarm der gemeinen Decretaliſten eine Befreiung und Exemtion der Geiſtlichen Perſonen und Güter der Kirche und Geiſtlichkeit von allen Gattungen der Steuren und Abgaben, welche ſonſt von der weltlichen Obrigkeit abgefordert werden. Es wird auch dieſe Immunität als ein Privilegium und beſonderes Vorrecht der Kirche und des geiſtlichen Standes angeſehen. Es ſcheint freilich etwas ſeltſam zu ſeyn, wie eben diejenige Canoniſten, welche dieſe ganze Immuni-

tät von der Göttlichen Einſetzung herleiten, doch ein Privilegium hier antreffen, und es ausdrücklich ſo benennen. — — — — — So verräth ſich oft die Wahrheit, wenn man ſie noch ſo ſehr zu verdunkeln, und zu unterdrücken ſuchet.

Nachdem der Herr Autor dieſen Lieblingsſatz der Canoniſten weitläuftig ausgeführt, ſagt er §. 42.

Mit einem Worte dieſe Geiſtliche Immunität befreiet nach ihren Grundſätzen von allen eigentlichen Landesfürſtlichen Steuren, Anlagen, Contributionen, Acciſen, u. d. g. dies iſt das Hauptſyſtem der Decretaliſten, worin ſie insgemein übereinſtimmen. Nur ein und andere Einſchränkung wollen die Unparteiſchen, (wie ſie ſich halten) zulaſſen. Sie nehmen nemlich die Onera et tributa antiqua aus, oder wenn ſolche vi dominii vel pacti, nicht aber vi jurisdictionis, wie ſie reden, auferleget werden.

Nun zeiget der Herr Verfaſſer §. 43. den ſeichten und irrigen Urſprung beſagter Real-Immunität, und verſichert, daß man in den erſten acht Jahrhunderten der Chriſtlichen Kirche, von dieſer Mei-

nung

nung nichts gewust habe, ja, daß weder Schriftsteller, noch Bischöfe, und Päbste, diese Immunität von dem Göttlichen Rechte herzuleiten versucht, vielmehr sie dem menschlichen Rechte zugeschrieben, und diese Befreiung als eine landesfürstliche Gnade dankbarst erkennet, und die kaiserlichen Privilegien als die einzige Ursach und Quelle davon angesehen hätten, allein fährt er fort.

> Die so berichtigte Sammlung des Isidorus Mercator oder Peccator welche zu Ende des achten Jahrhunderts erschienen, hat, wie überhaupt in der Kirche, also auch hierin eine grosse Veränderung hervorgebracht. Die folgenden Sammler der Canonen besonders Gratianus haben sich dieser untergeschobenen und erdichteten Decretalbriefen der Päbste gebrauchet, und hiermit unter andern, diese irrige, und ganz neu erfundene Lehre von der Geistlichen Immunität ausgebreitet u. s. w.

In den folgenden §. führt unser Lehrer verschiedene Canonisten an, welche Theils die Immunität Göttlichen, theils weltlichen Ursprungs gehalten.

Im 48. 49 §. beweiset der Autor, daß besagte Immunität aus dem Göttlichen Rechte nicht hergeleitet werden könne; weil das Göttliche Recht

entweder das natürliche, oder das geoffenbarte, in beiden aber von der angeblichen Immunität nichts zu finden ſey.

Der 50te §. betrachtet den Menſchen nach dem allgemeinen Staatenrechte, als ein Mitglied des Staats, oder der bürgerlichen Geſellſchaft, und zeigt ihm durch die Vernunft ohne Unterſchied der Religion, die natürlichen Verbindlichkeiten. Das Staatsrecht ſey nicht anders, fährt der Autor fort, als das Naturrecht auf die Staaten und bürgerliche Geſellſchaft angewannt. Allein heißt es §. 51. In dieſen natürlichen aus der Natur des Menſchen und Bürgers flieſſenden Geſetzen, welche ebenfalls Göttlich waren, könne man eben ſo wenig als in der Heil. Schrift und der Tradition einen Grund der Real-Immunität finden. Chriſtus habe die natürlichen Geſetze weder verändert noch verändern können. Gott ſey der Urheber und Geſetzgeber, ſowohl des natürlichen als geoffenbarten Rechts, und eines könne dem andern nicht wiederſprechen.

Dieſer an ſich klare und unläugbare Satz wird noch weiter ausgeführt, und unter andern §. 54. bewieſen, daß im neuen Teſtamente nicht allein keine Stelle zu finden, welche die Immunität erweiſen könnte, ſondern vielmehr waren ſolche vorhan-

den

den, wovon der Autor einige anführt, welche das Gegentheil deutlich genug bezeugten.

In der Folge werden Kirchenväter und Päbste angeführt, die nicht weniger behaupten,

Daß die Kirche und Geistlichen von ihrem Vermögen und Gütern den Tribut dem Kaiser, und zwar wegen des von demselben genieſſenden Schutzes zu zahlen verbunden sind.

Nachdem der Autor seinen Satz noch durch mehrere bewährte Zeugnisse bestärket hat, sagt er §. 66. daß wenn doch noch einige Zweifel gegen seine Ausführung übrig bleiben sollte, selbige von dem Lehrer der Völker Römer am 13ten V. 1. erläutert, und aufs nachdrücklichste bestätiget sey, und frägt im folgenden §. obwohl etwas deutlicher seyn könne als der allgemeine Befehl: **Jedermann eine jede Seele sey Unterthan den höheren Mächten.** Es sey also von allen Menschen die Rede, sie möchten Geistliche oder Weltliche seyn. Alle ohne Ausnahme sollen unterworfen seyn, und zwar der weltlichen Gewalt ꝛc. ꝛc. diese Lehren, sagt der Verfasser sind so vortreflich, und die Worte so nachdrücklich, daß man nichts mehr wünschen kann, als daß die Gegner solche unparteiisch überlegen, und

betrachten möchten, ob ſie nicht ſelbſt den groſſen Weltapoſtel zu ihrem Gegner haben.

Nach mehr andern ſehr gründlichen Anführungen, heißt es §. 71.

> Aus dem allen, wird wohl, wie ich glaube, leicht zu erkennen ſeyn, daß dieſe Real-Immunität und Steuerfreiheit der Geiſtlichkeit, und derſelben Güter, weder in der Heil. Schrift, noch in der Tradition einigen Grund habe u. ſ. w.

§. 73. ſagt der Verfaſſer da alſo die Geiſtliche Real-Immunität, keinesweges aus dem göttlichen Rechte erwieſen werden kann, ſo folget von ſelbſt, daß ſie blos aus dem weltlichen Rechte einen rechtmäßigen Urſprung herzuleiten befliſſen ſeyn müſſe, weil dem Staate und dem Regenten allein das Beſteurungsrecht zuſtehet; und es überdem ein im Staatsrechte richtiger und unläugbarer Grundſatz iſt, daß die Befreiung von einer Schuldigkeit, wozu ein Unterthan, als Unterthan ſeinem Landesfürſten verbunden iſt, von niemand andern, als eben von dem Landesfürſten könne verliehen werden.

Sehr wahr ſagt der Verfaſſer §. 74. 75.

Das

Das Recht zu befreien und aufzulösen gehört eben so sehr zu den Majestätsrechten, als wie das Recht zu binden, und zu verpflichten. Dies ist die Quelle aus welcher die Real-Immunität herzuleiten ist. — — — — — —

Die Kirche und Geistlichkeit kann diese Privilegien nicht anders erhalten, als wie es die Gesetze des Natur- und Staatsrechts zulassen. **Es müssen allzeit die Privilegien so beschaffen seyn, daß sie nicht wieder die Natur und Wesenheit des Staats laufen, und demselben keinen Nachtheil, wenigstens keinen wesentlichen und beträchtlichen Nachtheil bringen. Die Umstände eines jedweden Staats und die Veränderung der Zeiten, müssen allezeit bei solchen Privilegien zur Richtschnur dienen.**

Und hieraus schließt er ferner §. 75. vollkommen richtig, daß eben so verschieden die Staaten sind, eben so verschieden könnten die Privilegien seyn welche von den Landesherren der Geistlichkeit verliehen worden; denn da sie als ein wahres landesfürstliches Privilegium anzusehen, daß lediglich aus den Weltlichen und bürgerlichen Rechten herrühre, so müsse die Real-Immunität allezeit durch die landesfürstliche Verordnungen bestimmt, und in ihren Gränzen erhalten werden.

Aus dem bisher so deutlich gesagtem, und richtig auseinander gesetztem, urtheilt §. 77. der Verfasser, und ich mit ihm, daß weder der Pabst, noch die Kirche, die angebliche Real-Immunität der Geistlichkeit habe ertheilen können; sondern in solchen Materien, wo es um die Gränzen der Geistlichen und weltlichen Macht zu thun sey, das Staatsrecht allezeit die Entscheidung geben müsse, daher sich denn der ganz natürliche und ungezwungene Schluß von selbst ergäbe,

> Daß die geistliche Personen der höchsten weltlichen Macht, und Majestät in weltlichen Dingen und Handlungen unterworfen, hiemit auch in Ansehung ihrer Güter, die Vermögenssteuren und Anlagen abzuführen schuldig und verbunden, folglich auch weder die Kirche überhaupt, noch der Pabst insbesondere, von dieser in allen Rechten gegründeten Schuldigkeit, ohne Einwilligung der Weltlichen Landesfürsten, die Geistliche Personen eigenmächtig zu entbinden, und frei zu sprechen, berechtiget sey.

§. 80. heißt es, daß so gerts belobte Freiheit der Geistlichkeit nur allein aus den landesfürstlichen Privilegien ihren Ursprung habe nehmen können,

nen; eben so wahr sey es auch daß die Christlichen Kaiser denen Kirchen und Geistlichen nach und nach verschiedene Privilegien und Begnadigungen, in Ansehung der Real-Immunität ertheilet hätten, ferner Constantinus der erste christliche Kaiser habe sich gegen die Christliche Kirche besonders freigebig und geneigt bezeiget, in dieser Absicht verschiedene Verordnungen und Gesetze gemacht, besonders die Geistlichen von allen persönlichen Verrichtungen, und Civilämtern losgesprochen, damit sie nicht von den Gottesdienstlichen und Geistlichen Verrichtungen verhindert und abgehalten würden.

§. 83. Wird erzählt daß Constantius, Sohn des Kaisers Constantinus nicht nur besagte Privilegien und Immunitäten bestätiget, sondern selbige auch ansehnlich vermehret habe. Der Verfasser aber will um Unordnungen zu vermeiden, diese Befreiungen welche der Kaiser den Geistlichen verliehen in gewisse Klassen eintheilen. 1. habe er das Gesetz seines Vaters in Ansehung der Curialämter vollkommen bestätiget und erweitert 2) habe er sie besonders von allen verächtlichen Verrichtungen und Bürden befreiet 3) scheine es, daß er die Geistlichen besonders von der Kopfsteuer befreiet habe, 4) habe er jene Geistlichen, welche blos zu ihrem Lebensunterhalt sehr geringe Handthierungen

getrieben, von der Gewerbsteuer, 1) welche man von denen die Handlung trieben, alle fünf Jahr einfordert) befreiet. **Julianus** habe zwar diese Immunitäten theils aufgehoben, theils aufzuheben getrachtet, allein **Gratianus** habe sie wieder bestätiget, **Valentinianus** II. und **Theodosius** der Grosse, hätten verordnet, daß zwar die Kirchen von den Muneribus Fordidis aber nicht extraordinariis sollten befreiet seyn. **Arcadius** und **Honorius** hätten das nemliche gethan, aber auch ausdrücklich verordnet, daß der ordinaire und gewöhnliche Tribut in Ansehung der Güter zu entrichten sey. In Ansehung der gewöhnlichen **Gewerbs und Handlungssteuer** aber habe der Kaiser **Honorius** die Verfügung getroffen, daß die Geistlichen nur in dem Fall davon ausgenommen seyn sollten, wenn sie zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalt Handel oder Gewerbe trieben.

Unser Verfasser führt mehrere dergleichen Beispiele in der Folge an, und schließt daraus mit gutem Grunde,

> Daß aus obigen Beispielen klar zu Tage liege, wie die Christlichen Kaiser als die Urheber der Geistlichen Real-Immunität anzusehen waren, welche sie nach Beschaffenheit der Umstän-

stände verliehen, vermehret, abgeändert, vermindert, und zuweilen gar wiederrufen hätten.

Es ist also ganz richtig und ausgemacht, sagt der Autor, daß die Real-Immunität einzig und allein aus den landesfürstlichen, und zwar ursprünglich aus den kaiserlichen Privilegien herrühret. Da sie also ediglich als eine landesfürstliche Befreiung und vorzügliche Gnade anzusehen sey, so habe sie vollkommen die Natur und Beschaffenheit eines Privilegiums an sich genommen, folglich müsse auch die Real-Immunität nach diesen Grundsätzen untersucht, und beurtheilt werden. Wer kann ihm widersprechen?

Nun behauptet der Verfasser, und zwar mit völligem Grunde, daß bei Ertheilung aller Arten von Privilegien, der Regent verbunden sey, das allgemeine Beste, und die Wohlfahrt des ganzen Staats vor Augen zu haben. Je ansehnlicher dergleichen Exemtion, und je grösser die Anzahl der Personen sey, welchen sie zufliesset, um mit so grösserer Behutsamkeit sey sie zu ertheilen, weil jede dergleichen Ausnahme eine Schwächung der Gesetze sey, und mehrentheils sehr nachtheilige Folgen nach sich zöge.

Ich

Ich füge hinzu, daß wenn in der Folge der Zeit, dergleichen Befreiungen, und Vorrechte, der allgemeinen Wohlfahrt, die unſtreitig das höchſte Geſetz iſt, nachtheilig gefunden werden ſollte, der Geſetzgeber die ohngezweifelte Befugnis, ja Pflicht auf ſich habe, dergleichen läſtige Privilegia einzuſchränken, und aufzuheben, inſofern die privilegirte Corpora oder einzelne Perſonen, wenn ſie die Immunität titulo oneroſo erhalten haben ſollten, billige Entſchädigung erhalten.

Der Autor fähret fort zu behaupten, daß dergleichen Befreiungsertheilungen und Exemtionsprivilegien nur aus ſehr wichtigen und gegründeten Urſachen zu verleihen, mit der allgemeinen Wohlfahrt zu vergleichen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände einzurichten wären; woraus denn zugleich offenbar und deutlich folge, daß alle Privilegien von den Regenten könnten eingeſchränket, wiederrufen, und aufgehoben werden. Wären es nur aus bloſer Gnade verliehene Privilegien, ſo könnten ſie nach Willkühr des Regenten wiederrufen werden; möchten es dahingegen gleichſam aus Wiedervergeltung erhaltene Privilegien ſeyn, ſo wären ſie nur auf den Fall, wenn es das allgemeine Beſte wenn es die Wohlfahrt und Nothwendigkeit erforderte, aufzuheben, worüber er berühmte Rechtslehrer zu Zeugen ruft.

Dies

Dies ist, sagt der Verfasser, und ich mit ihm, die ächte und unverfälschte Lehre des Staatsrechts. Wer kann diesen Lehrsatz läugnen, wenn man einmal den Ursprung des Staats, der Majestät, und die Wesenheit und Natur der hieraus fliessenden Pflichten und Befugnissen festgesezt hat? Der Verfasser fährt fort verschiedene wichtige Schriftsteller für sich anzuführen, blos um seinen Satz zu erläutern, nicht aber um ihn zu beweisen. Er sagt,

> Denn in diesen Fällen, wo das Recht der Natur, auf das Wesen und Beschaffenheit der Staaten angewandt, den Ausspruch giebt, kann durch die Autorität der Gelehrten nichts entschieden werden. Ein Vernunftschluß gilt mehr, als ganze Legionen Schriftsteller.

Da nun fährt er fort, die Geistliche Real-Immunität ein Landesfürstliches Privilegium ist, so muß selbige nach eben diesen Grundsätzen beurtheilt werden; und da selbige eigentlich nur aus einer vorzüglichen Gnade und Begünstigung der Regenten herrührt, so ist sie als ein Privilegium gratiosum anzusehen. Man muß aber in Ansehung solcher Steuerbefreiungen die Zeiten und Umstände wohl unterscheiden.

genten ihre Majestätsrechte und weltliche Gerechtsame, unabhängig auszuüben, und Gott allein davon Rechenschaft zu geben haben; so können auch weder die Kirche, noch die Päbste, denen Regenten vorschreiben, ob und wie sie sich ihres Besteurungsrechts in Ansehung der Geistlichkeit gebrauchen sollen. Die geistliche Macht sey in solchen weltlichen Dingen und in Ansehung der Fürstlichen Gerechtsamen, als eine ganz fremde Macht anzusehen, wenn also die Gegner, der Kirche oder vielmehr dem Pabst eine indirekte Gewalt über zeitliche Güter einräumen, und hiermit eine indirekte Abhängigkeit der Regenten erzwingen wollten, so behaupteten sie ein Sistem, das der Vernunft, dem Rechte der Natur, dem wesentlichen Begriffe von den weltlichen Staaten, dem geschriebenen Worte Gottes, und der Göttlichen Tradition schnur gerade wiederspräche, daher er es überflüßig fände, sich bei den unseligen Folgen, eines

> zum äuserſten Nachtheile der Kirche sowohl, als des Staats erdichteten, und durch lauter Sophistereien unterstüzten Hirngespinnstes, länger aufzuhalten.

Es bleibt noch übrig, sagt unser Autor, daß ich die Einwürfe welche von den Gegnern gemeinig-

lich gegen die bisher feſtgeſetzte Lehre, von dem Urſprunge und Beſchaffenheit der geiſtlichen Real-Immunität gemacht werden, ſo kurz möglich vortrage, und wiederlege:

1ter Einwurf: die Heidniſchen Könige z. B. Pharao und Artaxerxes hätten den Prieſtern die Immunität und Steuerbefreiung zugeſtanden, alſo hätte die Real-Immunität einen göttlichen Urſprung u. ſ. f.

Wiederlegung: aus den angeführten Beiſpielen könne nichts anders geſchloſſen werden, als daß einem chriſtlichen Landesfürſten nicht minder als einem heidniſchen Könige das Recht zuſtehe, der Geiſtlichkeit ſolche Immunitätsprivilegien zu ertheilen. Wie ſollte aber daraus eine natürliche Verbindlichkeit erwieſen werden? u. ſ. w.

2ter Einwurf: Gott habe den Leviten für den Dienſt, den ſie ihm in dem Tabernakel des Bundes leiſteten, alle Zehenden in Iſrael zum Eigenthume eingeräumet. Da nun Gott im alten Bunde, die Prieſter und Leviten ſich beſonders zugeeignet, und von allen Abgaben ausgenommen hat, um wievielmehr ſoll dies nicht von dem ſo reinen und erhabenen Prieſterthum des neuen Teſtaments, ſo die Erfüllung des Alten iſt, gelten? Was ſollen

auch die Göttliche Worte (Pſalm 104.) rühret meine Geſalbte nicht an, und beleidiget meine Propheten nicht! was ſollen dieſe Worte anders andeuten, als daß die Prieſter von aller weltlichen Gewalt ausgenommen, und von allen andern bürgerlichen Bürden und Beſchwerden befreiet ſeyn.

Antwort: die Worte, die Leviten ſollen mein eigen ſeyn, wollen nichts anders ſagen, als daß die Leviten in Anſehung ihres Amtes, Gott geheiliget wären, welches wir auch von den Leviten des neuen Bundes ſagen. Folget aber daraus daß die Leviten in zeitlichen Dingen der Jüdiſchen Republik nicht unterworfen geweſen ſeyn? Als Gott alle Stämme Iſraels dem König **Saul** unterwarf, wurden die Leviten davon nicht ausgenommen. Joſua ſchrieb ſowohl den Prieſtern als dem Volke Geſetze vor, und ertheilte ihnen Befehle. **David** lies den Hohenprieſter **Sadok** und den Prophet **Nathan** rufen, und befohl ihnen was ſie nach ſeinem Ableben thun ſollten. Salomo ſezte den Hohenprieſter **Abjathar** ab, und **Sadok** dafür ein, indem er zu ihm ſprach. **Gehe hin nach Anathot. Du biſt zwar ein Mann des Todes aber ich will dich heute doch nicht tödten.** Hieraus erhellet daß die Könige in Iſrael ſogar das Recht über **Leben und Todt** der Prieſter gehabt haben,

man

man kann auch den Salomo weder der Tiranei noch Ungerechtigkeit beschuldigen: denn die Schrift spricht ihm dort noch, als dem weisesten und besten Könige, das gröste Lob.

Nachdem der Autor noch mehrere Stellen der Schrift zur Behauptung seines Satzes angeführet, sagt er sehr wahr, daß die Argumente so man von der Jüdischen auf die Christliche Kirche und Staatspolicei ziehen wollte, nicht concludent wären, weil beide Hierarchien eben so sehr als beide Religionen von einander unterschieden sind. Zulezt bemerkt er noch, daß wenn den Leviten die Zehenden zum Eigenthum gegeben wären, so sey die ausdrückliche Bedingung, daß sie nichts anders besitzen, und sich lediglich damit begnügen sollen. Wie können sich also, fragt er, unsere Geistlichen auf das Beispiel der Leviten beziehen? Wenn man übrigens auch die unschickliche Vergleichung zwischen der Geistlichkeit des alten und neuen Testaments wollte gelten lassen, so würde daraus doch nichts anders folgen, als daß Gott die Priester zu beleidigen verboten habe, allein daraus folge keinesweges daß sie von Steuren und Anlagen befreiet seyn sollten, es wäre dann, daß Contribution von den Geistlichen begehren, oder sie beleidigen, für gleichbedeutend bei ihnen gehalten würde.

§. 116. 119. beweiſet der Herr Verfaſſer daß weder das neue Teſtament, noch die Tradition, noch die Kirchenväter, der Immunität das Wort rede, vielmehr das Gegentheil daraus ganz deutlich erhelle, und keinen Zweifel übrig laſſe, daß in älteren Zeiten der Kirche, keine ſolche Steuerbefreiung und Real-Immunität bekannt geweſen.

§. 121. 133. wird umſtändlich unterſucht was die Concilien in Anſehung der Real-Immunität erweiſen, und der Schluß fällt dahinaus, daß es weder richtig noch ausgemacht ſey, wie die Concilien eigentlich die Immunität von der ſie Meldung thun, genommen: ob ſie ſelbige in Geiſtlichen Dingen und Geſchäften, oder nur allein in Weltlichen, oder in beiden zuſammen verſtanden; überdem ſagt der Autor ſehr bündig,

> Die Concilien ſind dem Irthum in weltlichen Dingen unterworfen; ſie ſind in den Zeiten gehalten worden, wo der Betrug der Iſidoriſchen Decretalen, welche der Immunität ſo günſtig ſind, noch nicht entdeckt war; allein die Gränzen welche Gott zwiſchen der Geiſtlichen und weltlichen Macht geſezt hat, bleiben immer, weder Zufall noch Vorurtheil kann ſie verändern. Wenn alſo die Concilien

lien in allen solchen Dingen welche nicht wesentlich zum Glauben gehören, irren können, um wie vielmehr werden sie in ihren Schlüssen, die sich auf bloße Temporalien beziehen, fehlen können. Wenn sie sich ihres Ansehens und ihrer Macht misbrauchen, so sind es lauter in sich nichtige und Rechtswiedrige Unternehmungen, und Thathandlungen, welche dem Willen, und der Einrichtung des göttlichen Stifters schnurgerade entgegen laufen u. s. f.

Endlich untersucht der Autor im 134te und folgenden §. was überhaupt das corpus juris canonici, und die Verordnungen und Bullen der Päbste, etwa für die Real-Immunität zu erweisen vermögen.

Nach Erzählung mancher Gebrechen besagten Rechtes, zeiget der Verfasser sehr deutlich, daß das corpus juris canonici nur ex receptione verbinde; allein so wenig die Kirche durch diese Reception die von Gott selbst vorgeschriebene Gesetze habe ändern oder aufheben können, eben so wenig hätten auch die Regenten durch diese Reception ihre von Gott ihnen verliehene Gerechtsamen und Majestäts-Rechte und Grundverfassung der weltlichen Staaten verändern, oder wohl gar zernichten können;

nen; woraus er denn §. 137. zu urtheilen geneigt iſt, daß das Corpus Juris canonici wieder die Majeſtätsrechte der weltlichen Fürſten zu keinem Beweiſe dienen könne; da nun aber das Beſteurungsrecht zu den Majeſtätsrechten gehöre, ſo könne auch das Corpus juris canonici hierin den Fürſten keine Geſetze vorſchreiben. Es könnten es weder die allgemeinen Kirchenverſammlungen noch die Päbſte, folglich könnte es auch mehrangeührtes Corpus juris nicht, als welches für eine Sammlung von dergleichen Verordnungen der Concilien und Päbſte zu halten wäre.

Endlich läugnet zwar der Verfaſſer §. 150. nicht, daß einige Concilien und beſonders die Päbſte, den weltlichen Fürſten das Beſteurungsrecht über die geiſtlichen Perſonen und Güter, abgeſprochen hätten; allein ſagt er, es ſey nicht die Frage was geſchehen, ſondern ob es recht geſchehen? Die Geſchichte melde auch daß die Päbſte ſich öfters erkühnet, Kaiſer abzuſetzen, und die Unterthanen ihres Gehorſams zu entlaſſen. Was aber, fährt er fort, haben ſie dazu für Recht gehabt? Oder iſt es ſchon Recht genug wenn der Pabſt etwas unternimmt? Hört er auf Menſch zu ſeyn? Wenn er ſich in weltliche Dinge miſcht, wenn er die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreitet, wenn er ſich ſeines

An-

Ansehens misbraucht: für dies lauter rechtmäßige Unternehmungen?

Ich will dem erleuchteten Publikum diese Fragen zu beantworten überlassen.

Es folgen einige bemerkenswürdige Anekdoten über mancherlei Verordnungen, besonders in Ansehung der Bulle in cœna domini, die nebst mehreren minder beträchtlichen Einwürfen, so deutlich, so gründlich wiederleget wird, daß ich ohne Bedenken mit nachstehenden des Verfassers eigenen Worten schliesse, und mich denenselben völlig conformire.

Es verbleibet also der unläugbare und unumstößliche Grundsatz, daß die Kaiser, Könige, und alle diejenigen Landesfürsten was Nahmens sie seyn mögen, welche mit der höchsten weltlichen Gewalt begabt sind, in Ausübung ihrer Majestätsrechte von der höchsten geistlichen Gewalt unabhängig seyn; und folglich durch die von den Kirchenversammlungen, Päbsten, und Bischöfen in weltlichen Handlungen und Geschäften verfaßten Verordnungen keinesweges verbunden seyn können. Weil nun das Besteurungsrecht zu eben diesen Majestätsrechten gehöret, und der Regent an sich

ſelbſt befugt iſt, die geiſtlichen Perſonen und Güter derſelben, mit Steuren und Anlagen zu belegen, ſo kann er auch von den Kirchengeſetzen, und päbſtlichen Verordnungen, in dieſen ſeinen Rechten, keinesweges verhindert werden.

Hier ſehe ich mich am Ende, dieſes mit vieler Sachkenntnis, Unparteilichkeit, und Beurteilungskraft geſchriebenen ſchönen Werkes, wovon hoffentlich meine Leſer aus allen Religionen, ein gleiches Urtheil fällen werden, im Fall das leidige Intereſſe, nicht einige die Sache ſchief zu beurtheilen veranlaßt.

III.

Einleitung

in die Lehre von Auflagen.

So eben kömmt mir die von einem ungenannten verfaßte im Jahr 1778. in 8vo. im Druck erſchienene Einleitung in die Lehre von Auflagen, in die Hände, worin ich ſoviel Ordnung, Kenntnis, und gute Einſichten bemerke, daß ich ſie angehenden Financiers zu empfehlen, vorher aber der Berichtigung zu unterwerfen, mich nicht entbrechen kann.

Den Anfang macht der Verfaſſer mit einer Erklärung vom Urſprung der Auflagen, der etwas unvollkommen gerathen iſt; er behauptet zwar mit Grund, daß da die Geſellſchaft von ihrem Oberhaupte und deſſen Gehülfen, die Beſorgung des gemeinen Beſtens mit Hintanſetzung ihrer eigenen Angelegenheiten verlange, ſo erfordere auch die natürliche Billigkeit, daß die ganze Geſellſchaft, jene der Sorge für ihren ſtandesmäßigen und bequemen Unterhalt überhebe; allein aus dieſer zugeſtandenen Schuldigkeit folget bei weiten nicht, daß jedes Individuum von ſeinem Privateigenthum zum

Un-

Unterhalt der regierenden Perſonen beitrage; vielmehr lehret die Geſchichte, daß ſobald die Geſellſchaften ein gewiſſers Territorium in Beſitz nahmen, und eine Art von Staatskörper formirten; ſie zu Unterhaltung der Staatsausgaben, gewiſſe Ländereien, und andere zum Privateigenthum nicht ſchickliche Benutzungen widmeten, woraus dann die ſogenannte Domainen und Finanzregalien entſtanden, die perſonelle Abgaben aber in ſpäteren Zeiten, da erſtere Quellen nicht mehr zureichten, zu Hülfe genommen worden ſind.

Der Zweite §. zeigt den Maasſtab nach welchem die Auflagen unter die Glieder eines Staats zu vertheilen ſind. Der Autor will, daß alle Menſchen die im Staate, Schutz, Sicherheit, und Gerechtigkeit genieſſen, auch ihren Antheil an der gemeinen Laſt zu tragen ſchuldig ſind. Meines Bedünkens iſt der Staat jedermann, Gerechtigkeit ſchuldig. Mit dem Schutz verhält es ſich anders, weil keine Verbindlichkeit obwaltet, jedermann in Schutz zu nehmen, und der Staat iſt bei unzulänglichen Einkünften allerdings befugt, von allen die unter ſeinem Schatten wohnen, und Antheil an den Vortheilen der Geſellſchaft nehmen, eine jedes Erwerb richtig angemeſſene Beiſteuer zu begehren.

Im

Im 3ten §. wird behauptet, die Burger eines Staats wären urſprünglich ziemlich, ja faſt ganz gleich geweſen, hätten daher auch gleiche genießungsrechte gehabt, und gleiche Abgaben entrichtet, die Perſonalauflagen wären folglich jenen Zeiten ganz angemeſſen, und überhaupt die älteſten geweſen. Der Herr Verfaſſer hat uns zu ſagen vergeſſen, was er unter urſprünglich verſtehe, möchte er darunter den Urſprung der Geſellſchaften überhaupt begreiffen, ſo würde ihn die Geſchichte belehren, daß die Auflagen verſchiedenen Urſprungs ſind; möchte er aber Deutſchland insbeſondere zum Augenmerk haben, ſo hätte ihm nicht unbekannt ſeyn können, daß im mittlern Zeitalter freie Leute in Deutſchland gar keine Auflagen entrichteten, und daß blos grenzenloſe Bedürfniſſe im ſechzehnten Jahrhunderte die Veranlaſſung waren, daß alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen des Reichs, von Reichswegen beſteuret, und mit dem gemeinen Pfennig beleget wurden. Dieſen gemeinen Pfennig erhob man unmittelbar durch beſtellte Reichspfennigmeiſter, nach der Hand geſchahe die Erhebung durch die Landesherren ſelbſt in ihren Staaten, von welcher Zeit an, denenſelben das Recht verblieben iſt, ihre Unterthanen zu Erleichterung aller ihrer Reichs unmittelbaren Kammergütern aufliegenden gemeinen Reichsbürden zur Beihülfe

zu

zu ziehen. Dieſes iſt alſo der Urſprung und Endzweck der Beſteurung der Unterthanen in Deutſchland; da aber jedes Land inſofern es für ſich ein Staatsſyſtem ausmacht, auch ſeine beſondere Bedürfniſſe hat, ſo ward zu Beſtreitung derſelben ebenfalls ein Beitrag von der Landesunterthanſchaft, unter dem Nahmen der Landesnationalſteuer begehret, und erhoben.

Wenn ferner §. 4. behauptet werden will, daß dem nächſt aus Weisheit der Regierungen, der Maasſtab der Auflagen verändert, in Produktionsauflagen verwandelt, und nach dem Verhältnis des Beſitzes von liegenden Gründen eingerichtet worden, ſo iſt dies abermals ein unerweislicher Satz; wie groß iſt nicht die Anzahl adlicher und geiſtlicher ſteuerfreier Landgüter? wieviel Steuerfreiheiten ſind durch Privilegien und Verjährungen ſteuerfrei geworden? Wie ungleich ſind nicht in den mehreſten Staaten noch heute die Produktionsauflagen?

Der 5te §. ſoll die Entſtehungsart der Conſumtionsauflagen erklären, allein auch dieſe Erklärung iſt ſehr mager und unvollkommen ausgefallen. Der Verfaſſer ſezt ihre Entſtehungsart, in die Mannichfaltigkeit der Bürger, und in dem Endzweck die ſogenannte ſterile Klaſſen zur Mitleidenheit

heit zu ziehen. Ich laſſe dieſes, für eine Nebenurſach, keinesweges aber für den Hauptendzweck gelten. Jeder Staat welcher die Conſumtionsauflagen vorzüglich gefunden, hat nach beſondern Urſachen gehandelt; und in Deutſchland ſcheinen ſie deswegen Glück gemacht zu haben, weil die Landſtände in Erhöhung der Zölle, und Steuren nicht ſo unumſchränkt, als in Beſtimmung der Conſumtionsauflagen waren.

Der 6te §. dienet zu näherer Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen Produktions und Conſumtionsauflagen, wobei wenig zu erinnern iſt, ſo wie ich auch mit unſerm Lehrer die Rubrik **vermiſchte Auflagen** verwerflich finde.

§. 7. werden die guten Eigenſchaften der Auflagen in weſentliche und zufällige eingetheilet.

Im 8ten §. wird mit Grund behauptet, daß eine unſchädliche Auflage den Fond der Produktion nicht angreifen dürfe, ſondern ſich mit einem billigen Theil der reinen Einkünfte des beſteuerten begnügen müſſe; allein nach was für einem Maasſtab man die reine Einkünfte des Gewerbe treibenden Mannes zu berechnen habe, wie ſtark der billige Theil, ſo zur Auflage zu beſtimmen ſeyn ſoll, hat der Autor zu lehren vergeſſen.

Der

nen; woraus er denn §. 137. zu urtheilen geneigt iſt, daß das Corpus Juris canonici wieder die Majeſtätsrechte der weltlichen Fürſten zu keinem Beweiſe dienen könne; da nun aber das Beſteurungsrecht zu den Majeſtätsrechten gehöre, ſo könne auch das Corpus juris canonici hierin den Fürſten keine Geſetze vorſchreiben. Es könnten es weder die allgemeinen Kirchenverſammlungen noch die Päbſte, folglich könnte es auch mehrangeührtes Corpus juris nicht, als welches für eine Sammlung von dergleichen Verordnungen der Concilien und Päbſte zu halten wäre.

Endlich läugnet zwar der Verfaſſer §. 150. nicht, daß einige Concilien und beſonders die Päbſte, den weltlichen Fürſten das Beſteurungsrecht über die geiſtlichen Perſonen und Güter, abgeſprochen hätten; allein ſagt er, es ſey nicht die Frage was geſchehen, ſondern ob es recht geſchehen? Die Geſchichte melde auch daß die Päbſte ſich öfters erkühnet, Kaiſer abzuſetzen, und die Unterthanen ihres Gehorſams zu entlaſſen. Was aber, fährt er fort, haben ſie dazu für Recht gehabt? Oder iſt es ſchon Recht genug wenn der Pabſt etwas unternimmt? Hört er auf Menſch zu ſeyn? Wenn er ſich in weltliche Dinge miſcht, wenn er die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreitet, wenn er ſich ſeines

An-

Ansehens mißbraucht: sind dies lauter rechtmäßige Unternehmungen?

Ich will dem erleuchteten Publikum diese Fragen zu beantworten überlassen.

Es folgen einige bemerkenswürdige Anekdoten über mancherlei Verordnungen, besonders in Ansehung der Bulle in cœna domini, die nebst mehreren minder beträchtlichen Einwürfen, so deutlich, so gründlich wiederleget wird, daß ich ohne Bedenken mit nachstehenden des Verfassers eigenen Worten schliesse, und mich denenselben völlig conformire.

Es verbleibet also der unläugbare und unumstößliche Grundsatz, daß die Kaiser, Könige, und alle diejenigen Landesfürsten was Nahmens sie seyn mögen, welche mit der höchsten weltlichen Gewalt begabt sind, in Ausübung ihrer Majestätsrechte von der höchsten geistlichen Gewalt unabhängig seyn; und folglich durch die von den Kirchenversammlungen, Päbsten, und Bischöfen in weltlichen Handlungen und Geschäften verfaßten Verordnungen keinesweges verbunden seyn können. Weil nun das Besteurungsrecht zu eben diesen Majestätsrechten gehöret, und der Regent an sich

ſelbſt befugt iſt, die geiſtlichen Perſonen und Güter derſelben, mit Steuren und Anlagen zu belegen, ſo kann er auch von den Kirchengeſetzen, und päbſtlichen Verordnungen, in dieſen ſeinen Rechten, keinesweges verhindert werden.

Hier ſehe ich mich am Ende, dieſes mit vieler Sachkenntnis, Unparteilichkeit, und Beurteilungskraft geſchriebenen ſchönen Werkes, wovon hoffentlich meine Leſer aus allen Religionen, ein gleiches Urtheil fällen werden, im Fall das leidige Intereſſe, nicht einige die Sache ſchief zu beurtheilen veranlaßt.

III.

III.

Einleitung

in die Lehre von Auflagen.

So eben kömmt mir die von einem ungenannten verfaßte im Jahr 1778. in 8vo. im Druck erſchienene Einleitung in die Lehre von Auflagen, in die Hände, worin ich ſoviel Ordnung, Kenntnis, und gute Einſichten bemerke, daß ich ſie angehenden Financiers zu empfehlen, vorher aber der Berichtigung zu unterwerfen, mich nicht entbrechen kann.

Den Anfang macht der Verfaſſer mit einer Erklärung vom Urſprung der Auflagen, der etwas unvollkommen gerathen iſt; er behauptet zwar mit Grund, daß da die Geſellſchaft von ihrem Oberhaupte und deſſen Gehülfen, die Beſorgung des gemeinen Beſtens mit Hintanſetzung ihrer eigenen Angelegenheiten verlange, ſo erfordere auch die natürliche Billigkeit, daß die ganze Geſellſchaft, jene der Sorge für ihren ſtandesmäßigen und bequemen Unterhalt überhebe; allein aus dieſer zugeſtandenen Schuldigkeit folget bei weiten nicht, daß jedes Individuum von ſeinem Privateigenthum zum

Un-

Unterhalt der regierenden Perſonen beitrage; vielmehr lehret die Geſchichte, daß ſobald die Geſellſchaften ein gewiſſers Territorium in Beſitz nahmen, und eine Art von Staatskörper formirten; ſie zu Unterhaltung der Staatsausgaben, gewiſſe Ländereien, und andere zum Privateigenthum nicht ſchickliche Benutzungen widmeten, woraus dann die ſogenannte Domainen und Finanzregalien entſtanden, die perſonelle Abgaben aber in ſpäteren Zeiten, da erſtere Quellen nicht mehr zureichten, zu Hülfe genommen worden ſind.

Der Zweite §. zeigt den Maasſtab nach welchem die Auflagen unter die Glieder eines Staats zu vertheilen ſind. Der Autor will, daß alle Menſchen die im Staate, Schutz, Sicherheit, und Gerechtigkeit genieſſen, auch ihren Antheil an der gemeinen Laſt zu tragen ſchuldig ſind. Meines Bedünkens iſt der Staat jedermann, Gerechtigkeit ſchuldig. Mit dem Schutz verhält es ſich anders, weil keine Verbindlichkeit obwaltet, jedermann in Schutz zu nehmen, und der Staat iſt bei unzulänglichen Einkünften allerdings befugt, von allen die unter ſeinem Schatten wohnen, und Antheil an den Vortheilen der Geſellſchaft nehmen, eine jedes Erwerb richtig angemeſſene Beiſteuer zu begehren.

Im

Im 3ten §. wird behauptet, die Burger eines Staats wären urſprünglich ziemlich, ja faſt ganz gleich geweſen, hätten daher auch gleiche genießungsrechte gehabt, und gleiche Abgaben entrichtet, die Perſonalauflagen wären folglich jenen Zeiten ganz angemeſſen, und überhaupt die älteſten geweſen. Der Herr Verfaſſer hat uns zu ſagen vergeſſen, was er unter urſprünglich verſtehe, möchte er darunter den Urſprung der Geſellſchaften überhaupt begreiffen, ſo würde ihn die Geſchichte belehren, daß die Auflagen verſchiedenen Urſprungs ſind; möchte er aber Deutſchland insbeſondere zum Augenmerk haben, ſo hätte ihm nicht unbekannt ſeyn können, daß im mittlern Zeitalter freie Leute in Deutſchland gar keine Auflagen entrichteten, und daß blos grenzenloſe Bedürfniſſe im ſechzehnten Jahrhunderte die Veranlaſſung waren, daß alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen des Reichs, von Reichswegen beſteuret, und mit dem gemeinen Pfennig beleget wurden. Dieſen gemeinen Pfennig erhob man unmittelbar durch beſtellte Reichspfennigmeiſter, nach der Hand geſchahe die Erhebung durch die Landesherren ſelbſt in ihren Staaten, von welcher Zeit an, denenſelben das Recht verblieben iſt, ihre Unterthanen zu Erleichterung aller ihrer Reichs unmittelbaren Kammergütern aufliegenden gemeinen Reichsbürden zur Bethülfe

zu

zu ziehen. Dieſes iſt alſo der Urſprung und Endzweck der Beſteurung der Unterthanen in Deutſchland; da aber jedes Land inſofern es für ſich ein Staatsſyſtem ausmacht, auch ſeine beſondere Bedürfniſſe hat, ſo ward zu Beſtreitung derſelben ebenfalls ein Beitrag von der Landesunterthanſchaft, unter dem Nahmen der Landesnationalſteuer begehret, und erhoben.

Wenn ferner §. 4. behauptet werden will, daß dem nächſt aus Weisheit der Regierungen, der Maasſtab der Auflagen verändert, in Produktionsauflagen verwandelt, und nach dem Verhältnis des Beſitzes von liegenden Gründen eingerichtet worden, ſo iſt dies abermals ein unerweislicher Satz; wie groß iſt nicht die Anzahl adlicher und geiſtlicher ſteuerfreier Landgüter? wieviel Steuerfreiheiten ſind durch Privilegien und Verjährungen ſteuerfrei geworden? Wie ungleich ſind nicht in den mehreſten Staaten noch heute die Produktionsauflagen?

Der 5te §. ſoll die Entſtehungsart der Conſumtionsauflagen erklären, allein auch dieſe Erklärung iſt ſehr mager und unvollkommen ausgefallen. Der Verfaſſer ſezt ihre Entſtehungsart, in die Mannichfaltigkeit der Bürger, und in dem Endzweck die ſogenannte ſterile Klaſſen zur Mitleidenheit

heit zu ziehen. Ich laſſe dieſes, für eine Nebenurſach, keinesweges aber für den Hauptendzweck gelten. Jeder Staat welcher die Conſumtionsauflagen vorzüglich gefunden, hat nach beſondern Urſachen gehandelt; und in Deutſchland ſcheinen ſie deswegen Glück gemacht zu haben, weil die Landſtände in Erhöhung der Zölle, und Steuren nicht ſo unumſchränkt, als in Beſtimmung der Conſumtionsauflagen waren.

Der 6te §. dienet zu näherer Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen Produktions und Conſumtionsauflagen, wobei wenig zu erinnern iſt, ſo wie ich auch mit unſerm Lehrer die Rubrik vermiſchte Auflagen verwerflich finde.

§. 7. werden die guten Eigenſchaften der Auflagen in weſentliche und zufällige eingetheilet.

Im 8ten §. wird mit Grund behauptet, daß eine unſchädliche Auflage den Fond der Produktion nicht angreifen dürfe, ſondern ſich mit einem billigen Theil der reinen Einkünfte des beſteuerten begnügen müſſe; allein nach was für einem Maasſtab man die reine Einkünfte des Gewerbe treibenden Mannes zu berechnen habe, wie ſtark der billige Theil, ſo zur Auflage zu beſtimmen ſeyn ſoll, hat der Autor zu lehren vergeſſen.

Der

Der 9te §. verlanget, daß die Auflage unter sämmtlichen Gliedern des Staats eine wesentliche Gleichheit beobachten solle, wobei er jedoch einräumet, daß eine ganz vollkommene Gleichheit nicht zu erreichen sey. In beiden verdient er völligen Beifall, wenn er aber nach dem Bergius verlanget, daß die Auflage nach Proportion eines jeden Vermögens eingerichtet werden solle; so findet die Ausführung dieser an sich guten Regel viel Schwierigkeit. Denn gesezt zwei Gewerbe treibende Personen bringen jeder ein Kapital von zehn tausend Gulden in Bewegung, der eine arbeitet mit einem eigenthümlichen Fond, der andere aber arbeitet mit 6000 fl. fremden Geldes, und muß davon jährlich 300 fl. Zins bezahlen, so ist zwar beider Gewerbe von gleichem Umfang, allein es fehlt viel daran daß ihr Vermögen, weniger ihre reelle Einkünfte gleich stark seyn sollten. Wie kann aber derjenige so die Auflage nach dem Vermögen der gebenden reguliren soll, diese Umstände wissen, ja wie nachtheilig würde es denen Gewerbe treibenden Personen nicht in mancherlei Fällen seyn, wenn man so tief in ihre Privatangelegenheiten dringen wollte?

Nach dem 10te §. soll die Auflage, die Bevölkerung nicht hindern, sondern selbige möglichst befördern. Sehr wahr sagt der Verfasser, daß die

Auf-

Auflagen der Bevölkerung auf mancherlei Art, wovon er einige nennt, nachtheilig werden könnten, und daß noch keine erfunden wäre, welche die Bevölkerung gerade zu beförderte, daher er anträgt, vor der Hand die dem Endzweck nachtheiligſte Auflagen, mit minder nachtheiligen zu vertauſchen. Dieſer Vorſchlag verdient allen Beifall; allenthalben wo die Generalacciſe eingeführt, und die nothwendigſte Lebensmittel hoch impoſtirt ſind, wird der Mittelmann einen groſſen Kindervorrath ſcheuen; allenthalben wo die Verehligungen, das Meiſter- und Burgerrecht erſchweret wird, allenthalben wo die Menſchen die Erlaubnis dem Befehl Gottes ſeid fruchtbar und mehret euch, Gehorſam zu ſein erkaufen müſſen, kann die Bevölkerung nicht zunehmen.

Der 11te §. will, daß die Auflage der Handelſchaft nicht nachtheilig ſeyn ſoll, und der Verfaſſer behauptet mit dem Abt Genoveſi, und mit mir, daß ſich die Handlung in jedem dazu bequem liegenden Lande von ſelbſt einfinde, wenn man ihren Lauf nicht aufhält, indem ſie blos durch die Begierde des Gewinnſtes, die von der gegenwärtigen bürgerlichen Lebensart, und von der Nacheiferung der handelnden Nationen angetrieben würde, von ſelbſt zu wachſen, und ſich auszubreiten geneigt ſey.

So würde es ſich allerdings verhalten, wenn nicht die Eiferſucht der commercirenden Nationen, einer heimlichen Zuſammenverſchwörung ähnlich wäre, vermöge welcher ſie ſich alle verderben, und keine einzige reich werden laſſen wollten; da doch allgemeine Freiheit der Induſtrie, und der Commercien, das wahre Mittel ſeyn würde, wodurch die mächtigſte Seemacht, ſich als den Wohlthäter des Menſchengeſchlechts beweiſen könnte.

Der 12te §. verlanget, daß die Auflage leicht, und ohne groſſen Koſtenaufwand zu erheben ſeyn ſoll. Wer kann ihm wiederſprechen? Die ungeſchickte Erhebungsart der Auflagen, iſt oft drückender als die Auflage ſelbſt, der groſſen Menge einnehmender und verrechnender Bedienten nicht zu gedenken, welche einen groſſen Theil der Auflagen an Beſoldung wegnehmen, und in andern Fächern weit nützlicher und nöthiger waren.

Nach dem 13ten §. ſoll die Auflage mit dem relativen Geld- und Waarenpreiſe in einem genauen Verhältniſſe ſtehen. So richtig dieſe Regel iſt, ſo kenne ich doch keinen Staat, wo ſie im Gange wäre, und der Verfaſſer ſagt ſehr wahr, daß bei einer Abgabe welche ſich nicht nach dem relativen Geld und Waarenpreis ſondern nach dem numerari-

ren

ren Münzfuß richte, es vom Zufall abhange, ob die Contribuenten, oder die öffentliche Kaſſen einbüßen ſollen.

Der 14te §. will, daß die Auflage den Fleiß der Bürger nicht unterdrücke, ſondern ihn möglichſt befördere. Mit vollem Rechte werden hier die Misgeburten von Politiker getadelt, welche uns glauben machen wollen, daß jede neue Auflage, den Fleiß der Bürger vermehre, weil dieſe ſich insgemein mit ihrer Arbeit, nach der Gröſſe ihrer Bedürfniſſe richteten.

Vermöge des 15te §. muß die Auflage gerade zu, dem zur Laſt fallen, welcher durch ſie beſteuert werden ſoll; eine Bedingung die bei den wenigſten Conſumtionsauflagen zu erreichen iſt, wie unſer Lehrer ſehr gut eingeſehen hat, wenn er ſagt,

> Es giebt aber viele Produkte, deren Preis ſich oft in einem Tage ändert, weil er blos von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer, und von noch andern Zufällen abhängt, wollte man nun ſolche Produkte auch mit einer Conſumtionsauflage beſchweren, und ſolche ebenfalls von den Verkäufern erheben: ſo würde man das Produkt mit einer Produktionsauflage, und nicht mit einer Conſumtions-

auflage beſchweret haben, weil es nicht in der Gewalt des Käufers ſtehet, durch eine Erhöhung des Kaufpreiſes ſich wiederum ſchadlos zu ſetzen. Dieſe Eigenſchaft haben beinahe alle inländiſche rohe Produkte, welche die Hervorbringer ſelbſt zu Markt bringen, und verkaufen. Wer ſich von dem Grund oder Ungrund dieſer Behauptung recht lebhaft überzeugen will, darf nur einen Viktualienmarkt, oder eine Kornſcheune beſuchen: ſo wird er das plötzliche, und öfters ganz unerwartete ſteigen und fallen der Preiſe mit eignen Augen anſehen. Es iſt auch ganz in der Natur der Sache gegründet: dann die geringere, oder weniger zahlreiche Klaſſe beſtimmt den Preiß der Waaren, ſo wie der Monopoliſt ſolchen ganz in ſeiner Gewalt hat ꝛc. ꝛc.

Die Freunde der Conſumtionsauflagen, vergeſſen den Unterſchied zu bemerken, welcher zwiſchen den Produkten des Landmanns, und den Waaren des Kaufmanns, oder des Krämers iſt. Der Landmann welcher ſeine Waare zu Markte bringt, muß ſich den Marktpreis gefallen laſſen, ſoll er nun überdem die Conſumtionsauflage bezahlen, und hat bereits an ſeinem Wohnort die Produktionsauflage bezahlt, ſo wird er ja ganz offenbar doppelt ge-

zuch-

züchtiget. Mit dem Kaufmann verhält es ſich anders, durch ſeine Correſpondenten von dem fallen und ſteigen der Preiſe unterrichtet, nimmt er ſeine Maasregeln, berechnet den Einkaufspreiß, die Tranſportkoſten, und ſeinen eigenen Gewinnſt, nach dem Reſultat dieſer Berechnung beſtimmt er den Preiß der Waare; wer ſie braucht, muß ſich den Preiß gefallen laſſen, und der Kaufmann verliert nichts ob er die Waare heute, oder über vier Wochen verkauft. Man ſiehet alſo ohne Mühe ein, daß in einem Lande, wo der Landmann die Produktionsauflage, und in der Stadt die Conſumtionsauflage bezahlen, auch von den Waaren die er vom Kaufmann nöthig hat, deſſen Abgabe und Gewinnſt tragen helfen muß, er unter einer dreifachen Ruthe ſtehe.

Nach §. 16. ſoll die Auflage ganz in die Kaſſen des Staats flieſſen, und davon unter wegens nichts verlohren gehen. Es wird den Leſer nicht gereuen, den Verfaſſer in ſeinen eignen Worten zu hören. Er ſagt,

> Alle Einnehmer des Staats ſind durch körperliche Eide verpflichtet, die öffentliche Einkünfte treulich zu verwalten. Ehedem mag dieſes Hülfsmittel ſeinen guten Nutzen gehabt

haben, unſerm erleuchteten Jahrhunderte aber, da man gelernet hat, ſich über alles, was man unter dem ausgebreiteten Nahmen Vorurtheil der Erziehung, nur immer denken kann, und mag, hinwegzuſetzen, iſt es gar nicht mehr angemeſſen; und unſere beſten Kameralanſtalten ſind leider! noch ſo mangelhaft, daß man ſicher vermuthen kann, ein Rechnungsführer, welcher bei der Abhör ſeiner Rechnung viel nachzahlen muß, verſtehe entweder ſein Handwerk nicht, oder er müſſe ſo übel gewirthſchaftet haben, daß dem Staat ſechsmahl mehr Schaden zugefüget worden ſey, als er nach genauer und legaler Unterſuchung zu erſetzen angehalten werden kann. — — — je ſicherer der Grund iſt, worauf eine Abgabe „ ruhet; je weniger ſich ſolche nach Zufällen „ richtet, und je ſeltener ſie ſich verändert, „ deſto genauer kann man ihren Betrag er„ forſchen, und deſto eher den Misbräuchen „ vorbeugen. Noch hat zwar Menſchenwitz keine Einrichtung erfunden, welche zureichend wäre, die Einkünfte des Staats gegen alle und jede Eingriffe untreuer Verwalter zu ſchützen; es iſt aber doch nicht zu läugnen, daß auch in dieſem Anbetracht verſchiedene Arten der Auflagen gewaltig voneinander unterſchie-

ſchieden ſind. Manche beruhen faſt einzig und allein auf der Redlichkeit ihrer Einnehmer, und bei andern hingegen iſt jede Untreue mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, zu jener Klaſſe gehören die meiſten Konſumtionsauflagen, zu dieſer aber vorzüglich, die auf unbeweglichen Gütern haftende beſtändige Gefälle ꝛc.

Ich unterſchreibe alles hier geſagte, mit Uebereinſtimmung des Herzens. Ich kenne Thorſchreiber die monatlich fünf Thaler Beſoldung haben, und zuverläßig mit Weib und Kindern monatlich dreißig Thaler verzehren, gleichwol keine Schulden contrahiren, ſondern noch Kapitalien ſammlen. Will man noch nicht an Wunderwerke glauben?

Der 17te §. will, daß die Auflage auf einen ſichern Grund ruhe, damit die Quellen der Einnahme nicht leicht vertrocknen können. Eine allerdings nöthige, nicht allenthalben beobachtete Regel.

Der 18te §. verſichert, daß es ſehr vortheilhaft ſey, wenn durch eine Auflage auch Fremde vorzüglich mit beſteuert werden könnten. Der Verfaſſer nennt verſchiedene dahin abzielende Mit-

tel, die ſehr unvollkommen zu ſeyn ſcheinen, und der ganz richtige Schluß fällt folgendermaßen aus:

> Um den eingeführten Kontributionsfuß eines Landes gründlich beurtheilen, oder wohl gar verbeſſern zu können, muß man erſt mit der ganzen Beſchaffenheit, Lage, Stärke und Schwäche des Landes in allen ſeinen Theilen, auf das genaueſte bekannt ſeyn.

Möchten doch alle Staatsmänner ſich dieſe Regel empfohlen ſeyn laſſen, weil nichts unſchicklicher ſeyn kann, als von einem Gegenſtand zu urtheilen, den man zuweilen gar nicht, und noch ſeltener von allen Seiten kennt.

§. 19 wird empfohlen, die Auflagen in ſehr kleinen Theilen bezahlen zu laſſen. Wie dieſes am beſten einzurichten, ſagt unſer Autor nicht, ſondern begnüget ſich zu erzählen, daß von der Lich und Genoveſi daher Anlaß genommen, die Konſumtionsacciſe ſo ſehr zu empfehlen. Ich ſuſpendire mein Urtheil bis wir uns der Konſumtionsacciſe nähern werden.

Der 20te §. findet es vortheilhaft, wenn man die Auflagen von Gütern erheben kann, welche der Eigenthümer noch nicht in ſeiner völligen Gewalt hat. Der Verfaſſer verſtehet hierunter den Zehend.

hend. Ich hingegen betrachte den Zehend als eine freier Menſchen unwürdige, von Barbaren erfundene, und von einem verächtlichen Volke fortgepflanzte Auflage. Man weiß, wie wenig der Landmann Meiſter von ſeinem Eigenthum iſt, ſo lange er zehendbar iſt; Man weiß wieviel Proceſſe über die Frage entſtanden ſind, ob Kartoffeln und dergleichen zehendbar wären, ob man den Acker in Wieſen, in Hutung u. ſ. w. verwandeln dürfe, heißt dieß nicht der Vervollkommnung in der Landwirthſchaft Schwierigkeiten entgegen geſezt?

§. 21 preiſet jene Arten von Auflagen an, bei welchen keine Reſte entſtehen können, und ich ſage Amen!

Der 22te §. will, daß ſich die Auflagen möglichſt gleich bleiben, und nur ſelten abgeändert werden ſollen. Dieß ſind Bedingungen ohne welche ſich kein gutes Auflageſiſtem gedenken läßt, ob ſie gleich in vielen Staaten noch in die Reihe frommer Wünſche gehören.

Der 23te §. wünſchet den Auflagen ſolche Geſtalt zu geben, daß einzelne Nachläſſe vermieden werden können. Der Autor tadelt einige Verfahrungsarten, ohne mit beſſeren an Handen zu gehen, meines Bedünkens werden die Nachläſſe,

(wenn ſie nicht allgemeine Unglücksfälle zum Urſprung haben) am beßten vermieden, wenn die Auflagen auf einen ſolchen Fuß geſezt ſind, daß ſie kleine Ausfälle übertragen machen; wenn ferner ganze Kreiſe, oder Amtshauptmannſchaften Feuer- Viehſterbens- und Miswachsverſicherungsgeſellſchaften errichten, und denen verunglückten Gliedern der Geſellſchaft mit ſchleuniger und hinlänglicher Hülfe beiſtehen. In meiner Policeiwiſſenſchaft habe ich mich über dieſen Gegenſtand ausführlich erklärt.

Im 24ten §. zergliedert der Verfaſſer die Nachtheile perſönlicher Auflagen. Im 25ten iſt er bemühet, ihre Vortheile zu zeigen, oder ſie von der guten Seite zu ſchildern, und im 26ten §. preiſet er ſie zu Nebenauflagen an, wenn man keine ſo vollkommne Univerſalauflage erfinden kann, welche alle Glieder des Staats in einer gerechten Gleichheit beſteuert. Ich finde weder gegen einen noch den andern Satz etwas zu erinnern, und ſchreite dannenhero

zum 27ten §. wo der Verfaſſer die Perſonalauflagen in eigentliche und uneigentliche eintheilet, weil einige derſelben ſich blos nach der Perſon der Bürger, andere aber zugleich das Augenmerk auf

ihr

ihr Vermögen und Besitzungen richten. Erstere nennt er mit Grund, eigentliche, die anderen hingegen uneigentliche Personalauflagen.

Im 28ten §. handelt er von der Kopfsteuer welche blos auf die Anzahl der Einwohner, ohne Rücksicht ihres Vermögens ausgeschlagen wird, und zeiget im 29ten und 30ten §. ihre besondere Nachtheile, im 31ten §. aber einige unbedeutende Vortheile derselben. Ich finde überflüßig mich über diesen Gegenstand in Zergliederungen einzulassen, da jeder gesunde Menschenverstand ohnerinnert einsiehet, daß dergleichen allgemeine Kopfsteuer niemals eine gerechte Gleichheit in den Auflagen bewirken könne.

Im 32ten — 35ten §. paßiren die vom Herrn von Justi vorgeschlagene dreierlei Arten von Kopfsteuer die Musterung, und werden samt und sonders verworfen, auch davon gute Ursachen angegeben.

Der 36te §. thut dem Herrn Döhler die Ehre, die von ihm in seiner Abhandlung von Domainen und Kontributionen vorgeschlagene Kopfsteuer zu prüfen. Daß der Döhlerische Vorschlag unter der Kritik sei, erhellet schon aus folgender einzigen Bemerkung unsers Verfassers:

Herr

Herr Döhler, heißt es, erinnert ſich zwar ſelbſt ganz wohl daß die deutſchen Reichsgeſetze keine neue Auflage einzuführen geſtatten; weil man aber doch, welch ein Schluß! — dem Landesherrn nicht verwehren könne, die Anzahl ſeiner Unterthanen, ihr Gewerb, Nahrungs- und Lebensart zu wiſſen; ſo müſſe man ihm auch die Mittel zu dieſer Kenntniß zu gelangen, und — was iſt wohl natürlicher? mithin die Einführung einer billigen Kopfſteuer geſtatten.

Kann man elender ſchlieſſen? hat denn das Geſchmeiß der Plusmacher noch nicht Mittel genug erfunden, ohne Steuererhöhung, die Unterthanen bis aufs Blut auszuſaugen?

Im 37ten und 38ten §. wird die Unſchicklichkeit der türkiſchen, rußiſchen und polniſchen Kopfſteuer erzält, und ein billiges Befremden geäuſert, daß dieſe Misgeburt von Auflagen in unſerm erleuchteten Jahrhundert, weder in Frankreich, noch in den vereinigten Niederlanden, noch in einigen Gegenden Deutſchlandes ganz ausgeſtorben ſey.

Der 39te §. beſchäftiget ſich mit Steuern von Dienſtboten; der Verfaſſer detaillirt ihre Unvollkommenheiten, und ſchließt mit den wahren Worten:

Ein

Ein einsichtsvoller und billig denkender Finanzminister, wird also niemals zu diesem unvollkommnen Mittel, die leeren Fächer der Staatskassen auszufüllen, seine Zuflucht nehmen.

Der 40te §. handelt von Bedientensteuer. Der Verfasser preiset die Geschicklichkeit des Lord North welcher in der Angst des Herzens, die Bedientensteuer zu Hülfe genommen, und festgesezt hat, daß jeder, der zur Bequemlichkeit und Pracht Bedienten hält, für jeden dieser gepuzten Müßiggänger, jährlich 1 Guinee in die Kassen des Staats opfern muß. Unser Lehrer untersucht die Gründe pro & contra, und urtheilt, daß besagte Auflage, als eine Nebenauflage ganz brauchbar sei. Mir scheinen die Unterstützungssätze etwas schwach gerathen zu seyn, und ich bilde mir ein, daß dergleichen Operation nur dann Entschuldigung verdiene, wenn entweder alle übrige Hülfsquellen ihre Dienste versagen, oder man die Absicht hat, dem Luxus im Unterhalt überflüßiger Bedienten einen Damm entgegen zu setzen. Im lezteren Fall, finde ich dergleichen Auflage sogar rathsam, denn ob ich gleich keinen Augenblick zweifle, daß Personen so in einen blendenden Schein verliebt sind, sich durch die Bedientensteuer wenig abhalten lassen werden,

unnütze Brodfreſſer zu füttern, ſo iſt es doch billig, daß ſie den Staat, weil ſie ihm unnöthigerweiſe arbeitſame Hände entziehen, einigermaßen wenn ſchon ſehr unvollkommen, entſchädigen.

Im 41ten §. beſchäftiget ſich der Autor mit der Schutzſteuer, und unterſcheidet ſie in Schutzgeld und Schutzſteuer, erſteres nennt er ein beſtändiges, lezteres ein unbeſtändiges Gefälle; Er nimmt auch eine dritte, von vorhergehenden weſentlich unterſchiedene Art Schutzgelder an, wenn nemlich, Provinzen, Städte und mindermächtige Herrſchaften, ſich in den Schutz eines mächtigen Monarchen begeben, und dafür ein verabredetes Schutzgeld entrichten. Sodann nimt er bei Schutzgeldern zur Regel an, daß ſie ſo geringe ſeyn ſollen, wie ſie auch ein Taglöhner ohne große Beſchwerde tragen kann. Ich finde bei dieſem Artikel weiter nichts zu erinnern, als daß die Schutzgelder blos dem Staat, der allein ſeine Unterthanen ſchützen kann, gebühren, nicht aber denen Vaſallen, Landſaſſen und Unterobrigkeiten gehören, ob ich gleichwol weiß, daß ſie ſich derſelben zum öftern, wiewol ungebührlich, anmaßen.

Es folgen §. 42 die Judenſchutzgelder, deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit er §. 43 unterſucht,

das

das Geſchlecht Abrahams von einer ſehr gehäßigen Seite ſchildert, und wo nicht deſſen Ausrottung, doch möglichſte Verminderung anzurathen geneigt iſt. Ich bin weit entfernt die Juden von den angeklagten Laſtern loszuſprechen, allein ich bilde mir ein, daß wenn die Juden einem Staate unnütz oder gar ſchädlich ſind, es mehr der Regierungen, als der Juden Schuld ſey. Dieſe Geſchöpfe werden mit eben den Leidenſchaften als die Chriſten geboren, ſie haben die nemliche Bedürfniſſe, wird ihnen alſo verboten ehrliche Gewerbe zu treiben, giebt man ihnen keine zweckmäßige Erziehung; ſo ſind ſie gezwungen ihren Lebensunterhalt theils durch unnütze, theils durch ſchädliche Künſte zu ſuchen. Möchte man dagegen den Saamen Abrahams gleich andere Unterthanen behandeln, möchte man ihnen erlauben, allerhand ehrliche Gewerbe zu treiben; möchte man ohne Rückſicht auf die Religion, ihnen eine gute dem Staat gemäße Erziehung geben; ſo bin ich mehr als moraliſch gewis, daß zwar die heutige Juden ſich nicht ſonderlich beſſern, wohl aber ihre Kinder in der zweiten und dritten Generation, dem Staat eben ſo ergeben und nützlich als andere Menſchen werden dürften. So lange man aber fortfährt, dieſes unglückliche Volk als Sklaven zu behandeln, ſo können ſich ihre Geſinnungen nicht ändern. Die Diſtanz zwiſchen den Herren

und ſeinen Sklaven iſt zu groß, als daß ſich wechſelsweiſe Liebe und Zutrauen gedenken läßt. In Surinam ſind die Juden gute, fleißige, dem Staat ergebene Bürger, allein in ganz Amerika ſind die Sklaven, ohne Juden zu ſeyn, falſch, betrieglich, ihren Tyrannen gehäßig.

Der 44te §. handelt vom Judengroſchen. Der Herr Verfaſſer erzählt uns, daß als man vor einigen Jahren die Juden im Herzogthum Neuburg ausgetrieben, die Unterthanen angehalten habe, zum Erſatz der dadurch verminderten Einkünfte einen ſogenannten Judengroſchen zu erlegen. Er tadelt dieſe Finanzoperation, und unterſtüzt ſeinen Tadel, durch Gründe, die ich gern unangefochten laſſe.

Der 45te §. iſt der Brauchbarkeit der Gewerbſteuren gewidmet, mit vieler Beſcheidenheit ſagt unſer Autor

> Schleetwein, ein ganz philoſophiſcher Cameraliſt, der nichts ſo ſehr wünſcht, als alle Welt glücklich zu ſehen, und Muth genug hat, ſeine nicht geringen Kräfte ganz dem Wohl ſeiner Mitbürger aufzuopfern, verwirft die Handwerks und Gewerbſteuren durchaus
>
> — — — — — — — — — — —
>
> nach ihm beruhet die Brauchbarkeit der Gewerb-

werbſteuren auf folgende Fragen 1) ob die Geſchäfte und Gewerbe der Handwerker, Fabrikanten, Künſtler, und Kaufleute einen beſondern Profit abwerfen? 2) Ob dieſer Profit ſicher berechnet, und zu Erhebung eines Impoſten in Anlage gebracht werden könne? 3) Ob die gewerbtreibende Perſonen nicht ſchon nach der Gröſſe ihrer Nahrungsgeſchäfte durch Auflagen auf die Grundſtücke zu den öffentlichen Einkünften die gehörige Beiträge thun? 4) Ob nicht durch die Abgaben welche unmittelbar von den Gewerben entrichtet werden müſſen, auf einer andern Seite gröſſere Reichthümer und Einkünfte des Staats zu Grunde gerichtet werden?

Unſer Autor iſt mit Beſtimmung der Fragen einig, ſchreitet zu ihrer Unterſuchung, trägt Schlettwreins Gründe mit ſeinen Zweifeln vor, läßt das Publikum urtheilen.

Im 46ten §. wird die Frage unterſucht, ob die Gewerbe der Kaufleute und Manufakturiſten einen beſondern und ſichern Profit abwerfen. Ein Umſtand den Herr Schlettwein ohne Grund läugnet, und unſer Verfaſſer mit Grund bejahet, auch die Richtigkeit ſeiner Behauptung ſehr gut auseinander ſezt.

Der 47te §. beſchäftiget ſich mit Prüfung der Frage ob ſich der angebliche Profit zu Erhebung eines Impoſten ſicher berechnen, und in Anſatz bringen laſſe. Auch dieſes verneinet Schlettwein, wohingegen der Verfaſſer, und ich mit ihm, verſichere, daß ſich zwar dergleichen Berechnungen nicht mit mathematiſcher Genauigkeit, jedoch eben ſo zuverläßig formiren laſſen, als Schlettwein die Reproduktionskoſten der Landleute berechnet hat.

Der 48te §. prüfet die Frage, ob die gewerbtreibende Perſonen nicht bereits durch den Territorialimpoſt beſteuret werden. Herr Schlettwein wünſcht die Welt zu überreden, daß wenn der gewerbtreibende Mann, den angenommenen Profit ungenuzt zurück legte, ſo vermehre er dadurch weder den Reichthum des Staats, noch ſeine eigene Glückſeligkeit, folglich ſey es kein reeller Profit, folglich könne er auch nicht als ein Schatzungsfond angenommen werden. Unſer Autor widerlegt dieſen Trugſchluß ganz gut, und verſichert daß ſich praktiſch anerkannte Wahrheiten, nicht durch die Kammeralmetaphyſik verdrängen lieſſen. Kann man läugnen, daß ein Bürger der z. B. 1000 Thaler im Kaſten, oder 1000 Malter Frucht auf dem Boden hat, nicht reicher ſey, als ein Bettler? Kann man läugnen, daß ein Kapitaliſt der viel baares

Geld

Geld hat, nicht verhältnismäßig den relativen Reichthum des Staats vermehre? Kann man läugnen, daß derjenige so seinen Goldklumpen bewacht, den Schutz des Staats mehr bedürfe und genieſſe, als ein armer Teufel, der täglich seinen Erwerb verzehrt? Kann man zweifeln, daß jedermann nach dem Verhältniſſe der Vortheile und des Schutzes den er im Staate genießt, zu deſſen öffentlichen Ausgaben beizutragen schuldig sey? Warum soll denn das im Kaſten ruhende Kapital nicht zum Schatzungsfond angenommen werden können? Möchte es von mir abhangen, so würde ich dergleichen Thoren die ihr Geld müßig liegen laſſen eine doppelte Schatzung auflegen, um sie zu vermögen ihr Geld in den Umlauf zu bringen, folglich nützlicher zu werden.

Der andere Fall des Herrn **Schlettwein** iſt, wenn der Kapitaliſt an den Reichthümern des Landes gar keinen Antheil nimmt, sondern lauter fremde Produkte genießt; in welchem Fall ihm gar keine Abgabe abgefordert werden könne. Der hier angenommene Fall paßt allenfalls auf einen Goldmacher; denn alle andere Menſchen erwerben Vermögen durch Erbſchaften, durch Gewerbe, durch Handel und Wandel, durch Bedienungen, folglich durch die Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft, ſie neh-

men alſo an den Reichthümern des Landes Antheil, wenn ſie gleich ihren Gewinnſt, auf die Conſumtion lauter ausländiſcher Produkte verwendeten.

Den dritten Fall, wenn der gewerbtreibende Mann eigene Landesprodukte verzehre, ſo erhöhe er dadurch den Werth der Landesprodukte, welches ein offenbarer Beitrag zu den Auflagen ſey, welche von dem reinen Ertrag der Grundſtücke erhoben werden, will unſer Autor zu Vermeidung unangenehmer Wiederholungen verſparen, bis die Produktionsauflagen die Muſterung paßiren. Hoffentlich wird es ihm nicht ſchwer werden, auch hier den Ungrund der gegenſeitigen Hypotheſe überzeugend zu machen.

Im 49ten §. wird unterſucht, ob dem **Schlettweiniſchen** Vorgeben gemäs, durch die Abgaben welche unmittelbar von den Gewerben entrichtet werden müſten, gröſſere Reichthümer und Einkünfte des Staats von der andern Seite zu Grunde gerichtet würden. Der Autor ſagt,

> Alles was Herr **Schlettwein** von den ſchädlichen Folgen der Gewerbſteuren geſagt, das hat er auch allen Conſumtionsauflagen überhaupt zur Laſt geleget.

Er

Er bittet ſeine Leſer zu Erſparung abermaliger Wiederholungen ſeine Gegengründe im vierten Abſchnitt nachzuſehen. Vorläufig glaube er daß einem Lande welches nicht allgemeinen Conſumtionsauflagen, oder einer allgemeinen Vermögenſteuer unterworfen ſey, die Gewerbſteuer nicht nur unſchädlich; ſondern auch zu Beobachtung einer gerechten Gleichheit wohl gar unentbehrlich ſey.

Der 50te und 51te §. beleuchten einige Beiſpiele von Gewerbſteuren, nemlich die Kuhrtriersſchen, Kuhrſächſiſchen, und Franzöſiſchen, desgleichen des ehemaligen holländiſchen Großpenſionairs von Witt Vorſchläge; welche der Autor insgeſammt verwirft, worin ich ihm ſehr gern beipflichte.

Der 52te §. zeiget daß der Calenbergiſche Licent, in Geſtalt einer perſönlichen Auflage erhoben würde, und alle Mängel beſäſſe, welche dieſen überhaupt anklebten, wogegen ich kein Wort zu erinnern weis.

Der 53te §. ſpricht von Döhlers Würdenſteuer, und Fixi Gelder, wobei ich mich als einen ſehr unbedeutenden Gegenſtand nicht aufhalten mag.

Im 54ten und 55ten §. wird von der Billigkeit der Capitalienſteuren, und denen ſich dabei er-

eignenden Schwierigkeiten gehandelt, und der Verfaſſer hat die Fälle ſo gut auseinander geſezt, ja die Schwierigkeiten die ſich bei belobter Beſteurungsart finden, ſo überzeugend gemacht, daß man ihm Beifall zuwinken muß.

Der 56te §. beſchäftiget ſich mit der Vermögenſteuer, und die Schwürigkeiten ſo ſich bei dieſer Auflage finden, werden aus verſchiedenen, auch im 57ten §. aus dem Beiſpiele von Frankreich erläutert, und ihr verwerfliches ſo ins Helle geſezt, daß ſich ſchwerlich etwas gründliches gegen des Verfaſſers Urtheil einwenden läßt.

Der 58te §. hat es mit des Herrn von Korn Hausſteuer zu thun, welcher die Unterthanen nach der Gröſſe ihrer Häuſer, oder nach der Menge der bewohnenden Zimmer zu beſteuren vorſchlägt. Unſer Autor verwirft aus guten Gründen auch dieſe Auflage, und ich geſtehe gern, daß ſie vieles gegen ſich hat; ob man aber nicht bei Errichtung einer Gewerbſteuer, auch auf die Hausmieten Rückſicht nehmen müſſe, iſt eine andere, und wie ich glaube, zu bejahende Frage.

§. 59. ſezt der Autor die Rauchfanggelder und Rauchſchatzungen in die Klaſſe der Hausſteuren und findet ſie aus den oben angeführten Gründen verwerf-

werflich, und ich bin weit entfernt diese Auflage anzupreisen.

Es folget §. 60. das sogenannte Hauptrecht, oder Todtfall, gegen welches der Verfasser mit Grund deklamirt, auch ihre Schädlichkeit und Disproportion sehr begreiflich macht.

§. 61. paßirt das Handlohn, oder Lacidemium die Musterung. Der Autor weiset dieser Auflage aus einleuchtenden Gründen einen vorzüglichen Rang unter den nachtheiligen und beschwerlichen Auflagen an, und schlägt dagegen deren Verwandlung in eine jährliche naturelle Abgabe vor, wowieder wenig einzuwenden ist, im Fall bei der Verwandlung die Billigkeit genau beobachtet wird, und die dem Handlohn unterworfene Unterthanen mit ihren etwanigen Einwendungen gehört werden, weil man niemand eine angebliche Wohlthat aufdringen muß.

Im 63ten §. ist der Verfasser bemühet das beschwerliche der Frohndienste nach dem Leben zu schildern, und ich verlange nicht ihr Lobredner zu werden, bin auch der Meinung daß sie an den mehresten Orten bald ganz, bald zum Theil abgeschaft werden können; ob es sich aber im ganzen bewerkstelligen lasse, und ob man sich nicht wenigstens ge-

wisse Erndtedienste ausbedingen müsse, daran finde ich Ursach zu zweifeln.

Im 64ten §. wird die Verwandlung der Frohnen in Dienstgeld erwogen. Unser Lehrer will, daß nach Herrn Schlettwein und Herrn Mayers Vorschlag das Dienstgeld unter die Unterthanen, nach der Qualität und Quantität ihrer besitzenden Grundstücke vertheilt werden soll; allein dieses heißt eine Auflage auf die Industrie legen; will man denn den Fleiß eines guten Haushalters der seine Grundstücke verbessert, beschweren? nicht zu gedenken daß bei der Schätzung der Grundstücke viel willkührliches unterlaufen könnte. Meines Erachtens kann man bei Regulirung des Dienstgeldes blos auf die Menge der Grundstücke, in jeder besondern Markung sehen, ferner müste die Verwandlung mit Zufriedenheit sowohl der Frohnherren, als der Unterthanen geschehen; nichtweniger würde es rathsam seyn, das Dienstgeld wenigstens in geldarmen Gegenden auf Naturalien zu setzen, um dem armen Bauer die Last zu erleichtern, und die Proportion der Abgabe nicht zu verlieren.

Im 65ten und 66ten §. wird die Taxe von Vergantungen, von Erbschaften, von Proceßsummen, vom Stempelpapier verwerflich gefunden, sehr wahr sagt der Verfasser.

Alle

Alle dergleichen Auflagen sind zu unregelmäßig, haben zuviel Zufälliges und Willkührliches, und verwirren die Bilanz zwischen dem Erwerb und den Abgaben des Volks zu sehr, als daß sie unter die nützlichere Auflagen gerechnet werden könnten.

§. 67 handelt vom freiwilligen Geschenke der Geistlichkeit, er wünscht, daß man sie nach dem Maase ihrer Besitzungen und Einkünfte besteuren möchte.

Die Nachsteuer und Contributio forensium kommt im 68ten §. vor, der Herr Verfasser hat vermuthlich Ursach gehabt, sich über diesen Gegenstand nicht ganz bestimmt zu erklären; Ich weiß auch sehr wohl daß dergleichen Nachsteuer noch so ziemlich Mode ist, ich aber finde sie weder für freie Menschen anständig, noch dem Staate sehr nützlich. Wer weggehen will findet nicht selten Mittel sein Vermögen in der Stille und durch mancherlei Wege fortzuschaffen. Das beste und zuverläßigste Mittel, die Menschen an den Staat zu fesseln, ist, sie gegen Bedrückungen zu schützen, und ihnen alle mögliche Erwerbungsquellen zu eröffnen.

Im 69ten §. wird der Abgaben für Ertheilung des Burgerrechts erwehnet. Sehr wahr heißt es:

Bür-

Bürgergelder erheben, und die Bevölkerung des Staats erſchweren, iſt einerlei.

Ich habe nichts einzuwenden; indeß giebt es Fälle, beſonders in manchen Reichsſtädten, da man um eine den Umſtänden nach überflüßig ſcheinende Bevölkerung zu verhindern, das Bürgerrecht erſchwert, ob man gleich dadurch, überhaupt betrachtet, der Bevölkerung nachtheilig iſt.

Der 70te §. beſchenkt uns mit einer kurzen aber richtigen Definition von Produktionsauflagen.

Im 71ten §. wird von den vortheilhaften Eigenſchaften der Produktionsauflagen überhaupt gehandelt, und mit Wahrheit behauptet, daß ſie faſt alle Eigenſchaften guter Auflagen habe, in ſo fern

wie es nicht nur ſeyn ſollte, ſondern auch wirklich ſeyn kann, die Produktionsauflagen in einem gerechten Theile des reinen Ertrags der erzeugten Produkten beſtehen, welcher ſich nach Abzug des Kulturaufwandes, und der nothdürftigen Unterhaltungskoſten des Hervorbringers, von der ganzen Produktion ergiebet; und daß von einem Gliede der produktiven Klaſſe, der nemliche Theil des reinen Ertrags, wie von dem andern erhoben wird.

Der

Der 72te §. rechnet zu den Unbequemlichkeiten und Unvollkommenheiten belobter Auflagen, 1) daß die sterile Klassen durch selbige nicht besteuert werden können, 2) daß man sie nicht füglich in kleinen Theilen erheben könne, 3) daß die durchs Land reisende, oder eine Zeitlang darinne verweilende Fremde dadurch nicht wohl zu besteuren sind. Die erste Unvollkommenheit ist keinem Zweifel unterworfen; allein die Erhebung in kleinen Theilen hat weniger Schwierigkeit als es der Verfasser zu glauben scheint, und die Besteurung der Fremden läßt sich auf andere Art bewirken.

Im 73ten §. wird Schlettweins Beweis, daß durch den Impost auf den reinen Ertrag der Ländereien, alle Klassen von Staatsbürgern besteuert werden, geprüfet. Ich habe diesen Beweis bereits in meinem Antiphysiokrat untersucht, und dessen Unrichtigkeit fast auf eben die Art, als unser Autor überzeugend bewiesen, da aber nicht alle Leser besagten Traktat besitzen, gleichwol der angebliche Beweis viel scheinbares hat, so mag er auch hier die Läuterung paßiren.

Schlettweinischer Beweis.

Das Ganze ist der Summe aller seiner Theile gleich. Wer also von dem Ganzen eine Größe abziehet,

ziehet, der ziehet sie von den Theilen des Ganzen zusammen genommen, ab. Er ziehet also von einem jeden Theile etwas ab. Der reine Ertrag der Ländereien aber entstehet, wenn man den ganzen Werth der herfürgebrachten Produktion zusammen nimmt, und davon die ganze Summe der Kulturauslagen abziehet. Wenn also vom reinen Ertrag eine Auflage erhoben wird, so trift sie nach der Natur der Sache einen jeden, der zu dem angenommenen Werthe der Produktion etwas beiträgt. Dieses thun aber alle Einwohner des Staats welche natürliche Produkte verbrauchen, und durch die Konsumtion und ihre Konkurrenz zum Einkaufe den Preis der Produkte bestimmen. Folglich tragen alle Klassen das ihrige zur Wirklichwerdung des reinen Ertrages der Ländereien in der Masse bei, als sie von dem Reichthum des Staats Gebrauch machen. Mithin leiden auch alle Klassen an dem Impoſten, der von dem klaren Ertrag der Produktion erhoben wird.

Wer unter uns kann die Form dieses verführerischen Beweises tadeln? und gleichwol paßt er auf den vorliegenden Gegenstand wie die Faust aufs Auge. Unser Verfasser leget im 74ten und 75ten §. bescheidene Zweifel gegen belobten Beweis vor Augen, wovon ich das Wesentlichste mittheilen will.

Er

Er läugnet mit Grund, daß durch die Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke, wirklich etwas von der Produktion abgezogen werde. Ist dieses wahr, wird nichts von der Produktion abgezogen, so ist ja das Fundament des ganzen Schlettweinischen Beweises auf den Sand gebauet, da aber von der Produktion nichts abgezogen noch vernichtet wird, vielmehr die produktive Klasse, der sogenannten sterilen Klasse blos einen Theil ihrer Produktion überläßt, oder verkauft, so kann man ja nicht behaupten, daß etwas vom Ganzen hinweggenommen, oder die Masse vermindert worden sey? Der Verfasser beweiset dieses so umständlich als überzeugend. Er läugnet keineswegs, daß alle Einwohner des Staats welche natürliche Produkte verbrauchen, durch die Konsumtion und ihre Konkurrenz zum Einkaufe, das ihrige zu Bestimmung der Preise beitragen; allein er fordert mit Recht Beweis, daß sie um deswillen in richtigen Verhältnissen an der Auflage mit tragen, welche auf den reinen Ertrag der Ländereien geleget wird; und zeiget dagegen sehr deutlich, daß es ein großer und offenbarer Irthum sey, wenn man den Landmann, mit dem Kaufmann in Vergleichung stellen, und schliessen wolle, daß der Landmann eben so gut als der Kaufmann, seine Abgaben auf die zu verkaufende Waaren schlagen könne.

Der

Der 76te §. enthält allgemeine Anmerkungen vom Steuerfuß, die fürnemlich in gerechte Beſchwerde, über die Unrichtigkeit der Steuerbeſchreibungen, und daraus entſtehenden Diſproportion in den Auflagen, beſtehen.

Der 77te §. handelt von dem Anſchlag der ſteuerbaren Güter nach ihrem räumlichen Inhalt. Unſer Verfaſſer tadelt mit Recht die Holſteiniſche und Däniſche Steuerverfaſſung, ob er gleich das Regiſter fehlerhafter Einrichtungen noch beträchtlich vermehren können. Zulezt heißt es:

> Der räumliche Inhalt der Grundſtücke iſt bei dem bekanntlich außerordentlich großen Unterſchied ihrer Fruchtbarkeit ein ſehr unſicheres Maas ihrer Abgaben, welche ſich einzig und allein auf ihren reinen Ertrag gründen ſollen. Auch ſollte man billig bedenken, daß mit der Größe des geringen Ackers, auch deſſen Kulturkoſten ſich vermehre, und mithin der reine Ertrag ſich dadurch noch mehr vermindert. Vielleicht wäre von der ungefähren Schätzung noch eher eine Gleichheit zu hoffen, als von der genauen Ausmeſſung — — — — — doch fällt es von ſelbſt in die Augen, daß man zu Erhaltung einer weſentlichen Gleichheit, ganz andere Mittel anwenden müſſe.

Frei-

Freilich muß man ganz andere, als die faſt allenthalben übliche Mittel anwenden, nur darin irrt unſer Lehrer, wenn er behauptet, daß mit der Größe des geringen Ackers, auch nothwendig deſſen Kulturkoſten ſich gegen die guten Aecker vermehrten. Wir haben Aecker die in der Regel vier ſtarke Pferde und bei trockner Witterung 6 bis 12 Pferde vor den Pflug gebrauchen, wir haben andere wo ein Pferd, ein paar elende Kühe, ein paar Eſel dieſen Dienſt verſehen, woraus dann ſehr natürlich folget, daß ein ſchwerer, auch ein gebirgigter Acker mehr Kulturkoſten, als eine elende Sandfläche erfordere.

Der 78te §. unterrichtet uns von Einleitung der Grundſtücke in gute, mittlere und ſchlechte. Der Verfaſſer führt Pommern zum Beiſpiel dieſer Einrichtung an, ich aber verſichere ihn, daß ſie in allen Preußiſchen, und viel andern Staaten eingeführt, auch unter den möglichen die beſte iſt, wenn ſie von Misbräuchen und Unordnungen gereiniget ſeyn wird. Die Vorwürfe ſo der Verfaſſer belobter Steuereinrichtung macht, ſind es nicht allein, welche einer Verbeſſerung bedürfen, ſondern man muß noch die verſäumte Renovationen anklagen, und es ſehr verwerflich finden, wenn vor den Thoren einer volkreichen Stadt, der Acker

nicht

nicht mehr Steuer giebt, als in den Menschenarmen Gegenden, wo der Landmann Kleinigkeiten gar nicht ins Geld setzen kann, und zum Verkauf seines Getreides weite und kostspielige Reisen thun muß.

Im 79ten §. wird Schlettweins Vorschlag den Ertrag der Güter zu berechnen erklärt. Und selbiger höchst billig gefunden. Es heißt:

Da das Ackerfeld nicht ein Jahr wie das andere benuzt werden kann, so berechnet er (Schlettwein) zuerst den Ertrag von dreien Jahren, an Körnern, Stroh, Rüben, Klee u. s. w., hiervon ziehet er sodann die Kosten der Aussaat, der nothwendigen Besserung des Ackers, der Unterhaltung des arbeitenden Anbaues, des Zugviehes, die Reparationskosten an Schiff und Geschirr, Hausgeräth und Gebäuden, die Zinsen aus dem Hausrath, die Zinsen aus dem Kaufgeld des Zugviehes, Schiff und Geschirrs, die Zinsen aus den Gebäuden (welche Unterhaltungskosten auf die zu Anbauung des Ackers erforderliche Arbeitstage ausgeschlagen werden) samt dem Zehenden ebenfalls auf drei Jahre, ab; woraus sich dann der dreijährige reine Ertrag ergiebet, welcher in drei Theile abgetheilet,

und ein solcher Theil zum Grunde der jährlichen Auflage angenommen wird. Noch, sagt der Verfasser, muß ich hierbei anmerken, daß unter den Unterhaltungskosten des Arbeiters, die ganze jährliche Nothdurft, an Speise, Trank, Kleidung, Brennholz, Brennöl und Arzneimittel enthalten ist, welche aber auf die einzelne Tage ausgerechnet, und nur der Betrag von eben so viel Tagen, unter den Kulturkosten des Ackers mit in Anschlag gebracht wird, als der Landmann wirklich auf dessen Anbau und Erndte verwenden muß.

Auf dem geduldigen Papiere lassen sich freilich dergleichen Anschläge ohne viel Kopfbrechens entwerfen, allein in der Anwendung versagen sie ihre Dienste; Um den Leser davon zu überzeugen, will ich nur einige beim ersten Uebersehen sichtbar werdende Mängel dieser gekünstelten Anschläge bemerken. Des Herrn **Schlettwein** an sich rühmliche Absicht, kann bei belobtem Vorschlag keine andere seyn, als ein in der Billigkeit gegründetes richtiges Verhältniß zwischen dem Erwerb des Unterthanen, und die Auflagen heraus zu bringen. 1) Will man den Ertrag von drei Jahren an Körnern, Stroh, Rüben, Klee mit Genauigkeit berechnen, so werden auch drei Jahr Zeit erfordert, ehe man

dergleichen Steueranschlag machen kann; und wer ist 2) Bürge dafür, daß die Erndten in den folgenden drei Jahren eben so ausfallen werden? 3) Wer kann die zu Bearbeitung des Ackers und der Erndte nöthigen Tage mit Genauigkeit berechnen, so lange er nicht Regen und Sonnenschein nach Gefallen kommandiren kann? Kann man dieses nicht, so ist ja 4) die Berechnung der Unterhaltungskosten an Speise, Trank, (vermuthlich auch Kaffee) Kleidung, Brennholz, Brennöl und Arzenei, welche auf die einzelnen Tage da der Bauer mit dem Ackerbau und der Erndte beschäftigt ist, ein Hirngespinst; was soll er endlich 5) an Sonn- und Feiertägen essen und trinken? wovon soll er Schulgeld, Beichtgeld, Begräbniß- Tauf- und Kopulationsgebühren, und tausend andere Kleinigkeiten hernehmen? Kann dergleichen Vorschlag wohl einer ernsthaften Widerlegung werth seyn? Ich scheue mich fernerer Zergliederungen, und bedaure unsern Verfasser daß er sich zu sagen verleiten lassen:

> Man müste sich irgends vorgenommen haben, Herrn Schlettwein zu chikaniren, wenn man ihm in Ansehung dieser schönen und genauen Ausrechnung nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollte, und sie ist es, die

mich

mich auf einen Weg geleitet hat, den ich noch für beſſer halte (alſo hat doch der erſte Unvollkommenheiten) Herr Schlettwein, fährt unſer Lehrer fort, hat ſelbſt eingeſehen, daß es durchaus nicht möglich ſey, alle Jahr den Ertrag jedes Grundſtücks auf dieſe Art zu berechnen (concedo totam argumentum) und die Steuer darnach einzurichten, deswegen will er, daß man die Güter nach ihrer Qualität in Klaſſen abtheilen, mit einem Grundſtücke aus jeder Klaſſe dieſe Berechnung vornehmen, und nach dieſem Maſſtabe, die ganze Klaſſe, nach ihrem räumlichen Inhalt anlegen ſollte. Dadurch aber, ſagt unſer Autor, kann man jenen Mängeln nicht abhelfen, die im vorigen §. bemerkt worden.

Nun kramt der Verfaſſer §. 80 ſeinen Vorſchlag zu Erfindung eines adäquaten Steuerfußes aus, beruft ſich pro captanda benevolentia auf die Sächſiſchen Schocke, auch auf Seckendorfs Fürſtenſtaat, und ſagt endlich:

Nun nehme man z. B. einen Acker, er ſey von welcher Beſchaffenheit er wolle, und berechne von dieſem, nach Maasgab der einge-

führten Kultur, nicht nur den möglichen, ſondern den wirklichen Ertrag, ſo wie ihn drei nacheinander folgende Jahre an die Hand geben; den Kulturaufwand aber berechne man nach Herrn Schlettweins Vorſchrift mit der möglichſten Genauigkeit, und zulezt erforſche man auch den Kaufpreis dieſes Gutes, ſo wird man das genaueſte Verhältniß zwiſchen dieſem und dem jährlichen reinen Ertrag finden können. Nach dieſem wäre alſo die Auflage zu reguliren.

Der 81te §. ſoll die Möglichkeit dieſen Vorſchlag auszuführen beweiſen. Der Herr Verfaſſer ſagt:

Auf ſolche Art zweifle ich nicht an der Erlangung einer möglichſt gleichen Auflage, und ich ſehe nicht ein, was der Ausführung dieſes Gedankens im Wege ſtehen könnte, koſtbar wenigſtens würde ſie nicht ſeyn. Bei jeder neuen Steuerbeſchreibung braucht man ohnehin verpflichtete, und des Feldes wohl kundige Männer als Beiſitzer, welche ohne viel mehrere Zeit als ohnehin zu einer Steuerbeſchreibung erforderlich iſt, dazu nöthig zu haben, den Güteranſchlag zugleich verrichten könnten. Wäre von dieſen eine Partheilichkeit zu beſorgen, ſo dürfte man nur nach geen-

digter Beſchreibung den ganzen Anſchlag der geſammten Gemeine öffentlich vorleſen, jeden mit ſeinen zu machen habenden Einwendungen dagegen anhören, und nach Befund der Dinge ſummariſch entſcheiden.

Ich bin durch die Neuigkeit der Vorſchläge, und durch die Wichtigkeit der Sache ſelbſt veranlaßt worden, das weſentlichſte der Projekte in des Verfaſſers eignen Worten herzuſetzen, um dem Leſer die Entſcheidung zu erleichtern.

Meines Erachtens iſt der lezte Vorſchlag noch beſchwerlicher, als der Schlettweiniſche. Unſer Autor tadelt den Herrn Schlettwein, daß er die Grundſtücke in Klaſſen gebracht wiſſen will, gleichwohl iſt hieran nichts tadelhaftes, wenn bei der Claßification auf alle Nebenumſtände gehörige Rückſicht genommen wird. Geſezt zwei ſteuerbare Unterthanen beſitzen jeder eine Holzung von gleicher Gröſſe und Güte, an des einen Wohnort kann die Klafter Holz für 4 fl. an des andern aber nur für 1 fl. ins Geld geſezt werden, ſo kann es ja nicht billig ſeyn, beiden gleich hohe Steuer Morgen aufzubürden. Geſezt ferner zwei ſteuerbare Unterthanen beſitzen jeder 50 Morgen Acker von gleicher Güte; in der erſten Gegend kann man aus grünen

Gemüſen, aus Specereiwaaren, ja aus allen Kleinigkeiten Geld machen; dem andern iſt ein ſo ungünſtiges Loos beſchieden, daß er blos die gemeinſte Feldfrüchte bauen, und auch dieſe nicht anders als vermittels beſchwerlicher Abfuhren verſilbern kann, wäre es denn nicht unbillig beide Contribuenten in eine Klaſſe zu bringen. Auf dieſe und hundert andere Gegenſtände muß folglich bei der Claßification geſehen werden.

Wollte man dahingegen nach unſers Verfaſſers Vorſchlag zu Werke gehen, ſo würden unüberwindliche Schwierigkeiten daraus entſtehen.

Was für erſtaunende Bemühung würde es z. B. nur in einem Ländchen von 1000 ſteuerbaren Unterthanen verurſachen, drei Jahr nach einander ſämmtliche Erndten dieſer Güter genau zu verzeichnen, und zu berechnen? Würde es demnächſt nicht einem polniſchen Reichstag gleichen, wenn man den ganzen Anſchlag der Gemeine öffentlich vorleſen, und ſie mit ihren Einwendungen hören wollte? Wieviel Menſchen würde man wohl in jeder Gemeine finden, die dergleichen Anſchlag gründlich zu beurtheilen und vernünftige Einwendungen zu machen vermöchten? Wer ſollte endlich derjenige ſeyn, der

nach

nach Befund der Dinge die Sache summarisch entschiede?

Ich höre auf, Vorschläge zu bestreiten, die gut gemeint seyn mögen, aber nicht ausgeführet werden können.

Der 82te und 83te §. erzählen die Vortheile eines wohleingerichteten Territorialimposts, womit ich völlig einverstanden bin, nur muß dabey etwas anders zu Werke gegangen werden, als es die gennante Herren Verbesseret vorschreiben; so wie sich auch eine mathematische Genauigkeit garnicht gedenken noch einführen läßt, da der Grundesegen, und die Cultur so sehr verschieden sind.

Ich habe sowohl in meinem Lehrbegrif, als im Grundris der Finanzwissenschaft drei Wege zu Bestimmung des Gewinnstes eines steuerbaren Gutes vorgeschlagen, wovon ich hier das wesentlichste wiederholen will, damit der Leser sogleich meine Gedanken gegen obige Vorschläge abwägen kann.

Der erste Weg: man lasse sämmtliche vermessene Grundstücke, nichtweniger die Gebäude, in eine jedes Orts gemäße Verkaufstaxe durch der Sache kündige unparteiische Schätzer bringen, und

nehme von dem herausgebrachten Werth 1. 2. höchſtens 3 Procent zur Steuer an.

Der zweite Weg: man beſtimme durch verſtändige Schätzer was der Acker bei gehöriger Cultur in Mitteljahren ertragen könne, und laſſe drei Klaſſen machen. Ergiebt ſich daß man in der erſten Klaſſe auf einen ſechsfältigen Erndteſegen, in der zweiten Klaſſe auf fünffältige, in der dritten auf vierfältige Fruchte mit Grund hoffen dürfe; ſo rechne man durch alle drei Klaſſen ein Korn zur Saat, und zwei zu Beſtreitung der Haushaltung; der Ueberſchus wird ſodann als reiner Gewinnſt berechnet, und nach denen in der Gegend gewöhnlichſten Mittelpreiſen zu Geld erhöhet; bei den Wieſen, Gärten, Weinbergen, Holzungen, u. ſ. f. verfährt man nach ähnlichen Grundſätzen, läßt die Viehnutzung dagegen ganz frei. Iſt durch dieſe Mittel die ohngefehrliche reine Einnahme feſtgeſezt; ſo kann von der durch die Calculation herausgebrachten Summe, dem Contribuenten zu Erhöhung der Reproduktion, und Verſtärkung ſeines Vermögens $\frac{2}{3}$ beſſer $\frac{3}{4}$ frei gelaſſen, das lezte Drittel oder Viertel aber zur Steuer angenommen werden.

Der dritte Weg: man berechne die ohngefehrliche Einnahme durch alle Rubriken hindurch, verfah-

fahre mit allen nöthigen Ausgaben auf ähnlichen Fug, theile den daraus erwachſenden zu Geld erhöheten Gewinnſt, dergeſtalt, daß dem Contribuenten $\frac{3}{4}$ frei gelaſſen, und $\frac{1}{4}$ zur Contribution feſtgeſezt wird.

Aus dem auf eine oder die andere Art feſtgeſezten Contributionsfuße, den Fund und Lagerbüchern, die ſich auf geometriſche Vermeſſungen gründen, entſtehet ſodann das Steuercataſtrum, oder das richtige Verzeichnis aller und jeder Grundſtücke einer Flur und Orts, nach ihrer Lage, Gröſſe, und Beſchaffenheit, ſowohl in Anſehung der Klaſſe zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuße gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranſchlages, und des Nahmens ſeines zeitigen Beſitzers, belobte Steuercataſtra ſind ſodann in der genauſten Richtigkeit fortzuführen, alljährlich von den Steuereinnehmern nachzuſehen, alle 20 / 24. Jahr aber Hauptreviſionen vorzunehmen; denn da die Staaten mancherlei Revolutionen unterworfen ſind, auch die Grundſtücke ſelbſt in ſolchem Zeitraum, in höheren Ertrag gekommen, oder auch durch Zufälle in Abnahme gerathen ſeyn können, ſo ſind dergleichen Hauptreviſionen zu Erhaltung eines ten Verhältniſſes in den Auflagen ohnentbehrlich.

Dieſes ſind nach meinen Begriffen ſo ohngefehr die Hauptmittel durch welche die Steuereinrichtungen auf einen ſoliden Fuß geſezt werden können. künſtlichere Berechnungen führen uns in Labyrinte, und darin eine mathematiſche Genauigkeit zu verlangen, iſt ein Hirngeſpinnſt, eine unnüze Haarſpalterei.

Der 84te §. ſoll uns vom Verhältnis zwiſchen der Auflage und der reinen Produktion unterrichten. Der Verfaſſer erzählet, daß in Polen die ſogenannten emphiteutiſchen Güter $\frac{3}{4}$ der Einkünfte als Auflage bezahlen; daß Seckendorf vermeine die Steuren von Grundſtücken müſten nicht über ein Procent betragen; daß Schlettwein $\frac{2}{33}$ der ganzen Produktion zur Auflage beſtimme; daß Bergius den 4ten oder höchſtens den 3ten Theil der Einkünfte zur Contribution annehme; daß er mit Freudenthränen ein Zeitungsblatt benezt, welches ihm berichtet, daß die Rußiſche Kaiſerin ihren Unterthanen auf einmal zehnerlei Abgaben nachgelaſſen habe; endlich heißt es

> Ich meines wenigen Orts, halte die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes, für ein ſehr ſchweres Finanzproblem, und behalte, mit gütiger Erlaubnis meiner Leſer, meine Meinung in Petto.

Wiſ-

Wissen wir nun was ein gerechtes Verhältnis ist? Wem kann mit des Herrn Verfassers etwas unzeitig vergossenen Freudenthränen gedient seyn? Meines Bedünkens ist es die Eigenschaft eines guten Verhältnisses, wenn die Auflagen, mit den nöthigen Staatsausgaben übereinstimmen, und den Stamm des Vermögens der Unterthanen nicht verletzen? Möchte ich hierin nicht irren, so dürfte wohl des Bergius Verhältnis, nach der heutigen Lage der Sachen, das unthunlichste seyn.

Im 85ten §. werden zuforders die Vortheile des Vaubanschen königl. Zehend, dann dessen Beschwerlichkeiten erklärt. Da dieses ein Vorschlag ist, der nach der Verfassung von Europa niemals zu Stande kommen wird, noch kann, so finde ich es überflüßig, mit süßen Träumen die Zeit zu verderben.

Im 86ten §. wird angetragen, die beständige Steuren aufzuheben, die derselben unterworfene Grundstücke nach und nach einzulösen, sie gleich andern contribuablen Güter in die Steuer zu legen, und in dieser Qualität wieder zu verkaufen. Bei diesem ganzen Vorschlag ist weiter nichts einzuwenden, als die Beschwerlichkeit des Einlösens, indem man an den mehresten deutschen Höfen, mit dem

dem baaren Gelde auf eine unüberwindliche Art brouillirt zu ſeyn pflegt, und dieſes doppelt, wenn es auf Geld zu nützlichen Verbeſſerungen, und Erleichterung der Unterthanen ankömmt.

Der 87te §. handelt von Getraidgülten. Der Verfaſſer ſagt mit Grund, daß ſie dem Ertrag der Güter nur ſelten angemeſſen wären, jedoch nicht füglich abgeſchaft werden könnten; Döhler aber ſey ſehr für ihre Erhalt- und Vermehrung portirt, weil er ſie unter die Domainen rechne, und glaube daß ſie mit der Zeit die einzigen Einkünfte der Fürſten und Stände des deutſchen Reichs bleiben dürften. Der Verfaſſer ſagt,

> Die Natur hat mich mit keinem prophetiſchen Geiſte begabet,

mich auch nicht, es verlohnt ſich auch nicht der Mühe zu Döhlers Träumen den Schlüſſel zu ſuchen, ſoviel aber iſt ausgemacht, daß die Getreidegülten nachtheilig, jedoch nur in ſouverainen Staaten, oder durch Reichsabſchiede füglich aufgehoben werden können.

Der 88te §. beſchäftiget ſich mit der Viehſteuer. Der Herr Verfaſſer erzählt die Meinungen der Freunde und Wiederſager der Viehſteuren. In

die

die erſte Klaſſe ſezt er den Lord North und den Herrn von Juſti; in der zwoten Klaſſe erſcheint Fülner, Schletterwein, von der Lith, und unſer Lehrer hält die Viehſteuer nicht für ganz verwerflich. Mir hingegen ſcheinet es, daß die Streiter keinen richtigen Begrif von den Gegenſtänden des Streits beſtimmt haben.

Wenn von ſämmtlichen Grundſtücken, ſie beſtehen worin ſie wollen, eine verhältnismäßige Steuer bezogen wird, ſo kann nichts unbilliger ſeyn, als das Vieh, welches von den ſteuerbaren Grundſtücken ernährt, und nutzbar gemacht werden muß, noch einmal der Steuer zu unterwerfen. Sind dahingegen zum Unterhalt des Viehes, Wieſen, Hütungen, und dergleichen zur Nothdurft frei gelaſſen; ſo iſt gewis nichts unbilliges bei einer wohl proportionirten Viehſteuer. qui bene diſtinguit bene docet.

Der 89te §. beſchenkt uns mit einer Definition der Conſumtionsauflagen, und einer doppelten Art ſie zu erheben. Der Verfaſſer ſagt mit Wahrheit,

Wenn man fremde Produkte mit Conſumtionsabgaben belegen will: ſo darf man nur die Auflage den Kaufleuten gleich bei der Einfuhr im ganzen abfordern, und dieſen die Sorge

über-

überlaſſen, ſich durch eine proportionirte Preiserhöhung der Waare von den Verbräuchern derſelben wieder dafür zu entſchädigen? will man aber inländiſche Produkte damit belegen, ſo muß man die Auflage von den Verbräuchern unmittelbar erheben, weil die produktive Klaſſe eine proportionirte Preiserhöhung nicht ſo in ihrer Gewalt hat; und dieſes iſt wohl die beſchwerlichſte Art der Erhebung.

Ich habe nicht das mindeſte einzuwenden.

Der 90te und 91te §. zergliedern die Vortheile der Conſumtionsauflagen, die unſer Verfaſſer hauptſächlich darin ſetzet, daß ſie in geringen Theilen bezahlt werden; daß ſie dem übertriebenen Luxus einigen Einhalt thun, daß die Genießungsrechte der Menſchen, der ſicherſte Maasſtab ihrer Auflagen ſind, daß ſie zu Beſteurung der Fremden vorzügliches Geſchick haben; daß keine Reſte und Nachläſſe dabei ſtatt finden. Zulezt wird der Abt Genoveſi ſehr glimpflich getadelt, wenn er den Fleis der Einwohner dadurch zu vermehren gedenket, daß er den Menſchen das Leben etwas ſchwerer macht.

Ich wünſchte zur Ehre des tiefdenkenden Genoveſi, dieſen herzlich ſchwachen Gedanken wegwiſchen zu können; hiernächſt räume ich alles ein

was

was unſer Verfaſſer zum Vortheil der Conſumtionsauflagen ſagt, ohne ihre abſolute Nothwendigkeit einzuräumen.

Der 92te §. unterſucht ob Conſumtionsauflagen eine unaufhörlich wachſende Theurung der Waaren nach ſich ziehen.

Schlettwein, ſagt unſer Lehrer behauptet daß jede Conſumtionsauflage eine allgemeine unaufhörlich wachſende Theurung der Waaren nach ſich ziehe. Zwar iſt es ganz gewis, daß dieſe ewige Preiserhöhung erfolgen muß, wann keine Klaſſe der Staatsbürger an dem Impoſt etwas tragen, ſondern ſolchen allezeit wiederum auf ſeine Waaren ſchlagen will, und kann. Wir wiſſen aber aus vielen Erfahrungen ſehr wohl daß dieſes nicht geſchiehet, ſondern daß vielmehr jede Klaſſe eben ſo viele Theile der Auflage trägt, als ſie Portiones eines Produkts conſumirt, worauf die Auflage ruhet; und daß ſodann zwar einmal eine proportionirte durchgängige Preiserhöhung erfolge; daß es aber auch bei dieſem erhöheten Preiſe ſeyn Verbleiben habe, wenn nicht der Impoſt neuerdings erhöhet, oder der Waarenpreis durch andere darauf ebenfalls wirkende Zufälle verändert wird.

Der

Der Herr Verfaſſer hat das was er behauptet ſo gut auseinander geſezt, und durch das Beiſpiel vom Salzpreiſe deutlich gemacht, daß ich etwas hinzuzufügen überflüßig finde. Um aber den Herrn Schlettwein mit eignen Waffen zu beſiegen, iſt

Im 93ten 94ten §. der in mathematiſcher Form abgefaßte Schlettweinſche Beweis, durch einen förmlichen allen Beifall verdienenden Gegenbeweis wiederleget, und erwieſen, daß wenn der Schlettweiniſche Beweis die Probe hielte, ſich auf die nemliche Art beweiſen laſſe, daß die ſo hoch geprieſene einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundſtücke ebenfalls eine allgemeine unaufhörlich wachſende Theurung der Waaren nach ſich ziehe, ja daß von der Seite betrachtet, keine einzige Auflage der andern vorzuziehen ſey.

Der 95te §. hält es für unmöglich bei Conſumtionsauflagen das rechte Verhältnis zwiſchen der Einnahme und der Auflage des Beſteuerten zu treffen, wenn es gleich unerweislich iſt, daß ſie eine ewig wachſende Preiserhöhung der Waaren verurſachen; auch hierin verdient der Verfaſſer völligen Beifall.

Im 96ten bis 98ten §. wird ferner ſehr wahr dargethan, daß die Conſumtionsauflagen der Bevölkerung

kerung nachtheilig ſind; daß ihre Erhebung beſchwerlich ſey; und daß ſie auf keinem ſicheren Grund ruhen.

Im 99ten §. wird das Schädliche der Monopolien kurz und gut geſagt.

> Iſt indeß, ſagt der Verfaſſer, ein Fall möglich, in welchem ein Monopolium nützlich werden kann, ſo iſt es gewiß der Handel mit fremden Produkten, wenn man nur der Gewinnſucht des Monopoliſten gehörige Grenzen zu ſetzen verſtehet.

Beides glaube ich verneinen zu dürfen. Es giebt würklich Fälle, wo ein Monopolium auf beſtimmte Zeit nützlich werden kann; allein ich zweifle ob durch ein Monopolium mit auswärtigen Produkten der Staat gewinnen, und der Preis der Erniedrigung fähig werden ſollte. Ganz einfache Beiſpiele, ſollen meine Zweifel aufklären.

Wenn z. B. ein Staat in gebürgigten Gegenden einen Ueberflus von Holz beſizt, dieſe Quelle von Einkünften und Bequemlichkeiten gleichwohl nicht genieſſen kann, weil die Gebürge theils unzugänglich, theils das Holz in Ermanglung der Flüſſe Canäle u. ſ. w. nicht zu debitiren iſt, und es finden

ſich Unternehmer, welche auf ihre Gefahr und Koſten durch ihre Induſtrie die Schwierigkeiten heben, viel Einwohner ernähren, und durch den Holzverkauf die Bequemlichkeiten vermehren, und den Staat bereichern, könnte man dergleichen Perſonen wohl ein Monopolium auf beſtimmte Zeit verweigern? Ein ander Beiſpiel: wenn eine Gewerkſchaft die Benutzung eines Gebürges übernimmt, in welchem man zwar Erzte vermutet, aber niemand zu finden weis, der dieſes gewiſſen Schwierigkeiten unterworfne wichtige Werk zu bearbeiten, Muth, Geſchicklichkeit, und die nöthige Fonds hat; ſo würde es ja wieder das Intereſſe des Staats gehandelt ſeyn, wenn man den Unternehmern ein Monopolium auf beſtimmte Zeit verweigern wollte? Dergleichen Fälle giebt es noch einige; ob ich gleich gern einräume, daß die allermeiſten Monopolien verwerflich ſind, und man bei den wenigen Guten ſehr vorſichtig zu Werke gehen müſſe.

Nachdem ich das erſte Glied meines Satzes gerechtfertiget zu haben hoffe, will ich zum andern ſchreiten.

Der Zucker iſt unſtreitig ein auswärtiges Produkt; nach des Verfaſſers Aeuſſerung muß alſo der Staat gewinnen, und der Zucker wohlfeiler werden,

den, wenn einem einzigen Mann über die Einfüh-
rung dieſer Waare ein Monopolium gegeben wird,
haben wir aber nicht lebendige Beiſpiele vom Ge-
gentheile. Jedermann weis wie ſehr der Zucker im
Preiſe geſtiegen, ſeitdem man in gewiſſen Staa-
ten Zuckerraffinerien angelegt, und ſie mit Mono-
polien bewafnet hat. Gemeiniglich wird dem ame-
rikaniſchen Krieg, oder einem Mismachs, der hohe
Preis des Zuckers beigemeſſen. Ich läugne nicht
daß in den lezten Jahren der Krieg dazu beigetra-
gen; vor dem Krieg aber klagte Amerika über den
Mangel an Abſatz, und es klagte mit Recht, ſeit
der Zeit die Zuckerpflanzungen der Franzoſen ſo be-
trächtlich zugenommen haben. Wer iſt alſo haupt-
ſächlich Schuld an Vertheurung des Zuckers? die
Monopoliſten, dieſe ſind es welche den Lauf des ro-
hen Zuckereinkaufs verändert haben. Der Markt
iſt beinahe ganz in den franzöſiſchen Häven, in wel-
chen ſich der Preis nach den unbeſtimmten Com-
mißionen der Monopoliſten richtet, denen der Ein-
kaufspreis wenig Sorge macht, weil ganze Pro-
vinzen ſich die vorgeſchriebene Preiſe gefallen laſſen
müſſen, wodurch denn auch andere Zuckerräſinerien
gezwungen ſind, ſich dieſem Gang der Sachen zu
unterwerfen, wovon vielleicht niemand eine leben-
digere Ueberzeugung hat, als die Hamburger ſoge-
nannte Zuckerbecker, welche durch die in ihrer Nach-

barſchaft entſtandene Monopolien, theils einen groſſen Theil des Debits verlohren, theils den rohen Zucker weit theurer als ehedem bezahlen müſſen, da ſie noch mit den Verkäufern ſo genau möglich handeln konnten.

Ich hoffe dieſen Gegenſtand verlaſſen, und den 100ten §. betrachten zu dürfen, welcher ſich mit den verſchiedenen Gegenſtänden der Konſumtionsauflagen beſchäftiget. Der Verfaſſer ſagt ſehr wahr, daß der Konſumtionsauflagen ſo vielerlei ſind, daß er ſich nicht ſie alle nur dem Namen nach anzuführen getraue; daher er ohne ſich auf die Benennungen einzulaſſen, bei jenen ſtehen bleiben wolle, die unter dem allgemeinen Namen Acciſe bekannt ſind, die er denn nur in Anſehung der Produkte ſo damit beleget ſind, betrachten will. Dieſe Produkte wären dann entweder inländiſche oder ausländiſche, natürliche oder künſtliche; Ferner Gegenſtände des Luxus, oder unentbehrliche Bedürfniſſe. Nun will er

im 101ten §. unterſuchen, in wie fern inländiſche unentbehrliche Bedürfniſſe, ſowol als Gegenſtände des Luxus, mit Konſumtionsauflagen zu belegen ſind. Der Verfaſſer will daß alle auswärts gehende aus Landesprodukten verfertigte Waaren

frei

frei auspaßiren, und die Ausfuhr noch durch Belohnungen aufgemuntert werden soll, worin er allen Beifall verdient, in so fern die auszuführende Waare nicht im Lande selbst nöthig ist; Er will ferner daß alle inländische Produkte in so fern sie zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören, nicht mit Consumtions, sondern mit Produktionsauflagen beschwert werden sollen, welches ich ebenfalls einräume; Er will endlich, daß Landesprodukte in so fern es Gegenstände des Luxus betrift, so weit sie im Lande verbraucht werden, einer Auflage unterworfen seyn sollen; allein mir deucht, daß diese Regel Einschränkungen zulasse, und in der Anwendung Behutsamkeit erfordere. Z. B. das Haarpuder gehört ohne Streit zum Luxus. Wenn aber der Soldat gepudert seyn muß, und man gleichwol das Puder mit besondern Auflagen beschwert, so schmälert man die magere Löhnung des Kriegsmannes.

Der 102te §. untersucht ob die Ausfuhr einheimischer roher Produkte, und die Einfuhr fremder Manufakturwaaren mit Impostten zu belegen sey. Der Verfasser sagt, Schlettwein hätte beides verneinet, und die gewöhnlichere Methode mit so wahrscheinlichen Gründen bestritten, daß er nöthig fände sich zu rechtfertigen, warum er der

alten Meinung noch gröſtentheils anhänge. In dieſen Geſinnungen erklärt er

im 103ten §. die Schlettweiniſche Gründe, und widerleget ſelbige im folgenden §.

Schlettweiniſcher Grundſatz.

Nur die Vervielfältigung der Naturprodukte iſt der einzige Weg, allen Nationen wahre Reichthümer zu verſchaffen; keine einzige Manufaktur vergröſert den wahren Reichthum der Länder; Sie giebt nichts als den Werth der rohen Materien, die man verarbeitet, und den Werth der Früchte, des Weines, des Holzes, und der übrigen Erforderniſſe, welche die Fabrikanten während ihrer Arbeit verbraucht haben. So viel als ein Staat durch die verarbeitenden Waaren ſeiner Fabriken herbei zu ziehen ſucht, eben ſo viel muß er an rohen Materien, an Unterhaltungsmitteln, und andern Konſumtibilien erſt aufwenden. Er verkaufe nur ſeinen Hanf und Flachs roh an Ausländer, er verkaufe alles das Getreide, den Wein, das Holz und die andere Erforderniſſe, welche die Segeltuch- Leinwand- und Spitzenmanufakturen verzehren; ſo erwirbt er ſich durch den Verkauf dieſer Naturprodukte unmittelbar die ganze Summe, um welche er ſeine Manufakturwaaren abzuſetzen hoffet.

Daß

Daß dieſer Schlettweiniſche Grundſatz, grundfalſch ſey, glaube ich in meinem Antiphyſiokrat überzeugend erwieſen zu haben; und unſer Autor hat gleichfalls §. 104—105 das Abgeſchmackte dieſes angeblichen Grundſatzes weitläuftig, und ſogar in mathematiſcher Kleidung gezeiget, nichtweniger es dem einfachſten Verſtande begreiflich gemacht, wenn er ſagt:

> Daß jeder Manufakturiſt ſein Gewerbe aufgeben, und ein anderes ergreifen würde, wenn er dabei ſonſt nichts als den Wiedererſatz ſeiner Auslagen, und dringendſten Bedürfniſſe gewinnen könnte.

Der 106te und 107te §. ſoll uns unterrichten, in welchen Fällen die Ausfuhr roher, und die Einfuhr künſtlicher Produkte mit Abgaben zu belegen ſey. Der Herr Verfaſſer behauptet mit Grund, daß hierin keine allgemeine Regeln ſtatt finden, ſondern die Lage der Umſtände, und der Nachbarſchaft in genaue Erwegung gezogen werden müſſen. Er hat die Fälle ſo gut unterſchieden, und durch Beiſpiele deutlich gemacht, daß ich etwas hinzu zu fügen überflüßig finde.

Der 108te §. handelt von Auflagen, auf noch andere Gattungen fremder Produkte. Der erſte Artikel richtet ſein Augenmerk auf Durchgangsab-

gaben, oder den Tranſitoimpoſt, welchen der Autor zwar billiget, jedoch die Uebermas tadelt, weil ſonſt die Fremden bewogen werden, andere Wege zu ſuchen, worin er völligen Beifall verdient; wenn aber ein benachbarter Staat unſer Territorium ſchlechterdings paßiren, oder ſehr beſchwerliche Umwege nehmen muß, um ſich die ihm mangelnde Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten zu verſchaffen; ſo ſcheint er von der Natur angewieſen zu ſeyn, ſich einer Auflage zu unterwerfen; wenn aber, wie ich im Jahr 1770 geſehen habe, der Staat gegen eine von ihm umringte Reichsſtadt die Fruchtſperre verhängt, und dieſer bedrängten Stadt auch nicht erlauben will, das in entfernten Gegenden erkaufte Getreide, gegen Bezahlung der Auflage paßiren zu laſſen, ſo iſt dieß eine Grauſamkeit in beßter Form.

Vermöge des andern Artikels ſollen jene ausländiſche Produkte, welche zu unſern ohnentbehrlichen Bedürfniſſen gehören, bei ihrer Einfuhr eben ſo wenig als die eigene Landesprodukte von nemlicher Art mit Auflagen beſchweret werden. Wer wird ihm widerſprechen?

Der dritte Artikel will die Einfuhr ſolcher fremden Waaren, die blos zu Unterhaltung des Luxus dienen, vorzüglich mit Auflagen beſchwert wiſſen; jedoch empfiehlt er zu bedenken, ob dieſe Waaren

gleich-

gleichwol durch den Schleichhandel eingebracht werden, folglich den öffentlichen Auflagen entwischen könnten.

Ich tadle diese an sich gute Bemerkung nicht, sondern errinnere nur, daß diese Grenzen zwischen den Gegenständen der Bequemlichkeit und des Luxus so unbestimmt sind, daß man gar leicht über die Schnur hauen, und Dinge unter die Rubrik des Luxus setzen kann, die zur wahren Bequemlichkeit wo nicht der Nation, doch gewissen Klassen der Nation gehören. daher dann bei solcher Bestimmung Behutsamkeit zu empfehlen ist.

Der 109te und 110te §. fragen, welches die beste Konsumtionsauflage sey. Unser Verfasser erklärt sich für Zölle, Weggelder, Umgelder, Steuer von liegenden Gründen, Viehsteuer, Gewerbsteuer, und persönliche Auflagen von Leuten so von ihren Renten leben. Dieser Vorschlag ist nicht übel, und es lassen sich nicht alle Staaten auf einerlei Fuß behandeln. Nach meiner mehrmals geäuserten Meinung gehören Zölle und Weggelder nicht zu einer ordentlichen Auflage, sondern ihr Hauptendzweck ist die Beförderung des Nahrungsstandes, die Direktion der Kommerzien, mithin sind die Einkünfte, eine nicht zu vernachläßigende Nebensache; und die Steuern auf liegende Gründe gehören gar nicht zu den Konsumtionsauflagen.

Wollen wir aber das Auflagesyſtem überhaupt betrachten, und den Beſteurungsweg erwählen, welcher die wenigſte Unvollkommenheit zu enthalten ſcheint, ſo würde ich mich für eine verhältnißmäßige Steuer auf liegende Gründe; für eine Gewerbſteuer in Anſehung der großes Gewerbetreibenden Perſonen, und für eine Perſonalſteuer für die geringſte Klaſſe der Unterthanen erklären, jedoch ſolche Städte wo beſondere Umſtände vorwalten, z. B. Wien von der Regel ausnehmen, und derſelben nach der verſchiedenen Lage der Sachen, wo nicht eine General- doch eine Partikularacciſe empfehlen.

Der Herr Verfaſſer beſchließt ſein artiges Werk unter der Verſicherung mit Freuden des Herrn **Schlettweins** Jünger werden zu wollen, ſo bald man ihn aus Gründen überzeugen würde; ich thue das nemliche Anerbieten, und geſtehe, mit Vergnügen eine Schrift geleſen zu haben, die in ihren hauptſächlichſten Sätzen, ſo ſehr mit meinem Syſtem übereinſtimmt, und wünſche daher, daß der geſchickte Herr Verfaſſer, das Publikum mit mehreren dergleichen Aufſätzen beſchenken möchte.

IV.

Abhandlung

von der

Gemeinheit

oder

der gemeinſchaftlichen Benutzung der Grundſtücke.

Der im Jahre 1778 in groß 8vo. ans Licht getretene Traité des Communes liefert Beobachtungen über die Entſtehungsart, und den gegenwärtigen Zuſtand der Gemeinheiten in Frankreich; ſodann über die Gerechtſame der Gutsherren, der Gemeinden und einzelnen Einwohner; und ſchlißt mit Entwicklung der Unnützlichkeit, und den nachtheiligen Folgen, welche aus dergleichen Gemeinheiten für den Ackerbau erwachſen, und den Vortheilen welche aus deren Aufhebung zu gewarten ſind. Da nun Deutſchland in Anſehung der Gemeinheiten, oder der Vermiſchung der Grundſtücke, an einerlei Krankheit mit Frankreich laborirt, und verſchiedene der erleuchteſten Fürſten Deutſchlands dermalen bemühet ſind, dieſe die Vervollkommnung der Landwirthſchaft unmöglich machende Hinderniſſe möglichſt zu heben, ſo habe ich mirs nicht verſagen können, beſagtes franzöſiſche Werk der Prüfung zu unterwerfen, um es auf deutſchem Grund und Boden brauchbar zu machen.

Der Anfang wird mit Beobachtungen über den Ackerbau überhaupt, und über die verſchiede-

nen

nen Arten des Eigenthums ſo darauf Bezug haben, gemacht, er iſt blos hiſtoriſch, und für uns nur da intereſſant, wo von Verbeſſerung der Ackerkultur unter Ludwig XV. die Rede iſt:

> Es war, ſagt der Herr Verfaſſer, Ludwig XV. vorbehalten, den Geiſt der Ackerkultur, das ganze Königreich beleben zu ſehen.

Dieſemnächſt wird dem Herrn Duhamel das gebührende, aber ziemlich übertriebene Lob gegeben, das Vertrauen der Natur erworben, und ihre Geheimniſſe bekannt gemacht zu haben. Die Regierung habe mit Vergnügen den aufſebenden Geſchmack zur Landwirthſchaft bemerket, und ſich recht ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, belobten Geſchmack durch Ackerbaugeſellſchaften, durch weſentliche Unterſtützungen derjenigen ſo öde liegende Grundſtücke in Kultur bringen würden, durch Belohnungen derjenigen die ſich einer verbeſſerten Kultur befleiſſigten, bleibend, und allgemein zu machen. Aller dieſer zweckmäßigen Anſtalten ohngeachtet, habe man in Ausführung eines ſo rühmlichen Endzwecks Schwierigkeiten gefunden. Man hätte gegen die Nützlichkeit des Urbarmachens Zweifel aufgeworfen, ja ſo gar die befremdliche Frage aufs Tapet gebracht, ob nicht die Beackrung der bisherigen

wüſten

wüsten Lehden dem Staate mehr nachtheilig als vortheilhaft sey.

Ich merke hierbei an, daß ein deutscher Patriot mit Wahrheit ausrufen könne: c'est tout comme chez nous. Die widersinnige Raisonements so über den vorliegenden Gegenstand schrift- und mündlich geführt sind, beweisen daß das Volk überall ein Kind ist; daß auch die beßte Veränderungen bei schwachen Geistern Konvulsionen erzeugen, und wir den Franzosen so wenig, als sie uns, vorzuwerfen haben.

Unser Autor fährt zu erzählen fort, daß die Freunde des Urbarmachens sich von Ueberlassung dergleichen wüsten Grundstücke an fleißige Bearbeiter, glückliche Folgen versprächen, ja sich schmeichelten daß dadurch

1) die Menge der Feldfrüchten vermehrt;
2) derselben Preis, der oft sehr hoch wäre, herunter gesezt;
3) das Kommerzium mit Naturprodukten, welches das beßte unter allen, erweitert;
4) mehr häusliche Thiere unterhalten;
5) mehr Menschen Beschäftigung verschaft werden könnte;

wohin-

wohingegen die Feinde dieſes Siſtems behaupten wollten, daß da die unkultivirte Grundſtücke zur Nahrung des Viehes dienten, deren Anzahl ſich mit der Abnahme der wüſten Plätze vermindern würden, woraus ſie urtheilten, daß die Einwohner einen Theil ihrer Nahrungsmittel; die Manufakturen einen Theil ihrer Materialien, die Landleute vielen Dünger, und die Eigenthümer der Ländereien an der Pacht, oder an ihren Einkünften verlieren müſten.

Sollten meine Leſer nicht dergleichen gedankenloſes Geſchwätz von irgend einem unſerer lieben Landsleute gehört haben?

Der ungenannte Herr Verfaſſer findet die gründliche Unterſuchung dieſes wichtigen Streits um ſo nöthiger, als man ſich dermalen mit Vertheilung der Gemeinheiten beſchäftige; und er verſpricht jeden Gegenſtand welcher zu Entſcheidung bemeldeter Prüfung dienen kann, beſonders abzuhandeln, und ſich in alle nöthige Zergliederungen einzulaſſen.

Das erſte Kapitel beſchäftiget ſich mit der Entſtehungsart der Gemeinheiten, mit ihrem Alterthum, mit ihren Gerechtſamen, folglich mit lauter Gegenſtänden, die in den verſchiedenen Staaten

ver-

verſchieden ſeyn können, daher dann was darunter in Frankreich üblich iſt, nicht nothwendig, auch in Deutſchland brauchbar ſeyn muß.

Im zweiten Kapitel gehet unſer Lehrer ins Detail, und bemerket, daß die Grundſtücke welche einer Gemeinde eigenthümlich zugehören, von zweierlei Art wären. Diejenige auf welchen keine Dienſte, Abgaben, oder andere Beſchwerlichkeiten hafteten, würden freies Eigenthum genannt, wohingegen jene, welche ein- oder der andern Beſchwerlichkeit unterworfen wären, den Auflagen unterworfen, oder titulo oneroſo beſitzende Güter heißen.

Wenn das Eigenthum eines Grundſtücks dem Landeigner oder Gutsherren ausſchließlich gehörte, und die Gemeinde blos im Beſitz der Früchte ſey, ſo würde dergleichen Genießung Gewohnheitsrecht genannt, und beſtünde gemeiniglich in der Befugniß die Grundſtücke entweder beſtändig oder zu beſtimmten Jahrszeiten mit dem Viehe zu behüten, und Gras mit der Sichel zu ſchneiden. In Anſehung der Holzungen, oder der Waldplätze hingegen, pflegten die Gemeinden die Befugniß zu haben, ſelbige zu behuten, Raff- und Leſeholz zu ſammlen, ſich der Maſtung zu bedienen, auch wohl die weiche Holzarten überhaupt zu benutzen; theils Orten er-

ſtreckte ſich die Befugniß auf alle Holzarten, und zwar ſowol zur benöthigten Feyerung, als zu Bau- und Nutzholz.

Dieſes Recht, ſagt der Autor, ſey in Deutſchland zum öftern von ſo großer Erſtreckung, daß darunter alle mögliche Benutzungen eines Grundſtücks verſtanden würden, und die Gemeinde nebſt dem Grundherren Miteigenthümer dergeſtalt wäre, daß die Einkünfte aus den Holzungen zwiſchen dem Grundherrn und der Gemeinde getheilet würden.

Dieſemnächſt bemühet ſich der Herr Verfaſſer den Urſprung der Gemeindsgüter, zu entdecken, und ihre mancherlei Freiheiten und Einſchränkungen zu beſtimmen; Eine Unterſuchung, die zwar nicht ohne Nutzen, uns aber wenig intereßiren kann; indem es blos auf Entſcheidung der Fragen ankommt:

1) Ob alle, oder welche Gemeinheiten, ohne Ungerechtigkeit aufgehoben werden können?

2) Ob es zum Vortheil eines Staats gereiche?

3) Wie die Auseinanderſetzung am füglichſten zu bewirken ſey?

Wir-

Wir wollen uns also um die Entstehungsart der Gemeindsgüter, die in Deutschland, noch weit mehr Quellen als in Frankreich haben mag, nicht bekümmern, sondern die Possession, oder einen 50 jährigen ruhigen Besitz als einen hinlänglichen Beweis der rechtmäßigen Benutzung annehmen, und nach Voraussetzung dieses Grundsatzes die drei Entscheidungspunkte prüfen, und mit des französischen Autors Vorschlägen balanciren.

Das dritte Kapitel handelt von der Anzahl der Gemeindsgüter in Frankreich. Ein Gegenstand der für Deutschland nicht sonderlich interessant ist, ich werde folglich nur das wesentlichste, und zwar solche Stellen bemerken, welche über das Auseinandersetzungsgeschäfte aus der Gemeinschaft einiges Licht verbreiten, und in Deutschland wo nicht zur Nachahmung, doch zur Warnung dienen können.

Man theilet die unkultivirte Grundstücke deren es in Frankreich eine grosse Menge geben soll, in drei verschiedene Arten; die erste, heißt Friches vagues, oder solche die keinen bekannten Eigenthümer haben, zur andern Art rechnet man die öden Plätze welche in dem Besitz mehrerer Gemeinden sind; die dritte Art so ebenfalls denen Gemeinden

Wollen wir aber das Auflageſyſtem überhaupt betrachten, und den Beſteurungsweg erwählen, welcher die wenigſte Unvollkommenheit zu enthalten ſcheint, ſo würde ich mich für eine verhältnißmäßige Steuer auf liegende Gründe; für eine Gewerbſteuer in Anſehung der großes Gewerbetreibenden Perſonen, und für eine Perſonalſteuer für die geringſte Klaſſe der Unterthanen erklären, jedoch ſolche Städte wo beſondere Umſtände vorwalten, z. B. Wien von der Regel ausnehmen, und derſelben nach der verſchiedenen Lage der Sachen, wo nicht eine General- doch eine Partikularaccíſe empfehlen.

Der Herr Verfaſſer beſchließt ſein artiges Werk unter der Verſicherung mit Freuden des Herrn **Schlettweins** Jünger werden zu wollen, ſo bald man ihn aus Gründen überzeugen würde; ich thue das nemliche Anerbieten, und geſtehe, mit Vergnügen eine Schrift geleſen zu haben, die in ihren hauptſächlichſten Sätzen, ſo ſehr mit meinem Syſtem übereinſtimmt, und wünſche daher, daß der geſchickte Herr Verfaſſer, das Publikum mit mehreren dergleichen Aufſätzen beſchenken möchte.

IV.

Abhandlung

von der

Gemeinheit

oder

der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke.

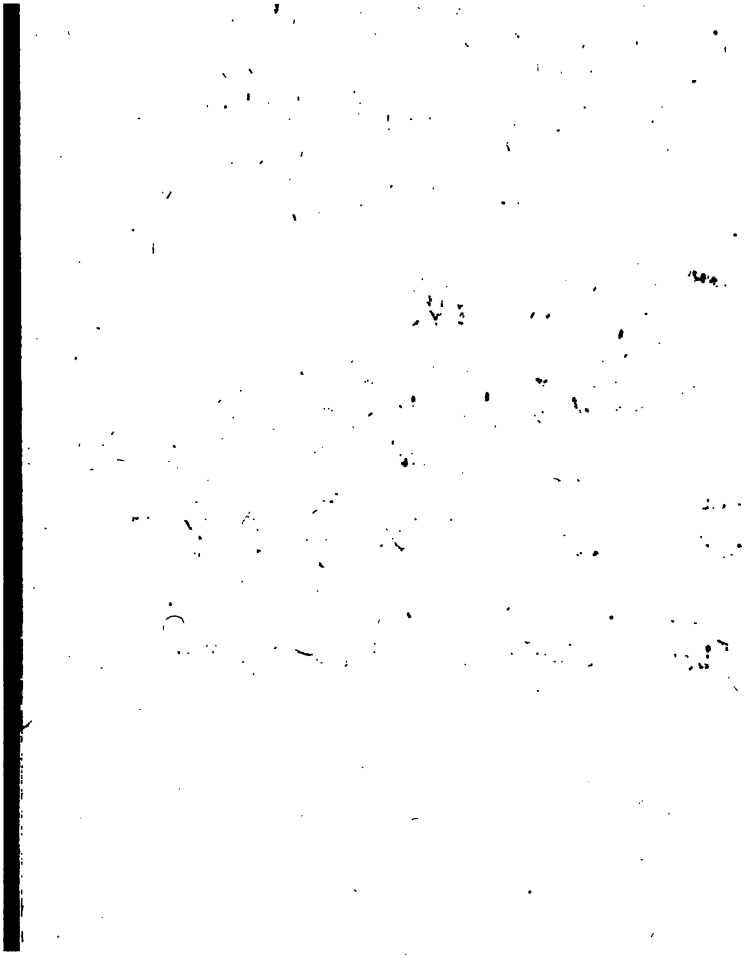

Der im Jahre 1778 in groß 8vo. ans Licht getretene Traité des Communes liefert Beobachtungen über die Entſtehungsart, und den gegenwärtigen Zuſtand der Gemeinheiten in Frankreich; ſodann über die Gerechtſame der Gutsherren, der Gemeinden und einzelnen Einwohner; und ſchlißt mit Entwicklung der Unnützlichkeit, und den nachtheiligen Folgen, welche aus dergleichen Gemeinheiten für den Ackerbau erwachſen, und den Vortheilen welche aus deren Aufhebung zu gewarten ſind. Da nun Deutſchland in Anſehung der Gemeinheiten, oder der Vermiſchung der Grundſtücke, an einerlei Krankheit mit Frankreich laborirt, und verſchiedene der erleuchteſten Fürſten Deutſchlands dermalen bemühet ſind, dieſe die Vervollkommnung der Landwirthſchaft unmöglich machende Hinderniſſe möglichſt zu heben, ſo habe ich mirs nicht verſagen können, beſagtes franzöſiſche Werk der Prüfung zu unterwerfen, um es auf deutſchem Grund und Boden brauchbar zu machen.

Der Anfang wird mit Beobachtungen über den Ackerbau überhaupt, und über die verſchiedenen

nen Arten des Eigenthums ſo darauf Bezug haben, gemacht, er iſt blos hiſtoriſch, und für uns nur da intereſſant, wo von Verbeſſerung der Ackerkultur unter Ludwig XV. die Rede iſt:

> Es war, ſagt der Herr Verfaſſer, Ludwig XV. vorbehalten, den Geiſt der Ackerkultur, das ganze Königreich beleben zu ſehen.

Dieſemnächſt wird dem Herrn Duhamel das gebührende, aber ziemlich übertriebne Lob gegeben, das Vertrauen der Natur erworben, und ihre Geheimniſſe bekannt gemacht zu haben. Die Regierung habe mit Vergnügen den aufſtehenden Geſchmack zur Landwirthſchaft bemerket, und ſich recht ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, belobten Geſchmack durch Ackerbaugeſellſchaften, durch weſentliche Unterſtützungen derjenigen ſo öde liegende Grundſtücke in Kultur bringen würden, durch Belohnungen derjenigen die ſich einer verbeſſerten Kultur befleiſſigten, bleibend, und allgemein zu machen. Aller dieſer zweckmäßigen Anſtalten ohngeachtet, habe man in Ausführung eines ſo rühmlichen Endzwecks Schwierigkeiten gefunden. Man hätte gegen die Nützlichkeit des Urbarmachens Zweifel aufgeworfen, ja ſo gar die befremdliche Frage aufs Tapet gebracht, ob nicht die Beackrung der bisherigen

wüſten

wüsten Lehden dem Staate mehr nachtheilig als vortheilhaft sey.

Ich merke hierbei an, daß ein deutscher Patriot mit Wahrheit ausrufen könne: c'est tout comme chez nous. Die widersinnige Raisonements so über den vorliegenden Gegenstand schrift- und mündlich geführt sind, beweisen daß das Volk überall ein Kind ist; daß auch die beßte Veränderungen bei schwachen Geistern Konvulsionen erzeugen, und wir den Franzosen so wenig, als sie uns, vorzuwerfen haben.

Unser Autor fährt zu erzählen fort, daß die Freunde des Urbarmachens sich von Ueberlassung dergleichen wüsten Grundstücke an fleißige Bearbeiter, glückliche Folgen versprächen, ja sich schmeichelten daß dadurch

1) die Menge der Feldfrüchten vermehrt;
2) derselben Preis, der oft sehr hoch wäre, herunter gesezt;
3) das Kommerzium mit Naturprodukten, welches das beßte unter allen, erweitert;
4) mehr häusliche Thiere unterhalten;
5) mehr Menschen Beschäftigung verschaft werden könnte;

wohin-

wohingegen die Feinde dieſes Siſtems behaupten wollten, daß da die unkultivirte Grundſtücke zur Nahrung des Viehes dienten, deren Anzahl ſich mit der Abnahme der wüſten Plätze vermindern würden, woraus ſie urtheilten, daß die Einwohner einen Theil ihrer Nahrungsmittel; die Manufakturen einen Theil ihrer Materialien, die Landleute vielen Dünger, und die Eigenthümer der Ländereien an der Pacht, oder an ihren Einkünften verlieren müſten.

Sollten meine Leſer nicht dergleichen gedankenloſes Geſchwätz von irgend einem unſerer lieben Landsleute gehört haben?

Der ungenannte Herr Verfaſſer findet die gründliche Unterſuchung dieſes wichtigen Streits um ſo nöthiger, als man ſich dermalen mit Vertheilung der Gemeinheiten beſchäftige; und er verſpricht jeden Gegenſtand welcher zu Entſcheidung bemeldeter Prüfung dienen kann, beſonders abzuhandeln, und ſich in alle nöthige Zergliederungen einzulaſſen.

Das erſte Kapitel beſchäftiget ſich mit der Entſtehungsart der Gemeinheiten, mit ihrem Alterthum, mit ihren Gerechtſamen, folglich mit lauter Gegenſtänden, die in den verſchiedenen Staaten ver-

verschieden seyn können, daher dann was darunter in Frankreich üblich ist, nicht nothwendig, auch in Deutschland brauchbar seyn muß.

Im zweiten Kapitel gehet unser Lehrer ins Detail, und bemerket, daß die Grundstücke welche einer Gemeinde eigenthümlich zugehören, von zweierlei Art wären. Diejenige auf welchen keine Dienste, Abgaben, oder andere Beschwerlichkeiten hafteten, würden freies Eigenthum genannt, wohingegen jene, welche ein- oder der andern Beschwerlichkeit unterworfen wären, den Auflagen unterworfen, oder titulo oneroso besitzende Güter heißen.

Wenn das Eigenthum eines Grundstücks dem Landeigner oder Gutsherren ausschließlich gehörte, und die Gemeinde blos im Besitz der Früchte sey, so würde dergleichen Genießung Gewohnheitsrecht genannt, und bestünde gemeiniglich in der Befugniß die Grundstücke entweder beständig oder zu bestimmten Jahrszeiten mit dem Viehe zu behüten, und Gras mit der Sichel zu schneiden. In Ansehung der Holzungen, oder der Waldplätze hingegen, pflegten die Gemeinden die Befugniß zu haben, selbige zu behuten, Raff- und Leseholz zu sammlen, sich der Mastung zu bedienen, auch wohl die weiche Holzarten überhaupt zu benutzen; theils Orten er-

ſtreckte ſich die Befugniß auf alle Holzarten, und zwar ſowol zur benöthigten Feuerung, als zu Bau- und Nutzholz.

Dieſes Recht, ſagt der Autor, ſey in Deutſchland zum öftern von ſo großer Erſtreckung, daß darunter alle mögliche Benutzungen eines Grundſtücks verſtanden würden, und die Gemeinde nebſt dem Grundherren Miteigenthümer dergeſtalt wäre, daß die Einkünfte aus den Holzungen zwiſchen dem Grundherrn und der Gemeinde getheilet würden.

Dieſemnächſt bemühet ſich der Herr Verfaſſer den Urſprung der Gemeindsgüter, zu entdecken, und ihre mancherlei Freiheiten und Einſchränkungen zu beſtimmen; Eine Unterſuchung, die zwar nicht ohne Nutzen, uns aber wenig intereßiren kann; indem es blos auf Entſcheidung der Fragen ankommt:

1) Ob alle, oder welche Gemeinheiten, ohne Ungerechtigkeit aufgehoben werden können?

2) Ob es zum Vortheil eines Staats gereiche?

3) Wie die Auseinanderſetzung am füglichſten zu bewirken ſey?

Wir wollen uns also um die Entstehungsart der Gemeindsgüter, die in Deutschland, noch weit mehr Quellen als in Frankreich haben mag, nicht bekümmern, sondern die Possession, oder einen 50 jährigen ruhigen Besitz als einen hinlänglichen Beweis der rechtmäßigen Benutzung annehmen, und nach Voraussetzung dieses Grundsatzes die drei Entscheidungspunkte prüfen, und mit des französischen Autors Vorschlägen balanciren.

Das dritte Kapitel handelt von der Anzahl der Gemeindsgüter in Frankreich. Ein Gegenstand der für Deutschland nicht sonderlich interessant ist, ich werde folglich nur das wesentlichste, und zwar solche Stellen bemerken, welche über das Auseinandersetzungsgeschäfte aus der Gemeinschaft einiges Licht verbreiten, und in Deutschland wo nicht zur Nachahmung, doch zur Warnung dienen können.

Man theilet die unkultivirte Grundstücke deren es in Frankreich eine grosse Menge geben soll, in drei verschiedene Arten; die erste, heißt Friches vagues, oder solche die keinen bekannten Eigenthümer haben, zur andern Art rechnet man die öden Plätze welche in dem Besitz mehrerer Gemeinden sind; die dritte Art so ebenfalls denen Gemeinden

zugehört, iſt unter dem Nahmen der gemeinſchaftlichen Möräſte bekannt.

Vermöge einer Declaration vom 13ten Auguſt 1766 ſollen unter dem Nahmen Friches vagues oder vacantes, alle Grundſtücke verſtanden werden, die ſeit 40 Jahren nicht angebauet worden ſind, ohne daß gleichwohl dieſe Erklärung dem Eigenthumsrechte nachtheilig ſeyn ſoll. Gedachter Erklärung ſind verſchiedene Schwierigkeiten entgegengeſezt worden, welche die Ausführung verſpäten.

Die erſte Schwierigkeit: Verſchiedene der vermögendſten Einwohner hätten ſich die Beßten der vacanten Grundſtücke zugeeignet, und ſahen mit neidiſchen Augen daß ihre minder bemittelte Nachbaren nach und nach zu den geringeren dergleichen Grundſtücken griffen, wodurch ſie bewogen wurden, dergleichen Grundſtücke, als der Gemeinde gehörig zurückzufordern, welches denn Proceſſe ohne Ende veranlaßte. Zweite Schwierigkeit. Andere unvernünftige aber bedürftige Einwohner, behaupteten daß alles Erdreich ſo nicht unterm Pflug ſey, als res nullius behandelt werden ſollte, woraus abermals Proceſſe entſprungen. Dritte Schwierigkeit: die Grundherren verſicherten, daß alle in ihren Herrſchaften befindlichen uncultivirten Grund-

ſtücke

ſtücke ihnen zugehörten, und wiederſezten ſich aus dieſem Grunde, derſelben Uhrbarmachung.

Zur andern Klaſſe der Wüſteneien gehören die troknen aber unangebauten Weide- oder Hütungsplätze, welche den Gemeinden gehören, und in ſehr groſſer Anzahl, ja in den fruchtbarſten Provinzen, ſogar vor den Thoren der Hauptſtadt anzutreffen ſind.

Die dritte Art beſtehet in den Moräſten deren Anzahl faſt unermeslich iſt, und welche die Natur zu den reichſten Erndten beſtimmt zu haben ſcheinet. Blos die Generalität von Soiſſons, die nächſte von Paris hat 50 tauſend Morgen dergleichen Wieſen und Moräſte, welche in ihrem dermaligen Zuſtande nicht ein einziges Gebund Heu liefern.

Dieſem nächſt klagt der Herr Verfaſſer über die unrichtige Angaben der Grundſtücke, wovon er verſchiedene Beiſpiele anführt. Z. B. die Generalität von Soiſſons habe 33331. Morgen den Gemeinden zugehörige Grundſtück angegeben, und beſitze inclusive der ſogenannten Moräſte hundert und zwanzig tauſend Morgen. Ein kleines Städtchen habe gemeine Grundſtücke zu haben geläugnet, gleichwohl hätten ſich 1600 Morgen gefunden. In der Generalität von Paris ſollen ſich 50 tauſend

gemeine Plätze die ohne Kultur sind befinden, und es wird versichert, daß in den übrigen Provinzen das Verhaltnis der Wüsteneien nicht geringer seyn werde.

Uebrigens glaubt der Verfasser versichern zu dürfen, daß überhaupt betrachtet, ein Zehntheil aller Grundstücke, ohne Kultur und Nutzung sey, worunter er nur diejenigen Wüsteneien verstehet, die zum Acker- und Grasbau tauglich sind, und woraus er urtheilt, daß durch diese Misgestalt des Feldbaues ein grosser Nachtheil für eine stärkere Bevölkerung, und den billigen Preis der Lebensmittel erwachse.

Ich will nicht untersuchen, ob Deutschland diese Gebrechen aus Frankreich geholt, oder ob die Franzosen unsere Schüler sind; nur bedaure ich, abermals ausrufen zu müssen, c'est tout comme chez nous, wobei es noch am traurigsten ist, daß die bemerkte Schwierigkeiten und Gebrechen, in Deutschland ungleich schwerer als in Frankreich zu heben sind, weil die grosse Menge Geist- und weltlicher Fürsten, Reichsstädte, und unmittelbare Herrschaften, deren jeder sein besonderes Interesse hat, nicht allein dem Auseinandersetzungsgeschäfte sonder auch der Wohlfahrt Deutschlandes in allen

Ab-

Abſichten groſſe Schwierigkeiten in den Weg legen, daher man ſich mit einzelnen Vertauſchungen und Eintheilungen ſo lange begnügen muß, bis das Haupt des Reichs ſammt den höchſten Ständen hierunter allgemeine höchſtweiſe Verfügungen treffen, deren Ausführung, geſchickten, fleißigen, unparteiſchen Patrioten auftragen, und ſelbige allenfalls mit ſtarker Hand unterſtützen werden.

Das vierte Kapitel ſoll uns von dem dermaligen Zuſtande der Gemeinheiten, oder den Gemeinden zugehörigen Gütern in Frankreich unterrichten. Die davon gemachte Schilderung iſt zwar ſehr traurig, aber der Verfaſſung der Gemeingüter in Deutſchland ſo gleich, wie ein Tropfen Waſſer dem andern, ſo daß es zweifelhaft bleibt, welcher von beiden Staaten Original, und welcher Copie iſt; um den Leſer davon zu überzeugen, will ich das weſentlichſte der franzöſiſchen Beſchreibung mittheilen, in der angenehmen Hofnung, daß wir die Splitter in unſers Nachbaren Augen bemerken, und uns bemühen werden, nach dem Gleichnis ſo uns das Evangelium giebt, unſere eigene Balken aus dem Auge zu ziehen.

Fürs erſte zeiget der Herr Verfaſſer mit vieler Sachkenntnis, daß wenn ein troknes, oder der

Ueberſchwemmung nicht ausgeſeztes Grundſtück beſtändig ohne Kultur ſey, die natürliche Salze nicht gehörig entwickelt, noch das Grundſtück die wohlthuenden Eigenſchaften des Regens, des Nebels, des Schnees, der faulenden Vegetabilien genieſſen, oder von ſelbigen durchdrungen werden könnek, daher ſich die guten Kräuter und Grasarten die überdem von dem darauf weidenden Viehe in ihrer zarten Jugend verſchlungen, oder zertreten würden, ſich nach und nach verlören, dagegen aber geringen, ſauren Gewächſen und dem rauberiſchen Mooſe Platz machten.

In Anſehung der naſſen und moraſtigen Hütungsplätze verſichert unſer Lehrer ebenfalls mit Grund, daß ſie nicht beſtändig des Kunſtfleiſſes der Menſchen entbehren könnten, ſondern einige der Abzugsgräben, und deren Inſtandhaltung, andere eine zeitige Ueberſchwemmung, noch andere die Ableitung ſchädlicher Gewäſſer, u. ſ. f. verlangten; zumalen bekannt genug ſey, wie geſchwinde vernachläßigte naſſe Wieſen und Moräſte ſich verſchlimmerten, und ſolche Gewächſe erzeugten, welche das Vieh blos aus Hungersnoth genöſſe, daher auch klein, ungeſtaltet, und mager bliebe, desgleichen unſchmackhafte und magere Milch lieferte.

Man

Man kann nicht, ſagt der Autor, ohne bedauren, dreizehn Stunden Weges von der Hauptſtadt entfernet, die unüberſehlichen Moräſte von Chenevieres, und Hodancourt, die, weil ſie gemeinſchaftlich, beſtändig überſchwemmt ſind, ſehen. Die ſtinkende Ausdünſtungen dieſer weitläuftigen Morastlöcher, verurſachen eine Menge von Krankheiten; anſtatt daß eine Gegend welche die Natur mehr als irgend eine andere zu Wohnſitzen beſtimmt hat, unter der Aufſicht fleißiger Menſchen, in fruchtbare Wieſen, in vortrefliche Gemüſegärten umgeſchaffen, viel Menſchen ernähren, die Luft verbeſſern, die Hauptſtadt aber mit einer vermehrten Menge verſchiedener Gemüſearten beſchenken könnte.

Der Herr Verfaſſer fährt fort ein ganz Regiſter dergleichen unglücklichen und ſtiefmütterlich behandelter Moräſte nahmhaft zu machen, und fragt endlich ob es z. B. begreiflich, daß ein Kirchſpiel von 95 Feuerſtäten, das überdem wenig Vieh unterhielte, und kaum 300 Morgen Grundſtücke bearbeitete, 1200 Morgen unangebaute Weideplätze beſäſſe? Ob es verantwortlich ſey daß ein Dörfchen von 35 kleinen Haushaltungen die insgeſammt nur 22 Kühe und 220 Hämmel unterhielten, 1100 Morgen gemeine Hütung beſäſſen?

Endlich macht unſer Lehrer eine nicht minder traurige Beſchreibung von den gemeinen Waldungen indem er unter andern ſagt, daß die Holzarten durch das beſtändige Behüten mit dem Viehe, durch das unordentliche Aushauen, ſich in Krüppel und Dornenbüſche verwandelten, ja daß man mit einem Blick, die Gemeinwaldungen kennen lernen, und von andern Holzungen ſichtbarlich unterſcheiden könnte.

Kann man wohl eine getreuere Beſchreibung von den gemeinen Hütungen und Waldungen Deuſchlandes machen? Wir brauchen uns nicht einmal 13 Stunden Weges von den größten Hauptſtädten zu entfernen, um dergleichen nachtheilige Misgeburten des Eigenthums zu finden.

Im fünften Kapitel ſollen die hauptſächlichſten Fehler, der Verwaltung dergleichen gemeinſchaftlichen Grundſtücke erzählt werden.

Hier ſtoſſen wir auf einen Fehler, der auf die Regierung zurückfällt, und den unſer Lehrer zwar allerdings in ſeiner natürlichen Geſtalt tadelt, jedoch die Regierung dabei möglichſt entſchuldiget. Die franzöſiſchen Geſetzgeber wollten die Veräuſerung der gemeinen Güter verhindern, in dieſer Abſicht verdammten ſie alle Vertheilungen, ja allen andern

dern als den bisherigen unzertheilten Gebrauch dergestalt, daß sogar jene Gemeinen welche einen Theil ihrer gemeinen Hütungen uhrbar gemacht hatten, angehalten wurden, selbige von neuem wüste werden zu lassen, oder sie in vorigen Stand zu versetzen. Endlich lies die Ordonanz von 1699 soviel von ihrer Strenge nach, daß erlaubt wurde, einen Theil der gemeinen Güter auf zwei höchstens drei Jahr zu verpachten.

Ist es möglich daß man in Frankreich und in Deutschland zu einem guten Endzweck so ungeschickte ja verkehrte Mittel anwenden können? Der wahre Endzweck der Ordonanzen deren der Herr Verfaſſer verschiedene anführt, konnte kein anderer seyn, als die Veräuserung der gemeinen Grundstücke zu verhüten; allein das Mittel so man anwendete, bewürkte ihre Vernichtung. Man wollte Misbräuche aufheben, und vereitelte den Gebrauch. Man war in Sorgen, daß nach vertheilter gemeine Grundstücken, mancher Antheilhaber das Seinige verkaufen, das Holz devaſtiren, oder auf irgend eine andere Art, von dem auf im gefallenen Theil für sich zu gewinnen suchen, allein an die Nachkommenschaft nicht denken, folglich sie einer Sache berauben würde, die bestimmt war, zu ewigen Zeiten den jedesmaligen Einwohnern, vornemlich deſſen armen Gliedern zum Vortheil zu gereichen.

Um

Um dieſen an ſich vortreflichen Endzweck zu erreichen, und den Misbrauch möglichſt zu verhüten, war es nicht nöthig, die Unordnungen zu verewigen, und die Staaten um den Nutzen zu bringen, welchen ſoviel tauſend Morgen wüſtliegender Grundſtücke gewis gewähren könnten. Denn geſezten Fall eine Gemarkung oder die Flur eines Dorfes iſt dergeſtalt angebauet, daß mehrere Haushaltungen daſelbſt nicht Platz finden; geſezt ferner, daß unter den Einwohnern verſchiedene keine Grundſtücke beſitzen, jedoch die Erlaubnis haben, ein Stück Vieh auf die gemeine Weide zu bringen; geſezt endlich daß ein Dritter, das Mithütungsrecht mit mehr oder weniger Einſchränkung auf den Gemeinweiden habe; ſo kommt es blos darauf an, dieſe Wüſteneien nach ihrer Menge und Eigenſchaft vermeſſen, und ſchätzen zu laſſen, ſodann jedem Antheilhaber nach dem Verhältnis der verſchiedenen Befugniſſe ſeinen Theil abmeſſen, anweiſen, und mit der ausdrücklichen Bedingung übergeben zu laſſen, daß dieſer Antheil an den gemeinen Gütern, bei Strafe des gänzlichen Verluſts weder devaſtirt, noch verpfändet, verkauft, vererbet, oder ſonſt darüber diſponirt werden dürfe, ſondern er beſtändig beim Hofe bleiben müſſe. Nehme ich dahingegen den Fall an, daß die Gemarkung eine gröſſere Anzahl Einwohner als die bisherigen ſind, wohl

ernähren könne; ſo würde es darauf ankommen, die Zahl der künftig noch anzunehmenden Einwohner zu beſtimmen, und bei Vertheilung der gemeinen Grundſtücke die nöthigen Antheile auszuſetzen, auch dieſe Antheile bis die Anzahl der Neuanbauenden vollſtändig, verpachten, und den Pachtzins, zu den Ausgaben der Commune verwenden zu laſſen.

Unſer Lehrer bemerkt noch verſchiedene andere der Benutzung gemeiner Grundſtücke anklebende Gebrechen, wovon ich gleichwohl nur dasjenige anzeigen will, welches auch in unſerm Vaterlande Glück gemacht hat.

Er ſagt, man weis daß verſchiedene Gemeinen, mit Weisheit und Uneigennützigkeit regiert, und die Gemeine Einkünfte zu den Bedürfniſſen der Gemeine treulich verwendet werden; gleichwohl ſind dieſe ſo billig und wohlthuend ſcheinende Verwendungen nichts weniger als billig, und die Laſten erleichterndt.

Die Schwierigkeit, die erforderlichen Gelder zu den gemeinen Ausgaben zu erheben, brachte einige Gemeinen auf den Gedanken, die Einkünfte aus ihren Gemeingütern zu dergleichen Ausgaben zu beſtimmen; dieſe Idee ward faſt allenthalben mit Freuden angenommen. Gehäufte Beiſpiele mach-

machten endlich gar eine Verordnung daraus, welche unter einem verführerischen Schein, eine große Ungerechtigkeit verdeckte, und sogar die Gesetzgeber betrog.

Die Gesetze des Staats, der gesunden Vernunft, und der Menschenliebe befehlen, sagt unser Autor, daß jeder Einwohner nach dem Verhältniß seiner Einkünfte den gemeinen Lasten beitrage. Die Einkünfte aus den Gemeingütern gehören der ganzen Gemeine zu gleichen Theilen, wenn sie zu Gemeindausgaben verwendet werden, der reichste wie der ärmste kontribuiren jeder gleichviel. Wenn wir also annehmen, daß eines jeden Antheil fünf Pfund betrage, so wird der wohlhabenste Einwohner, der nach dem Verhältniß seines Einkommens vielleicht 100 fl. an Auflagen entrichten müste, mit fünf Pfund davon schleichen; wohingegen der Taglöhner, welcher nach dem Verhältniß seiner Einkünfte etwa fünf Sols zu bezahlen hätte, ebenfalls 5 Pfund hergiebt, folglich so viel als der Reiche bezahlt.

Diese Art von Eintheilungen findet der Herr Verfasser sehr ungerecht; allein er scheint die Sache aus einem falschen Gesichtspunkt betrachtet zu haben. Es ist irrig, daß alle so zu einer Gemeine gehö-

ören, auch gleichen Antheil an den gemeinen undstücken und deren Behütung begehren kön. Es kommt 1) auf die Konvention, 2) auf Menge der Grundstücke so jeder besizt, an. Ein ensch der 100 Morgen Aecker und Wiesen z. B. izt, kann und muß mehr Vieh unterhalten, als anderer so 20 Morgen Grundstücke besizt; und Taglöhner der blos eine elende Strohhütte ne alle Grundstücke besizt, pflegt die Befugniß haben 1 Kuh oder auch nur eine Geis auf die tung zu treiben. Es ist also irrig daß jeder nwohner gleichen Antheil an den gemeinen Hungen hat, oder in Besitz dieser Gerechtsamen sey. enn also eine Vertheilung der Gemeinweiden t Bestand Rechtens gemacht werden soll, so üssen die Portiones nach der größeren oder kleiren Anzahl der unterm Pflug habenden Grundicke, und nach dem Verhältniß des dazu erforrlichen Viehes gemacht, folglich auch den Taghnern die nur eine Kuh halten, ein weit geringer Antheil, als demjenigen Einwohner der zwanzig Stück Vieh zu unterhalten nöthig hat, angewien werden. So irrig es nun zwar ist, daß jeder inwohner gleiches Recht an den wüsten Hutungsnd andern Plätzen habe; so ungerecht würde es uch seyn, wenn alle diese Antheilhaber in gleichen heilen zu den gemeinen Lasten beitragen sollten,

und

und der franzöſiſche Geſetzgeber der ſolches, wie der Verfaſſer verſichert, gutgeheiſſen, muß nicht recht helle geſehen haben.

Die gemeinen Weidplätze, ſtehen faſt nirgends unter der Steuer, oder öffentlichen Auflagen, ſondern werden gemeiniglich als ein Mittel betrachtet, die Steuer der urbaren Grundſtücke erleichtern zu helfen, folglich muß auch jeder nach dem Verhältniß ſeiner Grundſtücke, und anderer Einkünfte, zu den öffentlichen Laſten beitragen, folglich iſt es auch ungerecht, wenn der große Bauer, und der arme Taglöhner gleichviel beitragen.

Das ſechſte Kapitel handelt von den nachtheiligen Wirkungen des dermaligen Gebrauchs der Gemeingüter für die Geſellſchaft.

Die Gemeingüter, heißt es, ſind in viel zu großer Menge vorhanden, als daß ihr Gebrauch dem Publikum gleichgültig ſeyn könnte. Und es iſt eben ſo unmöglich, daß eine fehlerhafte Verwaltung einer ſo wichtigen Menge von Grundſtücken, nicht der Geſellſchaft und dem Staat nachtheilig ſeyn ſollten; um aber ein geſundes Urtheil, über dieſen Gegenſtand zu fällen, hat es dem Herrn Verfaſſer nöthig geſchienen ſich in weitläuftige Zergliederungen einzulaſſen. Die Generalität

Soiſ-

Soissons war der Vorwurf seiner Untersuchungen, und er hat durch verschiedene Tabellen, und mühsame Berechnungen bewiesen, daß die Kommunen welche keine gemeine Grundstücke besitzen, in einer gewissen Reihe von Jahren, an Menschen und Vieh stärker zugenommen haben, als diejenigen so sich in entgegengesezten Umständen befinden, durch welche Berechnung dann er jenen die Augen zu öffnen hoft, die sich bisher der Vertheilung der Gemeingüter widersezt haben; So wie er auch um ihre Bekehrung zu vollenden, die Nachtheile überzeugend zu machen gedenket, welche die Gemeinheiten dem Unterhalt der Menschen, und derselben Vermehrung zuwege bringen.

Um die Quelle eines so dringenden als gefährlichen Uebels kennen zu lernen, nimmt der Herr Verfasser nachstehende Sätze, für bekannte Wahrheiten an.

1) Der gröſte Theil der Landleute, wären die Armen, welche dermalen keine Vortheile und Erleichterungsmittel aus den Gemeingütern genöſſen.

2) Der gegenwärtige Zustand belobter Güter raubte diesen Leuten alle Vortheile die sie genieſſen könnten, wenn jedem unter ihnen sein Antheil angewiesen und erlaubt wäre, es nach Gefallen zu benutzen.

3) Ohngeachtet sie bei dem gegenwärtigen Zustand behindert sind, Vortheil aus ihrem Antheil zu nehmen, so müssen sie nichts destoweniger pro rata zu den gemeinen Lasten, Steuren und Frohndiensten beitragen.

4) Die bemittelten, welche den kleinsten Theil der Landleute ausmachen, ziehen allein Vortheile aus den Gemeinheiten.

5) Die Art aber, wie sie diese Vortheile genieſsen, ist sehr ungeschickt den Grundstücken den Werth zu geben, dessen sie fähig sind.

6) Der Nutzen so daraus gezogen wird, hat überhaupt nichts wesentliches und bleibendes.

Nunmehro bauet unser Lehrer auf diese voraus geschickte Sätze fort, und behauptet wiederholend, daß die der Vorsorge so bedürftige armen Leute, keinen Vortheil aus den Gemeingütern zögen, weil entweder ihre Armuth sie verhinderte daran Theil zu nehmen, oder weil die Bemittelten sich den Genuß der Gemeinweiden zueigneten.

Er fährt fort darzuthun, daß der gegenwärtige Zustand der Gemeingüter denen Antheilhabern unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte, selbige gleich denen unter Kultur seienden Grundstücken

stücken zu nutzen; wohingegen, wenn jedem sein Antheil angewiesen würde, um es nach seinem Gefallen anzubauen, sie insgesamt daraus wesentliche Vortheile ziehen könnten, und dieses um so mehr, wenn sie bei der Kultur die gebahnte oder gewöhnliche Wege verlassen, und industriöser werden wollten.

Der Herr Verfasser sagt ganz richtig, man hat zwei Arten den Acker anzubauen, die beide nöthig, wenn gleich die daraus erwachsende Produkte sehr verschieden sind, die eine nennt er die gewöhnliche Kultur, die andere la culture d'industrie Erstere bestehet darin den Acker gehörig zu pflügen, seiner Natur nach zu düngen, mit solchen Früchten zu besäen, welche die Gewohnheit eingeführt hat, selbige, wenn sie zeitig, einzuerndten; diese Arbeit, sagt der Autor, ist allezeit gleichförmig, einem gewissen Gang unterworfen, und beschäftiget wenig Menschenhände. Ein Mensch kann 75 Morgen bearbeiten, und der Ertrag hat bestimmte Grenzen. Die andere, oder die Culture d'industrie bindet sich nicht an einen gewissen Weg, oder richtet sich nicht nach dem gewöhnlichen Schlender, es steht bei ihr alle mögliche Arten von Kultur anzubringen, und ihre Vortheile zu geniessen. Ein und eben das Erdreich beschenkt den Anbauer

zuweilen in einem Jahre mit 2 bis 3 Erndten, und vermehrt den Ertrag nach dem Verhältniß des daran gewandten Fleiſſes und Einſicht; allein dieſe Art von Kultur verlangt viel Menſchenhände, zuweilen iſt eine zahlreiche Familie kaum hinreichend zwei Morgen vorzuſtehen, welches alſo ein ſehr ſchätzbarer Vorzug gegen die gewöhnliche Kultur iſt, weil ſie eine größere Anzahl Menſchen ernähret und beſchäftiget.

Um obige ſechs Sätze vollends ins Helle zu ſetzen, behauptet unſer Lehrer, daß die Armen ihren Antheil an den Auflagen und andern Servituten tragen müſten, ohne der Gemeingüter zu genieſſen, welches er durch Beiſpiele erläutert, ohne mir die Zweifel zu benehmen, die ich gegen ſeine Rechnungsart habe. Fürs erſte iſt der Ausdruck *les pauvres* ein ſchwankender Begriff, wahrſcheinlich verſteht er darunter die kleinen Haushaltungen, die Handwerker, die Taglöhner; man kann aber dieſe Leute nicht allgemein mit dem Namen der Armen beehren, es giebt Perſonen die bei hundert Morgen Grundſtücke ärmer oder unvermögender ſind, als mancher der nur zwei Morgen beſizt. Fürs andere kann ich ſchwerlich glauben, daß die Laſten auf die Gemeingüter fundirt und nach dem Verhältniß derſelben auf ſämtliche Einwohner zu

glei-

gleichen Theilen vertheilt seyn sollten, welches wenigstens sehr ungerecht, wo nicht unmöglich seyn würde. Der gewöhnliche Weg ist die Abgaben nach dem Verhältnis der in Kultur seyenden Grundstücke zu vertheilen, die gemeine Güter aber als eine zur Erleichterung dienende Nebensache zu betrachten.

Unser Autor fährt fort zu versichern, daß die Reichen allein, die Vortheile der Gemeingüter genössen, weil nur diejenige Gemeindsglieder die Vieh unterhielten, selbige benutzen könnten, daher sie denn auch der Vertheilung besagter Güter beständig entgegen wären; indes wäre es nicht genug, daß dieses Betragen, welches er mit lebhaften Farben schildert, denen unvermögenden Einwohnern nachtheilig sey, sondern die Usurpateurs genössen kaum den hunderten Theil des Ertrags, welchen die Gemeingüter leisten könnten, wenn sie vertheilt, und in Güterkultur gesezt würden, welches denn nicht allein den ärmeren Gemeindsgliedern, sondern auch dem Staat zum Nachtheil gereiche, worin er dann ohne Zweifel recht hat.

Endlich richtet der Autor seine Blicke auf die Hindernisse, welche der gegenwärtige Zustand der Gemeinheit, der Vermehrung und der Gesundheit

der verſchiedenen Viehartem in den Weg lege. Was er in Anſehung der Hämmel ſagt, iſt freilich übertrieben, beſſer würde er es getroffen haben, wenn er behauptet, wie dem Rindviehe der Geruch der Schaafe zuwieder wäre, und ſie ungern ſich einer Weide bedienten, welche ſo eben die Schaafe verlaſſen hätten; wohingegen er vollkommen Recht hat, wenn er verſichert, daß das in den Moräſten wachſende grobe und ſaure Gras, weder nahrhaft noch geſund ſey, auch das Vieh nicht ſelten in dergleichen Moräſten ſtecken bleiben, und ſich mit Gefahr der Geſundheit heraus arbeiten müſſe; daher er dann aus dieſen und mehr andern Gründen allerdings Beifall verdienet, wenn er die Gemeinweiden der Erhaltung und Vermehrung des Viehſtandes überhaupt nachtheilig findet, und deren Aufhebung für eine reiche Quelle groſſer Vortheile, ſowohl für den Staat, als für die Privatperſonen ausgiebt.

Das ſiebente Kapitel ſoll die Nothwendigkeit der Vertheilung von dergleichen Gemeingütern beweiſen.

Der Herr Verfaſſer verſichert, daß man heute weniger Erdreich als im vorigen Jahrhundert in Frankreich anbaue, daß der Ertrag der Aecker gerin-

ringer sey, daß die Anzahl der Anbauer vermindert sey, und sich noch täglich vermindere, daß aber durch einen seltsamen Wiederspruch, die Consumtion sich täglich vermehre. Um sich von diesen sonderbar klingenden Sätzen zu überzeugen verlangt er, daß man seine Blicke auf die große Strecken heften solle, welche der Luxus alljährlich der Kultur raubet, worunter er die vielen Landhäuser, die Lustgärten, Thiergärten, Spaziergänge und mehr andere rechnet, nicht weniger behauptet, daß der grosse Heuaufwand in den Städten, den Landmann veranlasse, das Heu zu verkaufen, dagegen aber einen Theil der sonst dem Getreidebau gewidmeten Felder denen künstlichen Wiesen zu überlassen. Durch diese, und andere mir minder wichtig scheinende Ursachen, will er denn den verminderten Ackerbau erwiesen haben, und sich nunmehro anschicken zu beweisen, daß selbst die in Kultur stehenden Grundstücke weniger als ehedem ertragen.

Zur ersten Ursach des geringeren Ertrags giebt er die übertriebenen Pflanzungen wenig nutzbarer Bäume, und einen übermäßigen Wildstand an. Die zweite Ursach sezt er in die grosse Menge von Zugpferden die zum Dienst der Eitelkeit in den Städten unterhalten werden, und den Landmann veranlassen, den größten Theil seines Getreides und Fou-

tagevorraths nach den Städten in der thörichten Vermuthung zu bringen, daß ihn das daraus zu lösende Geld, wegen des daraus erwachsenden Nachtheils entschädigen solle. Wenn man aber erwägte, daß dieser übertriebene Verkauf, den Landmann zwänge, seinen eigenen Viehstand zu vermindern, folglich auch dem Acker die nöthige Düngung zu entziehen; wenn man betrachtete, daß der Luxus mit Equipagen, die Pferde nicht allein verminderte, sondern auch die Beßten zum Dienst des Luxus widmete, so entstünde daraus ein offenbarer Mangel tüchtiger Dienstpferde für den Landmann, der denn einen wiedrigen Einflus auf die gute Kultur der Erde hätte. Der Landmann wollte zwar den ermangelnden Viehdünger durch Anwendung mancherlei künstlichen Düngungsmittel besonders der Torfasche ersetzen; allein dieses Mittel sey eben so schädlich als gefährlich, weil es die Wiesen aus welchen der Torf gezogen würde, vernichte, und die Consumtion des Torfs beschleunige, den man doch als ein kostbares Brennmittel aufsparen, folglich selbigen nicht lediglich zum Dienst des Ackerbaues in Asche verwandeln sollte.

Endlich sollen die ungemessenen, oft weit vom Wohnort zu verrichtende Frohnen, dann die Gewohnheit aus vielen kleinen Pachtungen ein grosses,

ei-

einem Generalpachter zu übergebendes Guth zu machen, die Pachtgelder aber in den Städten zu verzehren, den verminderten Ertrag befördern.

Ich übergehe die minder beträchtlich ſcheinende Urſachen, um nicht weitläuftig zu werden, und die obangeführten zu prüfen.

Die erſte Urſach, daß der Schatten vieler Bäume, und ein übertriebener Wildſtand den Ertrag der Aecker vermindere, kann ihre gute Richtigkeit haben. Wenn, wie es in verſchiedenen Gegenden Deutſchlandes üblich iſt, der Landmann ſeine Aecker mit Obſt, beſonders mit Nußbäumen bepflanzt; wenn der Wildſtand die Wachſamkeit des Bauren ermüdet, oder er leider! nicht die Erlaubnis hat, dieſen verwegenen Koſtgängern Ernſt zu zeigen, ſo läßt ſich an dem durch beide Wege verminderten Ertrag der Feldfrüchte gar nicht zweifeln.

Auch die zweite Urſach, daß der Luxus mit den Equipagen und Unterhaltung vieler Pferde in den Städten, der Vermehrung der Feldfrüchte in mancherlei Abſichten nachtheilig ſey, darf man nicht läugnen, was aber der Herr Verfaſſer vom Torf erwähnt, erfordert Berichtigung. Alle Wieſen, die unter ſich Torf haben, bringen ein mageres, ſpitzes, ſaures Gras hervor, folglich wird durch deren Ver-

minderung der Viehfütterung nicht so sehr geschadet, als es sich unser Lehrer einzubilden scheinet. Daß man den Torf in holzbedürftigen Gegenden, als ein Brennmittel aufheben, folglich den Torf nicht blos zu Asche brennen, und zur Düngung anwenden müsse, ist ganz wahr; allein es giebt doch auch Torfarten, die zur Feurung wenig taugen, deren Asche dennoch den Feldern, besonders den Kleefeldern, und den Sommerfrüchten überhaupt sehr nützlich ist. Nöthiger wäre es zu bemerken gewesen, daß die Torfasche so ein gutes Düngungsmittel sie auch ist, wenn es darauf ankommt, die Säure zu zerstören, und den geschwinden auch starken Wachsthum zu befördern; so wenig sey sie doch geschickt, den Viehdung ganz entbehrlich zu machen, und erschöpften Aeckern, neue Kräfte und öhlichte Theile zuzuführen, sondern es müsse billig zwischen zwei Düngungen mit Viehmist, nur eine mit Torfasche angewendet werden, so daß zwar die Torfasche den Mistaufwand vermindern, keinesweges aber ganz aufheben, oder in dessen Stelle treten könne.

In Ansehung der Schädlichkeit der Frohnen kann man dem Herrn Verfasser eben so wenig den Beifall versagen, als seinem Tadel der grossen Pachtungen überall beipflichten. Die kleinen Fermen

oder Pachtungen, die in Frankreich ziemlich Mode sind, ernähren freilich mehr Menschen, als wenn verschiedene derselben zusammen geworfen, und einem grossen Pachter übergeben werden; auch ist es wahrscheinlich daß sich mehr Menschen finden, die sich zu einer kleinen, als zu einer grossen Pachtung qualificiren; nichtweniger mögen einige der grossen Pächter, die Unterthanen mehr drücken, als die Kleinen, denen wo nicht der Wille, doch die Macht fehlt. Wenn man aber dagegen in Erwägung zieht, daß gemeiniglich die Miniaturpachtungen durch den mindesten Unglücksfall zerrüttet, und die Gutseigner gezwungen werden, Nachlas an der Pacht zu geben, oder durch andere Mittel zu Hülfe zu kommen, wohingegen einen grossen Pachter der überdem tüchtige Caution bestellt hat, ein kleiner Rauch nicht beißt, weil, wenn er auf einer Seite, verliert, auf zwei andern erwirbt; wenn man ferner nicht vermuthen kann, daß ein armer Mensch in einer kleinen Pachtung wesentliche Verbesserungen vornehmen und dadurch dem Gute einen höheren Werth verschaffen werde; wenn endlich gegen die Bedrückung der Unterthanen im Pachtcontract Maasregeln genommen werden können; so bin ich geneigt, mich mehr für mittelmäßig grosse, als für die ganz kleine Pachtungen zu erklären. Wäre es aber möglich grosse und kleine Pachtungen aufzuhe-

zuheben, und die Grundstücke solchen Personen erblich einzuräumen, die sich darauf anbauten, und einen beständigen billigen Zins davon entrichteten; wäre es möglich dem Adel die Hoffuft zu verbittern, und sie zu vermögen, ihren Gütern selbst vorzustehen, ihre Einkünfte daselbst zu verzehren, die Unwissenden zu unterrichten, und die erhobene Einkünfte wieder in die Quellen zurückzuschicken, aus welchen sie entsprungen sind; so würde dieses ohnfehlbar die vollkommenste, wünschenswürdigste Benutzung der Landgüter seyn.

Das achte Kapitel bezeichnet die hauptsächlichste Vortheile der Vertheilungen.

Obgleich die Sache für sich selbst spricht, so hat doch unser Lehrer alle gute und schwache Gründe aufgeboten, um der Nützlichkeit der Vertheilung mehreres Gewicht zu geben. Ich habe nicht Gedult genug ihm Schritt für Schritt zu folgen, zumalen ich einige der Hauptgründe hinlänglich finde, den ganzen Gegenstand zu entscheiden, und der Vertheilung den Sieg zuzusprechen.

Der Herr Autor erinnert sich der Generalität Soissons, in welcher sich 120 tausend Morgen gemeine Grundstücke befinden sollen; er nimmt den

unge-

ungestandenen Fall an, daß ein Viertel oder 30 tausend Morgen dieser Wüsteneien ganz unfruchtbar, ein anders Viertel aber zu natürlichen oder gekünstelten Wiesen anzuwenden, die andere Hälfte des ganzen aber, oder 60 tausend Morgen in Aecker, Gärten, und Weingärten zu verwandeln wären, so getrauet er sich nach geschehener Vertheilung eine grosse Vermehrung von Fütterung, von Nahrungsmitteln, von vergrössertem Viehstand, von nützlicher Anwendung der Menschen daraus zu prophezeyen, und ich gestehe mit Uebereinstimmung des Herzens, vollkommen seiner Meinung zu seyn.

Schade, daß der Herr Verfasser um seiner vortreflichen Lieblingsidee mehr Nachdruck zu geben, unnöthiger Weise zu einem zweideutigen Mittel, und einer falschen Berechnung Zuflucht genommen hat. Er nimmt an, daß man von sechs Morgen Landes 2 Kühe, sechs Hämmel, ein Schwein, ein Pferd ernähren könne; allein dieses gehet bei den kleinen französischen Morgen nicht an, und dieses umsoweniger als die zu vertheilende Grundstücke von gar verschiedener Güte, und eben so verschiedenen Ertrag sind. Es wird sogar viel seyn, wenn man im Durchschnitt zwei Kühe auf sechs Morgen an Winter und Sommerfutter rechnet; folglich ist es irrig, wenn unser Lehrer nach seinem Principio

den

den Viehſtand eines aus 1200 Morgen beſtehenden Gutes proportioniren will. Eben ſo ſehr irret er, wenn er zu Begünſtigung ſeiner Vorſchläge erinnert, daß die Thiere der armen Leute ihren Unterhalt drei Viertel des Jahres der Induſtrie ihrer Ernährer zu danken hätten, indem derſelben Weiber und Kinder ſie am Strick herum führten, auch ganze Tage verwendeten, um Nahrungsmittel für ihr Vieh auf mancherlei Art zu ſammlen. Ich wenigſtens würde dieſen angeblichen Beweggrund ganz weggelaſſen haben, denn wenn man nur obenhin den Zeitverluſt berechnet, welchen dieſe beſchwerliche Ernährungsart erfordert, wenn man den Nachtheil hinzufüget, welchen dergleichen hütende Perſonen theils aus Nachläßigkeit, theils mit Vorſatz in der Nachbaren Grundſtücke zu thun pflegen, ſo dürfte man die Vertheilung der Gemeinweiden, wenn ſie keine andere und wichtigere Vortheile verſchaffen, gewis nicht wünſchen.

Das neunte Kapitel handelt von der Art und Weiſe die Gemeingüter ohne Veräuſerung zu vertheilen.

Der Herr Verfaſſer ſagt, wenn er die Nothwendigkeit der Vertheilung behauptet hätte, ſo habe er doch nur jene Güter vor Augen gehabt, welche

der

der Vertheilung fähig wären; und nun findet es sich in Verlegenheit die Frage zu entscheiden, ob, und wie die Vertheilung jeder besondern Gemeine nützlich oder schädlich seyn möchte? Ferner wie sich bestimmen liesse, was für einen Gebrauch jeder Antheilhaber von der ihm zugefallenen Portion machen soll?

Ein Gesetz, welches allen Gemeinden ohne Unterschied befehle, ihre Gemeingüter zu vertheilen, scheinet unserm Lehrer grossen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, und jeder Gemeine besondere Reglements zu geben, hält er für Thorheit, und gegen die Verwaltung dergleichen Gemeingüter hat er auch vieles zu erinnern; daher denn der Schlus dahinaus fällt, man müsse, den Einsichten der Einwohner, ihrer Erfahrung, besonders ihrem Interesse überlassen, den jedem zugefallnen Antheil aufs bestmöglichste zu nutzen.

Ich sehe nicht ein, was für Localumstände der Vertheilung entgegen seyn könnten, sie sind vielmehr alle der Vertheilung fähig, und blos wohlbestandene Holzungen davon auszunehmen, dergleichen Holzungen, sie mögen schlagweise benuzt, oder zu Bauholz angezogen werden, müssen weil die Portiones zu klein werden, auch von schlechten

Haus-

Haushaltern übel behandelt werden möchten, gemeinschaftlich jedoch dergestalt bleiben, daß der nächste herrschaftliche Forstbediente die Aufsicht habe, und kein gemeines Glied sich unterstehen dürfe, in den gemeinschaftlichen Holzungen etwas zu fällen, oder zu unternehmen, ohne des Försters Anweisung, und ohne daß sämmtliche Gemeinsglieder in richtigen Verhältnissen vom Ertrag der Waldungen profitiren; ausserdem bin ich mit dem Herrn Verfasser einverstanden, daß man jedem Antheilhaber überlassen müsse, seinen Antheil nach Gefallen und bestem Wissen zu benutzen; endlich finde ich die Schwierigkeiten welche er befürchtet, so wichtig nicht, als sie es dem Autor zu seyn scheinen. Eine Vermessung, und Eintheilung ist allerdings nöthig, allein diese Handlung erfordert gleichwohl mehr Formalitäten, als der Herr Verfasser dabei zuläßt.

Meines Erachtens muß dieses Geschäfte unter den Augen dazu besonders ernannter Commissarien, durch vereidete Landmesser, und Gütherschätzer geschehen, zumalen die Qualität der Grundstücke selten einerlei seyn wird, folglich deren Verschiedenheit bei der Vertheilung stark in Anschlag kommen muß. Dieses Geschäfte aber den Bauren und einem von ihnen erwählten Landmesser, sodann dem

Looſe zu überlaſſen, dürfte zu Unordnungen Gelegenheit geben, auch zuweilen blutige Köpfe veranlaſſen.

Wenn dieſemnächſt der Herr Verfaſſer behauptet, daß der große Gegenſtand der Vertheilung ſey, die Veräuſerung zu verhindern, und für die Erhaltung dieſer der Gemeine zugehörigen Güter zu ſorgen, ſo hat er überhaupt genommen Recht, ob aber alle von ihm zu Erhaltung beſagten Endzwecks empfohlne Vorſichten nöthig, und die angegebene Einwürfe zu befürchten ſind, iſt eine andere Frage.

Unſer Lehrer verlanget: 1) daß belobte Antheile für unveräuſerlich erklärt werden, und blos vom Vater auf eines ſeiner Kinder übertragen werden ſollen; 2) ſollen die etwannige Kreditores ſich derſelben nicht bemächtigen, ſondern höchſtens auf die darauf wachſende Früchte Anſpruch machen dürfen; 3) ſollen ſie von niemand als einem im Kirchſpiele wohnenden beſeſſen werden; 4) ſollen ſie der Vertheilung unten den Erben des Beiſitzers unfähig ſeyn; 5) ſoll niemand zwei verſchiedene Antheile an ſich bringen. 6) Iſt dem Gutsherrn zu unterſagen, niemals, es ſey unter was für Vorwand es wolle, einen Antheil der Unterthanen an ſich zu bringen.

Sollte man dieſe Vorſichten nicht kürzer faſſen können? Das Recht ſo ein Unterthan an den Gemeingütern hat, iſt blos nach der Mehrheit ſeiner Feldgüter, und der damit in Verhältniß ſtehenden Auflagen zu beſtimmen. Geſezt es habe ein Nachbar 50 Morgen Acker, und gebe 20 fl. an jährlichen Auflagen, ſo wird er von den Gemeinweiden ein größeres Stück haben müſſen, als derjenige ſo nur 10 Morgen Feldes-beſizt und 4 fl. an Auflagen entrichtet. Die Gemeingüter gehören zwar allen; jedoch nach dem Verhältniß der Größe ihrer Güter; wer alſo gar keine Güter im Dorfe hat, dem fehlt es auch an der Gerechtſame auf die Gemeingüter Anſpruch zu machen. Der Antheil den alſo jeder vom gemeinen Gute bekommt, wird dadurch zwar ein Anhang ſeines Gutes aber kein ſolches Eigenthum, welches ſich verkaufen, verpfänden, vererben, oder auf eine andere Art veräuſern läßt, ſondern muß beim Hofe oder Gute zu ewigen Zeiten bleiben. Dieſes iſt die einzige Präcaution die man zu nehmen, und die Beamte darüber wachen zu laſſen hat, wenn man alle Veräuſerungen verhindern will.

Die Einwürfe welche ſich unſer Lehrer macht, und zugleich widerlegt, beſtehen faſt durchgängig aus Waſſer und Salz, ich will z. B. nur einige an-

anführen: 1ter Einwurf, es kann ungerecht scheinen, daß ein Einwohner durch mancherlei unglückliche Gegenstände gezwungen, das Kirchspiel zu verlassen, auch dem Vortheil entsagen soll, den er aus den ihm zugefallenen Antheil an den Gemeinweiden zu genieſſen hatte. Antwort des Verfaſſers: da niemand zwei Portiones b sitzen darf, noch ein Fremder dergleichen an sich bringen kann, so existirte auch niemand welcher dergleichen Antheil kaufen könnte, überdem könnte der Abziehende dasjenige nicht zu verkaufen verlangen, was er ohnentgeltlich erhalten hätte, so wie es unbillig sey, den neuerdings Anziehenden Unterthan anzuhalten dasjenige zu bezahlen, was sein Vorfahr umsonst erhalten hätte.

Mir scheinet die Antwort nicht adäquat, oder aus dem rechten Gesichtspunkt erwogen zu seyn. Wenn jemand ein Gut, es sey kontribuable, oder frei, kauft, so reflektirt er bei Bestimmung des Kaufgeldes zugleich auf die dem Hofe anklebende Gerechtigkeiten und Vortheile, worunter dann die Hutungsgerechtigkeit ohne Zweifel mit gehöret; Und eben so verhält es sich, wenn die Gemeinweiden vertheilt sind, wobei der Käufer zugleich auf die an den zum Hofe gehörigen Antheil gemachten Verbesserungen oder Meliorationen Rücksicht

nimmt; Mithin ſteckt der Vortheil der in Gemeinſchaft ſeienden, oder vertheilten Grundſtücke ſchon unter der bedungenen Kaufſumme, folglich kann man nicht ſagen, daß der Antheil an den gemeinen Grundſtücken ohne allen Entgeld weggegeben worden, ob er gleich von andern Grundſtücken abgeſondert, nicht verkäuflich iſt. Ein einziger Fall ſcheinet der Ausnahme würdig zu ſeyn. Geſezt ich hätte bei der Theilung 10 Morgen erhalten, dieſe wären entweder verſandet, oder den gröſten Theil des Jahres überſchwemmt, folglich ſo in einem als dem anderen Falle wenig nuzbar geweſen. Ich hätte durch verſchiedene koſtſpielige Hülfsmittel den Sachen eine vortheilhaftere Geſtalt gegeben, müſte aber, ehe ich meine baar ausgelegte Meliorationskoſten genieſſen könnte, mein Gut, folglich auch meinen Antheil an den Gemeingütern, verlaſſen, es früge ſich alſo, ob ich nicht in Anſehung der Meliorationskoſten zu entſchädigen wäre? Allein ſelbſt dieſer viel vor ſich habender Fall verdient keine Betrachtung, weil derjenige ſo das Gut kauft, wenn er nicht blind iſt, die Verbeſſerung ſiehet, und in Anſehung derſelben ein höheres Kaufgeld bezahlt, mithin die Entſchädigung ſchon im Kaufgelde ſteckt. Etwas anders kann es ſich vielleicht verhalten, wenn ein Gut Schulden halber verkauft, und der Verkauf übereilt wird; Allein dieß iſt ein ſogenann-

nannter Casus fortuitus, der keine Ausnahme von der Regel machen kann.

Ein anderer Einwurf der etwas beträchtlicher, dessen Widerlegung aber am schwächsten gerathen, wird folgender seyn. Wenn die Vertheilung so wie sie einmal beliebet, unveränderlich, auch alle Vererbung und Veräuserung verbotten seyn soll, so würden die etwa Neuanbauende nichts von den gemeinen Grundstücken genieſſen können, folglich schlechterer Kondition als die alten Einwohner seyn?

Ich übergehe des Herrn Verfassers nüchterne Widerlegung, und sage, man müsse die Fälle unterscheiden. Wenn z. B. ein Dorf dergestalt angebauet ist, daß kein neuer Wohnplatz mehr anzuweisen, folglich der Ort nicht an Haushaltungen zu vergrößern ist, so kann ohne Zweifel alles, was der Gemeine gehört, ohne jemands Präjudiz vertheilt werden. Möchte es sich aber anders verhalten, so ist es billig und den Gesetzen der Vorsichtigkeit gemäs, einen verhältnißmäßigen fractum der gemeinschaftlichen Grundstücke aus der Vertheilung zu lassen, selbigen einstweilen zum Vortheil der Gemeine beßtmöglichst zu verpachten, und ihn, so wie sich die Haushaltungen vermehren, unter die Neuankommenden verhältnißmäßig zu vertheilen.

Das zehnte Kapitel bestimmt die Gerechtsame der Grundobrigkeiten und der Einwohner an den Gemeingütern.

Der Herr Verfasser zeiget durch verschiedentlich angeführte Ordonanzen der Könige von Frankreich, daß die Gesetzgeber festgesezt haben, wie bei Vertheilung der Gemeinheiten der Herrschaft oder dem Gutsherren ein Drittel, den Einwohnern aber zwei Drittel von bemeldeten Gütern zum privativen Gebrauch zugeeignet werden sollen, insofern die Einwohner nicht der Herrschaft von diesen Gemeingütern eine oder die andere Abgabe erlegen; wohingegen wenn die gemeine Güter mit Abgaben beschweret sind, die Grundherrschaft daran kein weiteres Recht haben, sondern selbige den Einwohnern zum alleinigen Eigenthum überlassen solle.

Ich zweifle ob dieses Gesetz allenthalben anwendbar seyn werde, indem es dabei auf errichtete Verträge zwischen den Herrschaften und den Unterthanen, sodann auf eine lange Possession, fürnehmlich aber auf die Billigkeit ankömmt. Dem Staat ist zuviel an Erhalt- und Vermehrung der Unterthanen gelegen, als daß er es bei Vertheilung der Gemeingüter bei allgemeinen Gesetzen bewenden lassen sollte. Die Localumstände müssen schlechterdings

dings zu Hülfe genommen, und die Sachen durch eine besonders dazu ernannte Commißion dergestalt entschieden werden, daß sämmtliche Interessenten entschädiget, besonders aber die Unterthanen conservirt werden. Es kommen bei diesem Geschäfte gar oft Fälle vor, wo es nöthig ist der Habsucht, und dem Eigensinn billige Gränzen anzuweisen. Wenn z. B. ein adlich Gut die Befugnis hat, entweder mit gewissen Viehsorten, oder mit einer festgesezten Anzahl, oder zu gewissen Jahreszeiten, und bestimmten Tägen, die gemeine Güter zu betreiben, so kann man nicht durch die Bank sagen, daß diesem Gute ein Drittel von den Gemeingütern gebühre, sondern der Fall muß nach der wahren Lage der Sachen, auch nach Beschaffenheit der vortheilhaften oder ungünstigen Lage des abzutretenden Antheils entschieden werden. Gesezt eine Commune besitze 1200 Morgen Gemeingüter wovon ein Theil mit Holz bewachsen, ein anderer Theil der Ueberschwemmung unterworfen ist, und ein dritter Theil aus magern steinigten Gebürgen bestehet, so kann es ja nicht gleichgültig seyn, welches Drittel dem Gutsherren überlassen wird, indem ein Morgen Landes in einer gewissen Lage, dem Werth von sechs andern Morgen gleich kommen kann, folglich verdienen diese, und viel andere Umstände mehr in reifliche Betrachtung gezogen, und durch eine dazu

bevollmächtigte unparteiſche Commißion der Billigkeit nach entſchieden, und dagegen keine Appellationes verſtattet zu werden.

Es folget die Art und Weiſe nach welcher die Vertheilung der Gemeingüter, zwiſchen den Unterthanen ſelbſt zu reguliren, und was für Principia dabei anzunehmen ſind, als worin ich mit unſerm Lehrer keinesweges einig bin.

Er verſichert, daß ſchon der Nahme von Gemeingütern, ihre Natur und Beſtimmung bezeichne, ſie gehörten nemlich allen Einwohnern gemeinſchaftlich, und die geringſte Ungleichheit, oder der mindeſte Vorzug ſtreite wieder die Natur der Sache, welches er durch vier beſondere Sätze zu beweiſen verſpricht.

1) Ein gleicher Genus der Gemeingüter ſey natürlichen Rechts, und folge aus dem Urſprung, und der Beſtimmung beſagter Grundſtücke.

2) Dieſe Gleichheit der Gerechtſame ſey dem Vortheile des Publikums und des Staats am gemäſeſten.

3) Auch ſey es die Urſach warum ſie angenommen, und ſowohl durch die Geſetze, als durch die Gewohnheit geheiliget worden.

4)

4) Wenn man sich hier und da von belobter Gleichheit entfernet gehabt, so sey es aus Unwissenheit, oder aus tadelnswürdigen Misbräuchen geschehen.

Mir scheinen diese Gründe wenig befriedigend, und die Deklamationen wieder den Reichthum nicht treffend; denn wenn der Herr Verfasser erzählt, daß alle Menschen bei ihrer Geburt, das Recht erhalten, ihren Unterhalt von der Erde zu nehmen, auf welcher sie gebohren sind, und daraus folgert, daß die Armuth so vieler unter ihnen den Gesetzen des Schöpfers und der Wohlfarth der Gesellschaften zuwieder, mithin es ein offenbarer Fehler sey, wenn man einen Theil der Menschen mit Nahrungsmitteln überhäufte, und den andern Theil darben liesse, als welches geschähe, wenn bei Vertheilung der Gemeingüter die Portiones nach dem Vermögenszustande der Theilhaber abgemessen werden wollten; weil dadurch die Wohlhabenden noch reicher, die Unvermögenden aber noch elender gemacht würden, so ist mit einem Uebersehen begreiflich, daß unser Lehrer seinen Gegenstand aus einem falschen Gesichtspunkt betrachtet habe.

Um diese Beschuldigung überzeugend zu machen, ist es keinesweges nöthig, bis auf die Ent-

ſtehungsart der Gemeingüter, die mancherlei Urſprung haben können, zurück zu gehen, zumalen wir wiſſen, daß ſie nicht bei Lebzeiten der heutigen Beſitzer entſtanden ſind, ſondern daß ſelbige (inſofern ſie nicht unter der Leibeigenſchaft ſeufzen) ſondern freie Leute ſind, ihre Güter entweder Kaufs- oder Erbſchaftsweiſe zum wahren Eigenthum erhalten haben; folglich ſie mögen ſo reich ſeyn als ſie wollen, keinesweges angehalten werden können, mit minder begüterten Nachbaren, ihren Reichthum oder ihr Vermögen zu theilen.

Der Nahme **Gemeingüter** hat unſern Verfaſſer verführt, hierunter anders zu denken; und aus guten Grundſätzen falſche Schlüſſe zu ziehen. Weder der Reichthum noch die Armuth irgend eines Menſchen, dürfen bei Vertheilung der Gemeingüter in Erwegung kommen, ſondern der Beſitz vieler oder weniger Grundſtücke iſt der Maasſtab nach welchem die Gemeingüter, unter den contribuablen Antheilhabern vertheilet werden müſſen, wenn Treue, Glauben, Billigkeit, erhalten werden ſollen. Geſezt ich kaufe heute einen Bauerhof, oder ein anderes Gut, ſo verlange ich zu wiſſen, wieviel Grundſtücke, und von welcher Qualität dazu gehören, was der Hof ſonſt für Bequemlichkeiten und Beſchwerlichkeiten habe, und was davon

jähr-

jährlich an Steuer und andern gewöhnlichen Auflagen zu entrichten sey; von allen diesen Umständen unterrichtet, thue ich mein Gebot, und wenn ich Handels einig werde, und den Kaufbrief von der Obrigkeit confirmirt worden, so muß mir der Verkäufer den Anschlag auf welchen ich gehandelt, billig evinciren, gesezt also ich habe 50 Morgen Grundstücke mit der Befugnis erkauft, eine verhältnismäßige Menge Vieh auf die Gemeingüter zu weiden; ein anderer aber hat ein Häuschen bei welchem sich zwei Morgen Gärten und Wiesenland erhandelt, von welchem er nach dem Verhältnis seiner Grundstücke ebenfalls einiges Vieh auf die Gemeinweide treiben darf; so ist ja sehr begreiflich daß ich zu Düngung und Bearbeitung von 50 Morgen mehr Vieh, als ein anderer bei dem Besitz von 2 Morgen bedarf, und da noch überdem die Abgaben nach der Menge der in Kultur seienden Grundstücke proportionirt sind, wenigstens es seyn sollten, so folget auch daß ich bei Vertheilung der Gemeingüter, auf die ich beim Kauf des Gutes in Ansehung meines Viehstandes Betracht nehmen müssen, einen grösseren Fractum zu begehren, berechtiget bin, als ein anderer, der nur zwei Morgen Grundstücke besizt, und angekauft hat.

Hieraus folget so klar als ein Brunnen aus seiner Quelle, daß es bei Vertheilung der Gemeingüter gar nicht auf Reichthum oder Armuth ankomme, sondern daß die Menge meiner wohl erworbenen eigenthümlichen Grundstücke entscheiden müsse, was für ein Loos mir bei der Vertheilung der Gemeingüter beschieden sey. Wollte man dahingegen nach des Herren Verfassers Vorschlag die Gemeingüter unter alle Antheilhaber gleich stark vertheilen, oder gar den Armen die gröste Portion zuerkennen, so würde man eine offenbare Ungerechtigkeit begehen, die Zänkereien und Processe verewigen, ohne den an sich unverwerflichen Endzweck zu erhalten; wer heute reich ist, kann Morgen arm seyn, und so umgekehrt, allein ein Morgen Landes bleibt immer ein Morgen, und jeder contribuabler Unterthan, trägt zu den gemeinen Lasten nicht nach dem Verhältnis seines Reichthums, sondern nach Proportion der ihm zugehörigen Grundstücke bei.

Endlich geschiehet auch durch eine auf obiges Principium gebaute Vertheilung den sogenannten Armen, oder den kleinen Haushaltungen kein Unrecht. Die Einwohner eines Dorfs bestehen im eigentlichen Verstande aus Häfnern, oder Bauren die von ihrer Landwirthschaft leben, und contri-

bui-

buiren, auf diese sind die Gemeingüter fundirt, die kleinen oder wenn man will, armen Leute haben sich nach und nach bei verstärkter Bevölkerung oder auch nachdem die würklichen Einwohner ihres Beistandes als Tagelöhner und Handwerker bedurften, in den Gemeinen eingefunden, und von selbigen die Erlaubnis erhalten, ein oder zwei Stück Vieh unter das Vieh der Einwohner zu treiben, aus dieser Verwilligung ist ihr Recht zur Hütung entstanden, wenn sie also bei der Vertheilung soviel Eigenthum bekommen, ohne es gleichwohl veräußern zu dürfen, als zum Sommerunterhalt des ihnen bewilligten Viehstandes nöthig ist, so verlieren sie nichts, sondern gewinnen offenbar, wenn sie den ihnen überlassenen Antheil durch ihre Industrie verbessern, und ihm einen höheren Werth verschaffen.

Es ist demnach vergebens, wenn der Herr Verfasser diese Art von Vertheilung lächerlich machen, und sie dem Naturrechte, der gesunden Vernunft, und dem Vortheile des Staats zuwieder machen will. Es wäre zwar unverwerflich, mehrere Gleichheit unter den Vermögensumständen der Menschen einzuführen, allein dies ist ein Hirngespinst, welches zu realisiren wohl zuweilen versucht, aber niemals zur Würklichkeit gebracht worden ist; die ein-

zige

zige weſentliche Gleichheit, welche die Menſchen zu verlangen berechtiget ſind, beſtehet darin, daß unparteiſche und unverbrüchliche Geſetze, allen, ohne Anſehen der Perſon befehlen, und daß iedermann die Vortheile genieße, die ihm der Zufall, ſeine Geſchicklichkeit, ſeine Bemühungen verſchaffen.

Es ruft zwar unſer Lehrer, um ſeinen Vorſchlag die gemeinen Güter in gleiche Portiones zu vertheilen, auszuſchmücken, die Meinungen verſchiedener Rechtsgelehrten, und die Gewohnheit mancher Provinzen zu Hülfe, ja er behauptet, daß wenn auch die ſogenannten reichen Einwohner, oder vielmehr die Beſitzer groſſer Güter, nach der Vertheilung weniger Vieh halten könnten, ſo wäre doch daran dem Staat nichts gelegen, weil die Anzahl des Viehes ſo die Reichen weniger unterhalten könnten, durch dasjenige ſo die Armen nunmehro mehr halten, würden hinlänglich compenſirt, mithin der Viehſtand im Lande dadurch nicht vermindert; allein ich bedaure daß der Vertheidiger einer guten Sache, ſich ſo ſchwacher Waffen bedient, die ihn ſogar in Verdacht bringen, mit den Grundſätzen einer wohleingerichteten Landwirthſchaft nicht ſonderlich bekannt zu ſeyn.

Die Meinungen einiger Rechtsgelehrten können den vorliegenden Fall umſoweniger entſcheiden,

als die wenigsten dieser Herren, die landwirthschaftlichen Wissenschaften kennen; die Gewohnheiten mancher Provinzen beweisen auch nicht was sie beweisen sollen, vielmehr muß man irrig befundene Gewohnheiten abschaffen, und sich ihrer keineswegs zum Deckmantel der Unordnung bedienen; und ob es freilich, wenn man den Viehstand von der Landwirthschaft abgesondert betrachtet, dem Staate gleichgültig seyn kann, ob Hans oder Peter das Vieh unterhalten, so verhält es sich doch damit anders, sobald die Landwirthschaft in ihrem unzertrennlichen Zusammenhang erwogen wird; denn wenn der Bauer durch die Vertheilung genöthiget werden sollte z. B. sechs Stück Rindvieh weniger zu halten, so kann er auch nunmehro soviel weniger Acker düngen, kann er weniger düngen, so wird er auch weniger Getreide ernten, folglich erhält der Staat weniger Getreide, und der Bauer kommt nach und nach ausser Stand, prästanda zu prästiren, welcher Schaden dadurch nicht gut gemacht wird, daß nunmehro die kleinen Leute mehr Vieh halten, und mehr Gemüse bauen; denn dem Staat ist zuviel an einen hinlänglichen Getreidevorrath, und an solchen Bauren gelegen, welche Zugvieh unterhalten, und in gewissen Umständen mit tüchtigen Pferden, und nöthigen Fuhren an Handen gehen können.

Das

Das eilfte Kapitel ſoll beweiſen, daß die im 9ten und 10ten Kapitel vorgeſchlagene Vertheilungsart der Gemeingüter, keinem Geſetze entgegen ſey.

Man erſiehet gleichwohl darin nichts als eine ganze Sündfluth von Ordonanzen die einander zuweilen contradiciren, und deren keine einzige den Hauptpunkt der vor uns liegenden Schrift entſcheidet, daher dann freilich der Herr Verfaſſer mit Wahrheit ſagen kann, daß ſeine Vertheilungsart, keinem Geſetze entgegen ſey, anerwogen die Geſetzgeber dieſen Fall niemals beabſichtet zu haben ſcheinen.

Das zwölfte und lezte Kapitel, ſoll das Reſultat der vorhergehenden enthalten.

So überflüßig es ſeyn würde, den Inhalt aller zwölf Kapitel zu wiederholen, ſo lehrreich iſt doch auch für Deutſchland dieſes franzöſiſche Produkt; der Herr Verfaſſer zeiget ſich durchgängig, als ein in den Landesgeſetzen wohlerfahrner Patriot, als ein liebenswürdiger Menſchenfreund. Er zeiget die fehlerhafte Benutzungsart der Gemeingüter, auf eine deutliche und überzeugende Art; er wünſcht die Misbräuche aufgehoben, und ſämmtliche Gemeingüter vertheilt zu ſehen; er behauptet mit Grund,

daß

daß dies das Mittel sey, belobten Gemeingütern einen vervielfachten Werth zu verschaffen, die Vermehrung der Menschen zu befördern, die Ackerkultur zu verbessern, und zu vermehren, oder überhaupt dem Staate Vortheile zu verschaffen, die er bisher entbehren müssen; und wenn gleich der Autor in Ansehung der Art der Vertheilung vom rechten Wege abgegangen ist; so bleibt doch im ganzen genommen, seine Schrift, ein vortrefliches, der Ausführung, und Nachahmung in vielen Stücken würdiges Werk.

Ich schliesse mit folgenden kleinen Bemerkungen.

1) Ist es mir befremdlich zu ersehen gewesen, die wahren Principia der Landwirthschaft in einem so helle sehenden Königreiche, noch mit so vieler Dunkelheit umhüllet, und in einem Chaos von Widersprüchen ersäuft zu finden.

2) Sehe ich mit Betrübnis, daß die Deutschen mit Wahrheit sagen können c'est tout comme chez nous, ja daß wir noch in Ansehung der Auseinandersetzung aus der Communion überhaupt, und bei den Gemeingütern insbesondere, mit noch schwereren Fesseln, als die Franzosen gebunden sind.

3) bedaure ich, daß es nicht allemal in der Regenten Macht stehet, ihre Staaten nach eigenen Einsichten zu verbessern, und ihren Unterthanen

alle wünschenswürdige Erleichterungen zu verschaffen. Die traurige Gemeinschaft, die zerstreut liegende Grundstücke, die verschiedene Gerechtsame, so andere Regenten an unsern Besitzungen haben, das verschiedene, einander so oft durchkreuzende Interesse der höchsten und hohen Reichsstände, die häufige und unmäßige Zölle so man selbst in den Provinzen ein und eben des Staats zu paßirenden Transitoimpost den man zu bezahlen hat, die geringe Münzsorten mit welchen man gezüchtiget ist, und viel andere daraus erwachsende unangenehme Umstände mehr, sind Fesseln, die es auch gutdenkenden Regenten unmöglich machen, ihre Wünsche zu erreichen.

Wie wünschenswürdig ist es demnach, daß die mächtigsten Reichsstände mit vereinigten Kräften an einem allgemeinen Verbesserungsplan arbeiten, diesen gründlich, und zum allgemeinen besten ausgearbeiteten Plan denen Repräsentanten der Stände vorlegen, und den durch die Mehrheit der Stimmen genehmigten Plan, durch die Majestät des Reichs zur Würklichkeit bringen lassen.

V.

Abhandlung

vom

bürgerlichen Regiment.

Des berühmten Herrn Locke Abhandlung vom bürgerlichen Regimente, iſt zwar bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erſchienen, aber dieſemnächſt noch 4 Auflagen in engländiſcher Sprache, und fünf Ueberſetzungen ins Franzöſiſche wovon ich die leztere welche im Jahr 1755 zu Amſterdam in 8vo. davon gemacht, und mit Anmerkungen bereichert worden, vor mir habe; gleichwie nun die vortrefliche Grundſätze des tiefdenkenden Verfaſſers, auch deutſchen Leſern bekannter zu werden verdienen, zuweilen aber auch Berichtigungen und Erläuterungen erfordern, ſo hoffe ich nichts ganz unnützes zu unternehmen, wenn ich dieſes ſchöne Werk der Prüfung mit Unparteilichkeit unterwerfe.

Die Abſicht des Herrn Verfaſſers iſt, vom wahren Urſprung des bürgerlichen Regiments, von ſeinen Gränzen, von ſeinem Endzweck zu handeln, und er findet zu Erreichung dieſes Vorhabens nöthig, vom Stand der Natur anzufangen, und im erſten Kapitel die Lage zu betrachten, in welcher ſich die Menſchen im Stand der Natur befinden.

Der Stand der Natur ist nach unserm Lehrer, ein Stand vollkommner Freiheit, ein Stand in welchem die Menschen, ohne von jemand abzuhängen, ohne von andern Menschen Erlaubnis zu begehren, alles thun was sie wollen, ja von ihren Personen, und Vermögen disponiren können, insofern sie sich in den Schranken des Naturgesetzes halten.

So wahr dieser Satz überhaupt betrachtet ist, so würde ich doch um Misverstand auszubeugen lieber sagen,

> die natürliche Freiheit bestehet in der Gerechtsame, alles zu thun, was die Natur erlaubt, folglich dem von ihr erhaltenen moralischen Gefühl gemäs ist.

Weiter behauptet der Herr Verfasser, daß der Stand der Natur ein Stand der Gleichheit sey, weil Kreaturen von ein und eben der Art, und Ordnung, die ohne Unterscheid des Standes auf einerlei Art, mit einerlei Eigenschaften gebohren werden, die gleichen Antheil an den Geschenken der Natur haben, auch unter sich gleich seyn, folglich keinem ihres gleichen unterworfen seyn müssen, insofern der Herr der Natur und seiner Kreaturen nicht durch eine offenbare Erklärung seines Willens,

durch

durch ausdrückliche und klare Befehle, einigen unter ihnen, das Recht über andere zu herschen verliehen hat, diese Gleichheit, worin sich die Menschen von Natur befinden, habe der tiefdenkende Theologe Hoker so unwiedersprechlich gehalten, daß er sie als das Fundament der Verbindlichkeit betrachtet, vermöge welcher die Menschen sich gegenseitig lieben müssen: auf diesen Grundsatz der Gleichheit baue er die Verbindlichkeit aller Menschen gegen einander gerecht, und mitleidig zu seyn. Der englische Theologe hat diesen Gegenstand so gut bearbeitet, daß es nicht unangenehm seyn wird, ihn in seinen eigenen Worten zu hören.

> Ein und eben der Instinkt hat die Menschen zu der Erkänntnis gebracht, daß sie eben so verpflichtet sind, ihren Nächsten als sich selbst zu lieben; denn indem sie sehen, daß alle Dinge unter ihnen gleich sind, so müssen sie auch begreifen, daß eine gleiche Wageschale unter ihnen allen sein muß. Wenn ich nur soviel Gutes von jeder Person zu erhalten verlangen kann, als ein anderer Mensch für sich begehren kann, so darf ich auch nicht meine Wünsche erfüllt zu werden verlangen, wenn ich nicht besorgt bin, dem Verlangen eines andern Genüge zu leisten, der mit mir einerlei Natur

iſt. Wenn etwas dieſem allgemeinen Verlangen zuwieder laufendes geſchiehet, ſo folget nothwendig, daß ein anderer in dem nemlichen Fall, davon ſo unzufrieden ſeyn müſſe, als ich es nur immer werden kann; ſo daß ich alſo mich gefaßt halten muß, das nemliche Ungemach zu erfahren, welches ich anderen zugezogen habe, indem keine Urſach vorhanden, warum andere billiger in Anſehung meiner ſeyn ſollten, als ich es gegen Sie bin, daher dann das Verlangen ſo ich empfinde von andern die mir im Staude der Natur gleich ſind, geliebt zu werden, mir die natürliche Verbindlichkeit auflegt, ſie eben ſo ſehr zu lieben, oder gleiches mit gleichem zu vergelten. Es kann alſo kein Menſch die Gleichheit zwiſchen uns ſelbſt, und unſeren Nebenmenſchen, noch die Geſetze, ſo uns die natürliche Vernunft in Anſehung der Aufführung angeleget hat, verkennen.

So wahr dieſes iſt, ſo gewis der Urheber unſers Weſens dieſes innere Geſühl, was man Inſtinkt zu nennen pflegt, dem Menſchen gegeben, ſo wollen uns doch verſchiedene Philoſophen überreden, daß beſagte innere Diſpoſition die Geburt der Vernunft ſey, allein ſie irren. Der Schöpfer hat

die

die Sorge für unſere Erhaltung nicht ſowohl der Vernunft als unſeren Sinnen beigelegt, bei welchen er mehr Sicherheit, als bei dem Eigenſinn der Vernunft gefunden haben muß. Den Kindern und Unwiſſenden iſt bekannt, wenn ſie unrecht thun; die Vernunft kann es ihnen nicht gelehrt haben, weil ſie ein Licht iſt, ſo nach und nach erleuchtet, folglich den Kindern und Unwiſſenden mangelt. Wird es alſo einer groſſen Gelehrſamkeit bedürfen um die Geſetze der Natur zu ſtudieren? Müſſen wir lange Ketten von Vernunftſchlüſſen auflöſen, um eine Erkänntnis vom Böſen und Guten zu erhalten? Die Vorſchrift unſerer Handlungen muß in uns liegen, ſie muß ſich ohne Dollmetſcher erklären laſſen, ſie muß allgemein und unveränderlich ſeyn. Dieſe Kennzeichen findet man nirgends anders, als in dem einförmigen allen Menſchen gemeinen Inſtinkt. Seine Sprache iſt jedermann verſtändlich, er ſpricht zu aller Herzen die nemliche Sprache, er ſchreibt zu allen Zeiten einerlei Geſetze vor, der Baumeiſter unſerer inneren Organen hat uns alſo einen gewiſſen Geſchmack am guten und nützlichen, und ein Misfallen an der entgegengeſezten Art beigelegt, damit daraus die Empfindung des Wohlwollens entſtehen ſolle, welche der einzige Maasſtab des Wohlgefallens, oder Misfallens iſt.

alle wünschenswürdige Erleichterungen zu verschaffen. Die traurige Gemeinschaft, die zerstreut liegende Grundstücke, die verschiedene Gerechtsame, so andere Regenten an unsern Besitzungen haben, das verschiedene, einander so oft durchkreuzende Interesse der höchsten und hohen Reichsstände, die häufige und unmäßige Zölle so man selbst in den Provinzen ein und eben des Staats zu paßirenden Transitoimpost den man zu bezahlen hat, die geringe Münzsorten mit welchen man gezüchtiget ist, und viel andere daraus erwachsende unangenehme Umstände mehr, sind Fesseln, die es auch gutdenkenden Regenten unmöglich machen, ihre Wünsche zu erreichen.

Wie wünschenswürdig ist es demnach, daß die mächtigsten Reichsstände mit vereinigten Kräften an einem allgemeinen Verbesserungsplan arbeiten, diesen gründlich, und zum allgemeinen besten ausgearbeiteten Plan denen Repräsentanten der Stände vorlegen, und den durch die Mehrheit der Stimmen genehmigten Plan, durch die Majestät des Reichs zur Würklichkeit bringen lassen.

V.

V.

Abhandlung

vom

bürgerlichen Regiment.

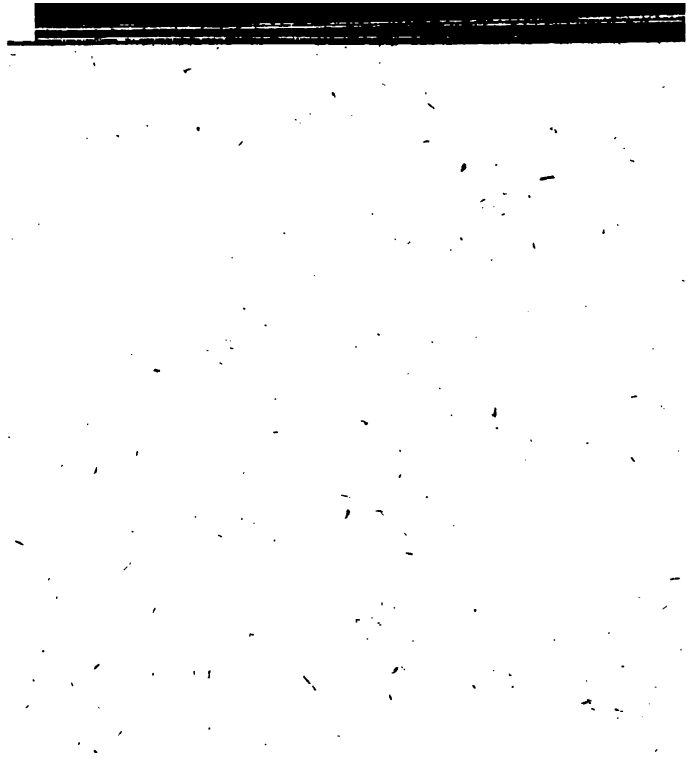

Des berühmten Herrn Locke Abhandlung vom bürgerlichen Regimente, iſt zwar bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erſchienen, aber dieſemnächſt noch 4 Auflagen in engländiſcher Sprache, und fünf Ueberſetzungen ins Franzöſiſche wovon ich die leztere welche im Jahr 1755 zu Amſterdam in 8vo. davon gemacht, und mit Anmerkungen bereichert worden, vor mir habe; gleichwie nun die vortrefliche Grundſätze des tiefdenkenden Verfaſſers, auch deutſchen Leſern bekannter zu werden verdienen, zuweilen aber auch Berichtigungen und Erläuterungen erfordern, ſo hoffe ich nichts ganz unnützes zu unternehmen, wenn ich dieſes ſchöne Werk der Prüfung mit Unparteilichkeit unterwerfe.

Die Abſicht des Herrn Verfaſſers iſt, vom wahren Urſprung des bürgerlichen Regiments, von ſeinen Gränzen, von ſeinem Endzweck zu handeln, und er findet zu Erreichung dieſes Vorhabens nöthig, vom Stand der Natur anzufangen, und im erſten Kapitel die Lage zu betrachten, in welcher ſich die Menſchen im Stand der Natur befinden.

Der Stand der Natur ist nach unserm Lehrer, ein Stand vollkommner Freiheit, ein Stand in welchem die Menschen, ohne von jemand abzuhängen, ohne von andern Menschen Erlaubnis zu begehren, alles thun was sie wollen, ja von ihren Personen, und Vermögen disponiren können, insofern sie sich in den Schranken des Naturgesetzes halten.

So wahr dieser Satz überhaupt betrachtet ist, so würde ich doch um Misverstand auszubeugen lieber sagen,

> die natürliche Freiheit bestehet in der Gerechtsame, alles zu thun, was die Natur erlaubt, folglich dem von ihr erhaltenen moralischen Gefühl gemäs ist.

Weiter behauptet der Herr Verfasser, daß der Stand der Natur ein Stand der Gleichheit sey, weil Kreaturen von ein und eben der Art, und Ordnung, die ohne Unterscheid des Standes auf einerlei Art, mit einerlei Eigenschaften gebohren werden, die gleichen Antheil an den Geschenken der Natur haben, auch unter sich gleich seyn, folglich keinem ihres gleichen unterworfen seyn müssen, insofern der Herr der Natur und seiner Kreaturen nicht durch eine offenbare Erklärung seines Willens,

durch

durch ausdrückliche und klare Befehle, einigen unter ihnen, das Recht über andere zu herschen verliehen hat, diese Gleichheit, worin sich die Menschen von Natur befinden, habe der tiefdenkende Theologe Hoker so unwiedersprechlich gehalten, daß er sie als das Fundament der Verbindlichkeit betrachtet, vermöge welcher die Menschen sich gegenseitig lieben müssen: auf diesen Grundsatz der Gleichheit baue er die Verbindlichkeit aller Menschen gegen einander gerecht, und mitleidig zu seyn. Der englische Theologe hat diesen Gegenstand so gut bearbeitet, daß es nicht unangenehm seyn wird, ihn in seinen eigenen Worten zu hören.

> Ein und eben der Instinkt hat die Menschen zu der Erkänntnis gebracht, daß sie eben so verpflichtet sind, ihren Nächsten als sich selbst zu lieben; denn indem sie sehen, daß alle Dinge unter ihnen gleich sind, so müssen sie auch begreifen, daß eine gleiche Wageschale unter ihnen allen sein muß. Wenn ich nur soviel Gutes von jeder Person zu erhalten verlangen kann, als ein anderer Mensch für sich begehren kann, so darf ich auch nicht meine Wünsche erfüllt zu werden verlangen, wenn ich nicht besorgt bin, dem Verlangen eines andern Genüge zu leisten, der mit mir einerlei Natur

iſt. Wenn etwas dieſem allgemeinen Verlangen zuwieder laufendes geſchiehet, ſo folget nothwendig, daß ein anderer in dem nemlichen Fall, davon ſo unzufrieden ſeyn müſſe, als ich es nur immer werden kann; ſo daß ich alſo mich gefaßt halten muß, das nemliche Ungemach zu erfahren, welches ich anderen zugezogen habe, indem keine Urſach vorhanden, warum andere billiger in Anſehung meiner ſeyn ſollten, als ich es gegen Sie bin, daher dann das Verlangen ſo ich empfinde von andern die mir im Stande der Natur gleich ſind, geliebt zu werden, mir die natürliche Verbindlichkeit auflegt, ſie eben ſo ſehr zu lieben, oder gleiches mit gleichem zu vergelten. Es kann alſo kein Menſch die Gleichheit zwiſchen uns ſelbſt, und unſeren Nebenmenſchen, noch die Geſetze, ſo uns die natürliche Vernunft in Anſehung der Aufführung angeleget hat, verkennen.

So wahr dieſes iſt, ſo gewis der Urheber unſers Weſens dieſes innere Geſühl, was man Inſtinkt zu nennen pflegt, dem Menſchen gegeben, ſo wollen uns doch verſchiedene Philoſophen überreden, daß beſagte innere Diſpoſition die Geburt der Vernunft ſey, allein ſie irren. Der Schöpfer hat

die

die Sorge für unſere Erhaltung nicht ſowohl der Vernunft als unſeren Sinnen beigelegt, bei welchen er mehr Sicherheit, als bei dem Eigenſinn der Vernunft gefunden haben muß. Den Kindern und Unwiſſenden iſt bekannt, wenn ſie unrecht thun; die Vernunft kann es ihnen nicht gelehrt haben, weil ſie ein Licht iſt, ſo nach und nach erleuchtet, folglich den Kindern und Unwiſſenden mangelt. Wird es alſo einer groſſen Gelehrſamkeit bedürfen um die Geſetze der Natur zu ſtudieren? Müſſen wir lange Ketten von Vernunftſchlüſſen auflöſen, um eine Erkänntnis vom Böſen und Guten zu erhalten? Die Vorſchrift unſerer Handlungen muß in uns liegen, ſie muß ſich ohne Dollmetſcher erklären laſſen, ſie muß allgemein und unveränderlich ſeyn. Dieſe Kennzeichen findet man nirgends anders, als in dem einförmigen allen Menſchen gemeinen Inſtinkt. Seine Sprache iſt jedermann verſtändlich, er ſpricht zu aller Herzen die nemliche Sprache, er ſchreibt zu allen Zeiten einerlei Geſetze vor, der Baumeiſter unſerer inneren Organen hat uns alſo einen gewiſſen Geſchmack am guten und nützlichen, und ein Misfallen an der entgegengeſezten Art beigelegt, damit daraus die Empfindung des Wohlwollens entſtehen ſolle, welche der einzige Maasſtab des Wohlgefallens, oder Misfallens iſt.

Der Autor fährt fort, mit Grund zu ſagen, daß jedermann im Stande der Natur die unwiederſprechliche Freiheit habe, über ſeine Perſon, und über alles was er beſizt nach Gefallen zu diſponiren; allein er ſey nicht berechtiget, weder ſich ſelbſt zu vernichten, noch ſeinen Nebenmenſchen zu beſchädigen. Der Stand der Natur, ſey dem Geſetz der Natur unterworfen, welches alle Menſchen belehre, daß indem ſie alle gleich, und unabhängig ſind, keiner dem andern auf irgend eine Art ſchaden dürfe; denn indem die Menſchen das Werk eines allmächtigen und unendlich weiſen Baumeiſters, und die Unterthanen eines uneingeſchränkten Souverains, wären, der ihnen zu ſeinem Dienſt ihre Poſten in dieſer Welt angewieſen hätte, folglich ihm eigenthümlich gehörten, ſo müſten ſie auch als das Werk ſeiner Hände, ſo lange dauren, als es ihm gefiele; woraus er denn ſehr richtig urtheilt, daß uns nichts berechtigen könne, einander zu vernichten, ſondern daß jeder unter uns verpflichtet ſey, für ſeine ſelbſt Erhaltung zu ſorgen, und demnächſt nach ſeinen Kräften für die Erhaltung ſeiner Nebenmenſchen beſorgt zu ſeyn, folglich niemand an ſeiner Freiheit, Geſundheit, und Vermögen zu benachtheiligen, oder ihm gar das Leben zu rauben, ſo lange nicht die Gerechtigkeit dergleichen Beſtrafung verlange.

Es wird kaum zu erinnern nöthig seyn, daß unser Autor noch immer den Stand der Natur vor Augen habe, wenn er ferner versichert, daß jedermann befugt sey, die Uebertretung der Naturgesetze zu bestrafen, indem sowohl die Natur- als andere Gesetze welche die Menschen verbinden sollen, ganz unnütz seyn würden, wenn niemand im Stande der Natur die Gesetze aufrecht zu erhalten, die Unschuldigen zu beschützen, und die Unbändigen zu strafen bemächtiget wäre; daher dann in dieser Rücksicht jeder Mensch eine unstreitige Gewalt über den andern habe; denn ob es gleich in niemandes Macht stehet, einen Schuldigen, nach den Bewegungen eines aufgebrachten, zornigen, oder rachgierigen Herzens zu strafen, so sey es doch erlaubt, ihm die Strafe zu diktiren, welche eine sich selbst gelassene Vernunft, und der Instinkt vorschreiben, und die zugleich dahin abzweckten, den gethanen Schaden zu ersetzen, und künftigen Nachtheil zu verhüten.

Wenn jemand, heißt es weiter, die Gesetze der Natur übertritt, so erklärt er selbst durch dergleichen wiedrige Handlungen, daß er sich nach andern Regeln, als solche welche gesunde Vernunft und Billigkeit an Handen geben, und welche der Schöpfer zur Sicherheit der Menschen bestimmt hat, richte;

er

er würde folglich durch Uebertretung der Naturgesetze dem Menschengeschlechte gefährlich, und träte die Gesetze des Allerhöchsten dergestalt unter die Füße, daß seine Aufführung die ganze menschliche Natur beleidige, und der Ruhe und Sicherheit entgegen sey, welche das Naturrecht zum Endzweck hat. Es sey dannenhero jedermann berechtiget, dergleichem Uebertreter des Naturgesetzes, solche Strafen aufzulegen, die Geschick haben, Reue, und Furcht, zu erwecken, und andern zum abschreckenden Beispiel zu dienen.

Der Herr Verfasser vermuthet Wiederspruch, verlangt aber wie billig, daß ehe man seinen Satz verdammt, man ihn hören und belehren möge, aus welcher Macht der Staat einen Fremden, welcher im Lande Verbrechen begangen hat, strafen, oder gar tödten lassen könne, zumalen die gesetzgebende Macht vermöge welcher man die Unterthanen zwinget, sich denen Gesetzen zu unterwerfen, auf den Fremdling keine Wirkung haben kann. Diejenigen welchen die Gesetzgebung, in England in Frankreich aufgetragen ist, wären in Rücksicht auf einen Indianer u. s. w. Leute ohne Autorität. Wenn also das Naturgesetz nicht jedermann berechtiget, nach den Gesetzen der Vernunft mit Mäßigkeit zu strafen, so sey auch nicht abzusehen, aus welchem

Rech-

Rechte die Vorsteher des Staats, einen Fremden zu strafen, Befugnis erhalten hätten.

Der Herr Verfasser schließt weiter fort, indem er sagt, wenn jemand das Gesetz der Natur übertritt, sich von den Regeln der gesunden Vernunft entfernt, folglich zu erkennen giebt, daß er der menschlichen Natur entsage, und ein eben so schädliches als gefährliches Geschöpf sey, so wäre jedermann berechtiget ihn zu züchtigen; derjenige aber welcher durch diesen Unmenschen unmittelbar beleidiget oder benachtheiliget worden, sey noch überdem berechtiget Schadloshaltung zu begehren, auch sich mit andern der Sache kundigen Personen zu vereinigen, und mit gemeinschaftlichen Kräften Genugthuung zu suchen.

Von diesen beiden Arten des Naturrechts, nemlich Verbrechen zu strafen, und Entschädigung zu verlangen, sey das erste der bürgerlichen Regierung übergeben, welche also die Vergehungen zu strafen berechtiget, jedoch auch in Fällen, wo das Gesetz nicht schlechterdings die Bestrafung befiehlt, selbige zu erlassen befugt ist; allein belobtes bürgerliche Regiment, könne niemand von schuldiger Schadloshaltung befreien; sondern derjenige so gelitten hat, sey allein berechtiget Genugthuung zu begeh-

begehren, oder ſie zu erlaſſen. Dieſe Ausübung des Naturrechts dehnt der Herr Verfaſſer ſo weit aus, daß er jedermann erlaubt einen Mörder zu tödten, um andern ein ſchreckendes Beiſpiel zu geben, zumalen dergleichen Ungeheuer durch dieſe Mordthat dem ganzen Menſchengeſchlechte den Krieg angekündigt habe, folglich auch als ein reiſſendes Thier vernichtet zu werden, verdiene. Worauf denn auch das groſſe Naturgeſetz wenn jemand Blut vergeußt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden, geändert ſey, und Cain ſey von dieſem in aller Menſchenherz geſchriebenem Geſetze ſo klar überzeugt geweſen, daß er nach begangenem Brudermord ausgerufen, jedermann der mich findet, wird mich tödten.

Ich bin bis auf den lezten Umſtand, mit dem gelehrten Herren Verfaſſer vollkommen einverſtanden, räume auch ein, daß man einen Mörder tödten dürfe, wenn es an Mitteln ihn zur gefänglichen Haft zu bringen gebricht, weiter aber glaube ich, läßt ſich dieſes Recht in bürgerlichen Verfaſſungen nicht ausdehnen, und das Beiſpiel Cains ſcheint mir übel angebracht, auch das Geſetz wer Menſchenblut vergeußt u. ſ. f. nicht recht paſſend zu ſeyn. Die Ausleger der Bibel werden uns am beſten unterrichten, wie beim Cain dergleichen Furcht entſte-

ſtehen können, da auſſer ſeinen Eltern niemand vorhanden geweſen, folglich ihn auch bei ſeiner Flucht niemand finden, und erſchlagen konnte. Das Geſetz vom Blut vergieſſen, wiſſen die Rechtsgelehrten anders auszulegen, überdem iſt in civiliſirten bürgerlichen Staaten die Selbſtrache nicht erlaubt, und die Beſtrafung der Verbrechen, blos der Obrigkeit vorbehalten.

Ich zweifle nicht, fährt der Autor fort, daß verſchiedene Perſonen es unbillig finden werden, daß ein Menſch im Stande der Natur, die Verbrechen ſtrafen, folglich in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn dürfe; ich geſtehe auch, heißt es, ohne Schwierigkeit, wie das bürgerliche Regiment ein gutes Hülfsmittel ſey, gegen die Unordnungen die im Stande der Natur, wo die Menſchen in ihrer eigenen Sache Richter ſind, groß ſeyn können; allein ich wünſche daß diejenigen die mir dieſen Einwurf machen, ſich erinnern mögen daß die unumſchränkte Monarchen auch Menſchen ſind; iſt nicht alsdann ein Menſch Richter in ſeiner eigenen Sache, und behandelt ſeine Unterthanen wie es ihm beliebt, ohne daß ſich jemand darüber beklagen, oder ſich ſeinem Willen wiederſetzen darf? Muß man ſich nicht alle dem was er will und thut unterwerfen, er mag den Geſetzen der Vernunft folgen,

oder nach ſeinen Leidenſchaften, oder aus Irthum handeln? Soweit gehet es gleichwohl im Stande der Natur nicht, ſondern derjenige ſo in ſeiner eigenen oder anderer Angelegenheit unrichtig urtheilt, wird dem ganzen Menſchengeſchlechte verantwortlich.

Meines Erachtens, ſteckt der Herr Verfaſſer ſowohl dem Stand der Natur, als dem bürgerlichen Regiment zu weite Gränzen. Die Beſchreibung ſo er von der bürgerlichen Verfaſſung macht, iſt keiner einzigen Regierungsform eigen, ob ſie ſich gleich bei allen einſchleichen kann; der Monarch welcher die Grundgeſetze des Staats unter die Füße tritt, und ſeinen Eigenſinn auf den Trohn ſezt, iſt kein Monarch, ſondern ein verabſcheuungswürdiger Deſpote, ein unſinniger Tiran.

Zulezt kämpfet der Herr Verfaſſer mit jenen, die ſich theils einen unrichtigen Begrif vom Stand der Natur machen, und mit den andern welche behaupten, daß die Menſchen niemals im Stande der Natur gelebt haben, und er behauptet mit Grund, daß alle Menſchen ſich noch heute ſo lange im Stand der Natur befinden, bis ſie gut finden, Mitglieder irgend eines politiſchen Körpers zu werden.

Aller-

Allerdings irren diejenigen welche von einem solchen Stand der Natur träumen, in welchem die Menschen ohne einige Gemeinschaft mit ihres gleichen, als die wilden Thiere gelebt. Der Mensch aus der Vereinigung beider Geschlechter erzeugt, lebte allezeit in Gesellschaft; sobald er das Licht der Welt erblickte, lebte er mit seinen Eltern, Brüdern und Schwestern. Seine Bedürfnisse, die Gewohnheit, die Erfahrung machte ihm die Gesellschaft nöthig, und die Natur vermehrte diese Nothwendigkeit, da sie in ihm das Bedürfnis sein Geschlecht zu vermehren, erzeugte. Die Geselligkeit der Menschen ist das Werk der Natur, die ihn empfindlich gegen Schmerz und Vergnügen gemacht hat, und die Gesellschaften, oder politische Körper sind die Frucht der Erfahrung auch der Vernunft, oder die natürliche Folge der menschlichen Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten.

Es ist also klar, daß dergleichen Art von Naturstand in welchem die Menschen als die wilden Thiere gelebt, niemals existirt habe; allein es ist auch eben so klar, daß die Menschen noch heute den Gesetzen der Natur unterworfen, und zu deren Beobachtungen, blos als Mensch verpflichtet sind, auch in diesem Zustand so lange bleiben, kleine Gesellschaften formiren, miteinander handeln, und Ge-

werbe treiben, bis ſie Mitglieder eines gewiſſen politiſchen Körpers geworden.

Das zweite Kapitel handelt vom Stand des Krieges.

Ganz richtig erklärt der Herr Verfaſſer den Stand des Krieges, für einen Stand der Feindſchaft und Zerſtörung. Derjenige welcher mit kaltem Blute, entweder durch Worte, oder Thaten nach unſerm Leben zu ſtehen, verſichert, verſezt uns in den Stand des Krieges, und berechtiget mich denjenigen umzubringen, der mich mit der Zerſtörung meines Weſens bedrohet, indem die Erhaltung meiner ſelbſt, ein Fundamentalgeſetz der Natur iſt, und ich folglich befugt bin, denjenigen welcher mir ſeine Feindſchaft, und den Vorſatz mich unglücklich zu machen, hinlänglich zu erkennen giebt, eben ſo gut wie ein reiſſendes Thier umzubringen, welches mich mit gleicher Münze bezahlen würde, wenn ich unglücklich genug wäre in ſeine Gewalt zu kommen.

Hieraus iſt unſer Lehrer zu ſchlieſſen geneigt, daß derjenige ſo einen andern ſeinem unumſchränkten Willen zu unterwerfen beabſichtet, ſich dadurch als ein Feind beträgt, weil man zu urtheilen befugt iſt, daß wer ohne meine Einwilligung mich ſeiner

ner Gewalt unterwerfen will, nach eigenem Gefallen mich zu behandeln gedenke, indem niemand wünschen kann, mich seiner unumschränkten Gewalt zu unterwerfen, als mich um meine Freiheit zu bringen, oder welches einerlei ist, zum Sklaven zu machen; wenn also heißt es ferner, im Stande der Natur die Freiheit, so allen in diesem Stande befindlichen, gemein ist, so muß man urtheilen, daß er vorhabens ist, alles übrige zu rauben, indem die Freiheit der Grund von allem ist; eben so verhält es sich im Stand der Gesellschaft, weil jener der uns um die Freiheit die allen Gliedern der Gesellschaft gebühret, bringen will, sich in die widrige Vermuthung sezt, uns um alles berauben zu wollen, folglich geräth er mit der Gesellschaft in den Stand des Krieges.

Der Herr Verfasser führet diesen Satz weiter, ganz richtig aus, und zeiget demnächst den wesentlichen Unterscheid zwischen dem Stand der Natur und dem Stand des Krieges, den einige gar sehr verwirren, und unter andern Hobbesius sogar versichert, daß ein beständiger Krieg des Menschen gegen den Menschen natürlichen Rechts sey.

Diesemnächst wird gesagt, so lange die Menschen bei einander, ohne Oberhaupt nach den Ge-

ſetzen der Vernunft leben, befinden ſie ſich im Stand der Natur, und ſind befugt denjenigen zu bekriegen, ja ſelbſt zu tödten, der ihnen Gewalt anthun will; ſelbſt in einer Geſellſchaft höre dieſe Befugnis nicht auf, wenn es an Gelegenheit oder Zeit mangle den Beleidiger vor den ordentlichen Richter zu führen; ſobald aber die Gefahr aufhöre, höre auch der Stand des Krieges unter den Streitenden auf, wenn ſie Glieder ein und eben der Geſellſchaft, folglich ſchuldig ſind, ſich dem Ausſpruch der Geſetze zu unterwerfen; wohingegen im Stande der Natur wo es an poſitiven Geſetzen, und mit hinlänglicher Macht gewafneter Richter mangelt, der Stand des Krieges ſo lange fortdauren kann, bis der Beleidiger den Frieden anbietet, zu deſſen Bewürkung billige Vorſchläge thut, und fürs künftige Sicherheit ſtellt. Endlich ſtelle ſich auch der Stand des Krieges in den politiſchen Körpern wiederum ein, wenn der Geſetze ohngeachtet, die zur Entſcheidung der Sache beſtellte Richter ungerechte geſetzwidrige Urtheile ſprechen, folglich den unſchuldig leidenden den Krieg ankündigen, und ihn zwingen an den Himmel zu appelliren.

Um dieſem Stand des Krieges auszuweichen, hätten die Menſchen Geſellſchaften errichtet und Obrigkeiten zu Entſcheidung der Streitigkeiten geſetzet,

ſetzet, folglich den Stand des Krieges aufgehoben. Wenn alſo dergleichen allgemeine Gerichtsbarkeit auf Erden exiſtirte, ſo würden Jephta und die Ammoniter nicht in den Stand des Krieges geraten, und Jephta gezwungen geweſen ſeyn, an den Himmel zu appelliren. Wenn alſo in dergleichen Art von Streitigkeiten gefragt wird, wer wird Richter ſeyn? So verſtehe man aus den Worten Jephta wenn er ſagt, der Ewige der Richter iſt, wird richten, daß wenn kein Richter auf Erden iſt, man zu Gott appelliren ſolle. Man verſtehe folglich unter dem Ausdruck wer wird richten? nicht, wer wird richten, wenn ich mich mit jemand im Stand des Krieges befinde, und ob ich nach dem Beiſpiel Jephta an den Himmel appelliren ſoll, ſondern ich ſelbſt ſoll den Streit nach meinem Gewiſſen dergeſtalt beurtheilen und entſcheiden, wie ich es an jenem groſſen Tage, vor dem unumſchränkten Richter aller Menſchen verantworten kann.

Da ich gegen dieſe Erklärung nicht das mindeſte zu erinnern finde, ſo ſchreite ich zum dritten Kapitel, welches von der Sklaverei handelt.

Die natürliche Freiheit der Menſchen ſagt der Autor ſehr wahr, beſtehet darin, den Geſetzen keines Sterblichen unterworfen zu ſeyn, ſondern blos

den Geſetzen der Natur zu folgen. Die Freiheit in einem politiſchen Körper beſtehe darin, keiner andern geſetzgebenden Macht unterworfen zu ſeyn, als derjenigen welche mit Zufriedenheit der ganzen Commune aufgeſtellt iſt, auch keine andere Gewalt, noch andere Geſetze zu erkennen, als ſolche, welche die geſetzgebende Macht, vermöge der ihr gegebenen Vollmacht machen kann.

Dieſe Freiheit, heißt es, vermöge welcher man keiner willkührlichen Macht unterworfen iſt, ſey ſo nothwendig, und ſo enge mit der Erhaltung der Menſchen verbunden, daß ſie davon untrennbar ſey. Wie nun der Menſch nicht über ſein Leben zu diſponiren habe, ſo könne er auch auf keinerlei Weiſe ſich in die Sklaverei begeben, noch ſich jemandes willkührlichen Gewalt unterwerfen.

Dieſer Satz iſt ſo gut und gründlich ausgeführt, daß ſich nichts dagegen ſagen läßt. Wenn aber in der Note geſagt wird, daß man die Kriegsgefangenen davon ausnehmen müſſe, weil im Stand des Krieges der Eroberer ohnſtreitig Meiſter über ſeinen Gefangenen ſey, mithin ihn vermöge des Naturgeſetzes ſeines Vermögens ja ſeines Lebens berauben könne, ſo muß ich geſtehen anderer Meinung zu ſeyn; es haben zwar mehrere Lehrer

rer des Natur und Völkerrechts, dem Ueberwinder das Eigenthum über die Ueberwundenen zuerkennen, folglich ihm frei ſtellen wollen ſie zu tödten, oder zur Sklaverei zu verdammen; allein dieſe grauſame Lehren finden zur Ehre der Menſchheit wenigſtens in Europa keine Anhänger mehr; denn wenn gleich der Ueberwinder berechtiget iſt, die Ueberwundenen in ſeinem Gewahrſam zu behalten, ſo lange der Krieg währt, oder ſeine Sicherheit es nothwendig macht; ſo kann doch nach billigen und vernünftigen Grundſätzen, aus der Ueberwindung kein Recht, Menſchen zu Sklaven zu machen, oder zu tödten, entſtehen.

Das vierte Kapitel handelt vom Eigenthum.

Ganz vortreflich hat der Herr Verfaſſer dieſen groſſen Gegenſtand bearbeitet. Es würde mich von meinem Zweck entfernen, wenn ich mich darüber in Zergliederungen einlaſſen wollte, ich begnüge mich das weſentlichſte über dieſe Materie zu bemerken.

Der Herr Autor zeigt 1) daß der Gott welcher denen Menſchen die Erde zum gemeinſchaftlichen Gebrauch angewieſen, ſie zugleich mit Vernunft begabet habe, um ſowohl von dem einen als dem andern Geſchenke, den vortheilhafteſten und bequemſten Gebrauch zu machen, und obgleich daraus

den Geſetzen der N… unter ihnen, etwas
in einem poli… ſo beweiſet er doch 2)
andern geſe… verſchiedene Portiones, von dem
als derjen… insgeſammt angewieſen worden ei
Commu… und genieſſen können, ohne daß
nach… unter ihnen eines beſondern förmli
die… chen Vergleichs bedürfe.

Im Stande der Natur, heißt es, ſind alle Früchte dieſer Erde, und alles Vieh, ſo ohne den Fleis der Menſchen hervorgebracht, und ernähret werden, dem Menſchengeſchlechte insgeſammt zugehörig, folglich muß jede einzelne Perſon die daraus Nutzen ziehen will, ein Eigenthum an einem Theile dieſer gemeinſchaftlichen Güter erwerben; wie nun jeder Herr über ſeine Perſon iſt, ſo müſſen auch die Bemühungen ſeines Körpers, und das Werk ſeiner Hände, ſein Eigenthum ſeyn, folglich kann kein anderer an dem, ſo er durch ſeinen Fleis und Bemühungen erworben, ein Recht haben, wenn zumalen es denen übrigen nicht an Gelegenheit mangelt, gleiche Acquiſitionen zu machen.

Wollte man einwenden daß wenn jemand dadurch daß er gewiſſe Früchte ſammle, ein Recht erhielte, deren ſoviel als ihm nur beliebte, ſich zuzueignen, ſo würde er antworten daß ob zwar das

Ge-

Geſetz der Natur, demjenigen der gewiſſe Früchte abgebrochen und eingeſammlet, daran ein Eigenthum zugeſtehe, es dennoch dieſes Eigenthum in vernünftige Grenzen einſchlieſſe, und dieſe Vernunft befehle das durch Arbeit erworbene Eigenthum ſo anzuwenden, als es die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert, ſo daß alſo derjenige, welcher dieſe Gränzen überſchreitet, oder das eingeſammlete verderben läßt, und dadurch unnütz macht, allerdings in das was anderen Perſonen gehört, ungebührliche Eingriffe thut.

Man kann aber nicht allein ſich auf ſolche Art die Früchte der Erde, und die Thiere ſo man findet, zueignen, ſondern eben ſo gut ein Eigenthum an der Erde ſelbſt erlangen. Soviel Morgen Feldes ein Menſch bearbeiten, und deren Früchte genieſſen kann, ſoviel gehet auch aus der gemeinſchaftlichen Maſſe in ſein Eigenthum über; denn als Gott dem Menſchengeſchlechte die Erde zu ihrer gemeinſchaftlichen Domaine angewieſen, habe er ihnen auch zu arbeiten befohlen; der Schöpfer, die Vernunft, und Bedürfniſſe verlangen und lehren die Erde anzubauen, und daß der Theil von der Oberfläche der Erde, ſo ein jeder unter uns durch ſeine Induſtrie in Kultur ſezt, ſein beſonderes Erbtheil ſey, und dieſes umſomehr, als dadurch nie-

ohne Mühe überzeugen, daß die ſich ſelbſt überlaſſene Produkte der Erde faſt für nichts gegen dasjenige zu rechnen iſt, was man durch eine fleißige Kultur zu ziehen vermag, daher dann auch mit Recht, ein verlaſſenes Stück Erdreich, welches man gleichſam der Vorſorge der Natur überlaſſen hat, für wüſte, und öde gehalten wird.

Es iſt denn alſo wahr daß die Arbeit der Menſchen der Erde den größten Theil ihres Werths giebt. Nicht allein der Fleis des Pflanzers, die Bemühung bei den Erndtegeſchäften, die ſaure Arbeit des Dreſchers und der Schweiß des Bäckers, welche uns die Frucht der Erden in eßbaren Stand liefern, ſondern man muß auch das Geſchäfte des Bergbaues wodurch wir Eiſen und Steine aus dem Eingeweide der Erden ziehen, und derjenigen ſo dieſe Materialien in anwendbaren Stand ſetzen, weniger nicht die Induſtrie jener Handwerksleute welche die erforderliche Werkzeuge zum Ackerbau verfertigen, die Mühlen erbauen, das Mehlmahlen u. ſ. w. auf die Rechnung der Arbeit ſetzen, um ſich zu überzeugen, daß die Natur und die Erde die wenigſten nützlichen Materialien, an ſich ſelbſt betrachtet, liefern, ja man könnte ein weitläuftiges Regiſter von den Dingen machen, deren ſich die Menſchen bedienen, um ein Brod zu bereiten, um ein Schiff zu erbauen.

Alſo

Also hat denn, fährt der Autor fort, im Anfang die Arbeit das Recht des Eigenthums veranlaßt, wohingegen in der Folge der Zeit, in einigen stark bevölkerten Gegenden, oder auch durch Einführung des Geldes, das Erdreich seltener ward, und im Werthe stieg, daher dann die Gesellschaften dem Erdstrich den sie eingenommen hatten Gränzen sezten, auch durch Gesetze das Eigenthum der Privatpersonen, bestimmten, mithin durch verschiedene Einrichtungen und Vergleiche, das Eigenthum festsezten, welches Arbeit und Industrie, einzuführen angefangen hatten.

Endlich kommen wir auf die Geldmünzen, das heißt auf ein dauerhaftes dem Verderb nicht unterworfenes allgemein angenommenes Tauschmittel, für welches man alle, der Verderbnis unterworfene, gleichwohl zum Lebensunterhalt nöthige Dinge eintauschen kann, und wie die Verschiedenheit des Fleisses, und der Industrie den Menschen verhältnismäßige eigenthümliche Besitzungen gab, so erleichterte ihnen die Einführung des Geldes die Mittel ihre Privatbesitzungen immer mehr zu erweitern, wodurch dann die sehr ungleichen und disproportionirte Besitzungen entstunden. Das Resultat dieses langen Kapitels ist, daß im Anfang der Welt, die Arbeit ein Eigenthumsrecht an den gemeinschaftlichen

lichen Geſchenken der Natur gegeben habe, daß dieſes Eigenthumsrecht, durch die Bedürfnis eines jeden beſtimmte Gränzen erhielt, weil man ſelten Luſt hat, mehr zu arbeiten, als man zu ſeinem Unterhalt bedarf, und weil jeder ohngefehr überſehen konnte, wieviel Erdreich zu Stillung ſeiner Bedürfniſſe nöthig ſeyn konnte, mithin es unnütz und unſchicklich geweſen ſeyn würde, wenn ein oder der andere, mehr Eigenthum an ſich bringen wollte, als er nöthig hatte.

Das fünfte Kapitel handelt von der väterlichen Gewalt.

Fürs erſte unterſucht unſer Lehrer, ob die väterliche Gewalt, beim Vater allein, oder beim Vater und der Mutter reſidire; er iſt der lezteren Meinung geneigt; und führet zu Behauptung ſeines Satzes das Geſetz Gottes, **Ehre Vater und Mutter**, und mehr andere Gründe an; ich bin nicht vollkommen gleicher Meinung, und der Ausdruck ehre Vater und Mutter, heißt nicht, ſtehe unter ihren Befehlen, denn man kann jemand wegen empfangener Wohlthaten, lieben, ehren, ſich ihm möglichſt gefällig machen, gern ſeinen Rathſchlägen folgen, ohne daß daraus eine Unterwürfigkeit zu beweiſen ſtehe.

Die

Die Gewalt des Hausvaters in ſeiner Familie iſt meines Wiſſens durch die Verfaſſung der Republicken nicht aufgehoben worden. Zu dieſer Familie des Hausvaters gehören Weiber, Kinder, und Anverwandte, die in unzertrennter Haushaltung beiſammen leben, für deren Unterhalt er ſorget, und für deren Ausſchweifungen, inſofern ſie der Wohlfahrt des gemeinen Weſens nachtheilig ſind, er der Obrigkeit Rede und Antwort geben muß.

Auſſerdem iſt es der Natur der Sache gemäs, daß der Schwächere von dem Stärkeren, der Beſchüzte, von dem Beſchützer, der Ernährte, von dem Ernährer abhängig ſey, woraus ich denn urtheile, daß das Weib der häuslichen Gewalt des Hausvaters unterworfen ſeyn muß; denn obgleich die Ehen eine Art von Geſellſchaft ſind, ſo können doch dergleichen gar wohl beſtehen, ohne daß alle Glieder der Geſellſchaft gleiche Gewalt und Anſehen haben.

Sind nun die Weiber der häuslichen Gewalt des Mannes unterworfen, weil ſie in Regula, von ihm ernährt, und beſchüzt werden, auch faſt durchgängig für ſchwächere Werkzeuge erklärt, und ihnen nur unter ſicheren Umſtänden, beim Abſterben

des

des Hausvaters, die Vormundschaft über ihre Kinder ohnbedingt anvertrauet wird; so ist umsoweniger an der väterlichen Gewalt über die Kinder zu zweifeln, als sie demselben ordentlicher Weise, Erziehung, Ernährung, Versorgung und Schutz zu danken haben, mithin verbunden sind, die Gewalt ihres Vaters zu erkennen, so lange wenigstens als sie in unzertrennter Haushaltung beisammen leben, und der Unterstützung bedürfen.

Diesemnächst behauptet der Herr Verfasser der Kinder Liebe und Hochachtung gegen die Eltern höre zwar niemals auf, aber die Bande der Unterwürfigkeit hätten Gränzen, und hörten auf sobald das Alter und die Vernunft sie in den Zustand versezt hätten, sich selbst zu führen, oder bis sie in unserer Sprache, grosjährig wären; allein mir scheinet auch dieser Satz einiger Berichtigung zu bedürfen; denn ob zwar die Kinder sobald sie nach den Gesetzen des Landes, für grosjährig erkannt sind, zu handeln, und alles zu thun berechtiget sind, was denen in Gesellschaft stehenden freien Menschen, die Landesgesetze erlauben, so kann sich doch solches nur von denen verstehen, die für sich ein eigenes Hauswesen angefangen haben, wohingegen meines Erachtens jenen die in unzertrennter Gemeinschaft noch in des Vaters Hause leben, und von ihm ganz oder

zum

zum Theil erhalten werden, ihrer Grosjährigkeit ohngeachtet, unter der Gewalt des Hausvaters stehen.

Uebrigens verdient der Herr Verfasser allen Beifall wenn er jenen wiederspricht, welche die väterliche Gewalt, der Königlichen gleich stellen, und die Monarchie auf das Recht der väterlichen Gewalt gründen, sich auch daher Väter des Vaterlandes nennen; denn ob er gleich gern einräumt, daß in den ersten Zeiten die Hausväter eine Art politischen Regiments geführt, und dadurch ganz unmerklich und zu Gründung der Königreiche, durch mancherlei Zufälle und Umstände Gelegenheit gegeben haben; so läugnet er doch daß dies ein unzulänglicher Beweis von der Gründlichkeit ihres Vorgebens sey; weil wenn das Argument gut wäre, es eben so sehr beweisen würde, daß die Regenten allein Priester seyn müsten, indem es gewis ist, daß in den ersten Zeiten alle Hausväter sowohl in ihren Familien das Regiment führten, als die Opfer verrichteten.

Das sechste Kapitel beschäftiget sich mit den politischen oder bürgerlichen Gesellschaften.

Im ersten §. heißt es, die erste Gesellschaft bestund aus Mann und Weib, sie veranlaßte eine andere,

dere, die unter Vater Mutter und Kindern ist, zu welchen beiden Arten von Gesellschaften sich eine dritte gesellte, nemlich der Herren und Diener; allein alle diese Gesellschaften hätten wenig mit demjenigen gemein, was wir heute politische Gesellschaften nennten, wovon wir uns leicht überzeugen könnten, wenn man die verschiedene Endzwecke, und Verbindlichkeiten in Erwägung zöge.

Der 2te und 3te §. sagen, die eheliche Gesellschaft sey durch den freien Willen des Mannes und des Weibes gestiftet, und bestehe vorzüglich, in der Gewalt so der eine Theil über des andern Körper, in Ansehung des Zeugungsgeschäftes habe, wozu eine gegenseitige Liebe, und Beistand, desgleichen ein unzertrennliches Interesse käme, um sowohl die verehlichten zu einem gegenseitigen Beistand verbindlich zu machen, als sie zu verpflichten, ihre Kinder zu erziehen, und zu ernähren, bis sie in den Stand kämen selbst für sich zu sorgen.

Nun erzählt der Herr Verfasser jedermann bekannte Dinge von der Begattung der Thiere, und wie jede besondere Art nach dem natürlichen Instinkt, für die Erhaltung der Jungen sorge. Der 4te §. versichert, wie das bisher erzählte, wo nicht die einzige doch die Haupturſach sey, daß in den

menſchlichen Geſellſchaft, Mann und Weib zu einer dauerhafteren Geſellſchaft, als die Thiere verbunden wären, indem die Kinder einer längeren und umſtändlicheren Sorgfalt, als die Jungen der Thiere bedürften.

Dieſes wäre heißt es §. 5. der Grund der weit länger daurenden ehelichen Verbindung, welches aber zugleich Gelegenheit zu Prüfung der Frage gäbe, warum der Ehecontrakt auch nach erreichtem Endzweck fortdauren müſſe. Nach der Natur der Sache, fände er keine Nothwendigkeit daß die Ehe zeitlebens fortdauren ſollte, es wäre dann daß die Landesgeſetze lebenslängliche Bündniſſe verlangten, da aber

6) in der ehelichen Geſellſchaft einer das Recht haben müſſe das Regiment zu führen, ſo habe die Natur dem Manne als dem gemeiniglich Geſchickteſten und Stärkſten dieſes Recht vorbehalten, welches jedoch nur in ſolchen Dingen zu verſtehen, welche den Eheleuten gemeinſchaftlich zugehörten. Die Befugnis des Mannes ſey daher weit von der Gewalt eines unumſchränkten Monarchen entfernt, vielmehr habe das Weib in verſchiedenen Fällen das Recht ſich vom Manne zu trennen, der Ehecontrakt möchte nach den natürlichen, oder des Landes-

geſetzen abgefaßt ſeyn; weil 7) die Endzwecke der Ehe, welche Kinder zeugen, und einander wechſelsweiſen Beiſtand leiſten, ihre Wirkung ſowohl im Stande der Natur, als unter einer politiſchen Regierung haben müſſe.

Im 8ten und 9ten §. handelt der Autor von der Verſchiedenheit der bisher berührten Geſellſchaften, und zeiget wie weit ſie von den politiſchen Geſellſchaften verſchieden ſind. Der Nahme von Herren und Diener ſey ſo alt als die Geſchichte, und von verſchiedener Beſchaffenheit. Ein freier Menſch der ſeine Dienſte auf eine Zeit, unter ſicheren Bedingungen verkaufte, ſey von einem Sklaven ſehr unterſchieden, welche wenn ſie in einem gerechten Krieg zu Sklaven gemacht worden, durch das Recht der Natur, der willkührlichen Gewalt ihrer Herren unterworfen wären.

Im 10ten §. wird die Verſchiedenheit des häuslichen Regiments, gegen die monarchiſche Regierung erwogen.

Im 11ten §. heißt es, der Menſch ſey mit vollkommener Freiheit, und mit der Befugnis gebohren, alles was in ſeinem Eigenthum iſt, geruhig und ohne Wiederſpruch zu beſitzen, folglich auch diejenigen zu ſtrafen, ſelbſt in verſchiedenen Fällen

am

am Leben zu ſtrafen, welche ihn in dieſem Beſitz zu ſtöhren, ſich beigehen lieſſen; wohingegen in einer politiſchen Geſellſchaft jedes Glied derſelben ſein natürliches Recht in die Hände der Geſellſchaft übergeben habe, wodurch dann der Geſellſchaftskörper die Rechte der Souverainität erwerbe, Geſetze mache, und Perſonen zu Beobachtung derſelben ernenne, wodurch ſich dann deutlich unterſcheiden lieſſe, welche Menſchen in einer politiſchen Geſellſchaft lebten, und welche andere noch im Stande der Natur wären. Durch obige Mittel erhielte

12) eine politiſche Geſellſchaft die Gewalt die Beſtrafung der Beleidigungen und Verbrechen feſtzuſetzen, als worin die geſetzgebende Macht beſtehe; ſo wie ſie auch die Befugnis erhalte das von Auswärtigen ihr oder ihren Gliedern gethane Unrecht zu ahnden, als woraus das Recht des Krieges und Friedens entſtehe; woraus dann der Urſprung der geſetzgebenden und vollziehenden Macht des bürgerlichen Körpers zugleich auch die Befugnis erhelle, nöthigenfalls die Kräfte aller ſeiner Glieder zu Ausübung obiger Gewalt anzuwenden. Woraus

13) folge, daß allenthalben wo ſich eine Anzahl Menſchen in Geſellſchaft begeben, und jeder unter ihnen ſeiner natürlichen Rechte dem Geſell-

ſchaftskörper übertragen habe, auch eine politiſche Geſellſchaft vorhanden ſey; wohingegen jene Geſellſchaften, die keine Macht über ſich geſezt hätten, an welche man appelliren kann, als im Stande der Natur lebend zu betrachten wären. Durch das bisher geſagte heißt es, folge

14) daß die uneingeſchränkte Alleinherrſchaft, welche verſchiedene für die einzige Regierungsform welche auf Erden ſtatt haben ſollte, ausgeben, mit der bürgerlichen Geſellſchaft unverträglich ſey; anerwogen der Endzweck des bürgerlichen Regiments dahin gehe, denen Unbequemlichkeiten des Naturſtandes abzuhelfen, und in dieſer Abſicht, eine gewiſſe genehmigte Gewalt, zu Schlichtung aller Streitigkeiten zu etabliren; mithin diejenige Geſellſchaften ſo dergleichen nicht eingeführt haben, eben ſowohl als die unumſchränkten Regenten, in Anſehung der ihnen unterworfenen Menſchen, ſich im Stande der Natur befinden, denn wenn

15) der vorausgeſezte uneingeſchränkte Fürſt ſich allein ſowohl die geſetzgebende als ausübende Gewalt anmaßt; ſo finde ſich im ganzen Staat niemand der einer unpartheiſchen Entſcheidung fähig wäre, oder von welchem man Troſt, und Genugthuung in ſolchen Fällen erwarten könne, wo man

ſich

ſich über den Fürſten ſelbſt zu beſchweren habe, oder durch ſeine Befehle beleidiget worden ſey, ſo daß folglich dergleichen Regent, ſammt denen ihm unterworfenen Menſchen eben ſo gewis im Stand der Natur ſind, als er es insbeſondere mit dem ganzen Menſchengeſchlechte ſey, weil allenthalben wo die Menſchen keine Grundgeſetze, und keinen gemeinſchaftlichen Richter von welchem die unter ihnen entſtehenden Streitigkeiten entſchieden werden könnten, hätten, wären ſie im Stand der Natur, jedoch mit dem einzigen unglücklichen Unterſchied, daß man unter einer unumſchränkten Regierung Sklave ſey, anſtatt daß im gewöhnlichen Stand der Natur, jedermann befugt wäre, ſeine Rechte möglichſt zu vertheidigen.

16) Wenn ſich jemand einbilde, daß eine unumſchränkte Gewalt, eine Blutreinigung ſey, und den Stand der Menſchen erhöhe, ſo habe er um ſich eines andern zu belehren, blos die Geſchichte, und den Bericht von Ceylon zu leſen nöthig. Wahr ſey es zwar

17) daß man ſowohl in den unumſchränkten Monarchien, als unter andern Regierungsformen Geſetze, und Richter habe, um die Streitigkeiten zwiſchen Burger und Bürger zu entſcheiden; wenn

man ſich aber unter einer unumſchränkten Gewalt unterſtehen wollte die Frage aufzuwerfen, bei wem man in dergleichen Staat gegen die Ungerechtigkeit und Bedruckungen des uneingeſchränkten Herren, Schutz und Entſchädigung zu ſuchen habe, ſo dürfte man geſchwind zur Antwort erhalten, daß eine Frage von dieſer Art ſchon den Todt verdiene. Die Vertheidiger der unumſchränkten Gewalt behaupteten daß ein Regent unumſchränkt, und über die Geſetze erhaben ſeyn müſſe, und wenn man früge, wie man ſich gegen die Ungerechtigkeiten eines Menſchen in Sicherheit zu ſetzen vermöchte, der alles thun könnte, was ihm beliebte; ſo hieſſe dieſes in ihrer Sprache Aufruhr und Rebellion. Indes möchten

18) die Schmeichler ſagen was ſie wollten, um dem Pöbel blauen Dunſt vorzumachen, ſo würden doch vernünftige Menſchen leicht fühlen, daß eine unumſchränkte Gewalt eine gefährliche Geſtalt habe; und wenn gleich im Anfange, ein vorzügliches Genie, durch Tugend und Verdienſte ein gewiſſes Uebergewicht über die andern mit ihm lebenden Menſchen erhalten haben, und ſie bewogen haben kann, ihm zu Belohnung ſeiner auſſerordentlichen Talente zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten, und zum Führer ihrer Angelegenheiten zu beſtellen,

ſich auch vielleicht lediglich ſeiner Weisheit, und Gerechtigkeitsliebe zu überlaſſen; ſo iſt doch gewis, daß wenn auch die Zeit, und wie einige wollen, die Gewohnheit, dieſe Autorität geheiliget habe, welche die unvorſichtige Unſchuld erſchaffen, und auf ſolche Zeiten fortdauren laſſen, da Nachfolger von entgegen geſezten Eigenſchaften den Zügel des Regiments in die Hände nahmen; daß unter dieſen Umſtänden, und ſobald das Volk erkannte, daß die Regierungsform der ſie ſich unterworfen fanden, tauſend Unbequemlichkeiten blosgeſtellt ſey; ſie ſich nicht ihres Eigenthums verſichert, noch ruhig halten, noch als Glieder eines bürgerlichen Regiments betrachten konnten, bis ſie eine geſetzgebende Gewalt errichtet, und ſelbige einem gewiſſen Senat oder Parlement übertragen hätten; damit kein einziges, ſelbſt das vornehmſte Mitglied der Geſellſchaft, durch ſeine eigene Macht ſich der Befolgung jener Geſetze, welche die geſetzgebende Macht an welcher ſämmtliche Bürger Antheil haben, gebildet, entziehen, noch ſolchen zuwieder handeln dürfe. Denn ſobald in der bürgerlichen Geſellſchaft ein Menſch von Beobachtung der bürgerlichen Geſetze ausgeſchloſſen, oder über ſelbige erhaben zu ſeyn glaubt, ſo würde er ungeſchickt, Mitglied irgend einer bürgerlichen Geſellſchaft zu ſeyn, und kehre in den Stand der Natur zurück.

Ich unterschreibe alles in diesem langen Kapitel gesagte, bis auf den 9ten §. wo der Herr Verfasser versichert, daß derjenige welcher in einem gerechten Kriege, jemand zum Sklaven mache, befugt sey, ihn sogar zu tödten. Ich erkühne mich vielmehr mit dem Herrn von Monteſquieu zu behaupten, wie das Recht des Krieges über die Gefangenen nicht weiter gehe, als sich ihrer Personen zu versichern, um sie zu verhindern uns keinen weiteren Nachtheil zuzufügen. Ferner zweifle ich, ob das bürgerliche Gesetz einen Sklaven wegen genommener Flucht strafen könne, denn da er kein Glied der bürgerlichen Gesellschaft ist, so können auch die Civilgesetze dieser Gesellschaft für ihn keine Verbindlichkeit haben.

Das siebente Kapitel handelt von Entstehung, oder vom Anfang der bürgerlichen Gesellschaften.

Im ersten und zweiten §. werden ganz richtig die Ursachen angeführt, welche freie Menschen veranlassen können, sich in einen politischen Körper zu versammlen. Es wird ferner ihre Befugnis dazu in Ansehung der übrigen Menschen erzählet, und ganz wahr behauptet, daß in dergleichen Gesellschaftskörper ein jeder sich dem Ausspruch der mehresten Stimmen zu unterwerfen verbunden sey.

Der

Der Dritte und Vierte §. führet die Gründe, der im vorigen Artikel angenommenen Meinung umständlicher aus. Im fünften und sechsten §. wird der Wille einer Anzahl freier Menschen sich dem Ausspruch der mehreren Stimmen, oder ihrer Repräsentanten zu unterwerfen, als die einzige Ursach der Entstehung eines rechtmäßigen Regiments angegeben, und zugleich die gewöhnlichsten Einwürfe gegen diesen Satz erzählt. Vermöge des ersteren würde behauptet daß man aus der Geschichte nicht ein einziges Beispiel anführen könne, daß eine Gesellschaft unabhängiger, und einander gleicher Menschen, sich zusammen begeben habe, um ein Regiment zu formiren; der zweite Einwurf sey, es wäre unmöglich daß solches geschehen können, weil Menschen die unter einer Regierung gebohren worden, sich derselben Gesetze unterwerfen muſten, folglich nicht die Freiheit hätten, eine neue Regierungsform zu erwählen.

Vom 7ten bis 19ten §. wiederlegt der Herr Verfaſſer den ersten Einwurf, nach seiner gewöhnlichen Art beifallswürdig, jedoch können weder er noch seine Gegner von ihren Meinungen überzeugende Beweise geben, sondern müssen sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen.

Vom 19ten bis 28ten §. oder bis zu Ende des Kapitels hält er ſich bei einer weitläuftigen Wiederlegung des zweiten Einwurfs auf, wovon ich nur das weſentlichſte bemerken werde. Wäre der Einwurf richtig, heißt es, ſo wünſchte ich zu erfahren, durch was für einen Zufall die Monarchien rechtmäßig geworden ſeyn möchten, denn es ſey klar daß wenn ein unter des andern Herrſchaft gebohrner Menſch, frei genug geweſen iſt, um das Recht zu erwerben ein neues und beſonderes Reich zu ſtiften, ſo wären auch alle übrigen, unter einer Regierung gebohrnen Menſchen durch den nemlichen Weg befugt, Regenten, oder auch Unterthanen eines neuen Staats zu werden; ſo daß alſo aus dem Grundſatz der Gegner offenbar folge, daß entweder alle Menſchen in dieſem Betracht frei ſind, oder daß nur ein rechtmäßiger Regent vorhanden, und eine einzige Regierungsform in der Welt gerecht ſey, daher dann der Herr Verfaſſer wünſcht, daß man ihn dieſen Fürſten kennen lehre; weil alle Welt bereit ſeyn würde, ſich ihm zu unterwerfen.

Nun fährt er fort das ſchwache Argument der Gegner in noch helleres Licht zu ſetzen, indem er ſich auf die jedermann bekannte Wahrheit ſtüzt, wie man Beiſpiele in Ueberflus habe, daß Perſonen das Land in welchem ſie gezogen, gebohren, und ernährt

nährt worden, verlaſſen, und in anderen Weltgegenden Regierungen geſtiftet hätten; woraus dann ſoviel kleine Geſellſchaftskörper entſtanden wären, bis die ſtärkeren die kleineren verſchlungen, oder ſich in den Raub getheilet hätten. Der Herr Verfaſſer vermuthet daß die Gegner dadurch in Irthum über dieſen Gegenſtand gerathen, weil verſchiedene Gemeinſchaften die Zertheilung der Grundſtücke verbieten, und darauf beſtehen, daß ſie von keinem Fremdling beſeſſen werden ſollen; daher denn auch der Sohn den Bedingungen unter welchen ſein Vater die Grundſtücke beſeſſen, unterwerfen, folglich dem im Lande eingeführten Geſetze gehorſam ſeyn müſſe; allein die Geſetze der geſunden Vernunft, und die Gewohnheit der Regierungen ſelbſt überzeugten jedermann, daß ein Kind, weder als Unterthan eines Staats, noch einer beſondern Regierung gebohren werde, ſondern in ſeiner Minderjährigkeit, unter der Vormundſchaft und dem Gehorſam ſeines Vaters ſtehe, nach erlangter Volljährigkeit aber ein freier Menſch werde, von deſſen Willen es abhängt ſich in einen Staat zu begeben, oder in einer bürgerlichen Geſellſchaft niederzulaſſen, die ihm am anſtändigſten iſt.

Freilich verdient der Herr Verfaſſer Beifall, nur Schade, daß dieſe Freiheit, nicht wie er vermu-

thet,

thet, überall herſcht, denn ſonſt dürfte man niemand verbieten aus dem Lande zu gehen, noch die Kinder beim Eintritt in die Welt als Soldaten zu enrolliren, und als Meineidige zu behandeln, wenn ſie dermaleins gut finden, ſich anderswo niederzulaſſen, oder keinen Geſchmack am Soldatenſtand haben.

Endlich behauptet der Herr Verfaſſer abermals mit Grund, daß wenn jemand ſich eine kurze oder lange Zeit in einem Staat aufhält, und daſelbſt Schutz genießt, er dadurch noch kein Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft werde, als wozu eine beſondere Verbindung und gegenſeitige Verſprechungen erforderlich wären.

Im achten Kapitel beſchäftiget ſich Herr Locke den Endzweck der Geſellſchaft, und des bürgerlichen Regiments zu zeigen, ohne uns jedoch etwas neues oder unbekanntes zu ſagen, er begnüget ſich vielmehr zu erzählen, daß der Endzweck warum freie Menſchen in bürgerliche Geſellſchaften getreten, kein anderer ſey, als ihre Perſonen und Eigenthum in vollkommnere Sicherheit zu ſtellen; daher denn derjenige ſo die geſetzgebende Macht eines Staats verwalte, verbunden ſey, ſie nach denen dem Volke bekannten Grundgeſetzen folglich nicht

nach

nach willkührlichen Verordnungen zu regieren, uneigennützige und billige Richter zu bestellen, um die Streitigkeiten zu entscheiden, die Kräfte des Staats zu dessen Vertheidigung und Beschützung anzuwenden, oder mit einem Worte sich keinen andern Endzweck vorzusetzen, als die Ruhe, die Sicherheit, das Wohl des Volks zu befördern.

Das neunte Kapitel bezeichnet in wenig Worten die verschiedenen Regierungsformen.

Das zehnte Kapitel handelt von dem Umfang der gesetzgebenden Gewalt.

Es wird behauptet, die Gewalt Gesetze zu entwerfen, und einer bürgerlichen Gesellschaft zur Befolgung vorzuschlagen, stehe lediglich und dergestalt der Gesellschaft zu, daß ein Monarch oder Fürst er sey wer er wolle, diese Gewalt entweder unmittelbar und persönlich von Gott, oder von der Gesellschaft erhalten haben müsse, weil ausserdem alle seine Verordnungen, bloße Tyranei wären. Und wenn auch die gesetzgebende Macht einer einzigen, oder verschiedenen Personen, auf beständig oder auf eine gewisse Zeit übertragen worden sey, so könnte sie doch weder in Ansehung des Lebens noch der Güter des Volks willkührlich seyn; ferner sey die gesetzgebende Macht verbunden, die Gerechtigkeits-

keitspflege durch bekannte bevollmächtigte Richter, nach den bekannt gemachten Landesgesetzen verwalten zu lassen; nichtweniger sey die höchste Gewalt nicht berechtiget, über das Eigenthum einer Privatperson weder ganz, noch zum Theil ohne seine Einwilligung zu disponiren.

Selbst in Fällen wo es schlechterdings nothwendig ist, eine unumschränkte Gewalt auszuüben, dürfe sie doch nicht willkührlich, sondern müste den Gesetzen der Vernunft unterworfen seyn. Man dürfe nur die Kriegeszucht zum Beispiele nehmen, wo allerdings das Wohl des Staats und des Kriegsheers selbst, einen absoluten Gehorsam nothwendig mache, und wo jemand der sich auch dem unvernünftigsten Befehle seines Vorgesezten widersetzen wollte, mit der Todesstrafe beleget werden könnte; denn ob zwar der General seinen Soldaten wegen Desertion, Ungehorsam u. s. w. ohnbedenklich zum Todt zu verurtheilen berechtiget sey, so wäre er doch seiner Gewalt ohngeachtet nicht befugt, über einen Heller von des Soldaten Vermögen zu disponiren.

Uebrigens sey es zwar wahr daß die Regierungen ohne grosse Ausgaben, folglich ohne Auflagen nicht bestehen könnten, folglich jeder nach dem Verhält-

hältnis seines Vermögens dazu beizutragen schuldig sey, allein es sey dazu allemal die Einwilligung des grösseren Theils der Gesellschaft entweder durch sich selbst, oder durch ihre Repräsentanten erforderlich. Denn wenn jemand sich der Gewalt anmaßte dem Volke Taxen aufzulegen, und zu erheben, so würde er das Fundamentalgesetz vom Eigenthum übertreten, und den Endzweck der Regierung zerstören.

Endlich soll die gesetzgebende Macht nicht befugt seyn, die Gewalt Gesetze zu machen, andern Händen zu übergeben.

Ueberhaupt genommen sind des Herrn Verfassers Lehrsätze in diesem ganzen Kapitel richtig, nur bedürfen sie in Ansehung der verschiedenen Regierungsformen, die insgesammt gut seyn können, wenn sie dem Volke das regieret werden soll, angemessen sind, einer vernünftigen Modification.

Die Gebung der Gesetze, und die Erhaltung derselben sind die Grundpfeiler, auf welche sich jede Staatsverfassung stützt, so lange sie ein dauerhaftes System ausmacht. Die erste bestimmt die Form der Verwaltung, die zweite diejenigen, denen sie

anvertraut werden ſoll, und beſtimmt die Folge der erſteren. Diejenigen welchen die Erhaltung der Geſetze anvertrauet iſt, ſind alſo nur die Officianten des Volks. Die Vereinigung eines Volks unter einen allgemeinen Zweck ſeiner Wohlfahrt, kann nur alsdenn geſchehen, wenn eine Form der Regierung ausgemacht iſt, unter welcher jedes Mitglieds Perſon und Vermögen, von der Macht des geſammten Staatskörpers beſchüzt, und jedes Wille, mit dem allgemeinen Willen und Beſten vereiniget, eben ſo frei bleibt, als vorher. Da nun dieſes offenbar, durch jede willkührliche Regierung, welche im Grunde Tyranei iſt, vernichtet, und unmöglich gemacht wird; ſo ſchließt jede gute Regierungsform, Sklaverei und Deſpotiſmus aus, und wiederſpricht eben ſo ſehr den Geſetzen der Geſellſchaft, als der angebohrnen Freiheit der Vernunft.

Das 11te Kapitel handelt von den verſchiedenen Gewalten, und erzählt lauter bekannte Dinge, z. B. daß die geſetzgebende und vollziehende Gewalt in verſchiedenen Staaten von einander getrennt, jedoch der vollziehenden Macht aus guten Gründen das Recht Krieg anzufangen, und Frieden zu ſchlieſſen, oder die Nation für äuſſerliche Gewalt zu ſchützen, vorbehalten ſey,

wir

wir wollen uns alſo dabei nicht aufhalten, ſondern

Zum 12ten Kapitel ſchreiben, welches vom Rang oder der Subordination der verſchiedenen Gewalten handelt.

In Anſehung der Erhaltung der Geſellſchaft, ſagt unſer Lehrer, findet ſich nur eine höchſte Gewalt, nemlich die Geſetzgebende, der alle übrige Gewalten untergeordnet ſind, ohne daß das Volk dadurch verhindert werden könnte, die Regierung aufzuheben, oder zu verändern, ſobald es gewahr wird, daß diejenigen denen es die Verwaltung anvertrauet hat, dem wahren Endzweck entgegen handeln. Das Volk habe alſo in dieſer Abſicht allemal die höchſte Gewalt, oder die Souverainität, allein ſie übe ſelbige nur dann aus, wenn die höchſte Gewalt durch Uebertretung der Grundgeſetze verlezt worden, auf welche ſie ſich ganz eigentlich gründe.

In ſolchen Staaten, in welchen die Repräſentanten der geſetzgebenden Gewalt nicht allezeit in Activität, und die vollziehende Gewalt einer einzigen Perſon anvertrauet wäre, die auch einigen

Antheil an der Geſetzgebung hätte, könnte dieſe Perſon auf gewiſſe Art als Souverain betrachtet werden, weil ſie die Höchſte ausübende Gewalt beſäſſe, weil ferner kein Geſetz ohne ihre Einwilligung gemacht werden könne. Man müſſe aber bemerken, daß ob zwar dergleichen Perſonen der Eyd der Treue geleiſtet würde, ſo mache man ſich gleichwohl durch dieſen Eyd blos verbindlich, den Geſetzen gehorſam zu ſeyn, woraus dann folge, daß wenn dergleichen Souverain die Geſetze verachtet und übertritt, er keinen Gehorſam mehr fodern könne, ſondern ſich dadurch in den Stand einer Privatperſon zurück begebe.

Ich mag mich hierbei nicht länger aufhalten, weil dieſes ganze Kapitel der in England bekanntlich angenommnen Regierungsform, die allerdings vortreflich, aber bereits gewaltig durchlöchert worden, gemäs iſt. Nur kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß wenn der Herr Verfaſſer das bekannte Salus populi ſuprema Lex, als das vornehmſte Fundamentalgeſetze, welches niemand in die Gefahr zu irren verſetzen kann, angiebt, ſolches wohl verſtanden werden müſſe, wenn es nicht den gröſten Irthümern und Ungerechtigkeiten Thür und Thor öfnen ſoll.

Frei-

Freilich iſt die allgemeine Wohlfahrt das höchſte Geſetz, welchem zufolge ein Regent alles was ſelbige befördert, ohne Einwilligung des Volks anordnen kann; allein ſobald die Rede von einem Freiſtaat gegen den andern iſt, ſo muß man nicht vergeſſen, daß die Staaten noch im Stande der Natur leben, und einander dem Naturrechte gemäs vollkommen gleich ſind, bis daß Bündniſſe oder Verträge, Vorzüge eingeführt haben, die ſich auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe gründen.

Alles überzeuget uns, daß die Geſellſchaften, worin das Menſchengeſchlecht vertheilet iſt, als eben ſoviel Individua betrachtet werden können, und als ſolche behandelt werden müſſen. Die nemliche Pflichten ſo die Natur einzelnen Perſonen vorſchreibt, hat ſie auch jedem Volke aufgelegt. Hinweg alſo mit den verwerflichen Maximen einer unmenſchlichen Staatskunſt, welche die Macht der Fürſten zum einzigen Maasſtab ihrer Gerechtſame macht, und ungerechten Kriegen, eben ſo ungerechte Friedenstraktaten folgen läßt, die ſelten länger dauren, bis ſich der unterdrückte erholt hat. Weder der Wachsthum eines Nachbaren, noch deſſen Bereicherung und Truppenvermehrung, noch

die Befahrung eines daraus erwachsenden Schadens, kann einen Regenten zu Unternehmung eines Krieges berechtigen. Selbst die Beleidigung des benachbarten Volks, giebt kein Recht zum Kriege, so lange der Nachbar die Beleidigung vergüten kann und will.

Das 13te Kapitel handelt vom Vorzuge und der in England eingeführten Ordnung wobei nichts zu erinnern, wohl aber die kluge Antwort zu bemerken ist, die der Verfasser auf die Frage giebt, wer Richter seyn, oder entscheiden solle, wenn die ausübende Gewalt die ihr theils zugestandnen, theils sich angemaßten Prärogativen misbraucht? Ich antworte, sagt er, daß hierin auf Erden kein Richter seyn könne, und das Volk in dergleichen Fall kein ander Hülfsmittel habe, als zu Gott zu appelliren, indem es sich unter allen Umständen ein Gesetz vorbehalten habe, welches allen positiven Gesetzen gebiete, und allen Menschen gemein sey, nemlich zu untersuchen, ob es gerechte Ursach habe, bei Ermanglung eines Richters auf Erden, an den Himmel zu appelliren. Man könne sogar dieser Befugnis auf keine rechtmäßige Weise entsagen, weil kein Mensch den andern berechtigen könne, ihm die Freiheit zu nehmen, und ihn unglücklich zu

mas

machen. Gott und Natur erlaubten niemand ſeine eigene Erhaltung zu vernachläßigen, denn ſo wenig wir berechtiget wären uns das Leben zu verkürzen, eben ſo wenig Befugnis hätten wir einem andern zu erlauben es uns zu nehmen. Es ſey auch vergebens ſich einzubilden, daß dies Privilegium an den Himmel zu appelliren, eine ewige Quelle von Unordnungen ſeyn würde. Man ſchritte gemeiniglich nur zu ſolchen auſſerordentlichen Hülfsmitteln wenn alle Hofnung zu gelinderen Wegen verſchwindet; ſo daß es alſo blos auf die Aufführung der Regenten ankömmt, dieſe verzweifelnde Nothwendigkeit durch Beobachtung der Grundgeſetze zu verhüten.

Beinahe wollte ich drauf wetten, daß die Nordamerikaner dieſes ſchöne Kapitel des groſſen Locke geleſen, und erwogen haben mögen ehe ſie ſich entſchloſſen, an den Himmel zu appelliren, der ihnen auch kräftigen Beiſtand geleiſtet, und dadurch zu wichtigen Veränderungen an dem politiſchen Staatenhimmel Gelegenheit gegeben, den braven Amerikanern aber die Freiheit geſchenkt hat. Im 14ten Kapitel, wird die väterliche Gewalt, die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und die deſpotiſche Gewalt gegen einander gehalten.

Die väterliche Gewalt, ſagt unſer Lehrer, beſtehe in nichts anders, als in der Macht der Eltern ihre Kinder beſtermaſſen zu erziehen, bis ſie ſich ſelbſt führen können; das häusliche Regiment ſey demnach von der politiſchen Regierung weſentlich unterſchieden, indem erſteres natürlich ſey, leztes aber aus dem gegenſeitgen Vertrag derjenigen die ſich zuſammen gethan, um einen Geſellſchaftskörper zu formiren, entſpringe. Wohingegen das deſpotiſche Regiment in einer willkührlichen Gewalt beſtehe, der man ſich bedienen kann, einem Menſchen nach Gefallen das Leben zu nehmen.

Wenn man, ſagt der Herr Verfaſſer, den verſchiedenen Urſprung, die verſchiedene Ausdehnung, die verſchiedene Endzwecke dieſer verſchiedenen Gewalten betrachtet, ſo ergiebet ſich, daß die Gewalt der Eltern, eben ſoweit unter der Gewalt des bürgerlichen Regiments ſey, als die Deſpoterei leztern überwieget, und daß eine unumſchränkte Gewalt, ſehr weit von einer bürgerlichen Geſellſchaft entfernt, ja mit derſelben unverträglich ſey. Die Gewalt der Eltern daure ſo lange, als die Kinder ſich und das Ihrige zu verwalten, unvermögend wären; das politiſche Regiment beſtehe, ſo lange die Men-

Menſchen über ihr Eigenthum diſponiren können; und das deſpotiſche Regiment fange an, wo die Menſchen kein Eigenthum haben.

Was unſer Lehrer in dieſem Kapitel von dem Eroberungsrechte, und vom bürgerlichen Regimente ſagt, wäre wohl umſtändlicher Erklärungen und Einſchränkungen bedürftig, welches aber unſerm Plan umſomehr entgegen iſt, als der Herr Verfaſſer ſelbſt ſich nicht umſtändlich erklärt, noch ſeinen Aeuſſerungen richtige Grenzen geſezt, und Ausnahmen zugelaſſen hat, ich begnüge mich dannenhero generaliter zu bemerken, daß der Grund der Unterwürfigkeit allemal auf den freien Willen beruhe. Kein Menſch verſchenkt ſeine Freiheit ohne Zweck ſich zu verbeſſern, und wenn er es thut, iſt dieſe Handlung an ſich ungültig, weil ſie einen Misbrauch oder Mangel des Verſtandes vorausſezt. Die Ueberwindung eines Volks giebt folglich dem Eroberer kein Recht über diejenigen die nicht geſtritten haben. Der geringe Theil eines Volks welcher die Waffen trägt, kann nicht vor den gröſſeren und wichtigeren Theil einen nachtheiligen Vergleich ſchlieſſen; und wenn ihn auch das geſammte Volk geſchloſſen hätte, ſo würde er doch für die Nachkommen kraftlos und ungültig ſeyn.

Die Vereinigung eines Volks unter einen allgemeinen Zweck ſeiner Wohlfahrt kann nur alsdenn geſchehen, wenn eine Form der Regierung ausfündig gemacht iſt, unter welcher jedes Mitglieds Perſon und Vermögen, von der Macht des geſammten Staatskörpers beſchüzt, und jedes Wille, mit dem allgemeinen Willen und Beſten vereiniget, eben ſo frei bleibt, als vorher. Da nun dieſes offenbar durch jede willkührliche Regierung, welche im Grunde allezeit Deſpoterei heißt, vernichtet, und unmöglich gemacht wird; ſo ſchließt jede gute Regierungsform, den Deſpotismus aus, und widerſpricht eben ſo ſehr den Geſetzen der Geſellſchaft, als der Freiheit der Vernunft.

Das 15te Kapitel handelt von Eroberungen. Die Regierungen, ſagt unſer Lehrer ſehr wahr, können keinen andern als den von uns bemerkten Urſprung haben, noch die bürgerliche Geſellſchaften, ſich auf etwas anders als auf die Einwilligung des Volks gründen. Indes haben viele die Gewalt der Waffen für die Einwilligung des Volks genommen, und die Eroberungen vor den Grund und die Quelle der Regierung gehalten, allein die Eroberungen wären eben ſo entfernt der Urſprung und Grund der Staaten zu ſeyn, als die Schleifung eines Hauſes,

die

die wahre Urſach der Entſtehung eines neuen Hauſes, auf den alten Platz ſey; denn ob gleich nicht zu läugnen, daß die Zerſtörung einer Regierungsform, zum öftern den Weg zu einem neuen Regiment vorbereite, ſo könne man doch niemals ohne Einwilligung des Volks eine neue Regierungsform einführen. Alles in dieſem Kapitel geſagte hat, bis auf den Punkt der Sklaverei vermöge welcher der Sieger in einem rechtmäßigen Kriege, über ſeine Gefangenen nach Gefallen zu diſponiren haben ſoll, ſeinen guten Grund. Ich kann den Erklärungen des Herrn Verfaſſers nicht Schritt für Schritt folgen, und will daher das was ich von Eroberungen und von der Natur der Verträge überhaupt halte, mit wenig Worten bemerken.

Sowohl einzelne Perſonen, als ganze Geſellſchaften, und deren Oberhäupter ſind verbunden Treue und Glauben unverbrüchlich zu halten, niemand zu benachtheiligen, auch alle verabredete und in gehörige Form gebrachte Verträge pünktlich zu erfüllen. Nun wird zur Verbindlichkeit eines jeden Contracts erfordert, daß er mit der Contrahenten freien und wohl überlegten Willen geſchloſſen ſey, daß diejenigen ſo ihn ſchlieſſen dazu völlige Macht haben, daß er denen Contrahenten wo nicht

vor-

vortheilhaft, doch auch nicht mit beträchtlichen Nachtheil verknüpft ſey, kann alſo wohl ein Räuber, der mir mein Eigenthum mit Gewalt entreißt, dadurch ein Recht an ſelbiges erhalten? Wird er dadurch ein rechtmäßiger Beſitzer, wenn er an der Spitze des Degens meine Einwilligung erzwingt? Soll es mir nicht erlaubt ſeyn, einen mit dem Dolch auf der Bruſt erpreßten Vertrag zu wiederrufen, ſobald ich es ohne Gefahr thun kann? Soll ich nicht des Rechts der Wiedereinſetzung in vorigen Stand genieſſen, wenn ich ohne mein gröſtes Unglück den eingegangenen Vertrag nicht erfüllen kann? Was hierin nach den Geſetzen der Natur, und den bürgerlichen Rechten, für einzelne Perſonen Rechtens iſt, das muß es auch bei den Nationen blos mit dem Unterſcheide ſeyn, daß ſie keinen Richter haben, ſondern den Fall nach ihrem eignen Gewiſſen beurtheilen, und wie Herr Locke ſagt, an den Himmel appelliren müſſen.

Betrachtet man ohne Abſichten und Vorurtheil den Lauf dieſer Welt aus obigem Geſichtspunkt, ſo wird es klar, daß die bekannteſte Eroberer gemeiniglich die Abſicht gehabt, die bekriegten Völker entweder ganz zu unterjochen, oder ſie beträchtlich zu ſchwächen; im erſten Fall bedarf es keines Vertrags;

nags; im andern aber haben ſich ſelbſt die ungerechtſten Eroberer allemal die Früchte der Erpreſſung durch feyerliche Verträge verſichern wollen; ſie haben die Vortheile welche ihnen die Gewalt verſchaft mit der Schminke wohlerworbener Gerechtſamen einen Anſtrich gegeben, und die Verträge welche die Noth geſchmiedet, verbindlich zu machen getrachtet.

Hat denn aber ein Volk, oder ein Fürſt aufgehört unſer Feind zu ſeyn, der uns zerſtörende Geſetze auflegt? Sollten Bedingungen die Gewalt und Ungerechtigkeit erzwingen, wohl einige Verbindlichkeit erlangen? Konnte man es denen Carthaginenſern übel nehmen, den mit den Römern geſchloſſenen Traktat zu brechen, in welchen dieſe ungerechte Ueberwinder, ihnen alle Vertheidigungsmittel unterſagt, und gleichſam ihr Todesurtheil geſprochen hatten? Ungerechte Handlungen werden durch die Schwäche des Unterdrückten niemals gerechtfertiget. Das Geſetz des Stärkeren, kann für vernünftige Weſen keine Verbindlichkeit haben.

Das 16te Kapitel handelt von ungerechten Beſitzungen.

Der Herr Verfaſſer behauptet daß ein Eroberer unter ſicheren Umſtänden das Recht auf ſeiner Seite, ein Uſurpateur aber dergleichen niemals haben könne; worin er dann wenn die Einſchränkungen beobachtet werden, recht hat.

Sodann heißt es, in allen rechtmäßigen Regierungen beſtehet ein groſſer Theil der Gerechtſame des Volks, und der Regierungsform, die Perſonen zu beſtimmen, denen das Regiment anvertrauet werden ſoll; denn alle würkliche Staaten hätten nicht allein eine gewiſſe angenommene Regierungsform, ſondern auch Geſetze, vermöge welchen die zur Regierung beſtimmte Perſonen feſtgeſezt würden; wenn folglich jemand ſich durch andere, als durch die Geſetze vorgeſchriebene Mittel, einer öffentlichen Gewalt anmaſſe, ſo könne er keinen Gehorſam verlangen, wenn gleich an der Regierungsform nichts geändert worden, weil in dem vorausgeſezten Fall, die Perſon nicht geſetzmäßig zur Regierung berufen worden.

Das 17te Kapitel beſchäftiget ſich mit der Tyrannei.

Unſer Lehrer erklärt die Tyrannei, ganz richtig für den Misbrauch der jemand anvertrauten Gewalt;

walt; man irre, wenn man ſich einbilde, daß dergleichen Misbräuche blos der Monarchiſchen Regierungsform familiair wären, indem ſie ſich in alle mögliche Regierungsformen einſchleichen könnten. Allenthalben wo die Geſetze zum Nachtheil eines dritten übertreten würden, finde die Tyranei ſtatt; wir ſind mit ihm völlig einverſtanden; wenn er aber demnächſt erklärt, ob und in wie fern ſich Privatperſonen der geſetzwiedrigen Behandlung der regierenden Perſonen wiederſetzen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben dürften; ſo ſcheinet es daß die beſondern Staatsverfaſſungen bei Entſcheidung dieſer wichtigen Frage zu Rathe gezogen werden müſſen.

Das 18te Kapitel handelt von der Auflöſung der Regierungen.

Der Herr Verfaſſer zeiget hier mit vieler Sachkenntnis die Fälle an, welche die Auflöſung, oder Aufhebung der Regierung bewürken können, und widerlegt zugleich ſeine Gegner, auf eine gründliche Art. Dieſes lange Kapitel verträgt keinen Auszug, und verdient ganz geleſen, auch mit Bedacht erwogen zu werden. Ich begnüge mich die Beurtheilung dieſes ſchönen Werks, mit einigen

Betrachtungen über die gemeinste Entstehungs- und Auflösungsart der Staaten zu schliessen.

List und Gewalt wilder Räuberhorden scheinen manchen Staat gestiftet und die Souverainität an sich gerissen zu haben. Zeit und Schwäche der Unterdrückten kleinen Gesellschaften, machte daß sie durch stillschweigende Einwilligung den Misbrauch der Tyrannen gleichsam genehmigten. Diese Art von Unterwerfung ward als freiwillig angesehen, der Gehorsam durch Strafen geordnet; das moralische Band der Verbindlichkeiten durch Religion und Aberglauben fester geknüpft, und die Gewissen so wie die angebohrne Freiheit der Menschen in Ketten gelegt.

Aus diesen Verbindungen entstand ein stillschweigender, aber nothwendig gewordener Vertrag, zwischen dem Regenten und dem Volke, vermöge welchem der Regent, sich zu Besorgung der Sicherheit Schutz, und Beförderung des Wohls anheischig macht, das Volk aber Gehorsam, Treue, und Unterwerfung verspricht, ohne welche kein Staat bestehen, noch ein allgemeiner Wille den besondern leiten könnte.

So

Sobald der Regent dem Vertrage auf welchem ſich der Staat gründet, nemlich der allgemeinen Wohlfahrt zuwider handelt, löſet ſich das Band der Geſellſchaft auf, und ſein Recht iſt der Natur nach verloſchen, ob aber das Volk, ſelbſt in dieſem Falle, das Recht habe ſeinen Regenten zu entſetzen, darüber haben die Staatsrechtsgelehrten ſich noch nicht vereinigen könne; ſoviel ſcheint indes gewis zu ſeyn, daß nach dem Naturrechte, jeder ſeinem freien Willen eben ſo gut folgen, als zurücknehmen kann; auſſerdem iſt das Wohl des Staats der Hauptgrundſatz aller Regierungen, ſo lange folglich dieſes von dem Regenten geſetzmäßig befördert wird, bleibt die Verbindlichkeit des Volks gegen ihn nach den vorbeſtimmten Rechten, bis er mit Tode abgehet, oder der Regierung entſagt, oder durch eine fremde Gewalt vertrieben wird; ſobald er aber den ſtillſchweigenden, oder auch den beſchwornen Vertrag, welcher zwiſchen ihm und ſeinem Volke obwaltete, übertritt, folglich der Feind des Staats wird, ſo macht die Aufhebung des Vertrags von ſeiner Seite, auch das Volk von ſeiner Verbindlichkeit gegen ihn los. Man muß aber zugleich annehmen, daß die Stimme des ganzen Volks, folglich nicht das Geſchrei mismüthiger Rebellen, die Aufhebung oder auch Veränderung der Regierung veranlaſſe, als unter welcher Einſchränkung

auch die Veränderung ſo in unſern Tagen in Nordamerika vorgegangen, ſehr unrichtig für eine Rebellion carakteriſirt wird, indem das ganze Volk, nach fruchtlos abgelaufenen wehmüthigſten Bitten, an den Himmel appellirte, auch von ſelbigem kräftigſt unterſtüzt ward.

VI.

Die

Landwirthſchaft,

mit

ihren Fehlern und Verbeſſerungen, herausgegeben, von Joſeph Haberkorn von Habersfeld.

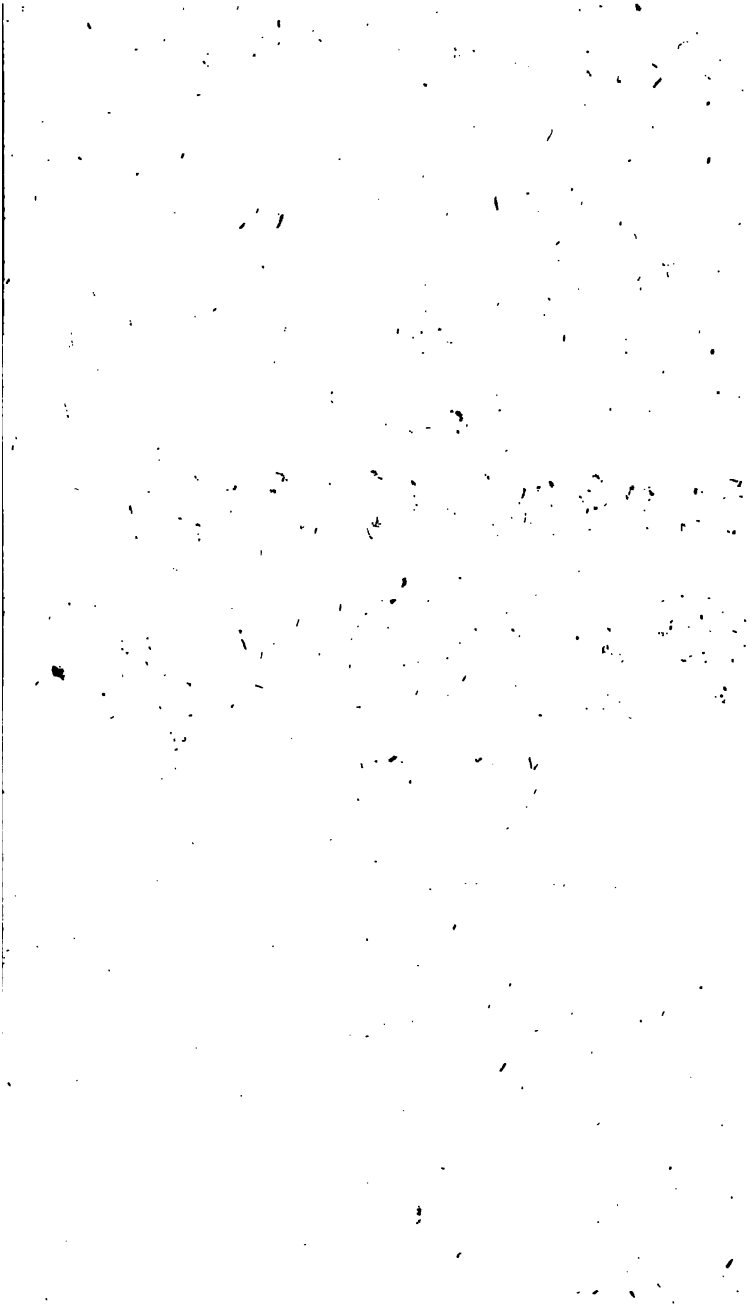

Der Herr von Habersfeld, Doktor der Weltweisheit, und öffentlicher Lehrer der Landwirthſchaft bei der hohen Schule zu Breslau hat das Publikum im Jahr 1780 mit einem kleinen Traktat in 8vo von den Fehlern und Verbeſſerungen der Landwirthſchaft beſchenkt, welche Bemühung Dank verdienet, und der Prüfung würdig iſt.

Das erſte Kapitel rüget die Fehler einer zerrütteten Wirthſchaft, die gut geſchildert ſind, deren Anzahl aber noch annehmlich hätte vermehrt werden können, und ſollen, wenn man der Aufſchrift des Kapitels hinlängliches Genüge thun wollen.

Das zweite Kapitel handelt vom Ackerbau überhaupt, es heißt daſelbſt §. 6.

> In Anſehung des Bodens findet man ſchlechte, mittlere und gute Aecker. Schlechte ſind, die aus einem weiſſen, leichten, röthlichen, gelben oder braunlichten, ja auch kieſigten und ſteinigen Sand beſtehen; dieſe tragen nicht viel, wenn man ihnen nicht mit guten Erdarten zu Hülfe kömmt. Mittlere ſind,

welche eine mehr zuſammenhaltende Erde haben, und entweder Caffebraun, grau oder ſchwarz ausſehen, auch mehrentheils warm ſind. Gute, heißt man gemeiniglich die Fetten, ſchweren oder bündigen Aecker, die aus einem zähen, zuſammen bindenden Laude, Laim, Thon, oder Mohr beſtehen. Meiſtens ſind ſie kalt, ſind aber doch die ergiebigſten, wenn ſie gehörig bearbeitet werden.

Dieſe Erklärung ſcheinet theils zu lakoniſch, theils unrichtig zu ſeyn. Nicht alle Sandarten, gehören unter die ſchlechten Ackerſorten, ihre Verſchiedenheit iſt gröſſer, als mancher ſich einbildet, auch hätten die Torfführenden Aecker ſich ſehr gut zur ſchlechten Klaſſe qualificirt, und die Verbeſſerungsmittel ſämmtlicher Sandarten ſind ſehr unvollſtändig angegeben. Jene Aecker welche der Herr Autor zur mittleren Klaſſe gerechnet, gehören meines Erachtens in die erſte Klaſſe, zumalen wenn dieſe zuſammenhangende warme Erde etwas tief ſtehet, bei trokner Witterung kleine Riſſe bekommt, und ſich gern zerreiben läßt, folglich nicht ſehr hart wird. Den Lehm, Thon u. ſ. w. von welchem der Herr Autor ſelbſt bekennt, daß ſie kalter Natur ſind, hätte ich den erſten Platz anzuweiſen Bedenken getragen, am wenigſten dürfen die

Thon-

Thonaecker auf dieſe Ehrenſtelle Anſpruch machen, weil ſie Salzarm ſind, die Feuchtigkeit zu lange halten, zu ſtark zuſammen trocknen, und ſteinhart werden, folglich ſehr unbändig und ſchwer zu bearbeiten ſind, auch nur bei ſehr convenabler Witterung reichliche Erndten liefern. Der Laim oder Lehmboden iſt von gar verſchiedener Güte, und gehört nur unter ſichren Umſtänden, und in guter Vermiſchung unter die beſten Aecker.

Was im zweiten und dritten Abſchnitt von Eintheilung der Aecker, und vom Brachen geſagt wird, iſt ziemlich paſſend, nur Schade daß unſer Lehrer §. 6. die Wechſelwirthſchaft, wo man einige Jahre ein Grundſtück als Aecker, und dann die folgende Jahre zum Graswuchs nuzt, verwirft, und ſeinen Tadel mit ſeichten Gründen unterſtüzt. Freilich wäre es gut, wenn man die Aecker alljährlich bald mit Früchten, die in der Erde, bald mit ſolchen die ober der Erden wachſen beſaamte, und keinen Mangel an Winter und Sommerfutter hätte. Da ſich aber dieſes nur ſelten ſo verhält, ja aus mancherlei Urſachen, ſich nicht gewünſchter maſſen allezeit verhalten kann, ſo iſt die getadelte Wechſelwirthſchaft, in dergleichen Umſtänden gar nicht verwerflich. Denn wer einen dergleichen Acker mit dem Schellpflug entraſet, den Raſen zu Plaggen

Miſt anwendet, den geſchelten Acker tüchtig pflüget, ſtark dünget, drei complette Erndten davon nimmt, zum viertenmale wieder dünget, den gedüngten Acker wohl verebnet, und mit Haver beſäet, der wird beſagten Acker 3 oder 4 auch mehrere Jahre mit Vortheil zum Grasbau nützen, ſobald aber die guten Grasarten ſich zu verlieren, und ihren Platz dem Mooſe einzuräumen anfangen, wird dieſe ausgebrauchte Wieſe wiederum dem Ackerbau gewidmet, und wechſelsweiſe damit fortgefahren.

Das dritte Kapitel handelt von der Bearbeitung der Aecker, und zwar im erſten Abſchnitt von dem Dünger, da dann geſagt wird: doch kann eine zu ſtarke Düngung ſchaden, weil bei dieſen Umſtänden das Getreide ins Stroh wachſe, ſich lagre, und wenig Körner habe, welchem Uebel durch frühzeitiges Schrapfen (Schröpfen) abzuhelfen ſey.

Meines Erachtens kann zwar das angetragne Hülfsmittel, gegen das Ueberwachſen des Getreides dienen, allein es iſt nicht geſchickt, die Folgen eines übermäßigen Düngers zu heben; denn die Uebermaas ſchadet, wenn der Dünger hitzig, oder nicht reif iſt, ferner wenn der Regen ausbleibt, und der überdüngete Acker, den Sonnenſtralen viel ausgeſezt iſt.

Ganz

Ganz recht theilet der Herr Autor, die Düngungsmittel in natürliche und gekünſtelte ein, er hat aber unter den künſtlichen Düngungsmitteln dem Gyps, und dem gebrannten Lehm, ein Plätzchen anzuweiſen vergeſſen.

Was vom Viehdünger geſagt wird, verdient faſt durchgängig Beifall. Ein gleiches läßt ſich vom Dünger aus dem Pflanzenreiche behaupten; auch die vorgeſchlagene Methode mit Kalch und Mergel zu düngen, iſt gut, bis auf den unbeſtimmten Ausdruck. **Er bereichert den Boden, benimmt ihm die ſcharfe Säure, und zeiget ſich 10 bis 20 Jahr wirkſam.** Womit ſoll er den Boden bereichern, da Kalch und Mergel verſchluckende oder abſorbirende Erdarten ſind? Kann derjenige etwas geben, der nichts hat? Kalch, Mergel, Gyps, haben blos eine anziehende Kraft, die allgemeine Luftſäure an ſich zu ziehen, mit derſelben ein ſalpeterartiges Mittel Salz zu formiren, und durch ſelbiges, die Säure des Ackers zu zerſtören, die Eiſentheilchen aufzulöſen, den geſchwinden Wachsthum des Getreides zu befördern, hierin beſtehen ihre Tugenden; wer alſo zwiſchen zwei Düngungen mit Viehmiſt, einmal mit dergleichen abſorbirenden Mitteln düngt, wird ſich ſehr wohl dabei befinden, wer aber dem Acker würkliche Nah-

rungsmittel, durch eine ſchickliche natürliche Düngung zuzuführen verſäumet, der wird ſeinen Acker mit der Zeit ganz erſchöpfen. Der dem Teichſchlamm beigelegte Ruhm iſt nicht übertrieben. Die Aſchendüngung iſt minder gut ausgefallen, überhaupt ſcheinet der Herr Verfaſſer nicht tief in die Geheimniſſe der Chymie gedrungen zu ſeyn. Denn wenn er ſagt, die Holzaſche iſt unſtreitig die beſte, weil das Holz die meiſten Salze hat; ſo iſt dies fürs erſte irrig, Tabaksaſche, Buchweitzen Strohaſche, Farrenkrautaſche und mehr andere Kräuter liefern eine beträchtlichere Menge alkaliſcher Salze, als Holz; fürs andere iſt ja die Aſche von den verſchiedenen Holzarten eben ſo verſchieden, in der Menge der aus ihren zu ziehenden Salze, fürs dritte iſt die Torfaſche, den Holzaſchen in Anſehung der Düngung vorzuziehen; fürs vierte iſt es fehlerhaft, eine oder die andere Aſche mit unter zuackern; man ſäet ſie ganz dünne oben auf wenn die Feldfrüchte ſchon aufgegangen, und ein baldiger Regen zu vermuthen iſt; fürs Fünfte muß der Ofenruß, erſt aufgelöſet werden, ehe er die von ihm gerühmte Dienſte ganz leiſten ſoll.

Das vierte Kapitel handelt vom Pflügen und Eggen, und zwar ganz gut.

Das

Das fünfte Kapitel beſchäftiget ſich mit der Saat, und das dieſerhalb im erſten Abſchnitt erzählte, iſt ſo ziemlich richtig, doch kann der Vorſchlag das zum Saamen beſtimmte Wintergetreide gleich beim einführen, ehe es ſchwizt, vorzuſchlagen, auf einem lüftigen Boden zu trocknen u. ſ. w. ungemein verbeſſert werden, wenn überhaupt nicht eher gedroſchen wird, als wenn das Getreide gehörig abgeſchwizt hat, zum Saamen aber allemal ein Jahr altes, wohlgereinigtes Getreide genommen wird.

Im zweiten Abſchnitt wird von Ableitung der Näſſe gut geurtheilt, was der Herr Verfaſſer oberquellig nennt, heißt in andern Gegenden, beſonders in Weſtphalen, todt Land. Freilich haben ſie wie der Autor bemerkt Quellen zum Grunde, die in einer gewiſſen Verbindung ſtehen, allein ſie laſſen ſich nur ſelten vorgeſchlagener maſſen durch Quergräben ableiten, es iſt oft nöthig unterirdiſche Kanäle oder Abzüchten anzuwenden, und man muß, wenn der Acker die Mühe belohnt, nicht müde werden bis zur Quelle des Uebels zu dringen.

Der dritte Abſchnitt beſchäftiget ſich mit dem Unkraute, mit vieler Sachkenntnis und Richtigkeit, beſonders hat mir des Herrn Verfaſſers Urtheil

theil vom Brande, und von der Treſpe gefallen. Er erklärt leztere, und ich mit ihm, für ausgeartetes Getreide; da ich eben dieſes im erſten Bande der Berichtigungen, gegen den Herrn Kanzler von Kaiſer behauptet habe, ſo erkühne ich mich den Leſer dahin zu verweiſen. Ich unterſchreibe gleichfalls alles was unſer Lehrer wegen Entſtehung und Heilung des Brandes im Getreide behauptet, beſonders empfehle ich ein Jahr altes Getreide zur Saat anzuwenden, ferner die Säcke mit welchen das Getreide auf den Boden geſchaft wird, ja die Haare und Kleidungsſtücke der Dröſcher wohl ausſtauben, und noch überdem vor dem Säen das Getreide nochmals durch die Fege laufen zu laſſen, und blos den Vorſprung zur Saat anzuwenden.

Das ſechſte Kapitel handelt von der Erndte, die dabei empfohlene Vorſichten verdienen Beifall, nur darin weiche ich vom Herrn Verfaſſer ab, Waizen und Rocken auf dem Schwade, oder auf der Erde trocken werden zu laſſen, ehe man es in Garben bindet. Denn es iſt weit ſichrer, zumalen da wo dieſe Getreideſorten mit der Sichel geſchnitten werden, es ſogleich nach dem Abſchneiden, in Garben zu binden, und in gefällige Hauſen mit den Aehren in die Höhe zu ſtellen, weil dadurch das geſchwinde trocken werden der Aehren,

oder

oder der Fruchtbehältniſſe befördert, nichtweniger bei einfallenden Regenwetter das Auswachſen des Getreides behindert, wenigſtens verſpätet wird, indem ſehr begreiflich, daß eine in die Höhe gerichtete, folglich der freien Luft blosgeſtellte Korngarbe, eher abtrocknen wird, als die auf der Erde liegende Frucht.

Das ſiebente Kapitel handelt vom Dröſchen.

Hier finde ich lauter Alltagsgebräuche, und Unterlaſſungsſünden, anſtatt daß erzählt wird wieviel Garben drei Menſchen den Tag über ausdröſchen können, und wieviel Heckerling oder Siede ein Stück Vieh den Tag über bedürfe; welches zumalen von der verſchiedenen Gröſſe der Garben, und von der Fütterungsart des Viehes abhängt, hätte ich zu vernehmen gewünſcht, nach welchem Principio man Probedröſche vornehmen, und einen verhältnismäßigen Theil für die nach Scheffelzahl dröſchenden Perſonen beſtimmen könne? Ob die verſchiedenen Arten Dröſch- auch Heckerlingsmühlen anzurathen, und welche Art, unter den vorgeſchlagenen die Beſte, und in allen Abſichten die Bequemſte ſey u. ſ. f.

Das achte Kapitel beſchäftiget ſich mit denen dem Getreidebau nachtheiligen Thieren, und Unge-

zie-

lieſer, und enthält eine ziemliche Anzahl von Recepten, die nicht allemal die Beſten zu ſeyn ſcheinen.

Der Nachtheil welcher dem Getreide durch Schwarz und Roth Wildpret auch Haſen erwächſt, iſt nicht beſſer als durch deren Verminderung zu verhüten, und Staaten, welche eine weiſe Landespolicei haben, werden nicht geſtatten, daß die wilde Thiere, die Wachſamkeit des Landmanns ermüden, und noch überdem die Forſten verderben. In andern Staaten, wo man den Leidenſchaften der Oberen, die Wohlfahrt der Unteren aufzuopfern gewohnt iſt, kann man das Wildpret nicht beſſer von den Ackerfeldern entfernen, als wenn von hundert zu hundert Schritt ein klein Feuer von Stein- oder Erdkohlen, auch von ſchweflichten Torfſorten unterhalten wird; in Ermanglung dieſer Mittel kann man ſich mit Schießpulver helfen, womit grobe wollene Lappen beſchmiert, und angeſteckt werden, denn ſo lange dieſer Geruch dauert, iſt man für den Beſuch des Roth Wildprets ſo ziemlich ſicher.

Krähen, Raben, Sperlinge oder Spatzen, thun allerdings Schaden, doch iſt es noch ſchädlicher ſie auszurotten, als Ueberhand nehmen zu laſſen, weil ſie eine erſtaunende Menge noch ſchädli-

che-

cheren Ungeziefers das Jahr hindurch verſchlingen, überdem junge Spatzen, eine delicateſſe ſind, wenn ſie jung gefangen, und nur 10-14 Täge mit Hirſe oder Buchweitzen in Milch gekocht, ernährt werden.

Gegen die ſoviel Schaden thuenden Maulwürfe ſind eine gute Art Maulwürfsfallen das bewährteſte Mittel.

Gegen Feldmäuſe, wenn ſie, wie es in guten Feldern zuweilen geſchiehet, tauſendweiſe erſcheinen, und ganze Ackerbreiten abfreſſen, iſt kein zuverläßigers Mittel, als das Ackerſtück mit einem ſchmalen Graben zu umgeben, auf den Fuß des Grabens von 100 zu hundert Schuh tiefe glaſurte irdene Töpfe einzugraben, und alle Morgen die gefangene Mäuſe heraus zu holen, ich habe ſie auf dieſe Art im Herzogthum Gülich tauſendweiſe fangen und das ſo behandelte Ackerſtück verſchonen ſehen, wohingegen die benachbarten Aecker ungemein beſchädiget, manche ganz abgefreſſen wurden.

Gegen die nackenden Schnecken, iſt ſowohl im Felde, als in Gärten, kein zuverläßigeres Mittel, als Torfaſche, mit welcher man des Abends, die von dergleichen Ungeziefer angeſteckte Felder beſtreuet.

Die Erdflöhe thun ſo in Gärten, als Aeckern groſſen Schaden, ſie freſſen öfters ganze Kleeſtücke ab; man hat dagegen verſchiedene Mittel, die aber eben ſo unwirkſam, als unſers Lehrers Vorſchlag ſind, Gypsmehl auf den angeſteckten Acker geſäet, thut ziemliche Dienſte, ſo lange der Regen den Gyps nicht abwaſcht; in Gärten hilft man ſich mit Pferdeäpfel oder Pferch, die getrocknet, zerrieben, auf die junge Pflanzen ausgeſtreuet werden, oder man ſäet Sallat unter die Pflanzen da denn die Flöhe den Sallat verzehren, und die Pflanzen verſchonen, weil erſterer mehr zart, und nach ihrem Geſchmack iſt; das Beſte mir bekannte Mittel iſt, eine verhältnismäßige Menge Knoblauch zu kochen, die Brühe mit Waſſer zu vermiſchen, und die Pflanzen mit dieſem Waſſer zu begieſſen.

Heuſchrecken, ſind, wenn ſie häufig kommen, eine wahre Landplage; unter allen bisher bekannt gewordenen Gegenmitteln, iſt keines mit glücklicherem Erfolg begleitet geweſen, als einige Schuh breite und tiefe Gräben zu machen, und in den Morgenſtunden, da dieſes Ungeziefer nicht recht fliegen kann, ſie durch eine verhältnismäßige Menge Menſchen in die Gräben treiben, und in ſelbigen tödten zu laſſen.

Kornwürmer werden am Beſten durch eine kalte Luft getödtet. Man läßt das inficirte Getreide durch eine Fege laufen, und währender Operation durch einen am rechten Orte angebrachten ſtarken Blaſebalg beſtändig auf das durch die Fege laufende Getreide blaſen, wodurch das Korn gereiniget, und das Ungeziefer getödtet wird. Die zur Operation nöthige Maſchine zu beſchreiben, iſt zu weitläuftig, würde auch ohne Model noch unverſtändlich bleiben.

Das neunte Kapitel hat das zur Wirthſchaft nöthige Vieh zum Gegenſtand.

Im erſten und zweiten Abſchnitt wird vom Zugviehe oder von Pferden und Ochſen mit Beifall gehandelt.

Der dritte Abſchnitt betrift die Wartung der Pferde, wo nichts neues, aber manches Gute vorkömmt. Mit den Stutereien und der Fohlenzucht giebt ſich der Verfaſſer nicht ab. Wenn er aber will, daß ein Arbeitspferd ſich mit 8 Pfund Heu in 24 Stunden begnügen, und daß man ferner den Pferden Kochſalz ins Saufen geben ſoll; ſo irrt er; für ein Reitpferd ſind 8 allenfalls 6 Pfund Heu hinlänglich, aber ein Arbeitspferd muß 10 beſſer 12 Pfund haben. Salz taugt dem Rindviehe, den Schafen, den Schweinen, keinesweges aber

den Pferden, weil dadurch fehlerhafte Augen wo nicht gar Blindheit veranlaßt werden.

Der vierte Abschnitt ist den Pferdekrankheiten und deren Curen gewidmet.

Das zehnte Kapitel handelt vom Rindvieh und dessen Krankheiten, und zwar überhaupt betrachtet, mit Beifall. Ich erinnere nur, daß das Winterfutter zu geringe angesezt sey, und die Strohfütterung besser im Miste, als in dem Magen einer Kuh sey, die daraus Nahrungssäfte ziehen, und gute auch viel Milch geben soll. Ferner bemerke ich, daß ein frisch Ey sammt der Schale dem Kalbe eingesteckt, gegen den Durchlauf ebenfalls gut sey. Gegen das Aufblähen des Viehes ist das Luft machen vorzüglich, und dem Bluthar-nen wird am sichersten abgeholfen, wenn man dem kranken Viehe, seinen eignen Urin einigemahl einschüttet.

Des Herrn Verfassers Vorschlag unrein, oder sogenannt französisch Vieh zu curiren kann gut seyn, wie erfahre ich aber daß ein lebendig Stück Vieh wirklich französisch ist; da sie gemeiniglich frisch und munter seyn, aber schwerlich tragend werden?

Das 11te Kapitel hat es mit den Schafen zu thun.

Die Abhandlung von den Schafen ist sehr unvollständig, und zuweilen unverständlich. Was

heißt

heißt z. B. ein Schaaf braucht zur Sommerweide 10 Beete? Wie groß ſind dieſe Beete? Oder aus wieviel gevierten Ruthen beſtehet ein Beet? Kann der Herr Verfaſſer wohl verlangen, daß alle Leſer die ſchmale Schleſiſche Beete kennen ſollen?

Das zwölfte Kapitel hat die Schweine und das Federvieh zum Gegenſtand.

Wenn es heißt, die Schweine freſſen zwar alles, ſo bitte ich die Wilde oder Roßkaſtanien von dem alles auszunehmen. Die angegebene Maſtungsmittel ſind gut; am beſten, und geſchwindſten wird man gleichwohl fertig, wenn man von geringem Mehle, Kleyen, Kartoffeln, und Kürbiſſen Brod backt, viel Salz in den Brodteig thut, jedem Maſtſchweine täglich dreimal eine mäßige Schnitte dieſes Brodes, zum Saufen aber Buttermilch, und Molken giebt.

Ueber die Federviehzucht iſt der Herr Verfaſſer mit der leichten Hand weggefahren. das Beſte, was er davon ſagt, betrift die Einſchränkung des verderblichen Taubenhaltens. Die Welſche oder Truthüner, oder Puthen, oder kalekutiſche Hüner, nennt er **Auerhüner**; ein Ausdruck den man in wenig deutſchen Provinzen verſtehen wird, ohngeachtet allerdings, die Welſchen, mit den Auerhünern die mehreſte Aehnlichkeit haben.

Das dreizehnte Kapitel handelt vom Wieſenbau, wobei ich einige Bemerkungen zu machen, gut finde.

Wenn §. 2. eine Wieſe für das niedrige Feld, auf welchem das lange Futter des Viehes wächſt, erklärt wird, ſo iſt dieſe Erklärung nicht allgemein paſſend, man hat niedrige und hohe Wieſen, ſelbſt in den Gebürgen findet man dergleichen, und die Wechſelwieſen, wo bald feucht gebauet, bald Gras geerntet wird, ſind auch nicht zu vergeſſen.

§. 9. Es iſt nicht genug die naſſe Wieſen die kein Gefälle haben, mit Kreuz und Quergraben zu verſehen, ſondern es muß im Centro der Wieſe ſo tief gegraben werden, bis man durch den Letten oder Torf die gemeiniglich das Waſſer nicht durchlaſſen, auf Kies oder Sand kömmt, weil alsdenn das Waſſer als durch ein Sieb paßiren, und ſich verlieren wird.

Die §. 10. angeprieſene Verbeſſerungsmittel ſind gut, verſagen aber ihre Dienſte, ſo lange dem ſtehenden Waſſer keine Luft gemacht wird.

§. 12. Hätte billig geſagt werden ſollen, wie die Wäſſerungsanſtalten zu machen ſind.

§ 18. Tadle ich die Regel, dickes und fettes Gras einige Zeit auf dem Schwade liegen zu laſſen, alles Gras ſoll billig gleich nach dem Abhauen ausgebreitet, und alle Abend wiederum in kleine Hucken

zu-

zuſammen gelegt werden, weil dieſes auseinander geſtreute Gras, denen Stoppeln zum Schutz gegen die Sonnenhitze, und das zu heftige zuſammenſchrumpfen der Saftröhren dienet, und weil das auseinander geſtreute Gras eher dürre wird, als das auf dem Schwade liegende. Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſt daß bei Regenwetter umgekehrt verfahren werden müſſe.

§. 22. Man ſalzt das Heu nicht, um es fürs entzünden zu bewahren, ſondern um es dem Viehe ſchmackhaft und geſund zu machen.

Alles §. 24. geſagte, iſt irrig. Durch das Einſalzen wird naſſes Heu nicht trocken werden, und im Thau, oder auch im Regen, ſollen eigentlich hohe, kurzes Gras liefernde Wieſen gemähet werden, weil die Senſen alsdann am beſten ſchneiden.

§. 26. Alſo hat der Herr Autor in Anſehung der künſtlichen Wieſen, blos mit dem Spaniſchen oder überall bekannten rothen Klee Bekanntſchaft gemacht, und gleichwohl nicht die beſte Verfahrungsart gelehret, welche darin beſtehet, daß man den Klee anfangs Aprills, auf wohlgedüngte, und den vorhergehenden Herbſt mit Rocken beſaamte Felder ſäet, ohne ſich ums Eineggen zu bekümmern, da denn der kleine Saamen unter den Blättern des Rockens Schutz findet, durch abwaſchende Regen in die Erde dringt, und bei der Rockens-

erndte bereits ein paar Zoll hoch iſt. Den folgenden Frühling wird der nunmehrige Kleeacker mit Torfſteinkohlen- und Kalchaſche beſtreuet, wogegen er den Sommer über bei gedeilicher Witterung, und Verſchonung der Erdflöhe, drei vollſtändige Erndten liefert. Den folgenden Sommer hat man noch zwei gute Erndten zu hoffen; doch halte ich beſſer, dergleichen Feld im Vorſommer behüten, und im Nachſommer den ausgedienten Kleeacker, von neuen zum Getreidebau zurichten zu laſſen.

Billig ſoll der Klee nicht eher gehauen werden, bis er in voller Blüte ſtehet, derjenige Theil, ſo zu Heu beſtimmt iſt, wird in kleine ganz lockere Bünde gebunden, und auf rechenartigen hölzernen Gabeln die man auf den Acker ſelbſt aufrichtet, geſteckt, durch dieſes Mittel trocknet er ungleich geſchwinder als auf der Erde, weniger wird der Klee ſchwarz, oder verliert die Blätter.

Das vierzehnte Kapitel handelt vom Flachsbau.

Auch hier iſt unſer Lehrer unvollſtändig, zuweilen undeutlich. Man hat ja keine Flachsäcker, ſondern ſäet Leinſaamen, und der Flachs iſt das Produkt des Leinſaamens welcher erſt nach verſchiedenen Operationen entſtehet.

§. 3. Bemerke ich, daß der Saamen ohnbedenklich in friſchen Miſt geſäet wird, im Fall ſelbiger kurz und wohl gefault iſt.

§. 23.

§. 23. Erinnert der Autor, daß der Leinweber billig eben ſoviel Leinwand am Gewichte liefern ſollte, als er Garn erhalten, dazu aber wollten ſie ſich nicht verſtehen. Ich hingegen behaupte, daß ſie ein Uebergewicht zu liefern ſchuldig ſind, damit die Schlichten, ſo ſie niemals einzuſchmieren vergeſſen, compenſirt werde.

Von der Zubereitung des Flachſes, dem Spinnen, dem Bleichen ſpricht unſer Lehrer ſo lakoniſch, daß daraus kein ſterblicher etwas lernen kann.

Das fünfzehnte Kapitel beſchäftiget ſich mit der Teichwirthſchaft. Vom Teichbau ſelbſt wird nichts geſagt, jedoch die Behandlung der Fiſcherei kurz und gut beſchrieben.

Das ſechzehnte Kapitel ſpricht von Obſtgärten ſo kurz als möglich.

Das ſiebzehnte Kapitel handelt von der Holzwirthſchaft, wo manches Gute, doch jedermann bekannte vorkömmt. Die Holzſpaarkunſt iſt am unvollſtändigſten gerathen, und der Vorſchlag daß die Beſitzer kleiner Waldungen, nur jährlich das alte abgelebte Holz, und dasjenige ſo zum Bauen gebraucht wird, aushauen, und die dadurch entſtandene Blöſen wieder beſaamen, folglich ihre Waldungen wohlbeſtanden erhalten ſollen, verwerflich, weil das Fällen und wegführen eines abgelebten Baumes, vielen hundert jungen Bäumchens das

Leben zu koſten pflegt, und weil auf kleinen Blöſen, das umſtehende hohe Holz ſelten den Saamen, oder auch gepflanzte junge Bäumchen aufkommen läſt, ſondern ihnen theils die Nahrung nimmt, theils durch ihren Schatten erſtickt.

Das achtzehnte Kapitel handelt kurz und gut von der Jagd.

Das neunzehnte und zwanzigſte Kapitel, machen eine Art von Landwirthſchaftscalender aus, und enthalten Bekannte, von andern längſt vorgetragene Sachen.

Hier ſehe ich mich am Ende dieſes kleinen Werkes, welches viel brauchbares enthält, jedoch weit vollſtändiger ſeyn müſte, wenn es dem Titel gemäs, **die Landwirthſchaft, mit ihren Fehlern und Verbeſſerungen**, in ſich begreifen ſollte, als welches das Publikum von einem öffentlichen Lehrer der Landwirthſchaft auf der Breslauer Univerſität gar wohl erwarten konnte.
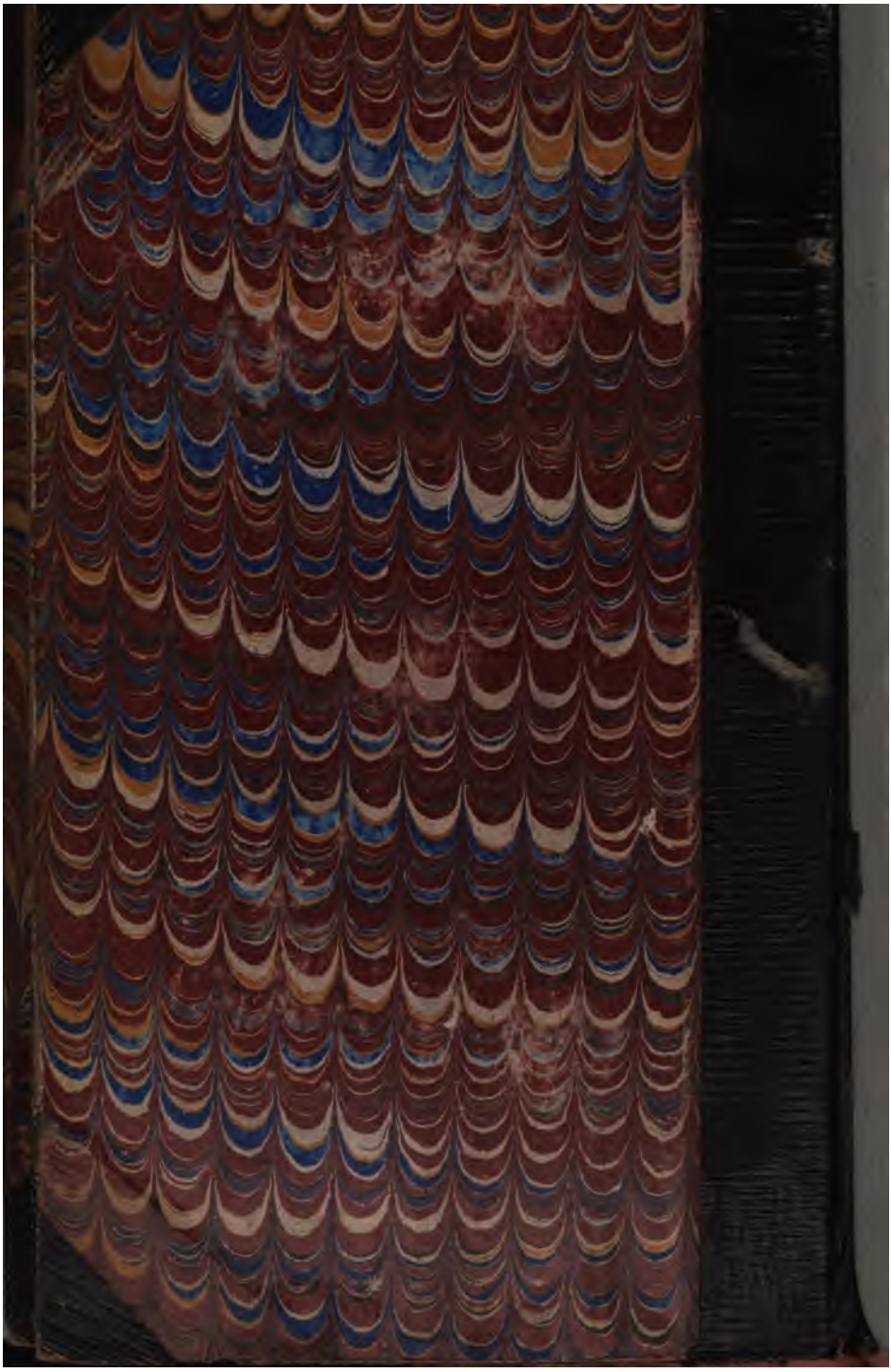
Ende des fünften Bands.